

BUNDESSTEUERBLATT

2000 / Nr. 10

Einkommensteuer

Bundesamt für Finanzen

Bonn, 12. Mai 2000

- St I 4 -S 2280 - 10/2000 -

Familienkassen i.S.d. § 72 EStG

Bundesanstalt für Arbeit

Familienleistungsausgleich;

Überarbeitung der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG), Überarbeitung der Dienstanweisung zur Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit dem steuerlichen Familienleistungsausgleich (DA-FamRb), Verschiedenes

1. Ich erlasse die Neufassung der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG) mit den dazugehörigen Anhängen.

Änderungen werden wie bisher durch Einzelweisungen bekannt gegeben und sind von den Bearbeitern in die DA einzufügen.

Die neue DA findet Anwendung auf alle laufenden Fälle. Sollten nach der alten DA abweichende Entscheidungen getroffen worden sein, sind diese nach § 70 Abs. 3 EStG zu korrigieren, es sei denn, es greift eine andere Korrektornorm. Es ist jedoch davon abzusehen, über die durch die Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü) vorgegebenen Prüfungen hinaus zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

Um sicherzustellen, dass bei der Kindergeldfestsetzung auch die für das jeweilige Veranlagungsjahr geltenden EStR berücksichtigt werden, ist die abschließende Überprüfung der Einkünfte und Bezüge erst nach Vorliegen der entsprechenden EStR vorzunehmen.

Größere Änderungen haben sich vor allem in folgenden Bereichen ergeben:

Anhang 1 wurde dem neuen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, BStBl I 1998, S. 630 ff.; zuletzt geändert mit BMF-Schreiben vom 14.2.2000, BStBl I 2000, S. 190 ff.) angepasst. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Ausführungen zum "Familienwohnsitz".

Bei Anhang 4a wurde der Vordruck KG 4a an den Gesetzeswortlaut des SGB III angepasst.

Für die Berechnung der Einkünfte und Bezüge behinderter Kinder wird ein neuer Vordruck KG 4c als Anhang 4c veröffentlicht (s. auch bereits BStBl I 2000, S. 320).

Als Anhang 4d wurde mit dem Vordruck KG 4d ein Bearbeitungsbogen für Fälle behinderter Kinder geschaffen.

Mit dem Vordruck KG 4e erhält der Kindergeldberechtigte in Anhang 4e eine Anlage zum Antrag auf Kindergeld.

Mit Anhang 5 werden seit 1999 die Umrechnungskurse veröffentlicht.

Das BMF-Schreiben vom 8.4.1991 (IV A 5 - S 0284 - 1/91, sog. Bekanntgabe-Erlass) wurde aufgehoben und inhaltlich mit einigen materiellen Änderungen in den Anwendungserlass zur AO integriert (BMF-Schreiben IV A 4 - S 0062 - 1/00 vom 14.2.2000, BStBl I 2000, S. 190 ff.). Auf einen zusätzlichen Abdruck wird deshalb verzichtet und Anhang 12 gestrichen.

Anhang 14 enthält den Vordruck zur Bestätigung der Weiterleitung von Kindergeld.

Die Anhänge 2, 3 (BStBl I 1998, S. 492 ff.), 6 (BStBl I 1998, S. 501 ff.) und 13 (BStBl I 1996, S. 845 ff.) werden nicht neu veröffentlicht, da sich bei ihnen keine Änderungen ergeben haben. Die aktuellen Fassungen behalten ihre Gültigkeit und sind zu übernehmen.

Zur besseren Übersicht wurde ein vollständiges Verzeichnis aller derzeit geltenden Anhänge erstellt.

Sofern notwendig, wurden die Beispiele in der DA überarbeitet.

Aufgrund der BFH-Rechtsprechung zum Begriff der Ausbildung wurde DA 63.3.2 komplett überarbeitet. Wesentlich ist in diesem Bereich insbesondere, dass sowohl für Praktika als auch für Sprachausbildungen nicht mehr auf die Erforderlichkeit abgestellt werden darf. Auch das Merkmal der überwiegenden Inanspruchnahme durch die Ausbildung ist weggefallen.

Im Bereich DA 63.3.4 (Kinder ohne Ausbildungsplatz) wurden ebenfalls Änderungen vorgenommen. Schwerpunkt bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c EStG ist die Ursächlichkeit des Mangels an Ausbildungsplätzen für die Nichtausübung einer Ausbildung.

Zum besseren Verständnis erfolgte eine Neugliederung der DA 63.3.6 (behinderte Kinder). Gleichzeitig wurde dieser Bereich an die Rechtsprechung des BFH (u.a. Urteile vom 15.10.1999, Az. VI R 182/98 und VI R 40/98, BStBl II 2000, S. 75 ff.) und die Neuregelungen des § 32 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 S. 2 EStG angepasst.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt zukünftig bei allen behinderten Kindern in gleicher Weise; nur ausnahmsweise werden bei Kindern in vollstationärer oder vergleichbarer Unterbringung weitere Aspekte berücksichtigt.

DA 72.3 und 72.4 wurde der Fassung des § 72 Abs. 9 EStG 1999 bzw. 2000 angeglichen.

DA 74.2 wurde der Tatsache angepasst, dass das Gesetz bei der Unterbringung des Berechtigten eine Überleitung an den Kostenträger nicht mehr vorsieht.

Folgende Einzelweisungen wurden ganz oder teilweise eingearbeitet und sind insoweit gegenstandslos geworden:

St I 4 - S 2280 - 59/98 vom 25.8.1998 (BStBl I 1998, S. 1126)

bzgl. der Korrekturen zur DA in der Fassung vom 9.4.1998

St I 4 - S 2471 - 262/98 vom 15.1.1999 (BStBl I 1999, S. 166 f.)

bzgl. vollstationär untergebrachter Kinder

St I 4 - S 2280 - 22/99 vom 31.3.1999 (BStBl I 1999, S. 452)

bzgl. Betreuungsleistungen und Aufteilung der Werbungskosten sowie der Kostenpauschale

St I 4 - S 2280 - 51/99 vom 19.7.1999 (BStBl I 1999, S. 688)

St I 4 - S 2471 - 181/99 vom 19.10.1999 (BStBl I, 1999, S. 958),

soweit es um die Beschreibung einzelner Ausbildungsformen im Sinne der neuen BFH-Rechtsprechung geht.

Die Weisungen

St I 4 - S 2474 - 16/98 (BStBl I 1998, S. 1509) und

St I 4 - S 2474 - 4/99 (BStBl I 1999, S. 961)

haben sich jeweils durch Verabschiedung der gesetzlichen Regelungen erledigt.

2. Ich erlasse außerdem die Neufassung der Dienstanweisung zur Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit dem steuerlichen Familienleistungsausgleich (DA-FamRb).

Sie wurde dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (BStBl I 1998, S. 630 ff.) vom 15.7.1998 (zuletzt geändert mit BMF-Schreiben IV A 4 - S 0062 - 1/00 vom 14.2.2000, BStBl I 2000, S. 190 ff.) angepasst.

Darüber hinaus enthält sie die Vordrucke KGRb 1 (Einspruchsentscheidung inkl. Verfügung), KGRb 2 (Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung) und KGRb 3 (Beendigung der Aussetzung der Vollziehung).

3. Im Übrigen bitte ich um Korrektur folgender Dienstanweisungen:

DA-BuStra:

Im Anschluss an die Inhaltsübersicht (BStBl I 1999, S. 4) und bei Randnummer 3 (BStBl a. a. O., S. 5) lautet die Quellenangabe jeweils "Bundesteuerblatt 1996, Teil I, S. 959-1063".

DA-Ü (BStBl I 1997, S. 799):

Die Überschrift zu Punkt 2. lautet "Kinder **ohne Ausbildungsplatz** nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c". Nachfolgend lautet der erste Satz zu diesem Punkt: "Der Tatbestand muss jährlich überprüft werden."

4. Ich weise außerdem nochmals darauf hin, dass die DA zur Abfassung von Berichten und Verwendung von Aktenzeichen zu beachten ist (BStBl I, 1996, S. 1069 ff.). Anfragen an das Bundesamt für Finanzen sind deshalb grundsätzlich mit erforderlichem Sachverhalt, rechtlicher Würdigung und Lösungsvorschlag zu versehen; anderenfalls behalte ich mir vor, Unterlagen von Familienkassen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, zurückzusenden.

5. Es kommt vermehrt vor, dass Familienkassen mit eigenen Weisungen oder Erlassen anderer Familienkassen arbeiten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass allein die Weisungen des BfF für alle Familienkassen bindend sind. Weisungen anderer Familienkassen sind i.d.R. nicht mit dem BfF abgestimmt oder aber auf besondere Bedürfnisse der verfassenden Familienkasse ausgerichtet.

6. Die vom BfF überarbeiteten und veröffentlichten Vordrucke im Bereich des Kindergeldrechts sind obligatorisch. Streichungen oder Veränderungen rechtlicher Art sind nicht zulässig. Etwas anderes gilt ausschließlich für die Vordrucke KG 1, 1a (Anträge auf Kindergeld).

Im Auftrag

Dr. E b e r m a n n

Einkommensteuer

Dienstanweisung
zur Durchführung des
Familienleistungsausgleichs nach dem
X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes
(DA-FamEStG)
Stand Mai 2000

Inhaltsverzeichnis

I.

DA 62.1

DA 62.2

DA 62.2.1

DA 62.3

DA 62.3.1

DA 62.3.2

DA 62.3.3

**An-
spruchs-
berechtig-
te**

**Allgemei-
nes**

**Kinder-
geldan-
spruch
von Perso-
nen mit
Wohnsitz
oder ge-
wöhnli-
chem Auf-
enthalt im
Inland**

Vertriebene
und Spät-
aussiedler

**Kinder-
geldan-
spruch
von Perso-
nen ohne
Wohnsitz
oder ge-
wöhnli-
chen Auf-
enthalt im
Inland**

Allgemei-
nes

Nach § 1

Abs. 2

EStG unbe-
schränkt
Einkom-
mensteuer-
pflichtige

Personen,
die auf An-
trag nach §
1 Abs. 3
EStG als
unbe-
schränkt

		einkommensteuerpflichtig behandelt werden
DA 62.4		Kinder-geldanspruch für Ausländer
DA 62.4.1		Allgemeines
DA 62.4.2		Flüchtlinge und Asylberechtigte
DA 62.4.3		Staatsangehörige aus einem anderen EWR-Staat, der Schweiz und der Türkei
DA 62.5		Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige
DA 62.6		Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige
DA 62.7		Bedienstete internationaler Organisationen
II.		Kinder
DA 63.1		Allgemeines
DA 63.1.1		Zu berücksichtigende Kinder
DA 63.1.2		Altersgrenze
DA 63.2		

		Kinder im Sinne von § 32 Abs. 1 EStG Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder Rechtslage vor dem 1.7.1998 Rechtslage seit dem 1.7.1998 Angenommene Kinder Pflegekinder Begriffsbestimmung Haushaltsaufnahme Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern Unterhaltserfordernis Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel Kinder über 18 Jahre
DA 63.2.1		
DA 63.2.1.1		
DA 63.2.1.2		
DA 63.2.1.3		
DA 63.2.2		
DA 63.2.2.1		
DA 63.2.2.2		
DA 63.2.2.3		
DA 63.2.2.4		
DA 63.2.2.5		
DA 63.2.3		
DA 63.2.4		
DA 63.3		

DA 63.3.1	Kinder ohne Ar- beitsplatz
DA 63.3.2	Kinder in Berufsaus- bildung
DA 63.3.2.1	Schulaus- bildung
DA 63.3.2.2	Berufsbe- zogene Ausbil- dungsver- hältnisse
DA 63.3.2.3	Hochschul- ausbildung
DA 63.3.2.4	Praktika
DA 63.3.2.5	Sprachauf- enthalte im Ausland
DA 63.3.2.6	Beginn, Ende und Unterbre- chung der Ausbildung
DA 63.3.2.7	Unterbre- chung der Ausbildung infolge Er- krankung oder Mut- terschaft
DA 63.3.3	Kinder in einer Über- gangszeit zwischen zwei Ausbil- dungs-ab- schnitten
DA 63.3.4	Kinder ohne Aus- bildungs- platz
DA 63.3.5	Kinder im freiwilligen sozialen bzw. ökolo- gischen Jahr oder im Europäi- schen Frei- willigen- dienst
DA 63.3.6	Behinderte Kinder
DA 63.3.6.1	Allgemei- nes

DA 63.3.6.2	Nachweis der Behin- derung
DA 63.3.6.3	Außerstan- de sein, sich selbst zu unterhal- ten
DA 63.3.6.3.1	Unfähigkeit des Kindes, eine Er- werbstätig- keit auszu- üben, die ihm die De- ckung sei- nes Le- bensbeda- rfs ermög- licht
DA 63.3.6.3.2	Behinde- rungsbe- dingter Mehrbedar- f, Einkünfte und Bezü- ge des behinder- ten Kindes, Leistungen Dritter
DA 63.3.6.4	Teilkinder- geld
DA 63.4	Aus- schluss von Kin- dern we- gen eige- ner Ein- künfte und Bezüge
DA 63.4.1	Allgemei- nes
DA 63.4.1.1	Grenze der Einkünfte und Bezü- ge
DA 63.4.1.2	Verfahrens- weise bei der Progno- se und bei der ab- schließen- den Prü- fung
DA 63.4.2	

		Einkünfte und Bezü- ge
DA 63.4.2.1		Einkünfte
DA 63.4.2.2		Werbungs- kosten
DA 63.4.2.3		Bezüge
		Besonder- heiten bei
DA 63.4.2.4		Renten und Hinterblie- benenbe- zügen
		Berech- nung der
DA 63.4.2.5		Unterhalts- leistung des Ehe- gatten
DA 63.4.2.6		Ausbil- dungshilfen
DA 63.4.2.7		Sachbezü- ge
		Zeitanteili- ge Berück- sichtigung
DA 63.4.2.8		von Ein- künften und Bezügen bei der Pro- gnose
		Zeitanteili- ge Berück- sichtigung
		von Ein- künften und
DA 63.4.2.9		Bezügen bei der ab- schließen- den Prü- fung
		Umrech- nung aus- ländischer
DA 63.4.2.10		Einkünfte und Bezü- ge
		Unbeacht- lichkeit ei- nes Ver- zichts auf
DA 63.4.2.11		Teile der Einkünfte und Bezü- ge
DA 63.5		

		Verlängerungstatbestände
		Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder
DA 63.6		
	DA 63.6.1	Territoriale Voraussetzungen
	DA 63.6.2	Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen
III.		Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
	DA 64.1	Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil
	DA 64.2	In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder
	DA 64.3	Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder
	DA 64.4	Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel
IV.		Andere Leistungen für Kinder
	DA 65.1	Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen

DA 65.1.1	Allgemei- nes
DA 65.1.2	Kinderzula- gen und - zuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1
DA 65.1.3	Ausländi- sche Leis- tungen für Kinder
DA 65.1.4	Leistungen zwischen- oder über- staatlicher Einrichtun- gen für Kin- der
DA 65.2	Kindergeld in Höhe ei- nes Unter- schiedsbe- trages
V.	Höhe des Kindergel- des, Zah- lungszeit- raum
DA 66.1	Höhe des Kindergel- des
DA 66.2	Leistungs- zeitraum
DA 66.3	Rückwir- kung des Antrags
VI.	Antragstel- lung
DA 67.1	Beratung, Auskunft
DA 67.2	Antragstel- lung
DA 67.2.1	Allgemei- nes
DA 67.2.2	Zuständig- keit der Fa- milienkas- sen
DA 67.2.3	Festset- zung durch eine unzu- ständige Familien- kasse
DA 67.3	Antragstel- lung im

		berechtig- ten Inter- esse
DA 67.4		Antrag bei Kindern über 18 Jahre
		Feststel- lung der An- spruchs- vorausset- zungen
	DA 67.5.1	Sachver- haltsaufklä- rung
	DA 67.5.2	Ermittlun- gen, Aus- kunftsansu- chen
	DA 67.5.2.1	Allgemeine Maßnah- men der Feststel- lung
	DA 67.5.2.2	Besondere Feststellun- gen bei Ad- optionspfle- ge
DA 67.6		Mitwir- kungs- pflichten
	DA 67.6.1	Allgemei- nes
	DA 67.6.2	Pflicht zur Erteilung von Aus- künften und Angaben
	DA 67.6.2.1	Allgemei- nes
	DA 67.6.2.2	Pflicht zur Vorlage von Bewei- surkunden
	DA 67.6.2.3	Nachweis des Vor- handen- seins der Kinder
	DA 67.6.2.4	Nachweis der aufent- haltsrechtli- chen Vor-

		aussetzun- gen
		Mitwir- kungs- pflichten anderer Personen als des Be- teiligten
	DA 67.6.3	
		Folgen feh- lender Mit- wirkung
	DA 67.6.4	
	DA 67.7	Aktenein- sicht
		Besondere
VII.		Mitwir- kungs- pflichten
		Verände- rungsan- zeige des
	DA 68.1	Antragstel- lers bzw.
		Kinder- geld-Emp- fängers
		Mitwir- kungs- pflicht von
	DA 68.2	Kindern
		über 18
		Jahre
		Mitwir- kungs- pflicht der
	DA 68.3	Arbeitge- ber von
		Kindern
		über 18
		Jahre
		Bescheini- gung über
	DA 68.4	ausgezahl- tes Kinder- geld
		Auskunfts- erteilung
		an Bezü- gestellen
	DA 68.5	des öffent- lichen
		Dienstes
		und Ar- beitsämter
VIII.		Prüfung
		des Fort- bestehens

		von An- spruchs- vorausset- zungen über Mel- dedaten- abgleich
DA 69		Meldedate- nabgleich
IX.		Festset- zung und Zahlung des Kin- dergeldes
DA 70.1		Festset- zung des Kindergel- des durch Bescheid
DA 70.2		Absehen von der Beschei- derteilung
DA 70.3		Erteilung von Zwi- schen- nachrich- ten
DA 70.4		Aufhebung bzw. Ände- rung der Kinder- geldfest- setzung bei einer Änderung der Ver- hältnisse
DA 70.4.1		Anwen- dungsbe- reich
DA 70.4.2		Änderung in den Ver- hältnissen
DA 70.4.3		Korrektur- zeitraum
DA 70.5		Beseiti- gung einer von An- fang an fehlerhaf- ten Kinder- geld-Fest- setzung
DA 70.5.1		

		Anwen- dungsbe- reich
	DA 70.5.2	Korrektur- zeitraum
X.		Zahlungs- weise
	DA 71.1	Zahlungs- rhythmus
	DA 71.2	Auszah- lung des Kindergel- des durch die Famili- enkasse
		Festset- zung und Zahlung des Kin- dergeldes an Ange- hörige des öffentli- chen Dienstes
XI.		Allgemei- nes
	DA 72.1	Angehöri- ge des öf- fentlichen Dienstes
	DA 72.2	Zuständig- keit des Arbeitsam- tes - Fami- lienkasse -
	DA 72.3	Zusamme- narbeit der Familien- kassen
	DA 72.4	Verfahren bei Bean- tragung des Kinder- geldes
	DA 72.4.1	Bearbei- tung von Verände- rungs-an- zeigen
	DA 72.4.2	Aufent- haltswech- sel der Kin- der
	DA 72.4.3	Sonstige Änderun-
	DA 72.4.4	

		gen der Verhältnis- se
		Aufrech- nungs- und Erstat- tungsersu- chen aus- ländischer Träger
DA 72.4.5		Zahlung des Kin- dergeldes an andere Arbeitneh- mer
XII.		Zahlung des Kin- dergeldes in Sonder- fällen
XIII.		Auszah- lung an Dritte bei Verletzung der Unter- halts- pflicht (Ab- zweigung)
DA 74.1		Allgemei- nes, Ab- zweigungs- vorausset- zungen
DA 74.1.1		Abzwei- gungsemp- fänger
DA 74.1.2		Anhörung des Be- rechtigten
DA 74.1.3		Höhe des Abzwei- gungsbe- trages
DA 74.1.4		Abzwei- gung an unterhalts- berechtig- te Kinder bei Unter- bringung des Be- rechtigten
DA 74.2		Erstat- tungs- ansprüche von Sozial-
DA 74.3		

		leistungs- trägern
		Erstat- tungs- ansprüche der Träger der Sozial- und Ju- gendhilfe
DA 74.3.1		
		Erstat- tungs- ansprüche der Träger der Kriegs- opferver- sorgung
DA 74.3.2		
		Erstat- tungs- ansprüche der Träger der Ausbil- dungsför- derung
DA 74.3.3		
		Zusam- mentreffen eines Er- stattungs- anspruchs mit anderen Verfügun- gen über den Kinder- geldan- spruch
DA 74.3.4		
		Korrektur von zu Un- recht aus- gezahltem Kindergeld
DA 74.3.5		
		Abtretung und Ver- pfändung von Kinder- geldansprü- chen
DA 74.3.6		
XIV.		Aufrech- nung
DA 75.1		Allgemei- nes
		Aufrech- nung einer
DA 75.2		Erstat- tungsfor- derung ge- gen den Kinder- geldan-

		spruch des mit dem Er- stattungs- pflichtigen in Haus- haltsge- meinschaft lebenden Berechtig- ten
DA 75.3		Zusam- mentreffen einer Auf- rechnung mit ande- ren Verfü- gungen über den Kinder- geldan- spruch
XV.		Pfändung Pfän- dungsbe- schrän- kungen, Art der Pfändung, Ausfüh- rung
DA 76.1		Abtretung und Ver- pfändung von Kin- dergeld- Ansprü- chen
DA 76.2		Errech- nung des pfändba- ren Kin- dergeldan- teils
DA 76.3		Dritt- schuldner- Erklärung
DA 76.4		Rechtsbe- helfe der Familien- kasse ge- gen Pfän- dungs- und Über- weisungs- beschlüs- se
DA 76.5		

XVI.

Erstattung
von Kos-
ten im Vor-
verfahren

XVII.

Überg-
angsrege-
lungen

DA 78.1

Überg-
angsrege-
lungen

DA 78.2

Sonderre-
gelung für
Berechtig-
te in den
neuen
Bundes-
ländern

Stichwort-Verzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Vorschriftenverzeichnis

Verzeichnis der Anhänge

Anspruchsberechtigte

§ 62 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Anspruchsberechtigte

(1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im
2. Inland

I.

a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder

b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

(2) 1Ein Ausländer hat nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. 2Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung in das Inland entsandt ist, hat keinen Anspruch auf Kindergeld; sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist."

Allgemeines

(1) 1§ 62 EStG bestimmt den Kreis der Anspruchsberechtigten. 2Ein Anspruch besteht, wenn ein Elternteil die umschriebenen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und bei ihm mindestens ein Kind zu berücksichtigen ist, für das weder ein Ausschlussstatbestand nach § 65 EStG noch nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht vorliegt. 3Zu berücksichtigen ist hier insbesondere Art. 76 der EG-Verordnung 1408/71 und Art. 10 der VO 574/72 jeweils in der Fassung der VO (EG) Nr. 1290/97 des Rates vom 27.6.1997 (Amtsblatt der EG Nr. L 176 vom 4.7. 1997).

DA

62.1 (2) 1Ein Anspruch nach § 62 EStG (auch eines anderen Elternteils) geht immer einem Anspruch für dasselbe Kind nach § 1 BKGG vor (vgl. § 2 Abs. 4 BKGG); auf die Vorrangregelung des § 64 EStG kommt es insoweit nicht an. 2Soweit für Kinder Ansprüche nach dem BKGG bestehen können, sind die im öffentlichen Dienst Beschäftigten an das zuständige Arbeitsamt - Familienkasse - (§ 13 BKGG) zu verweisen. 3Mit diesem können zum Zwecke von Besoldung, Vergütung und Versorgung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 SGB X Vergleichsmittelungen und Anfragen ausgetauscht werden.

(3) 1Die Feststellungen des Finanzamtes zur unbeschränkten Steuerpflicht sind für das Kindergeld-Verfahren grundsätzlich bindend. 2Hat die Familienkasse ernsthafte Zweifel am Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht, ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt erforderlich. 3Ggf. ist eine Bescheinigung gem. § 21 Abs. 4 FVG vom zuständigen Finanzamt anzufordern. 4Bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG eines Arbeitnehmers reicht zum Nachweis die Vorlage der Lohnsteuerkarte aus. 5Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG ist der Familienkasse in der Regel durch die vom zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt nach § 39c Abs. 3 EStG für Zwecke des Lohnsteuerabzugs erstellte Bescheinigung nachzuweisen. 6Ist in einer solchen Bescheinigung die Lohnsteuerklasse III, IV oder V eingetragen, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass auch der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG unterliegt. 7Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG ist der Familienkasse in der Regel durch die vom zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt gemäß § 39c Abs. 4 EStG für Zwecke des Lohnsteuerabzugs erstellte Bescheinigung nachzuweisen. 8Ist in einer solchen Bescheinigung die Lohnsteuerklasse II, III, IV oder V eingetragen, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass eine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 b EStG besteht. 9Werden andere inländische Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, ist das Bestehen der unbeschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG durch den Bescheid des Finanzamtes, mit dem dieses über den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht entschieden hat, nachzuweisen. 10Besteht Anspruch auf Kindergeld wegen Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger, ist das Kindergeld nur für dasjenige Kalenderjahr festzusetzen, für das ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG nachgewiesen worden ist.

Kindergeldanspruch von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

- DA** 1Anspruch hat grundsätzlich nur ein Elternteil, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. 2Ein
62.2 Ausländer muss zusätzlich die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen. 3Zu den Begriffen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt vgl. den Anwendungserlass zu § 8 bzw. § 9 AO (Anhang 1).

Vertriebene und Spätaussiedler

(1) Vertriebene und Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen zur Begründung eines Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Inland keiner Aufenthaltsgenehmigung.

(2) 1Nach dem Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) werden seit 1. Januar 1993 als Vertriebene Personen bezeichnet, die vor diesem Zeitpunkt die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bezeichneten Gebiete verlassen haben. 2Deutsche Volkszugehörige, die nach dem 31. Dezember 1992 die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, werden nach § 4 BVFG als Spätaussiedler anerkannt. 3Personen, die aus anderen Aussiedlungsgebieten als den genannten ins Inland einreisen, werden nur dann als Spätaussiedler anerkannt, wenn sie einen individuellen Vertreibungsdruck glaubhaft machen können. 4Über die Eigenschaft als Spätaussiedler stellt das Vertriebenen-/ Ausgleichsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus (§ 15 BVFG). 5Der nichtdeutsche Ehegatte eines Spätaussiedlers wird mit der Einreise Deutscher, sofern die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebietes mindestens drei Jahre bestanden hat.

(3) 1Der Nachweis der Spätaussiedler-Eigenschaft erfolgt durch Vorlage des Bundespersonalausweises oder einer Bescheinigung nach § 15 BVFG. 2Als vorläufige Nachweise sind der Registrierschein, der Aufnahmebescheid oder eine Bescheinigung des Vertriebenen-/ Ausgleichsamtes über die Beantragung der Bescheinigung nach § 15 BVFG anzuerkennen.

- DA** 3Kann die Spätaussiedler-Eigenschaft nur vorläufig nachgewiesen werden, wird der Kindergeld-Anspruch nach § 155 Abs.
62.2.1 2 AO festgesetzt.

(4) 1Bei der Kindergeld-Festsetzung nach § 155 Abs. 2 AO handelt es sich um eine vorweggenommene Entscheidung. 2Für den Berechtigten muss erkennbar sein, dass eine bestimmte Festsetzungsgrundlage von der Entscheidung in einem anderen Verfahren abhängt. 3Es ist deshalb ein Festsetzungsbescheid zu erteilen, aus dem hervorgeht, dass der Anspruch auf Kindergeld vom Nachweis der Vertriebenen- bzw. Spätaussiedler-Eigenschaft durch den Bundespersonalausweis bzw. die Bescheinigung nach § 15 BVFG abhängig ist.

(5) 1Die Vorlage der Bescheinigung nach § 15 BVFG ist zu überwachen. 2Von der Überwachung kann abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Familienkasse anderweitig - ggf. in Zusammenarbeit mit der Leistungsstelle für Eingliederungsleistungen des Arbeitsamtes - Kenntnis von der Entscheidung des Vertriebenen-/ Ausgleichsamtes erhält. 3Wird eine Bescheinigung nach § 15 BVFG ausgestellt, ist nichts weiter zu veranlassen. 4Wird die Erteilung abgelehnt, der Vertriebenen-/ Ausgleichsamt eingezogen oder die Bescheinigung nach § 15 BVFG zurückgenommen bzw. widerrufen, ist die Festsetzung sofort nach Bekanntwerden dieser Entscheidung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO rückwirkend aufzuheben. 5Für die Aufhebung ist unerheblich, ob die Entscheidung des Vertriebenen-/ Ausgleichsamtes bereits bestandskräftig geworden ist. 6In diesen Fällen ist vor der Aufhebung der Kindergeld-Festsetzung zu prüfen, ob und ggf. seit wann der Berechtigte im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und daher aus diesem Grunde (weiterhin) Anspruch auf Kindergeld hat.

(6) 1Der Status als Spätaussiedler wird mit der Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15 BVFG festgestellt. 2Beantragt ein Spätaussiedler, der nicht im Besitz eines der in Absatz 3 genannten vorläufigen Nachweise war, nach Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG erstmals Kindergeld, ist nach DA 66.3 zu verfahren. 3War der Spätaussiedler nicht im Besitz einer der in Absatz 3 genannten vorläufigen Nachweise und ist deshalb der Kindergeld-Anspruch bindend auf Null festgesetzt worden, so ist bei erneuter Geltendmachung eines Anspruchs für dieselben Kinder gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO über eine rückwirkende Änderung der Nullfestsetzung zu entscheiden.

(7) Ist bekannt, dass im Festsetzungszeitraum Sozialhilfe ohne Anrechnung von Kindergeld gezahlt worden ist, ist die Erfüllungsfiktion des § 74 Abs. 5 EStG i.V.m. § 107 SGB X wegen des Erstattungsanspruchs des Sozialhilfeträgers gegen die Familienkasse zu beachten.

DA 62.3 Kindergeldanspruch von Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

Allgemeines

DA Ein Elternteil ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er entweder nach
62.3.1 § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder auf Antrag von den Finanzbehörden nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige

(1) 1Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind im Ausland wohnhafte deutsche Staatsangehörige, die als Beamte, Richter, Soldaten oder Arbeitnehmer zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. 2Hierzu gehören auch Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einer inländischen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erhalten. 3Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG sind auch zu dem Haushalt einer in Satz 1 und 2 genannten Person gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. 4Die in Satz 1 bis 3 genannten Personen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 EStG **nur** dann unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland lediglich in einem der deutschen beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen werden.

(2) 1Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 2 EStG sind insbesondere ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind - einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen -, soweit die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 EStG erfüllt ist. 2Auslandslehrkräfte sind nur in den Fällen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 EStG, in denen die Lehrkräfte in den USA, Kolumbien oder Ecuador tätig sind, vgl. BMF-Schreiben vom 10.11.1994 (BStBl 1994 I S. 853) und vom 17.6.1996 (BStBl 1996 I S. 688). 3Ist die Auslandslehrkraft in anderen als in Satz 2 genannten Staaten tätig, kann die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG vorliegen, vgl. dazu DA 62.3.3. 4Scheidet eine Auslandslehrkraft vor dem Auslandsaufenthalt aus dem öffentlichen Dienst aus und gibt sie ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf, so ist sie weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 oder 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. 5§ 1 Abs. 2 Satz 1 EStG erfasst nicht die im Ausland beschäftigten und dort auch wohnenden Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

DA
62.3.2

(3) 1Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, ist auch eine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 a) oder b) EStG erfüllt. 2Besteht eine Anspruchsberechtigung nach § 62 EStG, so ist § 72 Abs. 9 EStG zu beachten. 3Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, liegt keine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 EStG vor. 4In diesem Fall ist das Arbeitsamt - Familienkasse - für die Festsetzung von Kindergeld zuständig.

(4) 1Der Kindergeldanspruch des nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten eines im Ausland ansässigen Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hausgemeinschaft auf Dauer beendet wird. 2Besitzt dieser Ehegatte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, endet sein Kindergeldanspruch ferner mit Ablauf des Monats, in dem er erstmals Einkünfte erzielt, die nicht ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. 3Ist der Ehegatte des öffentlich Bediensteten ebenfalls deutscher Staatsangehöriger, endet der Kindergeldanspruch außer in Fällen des Satzes 1 mit Ablauf des Monats, in dem er erstmals Einkünfte erzielt, die im Wohnland zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht führen.

Personen, die auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden

DA 1Nach § 1 Abs. 3 EStG werden Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland von den Finanzbehörden
62.3.3 auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG

haben. 2Weitere Voraussetzung ist, dass ihre gesamten Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 v.H. der deutschen Einkommensteuer unterliegen. 3Wird dieser v.H.-Satz unterschritten, können diese Personen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte 12.000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen. 4Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann ein Anspruch nach dem BKG bestehen. 5Auf DA 62.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.

DA 62.4 Kindergeldanspruch für Ausländer

Allgemeines

(1) 1§ 62 Abs. 2 EStG stellt für Ausländer (auch Staatenlose), die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche aufenthaltsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen auf. 2Danach hat ein Ausländer Anspruch auf Kindergeld, wenn er eine Aufenthaltsgenehmigung in Form entweder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG) oder einer Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG) besitzt. 3Bei Vorlage einer Aufenthaltsgenehmigung ist das Datum ihrer Erteilung zugrunde zu legen. 4Eine Aufenthaltsgenehmigung begründet keinen rückwirkenden Anspruch auf Kindergeld.

**DA
62.4.1**

(2) 1Selbst der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung verschafft einem nichtdeutschen Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung ins Inland entsandt worden ist (vgl. § 5 SGB IV), keinen Anspruch. 2Davon ist auszugehen, wenn die Beschäftigung infolge ihrer Eigenart von vorübergehender Natur ist. 3Darüber hinaus muss durch eine eindeutige vertragliche Definition von Beginn und Ende der Dienstleistung eine zeitliche Begrenzung gegeben sein.

(3) 1Der nichtdeutsche Ehegatte - auch der getrennt lebende - eines ins Inland entsandten Nichtdeutschen hat einen Anspruch auf Kindergeld nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungsverhältnis zur BA nach § 24 SGB III steht oder nach § 28 Nr. 1 SGB III wegen Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsfrei ist. 2Als Ausnahmeregelung ist § 62 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 EStG eng auszulegen, d.h., er ist nicht auf einen Ehegatten anzuwenden, der eine selbständige Tätigkeit ausübt oder sich im Erziehungsurlaub befindet. 3Der ausländische Ehegatte eines nach Deutschland entsandten ausländischen Arbeitnehmers hat seit Januar 1998 auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn er wegen des Bezuges einer der in § 26 Abs. 2 SGB III genannten Entgeltersatzleistungen in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesanstalt steht.

Flüchtlinge und Asylberechtigte

(1) 1Anerkannte Flüchtlinge sind aufgrund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559, und des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, BGBl. 1976 II S. 473, Deutschen gleichgestellt, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. 2Dies bedeutet, dass für Flüchtlinge vom Zeitpunkt der Anerkennung durch unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder von der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen an die zusätzlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG nicht erfüllt sein müssen.

(2) Asylberechtigte Ausländer und sonstige politisch Verfolgte im Sinne von § 3 AsylVfG können Kindergeld vom Monat der Anerkennung durch unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an erhalten.

**DA
62.4.2**

(3) 1Ausländer, die vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder aufgrund einer Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 AuslG aufgenommen worden sind (sog. Kontingent-Flüchtlinge), genießen die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (vgl. § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057)). 2Die Kontingent-Flüchtlinge erhalten Kindergeld von dem Monat an, in dem die zum Nachweis ihrer Rechtsstellung vorgesehene amtliche Bescheinigung ausgestellt worden ist.

(4) 1Ist das Kindergeld auf Null festgesetzt worden, und wird nach erfolgter Anerkennung als Asylberechtigter bzw. sonstiger politisch Verfolgter für dieselben Kinder erneut ein Antrag gestellt, ist die Nullfestsetzung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ab dem Monat der Anerkennung zu ändern. 2Wurde im Festsetzungszeitraum Sozialhilfe ohne Anrechnung von Kindergeld gezahlt, ist die Erfüllungsfiktion des § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 107 SGB X wegen des Erstattungsanspruchs des Sozialhilfeträgers gegen die Familienkasse zu beachten.

Staatsangehörige aus einem anderen EWR-Staat, der Schweiz und der Türkei

**DA
62.4.3**

1Das Erfordernis des Besitzes einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis gilt nicht für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und die sie begleitenden Familienangehörigen. 2Nach den Rechtsvorschriften der EU i.V.m. dem EWR-Abkommen haben diese Personen, wenn sie im Inland wohnen, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld wie Deutsche. 3Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz aufgrund des deutsch-schweizeri-

schen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie für türkische Arbeitnehmer i.S. des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19.9.1980. 4 Eine Person ist dann Arbeitnehmerin i.S. dieses Beschlusses, wenn sie auch nur gegen ein einziges Risiko in einem allgemeinen oder besonderen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist.

5Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige

1Nach Art. X Abs. 1 und 4 des NATO-Truppenstatuts begründen nichtdeutsche Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges in der Zeit, in der sie sich nur in dieser Eigenschaft im Inland aufhalten, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. 2Entsprechendes gilt gemäß Art. 68 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für deren nichtdeutsche Ehegatten. 3Weist dieser Personenkreis durch eine Bescheinigung des Finanzamts nach, gemäß § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu sein oder gemäß § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden, ist die Wohnsitzfiktion des NATO-Truppenstatuts durchbrochen; § 62 Abs. 1 EStG ist erfüllt. 4Auf DA 62.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen. 5DA 62.4.1 Abs. 1 ist zu beachten. 6Für den Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, der die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, kommt ein Anspruch nach dem BKGG in Betracht. 7Der deutsche Ehegatte eines Mitglieds der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges ist dagegen stets unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und hat daher Anspruch auf das steuerliche Kindergeld, auch wenn kein Versicherungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit besteht.

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige

(1) 1Ausländische Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige (Ehegatten, Kinder und Eltern), die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, haben keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, da sie nach Art. 34, 37 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) bzw. Art. 49, 57, 66 und 71 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) von der Einkommensteuer befreit sind. 2Die Befreiung gilt u. a. nicht für Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet. 3Nach den Regelungen der genannten Wiener Übereinkommen ist ein ausländischer Diplomat oder ein ausländischer Konsularbeamter mit seinen inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG nur beschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 4 EStG). 4Dies gilt jedoch nur dann, soweit nicht § 3 Nr. 29 EStG eingreift oder in einem Doppelbesteuerungsabkommen abweichende Regelungen getroffen sind. 5Zur steuerlichen Behandlung der Familienmitglieder ausländischer Diplomaten oder Konsularbeamter, der Mitglieder und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer Missionen/konsularischer Vertretungen sowie Mitglieder des dienstlichen und privaten Hauspersonals wird auf H 6 Nr. 29 EStH 1999 hingewiesen.

(2) Als im Inland ständig ansässig sind Personen anzusehen, die hier bereits einen Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. DA 62.2) hatten, bevor die Tätigkeit für die diplomatische Mission bzw. konsularische Vertretung aufgenommen wurde.

(3) Ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, vgl. DA 62.3.2 Absatz 2.

(4) 1Auch für so genannte "Ortskräfte" deutscher Dienststellen im Ausland sind Kindergeld-Festsetzungen nach dem EStG möglich, soweit sie auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG behandelt werden (vgl. DA 62.3.3). 2Ist keine unbeschränkte Steuerpflicht gegeben, kann dieser Personenkreis ggf. nach dem BKGG berücksichtigt werden. 3Soweit für diesen Personenkreis bisher bereits Kindergeld gezahlt wurde, ist kein neuer Antrag erforderlich; es empfiehlt sich, diesen Personenkreis an das zuständige Arbeitsamt - Familienkasse - (vgl. § 13 BKGG) zu verweisen.

Bedienstete internationaler Organisationen

1Im Inland beschäftigte Bedienstete internationaler Organisationen sind aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen^{*BMF-Schreiben} von allen Steuern auf ihre Dienstbezüge befreit. 2Sie können dann kindergeldberechtigt sein, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis sind. 3§ 65 EStG findet Anwendung. 4Mit einer Entsendung zur vorübergehenden Dienstleistung im Inland allein sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 EStG nicht erfüllt. 5Ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG erfüllt sind, ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen (vgl. DA 62.1 Abs. 3).

§ 63 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Kinder

(1) 1 Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

2 § 32 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. 3 Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichsten Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist."

§ 32 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Kinder, Freibeträge für Kinder, Haushaltsfreibetrag

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,

Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes

2. Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält).

(2) 1 Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. 2 Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) 1 Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder
 - d) einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen" (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

2 Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13.500 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. 3 Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. 4 Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währun-

gen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfasst werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen. 5Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. 6Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. 7Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 5 nicht entgegen.

(5) 1In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. 2Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. 3Absatz 4 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. 4Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

(6) 1Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3.456 Deutsche Mark für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie für jedes Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 ist, zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag von 1.512 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. 2Abweichend von Satz 1 wird für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes volljähriges Kind, das nur deshalb nicht nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird, weil sein sächliches Existenzminimum bei vollstationärer Unterbringung durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, ein Betreuungsfreibetrag von 540 Deutsche Mark abgezogen. 3Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1 oder 2, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. 4Die Beträge nach Satz 3 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

5Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen ist. 6Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 5 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. 7Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt; der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Betreuungsfreibetrag wird auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen. 8Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 7 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.

(. . .)"

§ 52 Abs. 40 EStG hat folgenden Wortlaut:

§ 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrages von 13.500 Deutsche Mark der Betrag von 14.040 Deutsche Mark tritt.

DA 63.1 Allgemeines

DA Zu berücksichtigende Kinder

63.1.1

(1) 1Anspruch auf Kindergeld kann für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG sowie für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten (Stiefkinder) und für die aufgenommenen Enkel bestehen. 2Der Familienstand des Kindes ist unerheblich.

(2) Die zu berücksichtigenden Kinder können bei dem Elternteil, zu dem das Kindschaftsverhältnis besteht, entweder als Zahlkind einen Anspruch auf Kindergeld begründen oder als Zählkinder (dazu s. unter DA 66.1 Abs. 2) zur Erhöhung des Anspruchs für jüngere Zahlkinder beitragen.

(3) 1Vermisste Kinder sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz vom 4.7.1939 in der Fassung vom 15.1.1951 (BGBl. I S. 59) noch nicht vorliegen. 2Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann. 3Maßgeblich ist, ab wann sie polizeilich als vermisst gemeldet sind.

Altersgrenze

1Die allgemeine Altersgrenze, bis zu der Kinder ohne besondere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, liegt bei der Vollendung des 18. Lebensjahres. 2Nach § 108 Abs. 1 AO gilt für die Berechnung des Lebensalters § 187 Abs. 2 BGB.

DA 3Danach ist ein Lebensjahr mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. 4Über das 18. Lebensjahr hinaus werden Kinder nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG berücksichtigt. **63.1.2** 5Für behinderte Kinder gilt keine Höchstaltersgrenze; d.h., sie können einen Kindergeldanspruch auslösen, solange noch ein möglicher Kindergeld-Berechtigter vorhanden ist; die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein (s. auch DA 63.3.6.1 Abs. 6).

DA 63.2 Kinder im Sinne von § 32 Abs. 1 EStG

DA 63.2.1 Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder

Rechtslage vor dem 1.7.1998

1Für die Zeit vor der Reform des Kindschaftsrechts zum 1.7.1998 gelten die nachfolgenden Grundsätze. 2Kinder, die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandt sind, sind eheliche Kinder, für ehelich erklärte und nichteheliche Kinder. 3Zum Begriff der ehelichen Kinder vgl. §§ 1591 bis 1600 BGB. 4Ein nichteheliches Kind ist auf Antrag seines Vaters für ehelich zu erklären, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht und keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen (§ 1723 BGB). 5Ferner erlangt ein nichteheliches Kind entweder durch die Heirat seiner Eltern (§ 1719 BGB) oder Ehelicherklärung auf eigenen Antrag (§ 1740a BGB) die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. 6Ein nichteheliches Kind wird außer bei seiner Mutter auch bei seinem leiblichen Vater berücksichtigt, wenn dieser die Vaterschaft rechtsgültig anerkannt hat oder wenn seine Vaterschaft durch das Gericht rechtskräftig festgestellt ist (§ 1600a BGB). 7Vom Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der gerichtlichen Feststellung an kann das Kind auch rückwirkend als Zahlkind bei dem Vater berücksichtigt werden, § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO, zu Korrekturen bei Änderung der Rangfolge vgl. DA 70.4.1 Abs. 2 Satz 3. 8Im Übrigen ist § 64 EStG zu beachten.

DA **63.2.1.1**

Rechtslage seit dem 1.7.1998

1Seit dem 1.7.1998 gilt das neue Kindschaftsrecht, das nichteheliche und eheliche Kinder weitgehend gleichstellt. 2Danach ist die Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB n.F.) und Vater, wer zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet war, die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB n.F. gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB n.F.). 3DA 63.2.1.1 Satz 6 und 7 gilt auch für nach dem 1.7.1998 geborene Kinder, vgl. §§ 1594 Abs. 1 und § 1600d BGB n.F.).

DA **63.2.1.2**

Angenommene Kinder

(1) 1Ein angenommenes minderjähriges Kind ist ein Kind im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG. 2Die Annahme wird vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen und durch Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden rechts- wirksam. 3Mit der Annahme als Kind erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern (§ 1755 BGB).

DA

63.2.1.3 (2) 1Ein minderjähriges Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist, kann bei seinen leiblichen Eltern auch dann noch als Zahlkind berücksichtigt werden, wenn diese die Einwilligung zur Annahme erteilt haben. 2Die Berücksichtigung endet mit Ablauf des Monats der Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden. 3Ab dem Folgemonat sind ggf. die Kindergeldfestsetzungen für die Zahlkinder der leiblichen Eltern nach § 70 Abs. 2 EStG zu ändern.

(3) 1Wird ein Volljähriger als Kind angenommen, gilt dieser ebenfalls als im ersten Grad mit dem Annehmenden verwandt. 2Das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern erlischt jedoch nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht der Annahme die Wirkung einer Volladoption beigelegt hat (§ 1772 BGB). 3Ist dies nicht der Fall, kann ein Volljähriger bei seinen leiblichen Eltern somit auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn er von einer anderen Person als einem leiblichen Elternteil oder dessen Ehegatten angenommen worden ist.

(4) 1Da der Zeitpunkt der Zustellung eines Adoptionsbeschlusses den leiblichen Eltern manchmal nicht bekannt wird, ist das Ende der Berücksichtigung als Zählkind bei den leiblichen Eltern seitens der Familienkasse von Amts wegen festzustellen. 2Bei der Anweisung des Kindergeldes ist die Überprüfung der Zählkind-Eigenschaft durch einen entsprechenden Wiedervorlagetermin (höchstens ein Jahr) sicherzustellen. 3Auskunft über den Zeitpunkt, zu dem der Adoptionsbeschluss den Adoptiveltern bekannt gegeben worden ist, kann das Jugendamt erteilen, sofern es aufgrund der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme Vormund des Kindes geworden ist. 4Eine Anfrage über diesen Zeitpunkt kann auch beim zuständigen Vormundschaftsgericht unter Hinweis auf die bisherige Berücksichtigung als Zählkind erfolgen.

(5) 1Adoptionen, die durch ausländischen Gerichtsbeschluss zustande gekommen sind, können kindergeldrechtlich ab dem Monat berücksichtigt werden, ab dem das angenommene Kind die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllt. 2Privatrechtliche Adoptions-Vereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern sind kindergeldrechtlich unbeachtlich.

DA 63.2.2 Pflegekinder

Begriffsbestimmung

DA 63.2.2.1 1Pflegekinder im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen mit dem Pflegevater bzw. der Pflegemutter durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und außerdem in den Haushalt aufgenommen sein. 2Weitere Voraussetzung ist, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und die Pflegeperson die Kinder mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält.

Haushaltsaufnahme

DA 63.2.2.2 (1) 1Unter Haushaltsaufnahme ist das örtlich gebundene Zusammenleben von Pflegekind und Pflegeperson in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. 2Das Kind muss ferner in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden und sich grundsätzlich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig im Haushalt der Pflegeperson aufhalten. 3Ein Kind, das sich wechselweise bei der Pflegeperson und bei seinen Eltern aufhält, ist deshalb nicht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen. 4Bei behinderten Pflegekindern wird durch die vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht beendet.

(2) 1Eine räumliche Trennung steht dem Fortbestand der Haushaltsaufnahme dann nicht entgegen, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist. 2Von einem vorübergehenden Zustand kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt der Pflegeperson zurückkehrt. 3Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbrochen (vgl. aber DA 63.6.1 Abs. 2).

Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band

DA 63.2.2.3 (1) 1Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG erforderliche familienähnliche Bindung muss von vornherein auf mehrere Jahre angelegt sein. 2Maßgebend ist nicht die tatsächliche Dauer der Bindung, wie sie sich aus rückschauender Betrachtung darstellt, sondern vielmehr die Dauer, die der Bindung nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme des Kindes zugedacht ist. 3Dabei kann bei einer von den Beteiligten beabsichtigten Dauer von mindestens zwei Jahren im Regelfall davon ausgegangen werden, dass ein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne des EStG begründet worden ist. 4Das Gleiche gilt, wenn ein Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege genommen wird. 5Mit einem familienfremden Kind, das kurz vor oder nach Eintritt der Volljährigkeit mit dem Ziele des dauernden Verbleibs in den Haushalt aufgenommen wird, kann dagegen im Regelfall kein Pflegekindschaftsverhältnis begründet werden. 6Keine Pflegekinder sind ferner sog. Kostkinder (vgl. DA 63.2.2.5). 7Hat die Pflegeperson mehr als sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, spricht eine Vermutung dafür, dass es sich um Kostkinder handelt, vgl. EStR 177 Abs. 1.

(2) 1Ein Altersunterschied wie zwischen Eltern und Kindern braucht nicht unbedingt zu bestehen. 2Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann daher zwischen jüngeren Geschwistern, z.B. Waisen, und einem älteren Geschwisterteil gegeben sein (BFH vom 5.8.1977 - BStBl II 1977 S. 832). 3Das Gleiche gilt ohne Rücksicht auf einen Altersunterschied, wenn das zu betreuende Geschwisterteil von Kind an wegen Behinderung pflegebedürftig war und der betreuende Teil die Stelle der Eltern, etwa nach deren Tod, einnimmt. 4Ist das zu betreuende Geschwisterteil dagegen erst im Erwachsenenalter pflegebedürftig geworden, so wird im Allgemeinen ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Pflegeverhältnis nicht mehr begrün-

det werden können. 5Auch die Aufnahme eines sonstigen erwachsenen Familienangehörigen in die Hausgemeinschaft und die Sorge für ihn begründet für sich allein regelmäßig kein Pflegekindschaftsverhältnis, selbst wenn der Angehörige behindert ist. 6Wenn es sich bei dem Familienangehörigen jedoch um einen schwer geistig oder seelisch Behinderten handelt, der in seiner geistigen Entwicklung einem Kinde gleichsteht, kann ein Pflegekindschaftsverhältnis unabhängig vom Alter des Behinderten und der Pflegeeltern begründet werden.

(3) 1Anhaltspunkt für das Vorliegen einer familienähnlichen Bindung kann eine vom Jugendamt erteilte Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sein. 2Sie ist jedoch nicht in jedem Fall vorgeschrieben, z.B. dann nicht, wenn das Kind der Pflegeperson vom Jugendamt vermittelt worden ist, wenn Pflegekind und Pflegeperson miteinander verwandt oder verschwägert sind, oder wenn es sich um eine nicht gewerbsmäßige Tagespflege handelt. 3Wird eine amtliche Pflegeerlaubnis abgelehnt bzw. eine solche widerrufen, kann davon ausgegangen werden, dass ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band zwischen Pflegeperson und Kind nicht bzw. nicht mehr vorliegt.

Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern

DA
63.2.2.4

1Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt des Weiteren voraus, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht. 2Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann deshalb nicht anerkannt werden, wenn die Pflegeperson nicht nur mit dem Kind, sondern auch mit einem Elternteil des Kindes in häuslicher Gemeinschaft lebt, und zwar selbst dann nicht, wenn der Elternteil durch eine Schul- oder Berufsausbildung in der Obhut und Pflege des Kindes beeinträchtigt ist (BFH, 9.3.1989 - BStBl 1989 II S. 680). 3Ein zwischen einem alleinerziehenden Elternteil und seinem Kind im Kleinkindalter begründetes Obhuts- und Pflegeverhältnis wird durch die vorübergehende Abwesenheit des Elternteils nicht unterbrochen (BFH, 12.6.1991 - BStBl 1992 II S. 20). 4Das Weiterbestehen eines Obhuts- und Pflegeverhältnisses zu den Eltern ist nicht anzunehmen, wenn ein Pflegekind von seinen Eltern nur gelegentlich im Haushalt der Pflegeperson besucht wird.

Unterhaltserfordernis

DA
63.2.2.5

(1) 1Das Vorliegen eines Pflegekindschaftsverhältnisses erfordert ferner, dass die Pflegeperson das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf ihre eigenen Kosten unterhält. 2Erhält die Pflegeperson für das Kind lediglich Pflegegeld und/oder andere Mittel vom Jugendamt (im Folgenden: Pflegegeld), kann das Unterhaltserfordernis als erfüllt angesehen werden; auf die Höhe des Pflegegeldes kommt es nicht an. 3Die Voraussetzung kann auch als erfüllt angesehen werden, wenn das Pflegegeld, das der Pflegeperson für den Unterhalt einschließlich der Erziehung des Kindes zufließt, insgesamt den in Betracht kommenden Pflegegeldsatz des zuständigen Jugendamtes nicht übersteigt. 4Die Höhe dieses Pflegegeldsatzes soll nach § 39 SGB VIII durch die zuständigen Landesbehörden festgesetzt werden.

(2) Erhält die Pflegeperson von den Eltern des Kindes ein höheres Entgelt als den in Betracht kommenden Pflegegeldsatz des zuständigen Jugendamtes, so ist dies unschädlich, wenn der eigene Kostenbeitrag der Pflegeperson im Jahresdurchschnitt mindestens 250 DM monatlich beträgt.

(3) 1Eigene Einkünfte und zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge des Kindes mindern die Unterhaltsbelastung der Pflegeperson, es sei denn, sie stehen einem Kostenträger (z.B. Jugendamt oder Sozialhilfeträger) zu. 2Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes die Leistungen zum Unterhalt nach Abs. 1 und 2, ist die Pflegeperson nicht unterhaltsbelastet.

Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten

DA
63.2.3

(1) 1Hierbei handelt es sich um Kinder des anderen Ehegatten, die aus einer früheren Ehe stammen (eheliche, für ehelich erklärte oder angenommene Kinder) oder nichtehelich geboren sind. 2Auch ein während der Ehe geborenes Kind, dessen Nichtehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist (§ 1593 BGB), ist, solange die Ehe besteht, ein Kind des anderen Ehegatten. 3Ein Kind des Ehegatten wird nur berücksichtigt, wenn es in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen ist; vgl. hierzu DA 63.2.2.2.

(2) Stirbt der leibliche Elternteil oder wird die Ehe geschieden bzw. aufgelöst, und verbleibt das Kind im Haushalt des bisher Berechtigten, ist das Kind bei diesem ohne weitere Prüfung als Pflegekind (vgl. DA 63.2.2) zu berücksichtigen.

Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel

DA
63.2.4

(1) 1Nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 EStG kann ein Enkelkind bei einem Großelternteil berücksichtigt werden, wenn es in dessen Haushalt aufgenommen worden ist, vgl. hierzu DA 63.2.2.2. 2Allein die Unterhaltszahlung von Großeltern begründet keinen Anspruch auf Kindergeld.

(2) 1Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei dem Haushalt, in dem das Enkelkind lebt, um den alleinigen Haushalt der Großeltern oder einen gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil des Kindes handelt. 2Deshalb müssen beim Zusammenleben von Großeltern, Eltern und (Enkel-)Kind weder die Gesamthaushaltskosten noch die Kostenbeiträge

der einzelnen Haushaltsmitglieder hierzu geprüft werden. 3Es genügt das räumliche Zusammenleben mit gemeinsamer Versorgung in einem Haushalt.

DA 63.3 Kinder über 18 Jahre

Kinder ohne Arbeitsplatz

(1) 1Ein noch nicht 21 Jahre altes Kind kann nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden, wenn es arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ist. 2Ein Kind, das in einem anderen EWR-Staat arbeitslos gemeldet ist, kann berücksichtigt werden, wenn es der Arbeitsvermittlung des anderen EWR-Staates zur Verfügung steht. 3DA 63.6 und DA 72.3 sind zu beachten.

(2) 1Arbeitslos i.S.v. § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG ist ein Kind, das die Voraussetzungen der §§ 118 ff. SGB III erfüllt. 2Durch die Reform der Arbeitsförderung (das AFG wurde durch das SGB III ersetzt) sind die Voraussetzungen erweitert worden. 3Arbeitslos ist nach § 118 Abs. 1 SGB III, wer beschäftigungslos ist und eine arbeitslosenversicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden in der Woche umfassende Beschäftigung sucht.

4In Fällen mit Bezug zur deutschen Arbeitsvermittlung setzt die Suche gemäß § 119 Abs. 1 SGB III nicht nur voraus, dass man den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht, sondern auch eigene Bemühungen unternimmt und diese ggf. dem Arbeitsamt nachweist. 5Die Arbeitslos-Meldung muss nach § 122 SGB III persönlich erfolgen, wobei als Anfangszeitpunkt für den Kindergeld-Anspruch grundsätzlich derjenige Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem das Kind bei der zuständigen Arbeitsvermittlung ein Bewerberangebot abgegeben hat und ihr zur Verfügung steht. 6Gibt das Kind selbst oder der Berechtigte vorläufig ein schriftliches oder telefonisches Bewerberangebot ab - ggf. auch gegenüber der Familienkasse oder der Berufsberatung -, kann dies für den Beginn des Kindergeld-Anspruchs anerkannt werden, wenn das Kind unverzüglich danach bei der Arbeitsvermittlung persönlich vorspricht und keine Zweifel an seiner Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit von Anfang an bestehen. 7Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

8In Auslandsfällen ist durch eine Bestätigung der ausländischen Arbeitsverwaltung nachzuweisen, dass das Kind arbeitslos gemeldet ist und nach den dortigen Bestimmungen der Arbeitsverwaltung zur Verfügung steht.

DA

63.3.1

(3) 1Ein Kind mit Wohnsitz im grenznahen Gebiet der Schweiz kann der deutschen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, wenn es in Deutschland persönliche, schulische oder berufliche Bindungen eingegangen ist, die als Voraussetzungen für eine berufliche Eingliederung im Inland anzusehen sind. 2Allein der Wohnsitz oder die Beschäftigung eines Elternteils im Inland genügen dafür nicht. 3Ob ein im Ausland lebendes Kind danach der deutschen Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, ist von der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung des Arbeitsamtes zu beurteilen.

(4) 1Hat das Kind eine angebotene zumutbare Arbeit abgelehnt und sind die Voraussetzungen erfüllt, unter denen im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gem. § 144 SGB III eine Sperrzeit eintreten würde, so schließt dies allein den Anspruch auf Kindergeld noch nicht aus. 2Das gilt selbst dann, wenn das Kind wiederholt Anlass für den Eintritt einer Sperrzeit gegeben hat und der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe deshalb erlöschen würde. 3Die Verfügbarkeit ist jedoch nicht mehr anzunehmen, wenn aus der Ablehnung des Arbeitsangebotes geschlossen werden muss, dass das Kind nicht arbeitsbereit ist. 4Hierbei kommt es auf alle Umstände des Einzelfalles an.

(5) 1Eine Berücksichtigung ist auch dann möglich, wenn das arbeitslose Kind wegen Erkrankung oder eines Beschäftigungsverbotes nach §§ 3, 6 Mutterschutzgesetz (MuSchG) daran gehindert ist, sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen. 2Steht das Kind der Arbeitsvermittlung jedoch wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nicht zur Verfügung, besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Kindergeld.

(6) 1Eine Berücksichtigung während einer Erkrankung bzw. während eines Beschäftigungsverbotes setzt voraus, dass die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. 2Außerdem muss das Kind glaubhaft erklären, sich unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen. 3Geschieht dies nicht, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Hinderungsgründe wegfallen, nach § 70 Abs. 2 EStG aufzuheben.

Kinder in Berufsausbildung

(1) 1Berufsausbildung i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG ist die Ausbildung zu einem künftigen Beruf. 2In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet. 3Der Vorbereitung auf ein Berufsziel dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. 4Die Ausbildungsmaßnahmen muss konkret berufsbezogen sein; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Vermittlung nur allgemein nützlicher Fertigkeiten oder allgemeiner Lebenserfahrung oder die Herausbildung sozialer Eigenschaften im Vordergrund steht. 5Zur Berufsausbildung gehört neben dem Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen wie Grund-, Haupt- und Oberschulen sowie von Fachschulen und Hochschulen auch die Ausbildung in einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis

DA

63.3.2

(z.B. die Ausbildung für einen handwerklichen, kaufmännischen, technischen oder wissenschaftlichen Beruf sowie in der Hauswirtschaft aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages oder an einer Lehranstalt, z.B. Haushaltsschule oder Berufsfachschule).

(2) 1Das Berufsziel wird weitgehend von den Vorstellungen der Eltern und des Kindes bestimmt; diese haben bei der Ausgestaltung der Ausbildung einen weiten Entscheidungsspielraum. 2Das Berufsziel kann sich auf grundsätzlich jede Tätigkeit beziehen, die in der Zukunft zur Schaffung bzw. Erhaltung einer Erwerbsgrundlage nachhaltig gegen Entgelt ausgeübt werden kann. 3Für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb geregelter Bildungsgänge sind vom Berechtigten die beruflichen Einsatzbereiche sowie die entsprechenden Anforderungen an Fertigkeiten und Kenntnisse darzulegen. 4Eine Bestimmung des Berufsziels liegt nicht vor, wenn lediglich eine allgemeine Tätigkeitsrichtung angegeben wird (Bsp.: "etwas Soziales"), aus der sich nicht ohne weitere Konkretisierung ein Angebot für den Arbeitsmarkt formulieren lässt. 5Dies schließt jedoch eine spätere Auswahl aus verschiedenen Ausprägungen desselben Tätigkeitsbildes (Bsp.: Bereiche der Kranken- und Altenpflege) oder eine Spezialisierung auf Einzelbereiche nicht aus; DA 63.3.2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) 1Das Berufsziel ist nicht unbedingt schon dann als erreicht anzusehen, wenn das Kind die Mindestvoraussetzungen für die Ausübung des von ihm gewählten Berufs erfüllt. 2Es sind vielmehr auch der Vervollkommenung und Abrundung von Fähigkeiten und Kenntnissen dienende Maßnahmen einzubeziehen, die außerhalb eines geregelten Bildungsganges ergriffen werden und damit über das vorgeschriebene Maß hinausgehen. 3Es ist nicht erforderlich, dass die Ausbildungsmaßnahme einem im BBiG geregelten fest umrissenen Bildungsgang entspricht, sie in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist, auf ein deutsches Studium angerechnet wird oder dem Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten dient, die für den angestrebten Beruf zwingend notwendig sind.

(4) Zur Berufsausbildung gehört auch die Weiterbildung im erlernten und ausgeübten Beruf, wenn diese dazu dient, zu einer höheren beruflichen Qualifikation zu gelangen, sowie die Ausbildung für einen anderen Beruf.

(5) 1Die Ausbildung muss Zeit und Arbeitskraft des Kindes dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen erscheinen. 2Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden kann regelmäßig als ausreichende Ausbildung anerkannt werden.

3Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von weniger als zehn Wochenstunden kann nur dann als ausreichende Ausbildung anerkannt werden, wenn Umstände bestehen, nach denen der zusätzliche ausbildungsbezogene Zeitaufwand über das übliche Maß hinausgeht (Bsp.: besonders umfangreiche Vor- und Nacharbeit, neben die Unterrichtseinheiten treten zusätzliche ausbildungsfördernde Aktivitäten bzw. praktische Anwendung des Gelernten; nicht bereits - z.B. bei Sprach-/Au-pair-Aufenthalten - als solches das Leben in einer Gastfamilie, da es nicht außerhalb des Üblichen liegt) oder wenn die besondere Bedeutung der Maßnahme für das angestrebte Berufsziel dies rechtfertigt (Bsp.: Erwerb einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung, Prüfungsteilnahme, regelmäßige Leistungskontrollen, berufszielbezogene Üblichkeit der Durchführung einer solchen Maßnahme, Anforderungen und Empfehlungen einschlägiger Ausbildungs- und Studienordnungen oder der entsprechenden Fachbereiche, Ausbildungsmaßnahme dient der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss und das Kind strebt diesen Abschluss an).

4Üblich ist ein Zeitaufwand für häusliche Vor- und Nacharbeit, welcher der Dauer der Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit entspricht, sowie ein Zeitaufwand für den Weg von und zur Ausbildungsstätte bis zu einer Stunde für die einfache Wegstrecke.

(6) 1Die Ausbildung muss in ihrer zeitlichen Gestaltung einem von vornherein festgelegten Plan entsprechen. 2Weicht die Dauer der Ausbildung erheblich von der üblichen Dauer vergleichbarer oder ähnlicher Ausbildungen ab, bedarf die Ernsthaftigkeit besonderer Begründung. 3Die freie Selbstausbildung - zu welchem Ausbildungsziel auch immer - ist keine Berufsausbildung. 4Dies gilt auch dann, wenn der Auszubildende sich zeitweise nach Plan ausbilden lässt, weil es für die Anerkennung als Berufsausbildung nicht auf Teilabschnitte, sondern auf die Gesamtausbildung ankommt.

(7) 1Ein behindertes Kind befindet sich auch dann in Berufsausbildung, wenn es durch gezielte Maßnahmen auf eine - wenn auch einfache - Erwerbstätigkeit vorbereitet wird, die nicht spezifische Fähigkeiten oder Fertigkeiten erfordert. 2Bei einem behinderten Kind ist daher auch das Arbeitstraining in einer Werkstatt für Behinderte als Berufsausbildung anzusehen.

(8) Zur Berufsausbildung zählen auch:

- a) Der Vorbereitungsdienst der Lehramts- und Rechtsreferendare.
- b) Der Vorbereitungsdienst bei der Polizei.

Die in Berufen des Sozialwesens und der nichtärztlichen medizinischen Hilfstätigkeiten im Anschluss an die schulische

- c) Ausbildung zu leistenden Berufspraktika, die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung in dem ausgebildeten Beruf und die Berufsausübung sind.
- d) Eine Berufsausbildung während des Strafvollzugs.
- e)

Die der Ausbildung zum Ordensgeistlichen bzw. der Tätigkeit als Laienbruder oder Ordensschwester vorangehende Zeit eines Postulats oder Noviziats.

- f) 1Die Unterweisung in einem Anlernverhältnis, wenn ihr ein Ausbildungsplan zugrunde liegt, sie auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist und nicht den Charakter einer Arbeitsleistung gegen Entgelt hat. 2Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Anlernling für die übliche Dauer einer Berufsausbildung für einen Beruf ausgebildet wird, der früher als Ausbildungsberuf anerkannt war.
- g) Die nach dem Medizinstudium abzuleistende Tätigkeit als Arzt im Praktikum.

Schulausbildung

- (1) 1Schulausbildung ist jede Ausbildung an allgemein- oder berufsbildenden öffentlichen oder privaten Schulen, in denen Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen bzw. in Anlehnung daran erteilt wird. 2Die Schulausbildung dient der Allgemeinbildung oder beruflichen Bildung, ohne jedoch auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet zu sein.
- (2) 1Kennzeichnend für eine Schulausbildung ist die Vermittlung von Wissen an einer schulischen Einrichtung. 2Dies setzt voraus, dass der Schüler in eine schulische Mindestorganisation eingebunden ist, die eine gewisse dauernde Lernkontrolle ermöglicht. 3Die Ausbildung darf nicht überwiegend in der Gestaltungsfreiheit des Schülers liegen. 4Außerdem muss ein gewisser Kontakt und Austausch zwischen dem Schüler und den Lehrern bestehen. 5Hängt die Dauer und Intensität des Ausbildungsgangs dagegen im Wesentlichen von der Entscheidung und Selbstverantwortung des Schülers ab, liegt
- DA**
63.3.2.1 keine Ausbildung im Sinne des EStG vor. 6Die Anerkennung eines Fern-Abiturs kommt entsprechend der Grundsätze zum Fernstudium in Betracht (vgl. DA 63.3.2.3 Abs. 1 Sätze 4 und 5). 7Die private Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung für eine höhere Klasse oder die Nichtschüler-Reifeprüfung ist regelmäßig keine Berufsausbildung im Sinne des EStG, weil es an der Einbindung in eine schulische Mindestorganisation fehlt.
- (3) 1Zur Schulausbildung zählt auch der Besuch einer vergleichbaren allgemein- oder berufsbildenden Schule im Ausland (z.B. im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen oder im Rahmen eines akademischen Jahres an einem amerikanischen College; vgl. Urteil des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 34/98, BStBl 1999, Teil II, S. 705). 2Gleiches gilt für die Teilnahme an Sprachkursen zur Erlernung der deutschen Sprache, wenn der Erwerb dieser Sprachkenntnisse Grundlage für eine anschließend beabsichtigte Ausbildung in Deutschland ist.

Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse

- (1) 1Als berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis ist ohne weiteres die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anzuerkennen, wenn sie nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung durchgeführt wird. 2Gleiches gilt für einen sonst vorgeschriebenen, allgemein anerkannten oder üblichen Ausbildungsweg. 3Im Übrigen gilt DA 63.3.2 Abs. 1-6.
- (2) 1In Abgrenzung zu einem normalen Beschäftigungsverhältnis muss ein echtes Ausbildungsverhältnis vorliegen, das planmäßig ausgestaltet ist und sich an einem bestimmten Ausbildungsziel orientiert. 2Dazu gehört i.d.R., dass ein sachkundiger, verantwortlicher Ausbilder bestellt ist, der den Auszubildenden anleitet, belehrt und ihn mit dem Ziel unterweist, ihm die für den angestrebten Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (3) 1Eine Volontärtätigkeit, die ein ausbildungswilliges Kind vor Annahme einer voll bezahlten Beschäftigung gegen geringe Entlohnung absolviert, ist als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn das Volontariat der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient und somit der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht (vgl. Urteil des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 50/98, BStBl 1999, Teil II, S.706; vgl. auch Anlernverhältnis, DA 63.3.2 Abs. 8 Buchstabe f). 2Für eine Prägung des Volontariats durch Ausbildungszwecke spricht es, dass ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, dass die Unterweisung auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist, dass auf der Grundlage der Ausbildung dem Kind eine den Lebensunterhalt selbständig sichernde Berufstätigkeit ermöglicht wird, und dass die Höhe des Arbeitslohns dem eines Auszubildenden vergleichbar ist. 3Es darf sich dagegen nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handeln.
- DA**
63.3.2.2
- (4) 1Eine durch Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behindertter wird in der Regel als Berufsausbildung anzuerkennen sein, wenn die Maßnahme etwa sechs Monate oder länger dauert. 2Bei kürzeren Maßnahmen bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob eine Berufsausbildung im Sinne des EStG vorliegt. 3Eine Berufsausbildung liegt regelmäßig auch dann vor, wenn das Kind an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt.

Hochschulausbildung

- DA**
63.3.2.3 (1) 1Der Besuch einer Hochschule ist Berufsausbildung, wenn und solange das Kind im In- oder Ausland als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist und das Studium einen bestimmten beruflichen Abschluss zum Ziel hat. 2Ebenso ist ein

Aufbau- oder Ergänzungsstudium als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn es zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führt und mit einer Prüfung abgeschlossen wird. 3Es genügt nicht, wenn das Kind lediglich als Gasthörer an Vorlesungen und Übungen teilnimmt. 4Das Vollzeit-Studium an einer Fernuniversität ist als Hochschulausbildung anzuerkennen. 5Im Übrigen gilt DA 63.3.2 Abs. 5.

(2) 1Studierende an Fachhochschulen stehen auch während der sog. praktischen Studiensemester in Berufsausbildung. 2Die während dieses Studienabschnitts regelmäßig zustehende Vergütung ist im Rahmen von § 32 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 EStG zu berücksichtigen.

(3) 1Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme der Berufsausbildung, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder infolge Erkrankung oder Mutterschaft. 2Eine die kindergeldrechtliche Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z.B. dann vor, wenn sich ein Studierender wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben lässt.

(4) Die Vorbereitung auf das Doktorexamen (Promotion) ist regelmäßig Berufsausbildung, wenn sie im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird (vgl. Urteil des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 92/98, BStBl 1999, Teil II, S. 708).

(5) Wird eine inländische Hochschulausbildung durch ein Auslandsstudium unterbrochen, kann das Kind weiter berücksichtigt werden, wenn es an der ausländischen Hochschule als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist und das Studium in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung erfolgt.

(6) Ein im Ausland absolviertes Vollzeit-Studium ist kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, wenn es zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und das Kind an der ausländischen Hochschule als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

Praktika

(1) 1Zur Berufsausbildung gehört die Zeit eines Praktikums, sofern dadurch Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind (vgl. Urteil des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 16/99, BStBl 1999, Teil II, S. 713) und es sich nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt. 2Dies gilt unabhängig davon, ob das Praktikum nach der maßgeblichen Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist.

3Ein vorgeschriebenes Praktikum ist als notwendige fachliche Voraussetzung oder Ergänzung der eigentlichen Ausbildung an einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ohne weiteres anzuerkennen. 4Gleiches gilt für ein durch die Ausbildungs- oder Studienordnung empfohlenes Praktikum sowie für ein Praktikum, das in dem mit der späteren Ausbildungsstätte abgeschlossenen schriftlichen Ausbildungsvertrag oder der von dieser Ausbildungsstätte schriftlich gegebenen verbindlichen Ausbildungszusage vorgesehen ist.

DA
63.3.2.4

5In anderen Fällen kann ein Praktikum grundsätzlich nur für eine Dauer von maximal sechs Monaten als Berufsausbildung berücksichtigt werden. 6Die Anerkennung kann auch darüber hinaus erfolgen, wenn ein ausreichender Bezug zum Berufsziel glaubhaft gemacht wird. 7Davon kann ausgegangen werden, wenn dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, der darauf zielt, unter fachkundiger Anleitung für die Ausübung des angestrebten Berufs wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

8Es ist unschädlich, wenn das Kind für das Praktikum von einem Studium beurlaubt wird (vgl. DA 63.3.2.3 Abs. 3 Satz 1). 9Kann eine praktische Tätigkeit nicht als Berufsausbildung anerkannt werden, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe c EStG gegeben sind.

(2) 1Sieht die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung praktische Tätigkeiten vor, die nicht zur Fachausbildung gehören, aber ersatzweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen genügen, so sind diese als ein zur Berufsausbildung gehörendes Praktikum anzusehen. 2Das Gleiche gilt für ein Praktikum, das im Einvernehmen mit der künftigen Ausbildungsstätte zur Erfüllung einer als Zugangsvoraussetzung vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit abgeleistet werden kann.

Sprachaufenthalte im Ausland

DA
63.3.2.5

(1) 1Sprachaufenthalte im Ausland sind regelmäßig als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse nicht dem ausbildungswilligen Kind allein überlassen bleibt, sondern Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben werden. 2Davon ist ohne weiteres auszugehen, wenn der Sprachaufenthalt mit anerkannten Formen der Berufsausbildung verbunden wird (z.B. Besuch einer allgemeinbildenden Schule, eines Colleges oder einer Universität). 3In allen anderen Fällen - insbesondere bei Auslandsaufenthalten im Rah-

men von **Au-pair-Verhältnissen** - setzt die Anerkennung voraus, dass der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet wird (vgl. Urteile des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 33/98 und VI R 143/98, BStBl 1999, Teil II, S. 701 und S. 710).

(2) 1Es kann regelmäßig eine ausreichende Ausbildung angenommen werden, wenn ein begleitender Sprachunterricht von wöchentlich zehn Unterrichtsstunden stattfindet. 2Im Einzelnen gilt DA 63.3.2 Abs. 5.

Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung

(1) 1Die Schulausbildung beginnt mit dem offiziellen Beginn des Schuljahres. 2Sie endet mit Ablauf des Schuljahres. 3Für allgemeinbildende Schulen ist das Ende des Schuljahres in den meisten Bundesländern auf den 31. Juli festgesetzt; Beginn des neuen Schuljahres wäre danach der 1. August. 4Dies gilt regelmäßig auch für berufsbildende oder berufliche Schulen (Fach- und Berufsfachschulen). 5Kinder, die eine solche Schule besuchen, sind daher ohne Rücksicht darauf, ob sie die Abschlussprüfung (z.B. das Abitur) bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt haben, auch im letzten Jahr des Schulbesuchs bis zum Ende des Schuljahres zu berücksichtigen, es sei denn, dem Kind wird vor diesem Zeitpunkt das festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich mitgeteilt oder es wird zum gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst einberufen.

(2) 1Sofern das offizielle Ende des Schuljahres an Gymnasien wegen der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe und der damit verbundenen Verlegung der Prüfungstermine oder aus sonstigen Gründen auf einen anderen Zeitpunkt festgelegt ist, endet das jeweilige Schuljahr zu dem abweichend festgelegten Termin. 2Das Gleiche gilt für Abweichungen des Schuljahres an berufsbildenden oder anderen Schulen von der Regel.

(3) 1Zeiten, in denen ein Kind den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst ableistet, können nicht berücksichtigt werden. 2Der Wehrdienst beginnt immer am Ersten eines Monats, auch wenn der Dienst erst später (am ersten Werktag) angetreten wird. 3Der Zivildienst beginnt dagegen erst an dem Tag, an dem der Dienst aufgenommen wird, so dass das Kind ggf. in diesem Monat noch berücksichtigt werden kann. 4Nimmt ein Kind bereits vor Ende des offiziellen Dienstes eine Ausbildung auf, wird es ab dem Monat, in dem die Ausbildung begonnen wird, berücksichtigt, sofern es vom Dienst befreit ist (z.B. Urlaub, Sonderurlaub). 5Einkünfte und Bezüge, die in den Monaten gemäß der Sätze 3 und 4 zufließen (z.B. Wehrgeld, Urlaubsgeld, Verpflegungsgeld, Sachbezüge), sind in die Beurteilung, ob der Grenzbetrag überschritten ist, einzubeziehen.

DA

63.3.2.6

(4) 1Die Berufsausbildung ist abgeschlossen, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung nach dem angestrebten Berufsziel befähigt oder wenn einem schwer behinderten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung möglich ist. 2In Handwerksberufen wird die Berufsausbildung mit bestandener Gesellenprüfung, in anderen Lehrberufen mit der Gehilfenprüfung abgeschlossen. 3In akademischen Berufen wird die Berufsausbildung regelmäßig mit der Ablegung des - ersten - Staatsexamens oder einer entsprechenden Abschlussprüfung abgeschlossen, es sei denn, dass sich ein ergänzendes Studium, ein Zweitstudium oder ein nach der maßgebenden Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Dienstverhältnis oder Praktikum anschließt. 4DA 63.3.2 Abs. 1-4 sind zu beachten.

(5) 1Besteht der Auszubildende die vorgeschriebene Abschlussprüfung vor Ablauf der vertragsmäßigen Ausbildungszeit, endet das Ausbildungsverhältnis i.d.R. bereits mit Bestehen der Abschlussprüfung, d.h. zu dem Zeitpunkt, in dem das festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung dem Auszubildenden offiziell schriftlich mitgeteilt wird. 2Dies gilt grundsätzlich auch für Berufe, in denen die Ausübung von einer staatlichen Erlaubnis oder Anerkennung abhängig ist. 3Ein solcher Auszubildender kann für den Kindergeld-Anspruch ungeachtet der vertragsmäßigen Ausbildungszeit nur bis zum Ablauf desjenigen Monats berücksichtigt werden, in dem er Kenntnis vom Bestehen der Abschlussprüfung erlangt hat. 4Besteht ein Auszubildender die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, soweit das Kind zur Prüfung weiterhin zugelassen wird.

(6) 1Legt der Auszubildende die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung erst nach Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit ab und wird das Ausbildungsverhältnis zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden lediglich mündlich verlängert, wird regelmäßig vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses auszugehen sein, weil die Wirksamkeit eines Berufsausbildungsvertrages nicht davon abhängig ist, dass der wesentliche Inhalt schriftlich niedergelegt ist. 2Der Vertrag kann formlos, also auch mündlich, abgeschlossen werden (BAG, Urteil vom 22. Februar 1972, BAGE 24, 133).

(7) 1Endet das Berufsausbildungsverhältnis durch Konkurs des Ausbildungsbetriebes, ist zu prüfen, ob die sich daran anschließenden Maßnahmen noch der Berufsausbildung zugeordnet werden können. 2Lassen die zuständigen Kammern das Kind ohne Nachweis eines Anschluss-Ausbildungsverhältnisses zur Prüfung zu und besucht es bis zur Abschlussprüfung die Berufsschule, so kann weiterhin vom Vorliegen einer Berufsausbildung ausgegangen werden. 3Trifft dies nicht zu, ist eine Berücksichtigung nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe c EStG möglich.

(8) 1Die Dauer der Berufsausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Hebammengesetz ist auf ein Jahr bzw. drei Jahre festgesetzt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung. 2In diesen Fällen ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsdauer auch dann zugrunde zu legen, wenn die Abschlussprüfung tatsächlich früher abgelegt, die Ausbildungsvergütung aber bis zum Ende der Vertragsdauer gezahlt wird.

(9) 1Die Berufsausbildung als Beamtenanwärter endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, vgl. aber § 22 Abs. 3 BRRG, § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG. 2Wird die Laufbahnprüfung im Einzelfall erst nach Ablauf des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet die Berufsausbildung erst mit diesem Zeitpunkt bzw. mit Ablauf des verlängerten Vorbereitungsdienstes.

(10) Wird ein in Ausbildung stehendes Kind in Untersuchungs- oder Strafhaft genommen, tritt eine Unterbrechung der Ausbildung ein, es sei denn, die Ausbildung wird während der Haft fortgesetzt.

(11) 1Die Hochschulausbildung beginnt mit offiziellem Beginn des Semesters; sie endet mit dem offiziellen Semesterende, es sei denn, dem Kind wird vor diesem Zeitpunkt das festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich mitgeteilt oder es wird zum gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst einberufen. 2Zur Hochschulausbildung gehört auch die Ablegung des Exams. 3Das Examen ist abgelegt, wenn dem Prüfungsteilnehmer das festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich mitgeteilt wird. 4Verzögert sich die Unterrichtung über das Prüfungsergebnis in unangemessener Weise, ist als Beendigung der Hochschulausbildung der Zeitpunkt der Ableistung des letzten Prüfungsteiles zugrunde zu legen. 5Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass für das Hochschulexamen mindestens drei Monate benötigt werden. 6Nach Ablauf von drei Monaten seit Beendigung des Vorlesungsbetriebes des letzten Studienseesters (vor der Exmatrikulation oder Beurlaubung zum Zwecke der Ablegung der Prüfung) kann das betreffende Kind nur dann weiter für den Kindergeld-Anspruch berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über die Meldung zum Examen und den voraussichtlichen Prüfungstermin vorlegt.

(12) 1Für die Berücksichtigung von Prüfungszeiten ist es nicht erforderlich, dass das Kind weiterhin immatrikuliert ist. 2Muss eine Prüfung wiederholt werden, so ist - wie auch bei der Regelung nach dem BBiG - die erneute Vorbereitungszeit als Hochschulausbildung anzusehen. 3Das Kind muss sich jedoch nachweislich für den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungstermin, zu dem es erstmals wieder zur Prüfung zugelassen werden kann, gemeldet haben. 4Eine längere Vorbereitungszeit nach nicht bestandener Prüfung zählt nur dann zur Hochschulausbildung, wenn sich das Kind nachweislich auf Anraten der Prüfungskommission erst zu einem späteren als dem nächstfolgenden Prüfungstermin meldet.

(13) 1Wird das Studium abgebrochen, gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Studierenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt. 2Diese ist durch eine Exmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

(14) 1Die Ausbildung zum Arzt endet nach der Approbationsordnung für Ärzte mit Abschluss der 18-monatigen Tätigkeit als Arzt im Praktikum. 2Die anschließende Erteilung der Approbation erfolgt nicht mehr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung; die Zeit zwischen Ende der ärztlichen Ausbildung und der Erteilung der Approbation ist daher keine Ausbildung im Sinne des EStG.

Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft

(1) 1Muss ein Kind seine Ausbildung wegen Erkrankung unterbrechen oder erkrankt es während der Übergangszeit, ist es für die Dauer der Krankheit weiter zu berücksichtigen, wenn und solange es die Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortsetzen will. 2Eine unverzügliche Fortsetzung der Ausbildung wird im Allgemeinen dann als wahrscheinlich angesehen werden können, wenn nach den näheren Umständen des Einzelfalles davon ausgegangen werden kann, dass die Ausbildung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten fortgesetzt werden wird; auf Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird hingewiesen. 3Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann. 4Eine Unterbrechung im vorstehenden Sinne liegt nicht vor, wenn und solange die rechtliche Bindung zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbilder während der Erkrankung fortbesteht, vgl. aber Abs. 4. 5Könnte eine Ausbildung unabhängig vom Gesundheitszustand des Kindes nicht fortgesetzt werden, z.B. mangels Ausbildungsplatzes, ist eine Berücksichtigung wegen Erkrankung nicht möglich.

DA

63.3.2.7

Beispiel: Ein Abiturient erkrankt im Juli für die Dauer von vier Monaten. Eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in der angestrebten Studienrichtung für das Wintersemester hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Eine Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung liegt hier nicht vor, so dass der Abiturient für die Dauer der Erkrankung nicht als Kind in Berufsausbildung, ggf. aber als ausbildungsplatzsuchendes Kind berücksichtigt werden kann, s. DA 63.3.4 Abs. 4.

(2) 1Ein Studierender ist während einer Unterbrechung seines Studiums zu berücksichtigen, wenn er wegen Erkrankung beurlaubt oder von der Belegungspflicht befreit ist und dies der Familienkasse unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

nachgewiesen wird. 2Die Berücksichtigung erfolgt für das betreffende Studiensemester einschließlich der Semesterferien, in dem der Studierende durch Krankheit gehindert ist, seinem Studium nachzugehen. 3Endet die Erkrankung vor Ablauf des Semesters und wird das Studium erst im darauffolgenden Semester fortgesetzt, kann die Zeit vom Ende der Erkrankung bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit anerkannt werden. 4Zur Berechnung der Übergangszeit siehe DA 63.3.3 Abs. 1.

(3) 1Der Berechtigte muss der Familienkasse den Willen des Kindes, die Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen, glaubhaft machen. 2Bei der Prüfung, wann unter Berücksichtigung der Erkrankung die Ausbildung voraussichtlich fortgesetzt werden kann, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest zu verlangen. 3Neben der Feststellung, ob und wann die Ausbildung voraussichtlich fortgesetzt werden kann, sind Angaben zu Art und Schwere der Erkrankung nicht zu verlangen. 4Kann nach den Feststellungen des Attestes die Ausbildung nicht in absehbarer Zeit fortgesetzt werden, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann.

(4) 1Zur Berufsausbildung zählen auch Unterbrechungszeiten wegen Erkrankung oder Mutterschaft, nicht dagegen Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung. 2Bei einer Unterbrechung der Ausbildung bzw. Beurlaubung vom Studium wegen Schwangerschaft ist die werdende Mutter während der Schutzfristen nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 MuSchG und der Zeiten außerhalb der Schutzfristen, in denen bei Fortführung der Ausbildung bzw. des Studiums nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wären (§ 3 Abs. 1 MuSchG), zu berücksichtigen. 3Wenn eine betriebliche Ausbildung um die Dauer des Erziehungsurlaubs verlängert wird, kann das Kind jedoch während der Verlängerungszeit berücksichtigt werden. 4Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet. 5Wird das Studium jedoch in dem darauffolgenden Semester fortgesetzt, ist die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit anzuerkennen. 6Zur Berechnung siehe DA 63.3.3 Abs. 1.

Kinder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

(1) 1Nach § 32 Abs. 4 Nr. 2b EStG besteht für ein noch nicht 27 Jahre altes Kind auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet. 2Der nächste Ausbildungsabschnitt muss in dem Monat nach Ablauf des vierten vollen Kalendermonats, in dem das Kind sich nicht in Ausbildung befunden hat, beginnen. 3Endet z.B. ein Ausbildungsabschnitt im Juli, muss der nächste im Dezember beginnen (vgl. H 180a EStH).

(2) 1Übergangszeiten ergeben sich als vom Kind nicht zu vermeidende Zwangspausen, z.B. durch Rechtsvorschriften über den Ausbildungsverlauf, aus den festen Einstellungsterminen der Ausbildungsbetriebe oder den Einstellungsgewohnheiten staatlicher Ausbildungsinstitutionen. 2Eine Übergangszeit im Sinne einer solchen Zwangspause kann auch in Betracht kommen, wenn das Kind den vorangegangenen Ausbildungsplatz - ggf. aus von ihm zu vertretenden Gründen - verloren oder die Ausbildung abgebrochen hat. 3Als Ausbildungsabschnitt gelten nicht nur Teile einer auf einen bestimmten Beruf gerichteten Ausbildung, wie z.B. bei einer sog. Stufenausbildung, sondern auch volle, in sich geschlossene Ausbildungsgänge mit unterschiedlichem Berufsziel. 4Ein Vorpraktikum, das als Berufsausbildung zu berücksichtigen ist, ist ebenfalls Ausbildungsabschnitt in diesem Sinne.

**DA
63.3.3**

(3) 1Übergangszeiten gleich zu achten sind auch Zwangspausen vor und nach der Ableistung des gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienstes, einer vom Wehr- bzw. Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland i.S.d. § 14b Zivildienstgesetz sowie vor und nach der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres und nach Zeiten einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotes nach dem MuSchG oder einer Behinderung, sofern im Anschluss daran eine Ausbildung aufgenommen oder fortgesetzt werden soll. 2Als gesetzlicher Wehrdienst gilt nach H 180a EStH auch ein freiwilliger Wehrdienst bis zu drei Jahren.

(4) 1Eine Berücksichtigung des Kindes während der Übergangszeit hat zu erfolgen, wenn es entweder bereits einen Ausbildungsplatz hat oder sich um einen Platz im nachfolgenden Ausbildungsabschnitt, der innerhalb des zeitlichen Rahmens des § 32 Abs. 4 Nr. 2b EStG beginnt, beworben hat. 2Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn der Berechtigte bei Beendigung der Ausbildung des Kindes an einer allgemeinbildenden Schule oder in einem sonstigen Ausbildungsabschnitt glaubhaft erklärt, dass sich das Kind um einen solchen Ausbildungsplatz sobald wie möglich bewerben wird, und die Familienkasse unter Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass die Fortsetzung der Ausbildung zu dem angegebenen Zeitpunkt wahrscheinlich ist.

(5) Eine Übergangszeit liegt nicht vor, wenn das Kind einen Ausbildungsabschnitt beendet und sich danach wegen Kindesbetreuung nicht um einen Anschluss-Ausbildungsplatz bemüht.

(6) 1Ist der Familienkasse bis zum Ende der Übergangszeit nicht nachgewiesen worden, dass die Ausbildung aufgenommen wurde, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Ausbildung endete, nach § 70 Abs. 2 EStG

aufzuheben. 2 Kann eine Ausbildung nicht aufgenommen werden, so kommt ggf. eine Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind in Frage.

Kinder ohne Ausbildungsplatz

DA
63.3.4

(1) 1 Nach § 32 Abs. 4 Nr. 2c EStG ist ein noch nicht 27 Jahre altes Kind zu berücksichtigen, wenn es eine Berufsausbildung - im Inland oder Ausland - mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. 2 Die Berücksichtigung hängt davon ab, dass es dem Kind trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen. 3 Grundsätzlich ist jeder Ausbildungswunsch des Kindes anzuerkennen, es sei denn, dass seine Verwirklichung wegen der persönlichen Verhältnisse des Kindes ausgeschlossen erscheint. 4 Selbst wenn das Kind bereits eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf besitzt, ist der auf einen bestimmten neuen Beruf gerichtete Ausbildungswunsch anzuerkennen.

(2) 1 Die Suche nach einem Ausbildungsplatz muss bisher erfolglos verlaufen sein. 2 Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich das Kind aus einer Erwerbstätigkeit heraus beworben hat. 3 Der Mangel an Ausbildungsplätzen muss sich durch eine Absage manifestiert haben. 4 Der Zeitpunkt, ab dem § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c EStG greift, ist der Zeitpunkt, zu dem die Ausbildung begonnen hätte, wenn das Kind den Ausbildungsplatz erhalten hätte.

(3) 1 Der Wille des Kindes, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine bestimmte Berufsausbildung aufzunehmen bzw. fortzusetzen, und die fehlende Verwirklichung mangels eines Ausbildungsplatzes müssen durch übliche und zumutbare Bemühungen nachgewiesen werden. 2 Auch wenn das Kind bei der Berufsberatung als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle geführt wird, ist Abs. 2 S. 2 zu beachten. 3 Der eingetretene Mangel eines Ausbildungsplatzes ist z.B. durch Ablehnungsschreiben von Ausbildungsstätten o.Ä. nachzuweisen.

(4) 1 Ein Kind ohne Ausbildungsplatz kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn es sich wegen Kindesbetreuung nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht. 2 Eine Berücksichtigung ist dagegen möglich, wenn das Kind infolge Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 6 MuSchG daran gehindert ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen; DA 63.3.1 Abs. 6 gilt entsprechend.

Kinder im freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder im Europäischen Freiwilligendienst

(1) Nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG ist ein Kind unter 27 Jahren zu berücksichtigen, wenn es ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne der jeweiligen Förderungsgesetze oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen" (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) ableistet.

(2) 1 Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr können auch im europäischen Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz im Inland hat. 2 Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres sind nicht zulässig.

(3) 1 Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres sind zugelassen:

DA
63.3.5

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
2. die Kirchen,
3. die Gebietskörperschaften sowie nach Bestimmungen der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2 Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres zulassen.

(4) 1 Die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres werden von der zuständigen Landesbehörde zugelassen. 2 Sie müssen ihren Hauptsitz im Inland haben. 3 Die in Satz 1 und in Abs. 3 Satz 2 umschriebenen Träger sind gesetzlich verpflichtet, in der dem Helfer oder der Helferin zu erteilenden Bescheinigung die Zulassungsbehörde und den Zulassungsbescheid zu bezeichnen.

4 Der Nachweis eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die der zuständige Träger zu Beginn bzw. nach Abschluss der Tätigkeit dem Helfer oder der Helferin ausstellt.

(5) 1 Der Europäische Freiwilligendienst wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Fördervertrags abgeleistet, der zwischen dem Freiwilligen, der (meist inländischen) Entsendeorganisation, der (meist im EU- bzw. EWR-Gebiet sitzenden) Aufnahmeorganisation und der die Förderung bewilligenden Stelle geschlossen wird. 2 Die die Förderung bewilligende Stelle ist für in Deutschland ansässige Freiwillige in der Regel die deutsche Nationalagentur "Jugend für Europa" (Hochkreuzallee 20, 53175 Bonn), in Ausnahmefällen unmittelbar die Europäische Kommission in Brüssel. 3 Der Vertrag kommt erst mit abschlie-

ßender Unterzeichnung durch die bewilligende Stelle zustande; er ist zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung.
4Der Tätigkeitsort liegt regelmäßig, aber nicht notwendig im EU-/EWR-Gebiet. 5Die Dauer ist auf maximal 12 Monate beschränkt; bis zu der Höchstdauer können auch mehrere Dienste bzw. die Arbeit in verschiedenen Projekten berücksichtigt werden. 6Die Berücksichtigung ist zusätzlich zu einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr im Sinne des jeweiligen Fördergesetzes möglich.

(6) 1Der Nachweis des Europäischen Freiwilligendienstes ist zu erbringen

durch eine Bescheinigung, die die deutsche Nationalagentur oder die Entsendeorganisation unter Bezugnahme auf das Aktionsprogramm und Angabe der Beteiligten (des Freiwilligen, der Entsendeorganisation und der Aufnahmeorganisation), der Dauer sowie der Projektnummer vor Beginn oder nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt **oder** durch das Zertifikat über die Ableistung des Dienstes, das die Europäische Kommission nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt.

2Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. des Zertifikats ist von einem rechtswirksamen Fördervertrag auszugehen. 3Soweit sich der bescheinigte Freiwilligendienst auf die Zeit vor dem 1.1.2000 erstreckt, ist eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung nicht möglich.

DA 63.3.6 Behinderte Kinder

Allgemeines

(1) 1Behinderungen im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG sind von der Norm abweichende körperliche, geistige oder seelische Zustände, die sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstrecken und deren Ende nicht absehbar ist. 2Zu den Behinderungen können auch Suchtkrankheiten (z.B. Drogenabhängigkeit, Alkoholismus) gehören. 3Nicht zu den Behinderungen zählen Krankheiten, deren Verlauf sich auf eine im Voraus abschätzbare Dauer beschränkt, insbesondere akute Erkrankungen. 4Die Feststellung einer Behinderung obliegt der fachlich zuständigen Behörde.

(2) 1Eine Behinderung führt nur dann zu einer Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG, wenn das Kind nach den Gesamtumständen des Einzelfalles wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. 2Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. 3Ein hoher Grad der Behinderung allein reicht dabei nicht aus. 4Eine mögliche oder tatsächliche Erwerbstätigkeit ist vielmehr ein Anhaltspunkt dafür, dass das Kind sich selbst unterhalten kann. 5Ein behindertes Kind ist imstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es über eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, die zur Bestreitung des gesamten notwendigen Lebensbedarfs ausreicht. 6Der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes setzt sich aus einem allgemeinen Lebensbedarf in Höhe des Grenzbetrages nach § 32 Abs. 4 S. 2 EStG und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen (vgl. Urteile des BFH vom 15.10.1999, Az. VI R 40/98 und VI R 182/98, BStBl II 2000, S. 72 ff.). 7Ist das Kind trotz seiner Behinderung in der Lage, z.B. aufgrund hoher Einkünfte und Bezüge oder hohen anrechenbaren Vermögens selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, besteht kein Kindergeld-Anspruch. 8Bei vollstationärer Unterbringung ist u.U. der Sonderfall des Teilkindergeldes nach § 66 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 32 Abs. 6 S. 2 EStG zu prüfen (DA 63.3.6.4).

DA

63.3.6.1

(3) 1Ein Kind ist vollstationär oder auf vergleichbare Weise untergebracht, wenn es nicht im Haushalt der Eltern lebt, sondern anderweitig auf Kosten eines Dritten untergebracht ist. 2Dabei ist es unerheblich, ob es vollstationär versorgt wird, in einer eigenen Wohnung oder in sonstigen Wohneinrichtungen (z.B. betreutes Wohnen) lebt. 3Vollstationäre oder vergleichbare Unterbringung liegt auch dann vor, wenn sich das Kind zwar zeitweise (z.B. am Wochenende oder in den Ferien) im Haushalt der Eltern aufhält, der Platz im Heim, im Rahmen des betreuten Wohnens usw. aber durchgehend auch während dieser Zeit zur Verfügung steht.

4Dies gilt nicht, wenn es mindestens zeitweise bei seinen Eltern lebt, weil eine andere Unterbringungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht (z.B. Betreuung in einer Behinderten-Werkstatt bei täglicher Rückkehr in den elterlichen Haushalt).

(5) 1Wird für ein behindertes Kind Kindergeld beantragt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Berücksichtigung wegen Berufsausbildung (s. DA 63.3.2 Abs. 7) oder fehlenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes möglich ist. 2Wenn nach diesen Tatbeständen eine Berücksichtigung nicht in Betracht kommt, sind über die Einkünfte und Bezüge hinaus Nachweise über die Behinderung und das Vermögen des Kindes anzufordern.

3Dem Kindergeldberechtigten bleibt es jedoch unbenommen, vorrangig die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als behindertes Kind, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nachzuweisen.

(6) 1Ein Kind, das wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen über das 27. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung für den Kindergeldanspruch zu berücksichtigen. 2Seine Behinderung muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein.

Nachweis der Behinderung

(1) 1 Den Nachweis einer Behinderung hat der Berechtigte zu erbringen:

- Bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde,
- bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,
- a) durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde auf
 2. Grund eines Feststellungsbescheids nach § 4 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes oder,
 - b) wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid;
 3. bei einer Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundessozialhilfegesetz oder diesen entsprechenden Bestimmungen durch den entsprechenden Bescheid.

DA

63.3.6.2 2 Von der Vorlage eines amtlichen Nachweises kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn im Einzelfall, insbesondere bei seelischen Erkrankungen, die begründete Befürchtung besteht, dass sich das Verfahren zur Erlangung dieses Nachweises nachteilig auf den Gesundheitszustand und die weitere ärztliche Behandlung des Kindes auswirken könnte und aussagekräftige Gutachten vorgelegt werden.

(2) Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeanstalt untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für die Anstalt zuständigen Arztes hierüber; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

(3) 1 Wird der Nachweis der Behinderung nur für einen begrenzten Zeitraum geführt oder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur auf Zeit gewährt, kann das behinderte Kind jeweils nur für diesen Zeitraum berücksichtigt werden. 2 Wird ein Schwerbehindertenausweis für die regelmäßig längste Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt, ist dies jedoch kein Grund, die Kindergeldfestsetzung auf den Zeitpunkt zu befristen, zu dem dieser Ausweis ungültig wird. 3 Zum Ablaufdatum ist eine Überprüfung der Festsetzung erforderlich.

DA

63.3.6.3 **Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten**

Unfähigkeit des Kindes, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihm die Deckung seines Lebensbedarfs ermöglicht

(1) 1 Die Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich zu verneinen sein, wenn der Grad der Behinderung weniger als 50 beträgt und besondere Umstände dafür, dass auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann, nicht ersichtlich sind. 2 Es ist unbeachtlich, ob die mögliche Erwerbstätigkeit dem Behinderten nach seinem derzeitigen Bildungs- und Ausbildungsstand zugemutet werden kann. 3 Allein die Feststellung eines sehr hohen Grades der Behinderung rechtfertigt die Annahme der Ursächlichkeit nicht.

(2) 1 Die Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann grundsätzlich angenommen werden, wenn

- im Schwerbehindertenausweis oder im Feststellungsbescheid das Merkmal "H" (hilflos) eingetragen ist oder

der Grad der Behinderung 50 oder mehr beträgt und besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer eine Erwerbs-

DA

63.3.6.3.1

- tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeschlossen erscheint (z.B. Unterbringung in einer Werkstatt für Behinderte).

2 Dem Merkzeichen "H" steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundessozialhilfegesetz oder diesen entsprechenden Bestimmungen gleich; diese ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

(3) 1 Bestehen Zweifel an der Ursächlichkeit der Behinderung, ist eine Stellungnahme der Reha/SB-Stelle des Arbeitsamtes darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für eine Mehrfachanrechnung nach § 10 Abs. 1 SchwBG erfüllt sind. 2 Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Kind zu berücksichtigen; der Anspruch ist jährlich zu prüfen. 3 Für die Anfrage ist der Vordruck KG 4a zu verwenden. 4 Der Feststellungsbescheid und ggf. vorhandene ärztliche Bescheinigungen sind beizufügen. 5 Ist der Reha/SB-Stelle des Arbeitsamtes mangels hinreichender Unterlagen eine Stellungnahme nicht möglich, teilt sie dies auf der Rückseite des Vordrucks KG 4a der Familienkasse mit. 6 In diesem Fall ist dem Antragsteller unter Verwendung des Vordrucks KG 4b vorzuschlagen, das Kind durch den Ärztlichen/Psychologischen Dienst des Arbeitsamtes begutachten zu lassen. 7 Dabei ist er auf die Rechtsfolgen der Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraus-

setzungen hinzuweisen. 8Wird die Begutachtung verweigert, so ist der Antrag abzulehnen. 9Sofern der Berechtigte innerhalb der gesetzten Frist nicht widerspricht, leitet die Familienkasse erneut eine Anfrage der Reha/SB-Stelle zu, die ihrerseits die Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst und ggf. den Psychologischen Dienst veranlasst. 10Das Gutachten ist an die Reha/SB-Stelle zu senden, damit diese die Anfrage der Familienkasse beantworten kann. 11Das Gutachten verbleibt bei der Reha/SB-Stelle. 12Erscheint das Kind ohne Angabe von Gründen nicht zur Begutachtung, gibt der Ärztliche Dienst/Psychologische Dienst die Unterlagen an die Reha/SB-Stelle zurück, die ihrerseits die Familienkasse unterrichtet. 13Diese entscheidet dann unter Einbeziehung der Stellungnahme der Reha/SB-Stelle.

(4) 1Kann nach den Abs. 1 bis 3 nicht festgestellt werden, ob die Behinderung die Ursache für die Unfähigkeit des Kindes ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, so ist eine Stellungnahme der Reha/SB-Stelle des Arbeitsamtes zu der Frage einzuholen, ob das Kind nach Art und Umfang seiner Behinderung in der Lage ist, eine arbeitslosenversicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben. 2Ist das Kind hierzu nicht in der Lage, kann unterstellt werden, dass die Behinderung der Grund für die Erwerbslosigkeit ist. 3Für das Verfahren gilt Abs. 3.

(5) 1Ein über 27 Jahre altes Kind, das wegen seiner Behinderung noch in Schul- oder Berufsausbildung steht, ist in jedem Fall als unfähig zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anzusehen. 2Es kann unterstellt werden, dass die Behinderung der Grund für die Verlängerung ist, wenn der Grad der Behinderung 50 oder mehr beträgt.

Behinderungsbedingter Mehrbedarf, Einkünfte und Bezüge des behinderten Kindes, Leistungen Dritter

(1) 1Bei behinderten Kindern ist grundsätzlich der behinderungsbedingte Mehrbedarf zu ermitteln und den kindeseigenen Mitteln (Einkünfte, Bezüge und anrechenbares Vermögen des Kindes sowie Leistungen Dritter) gegenüber zu stellen. 2Übersteigen die kindeseigenen Mittel den behinderungsbedingten Mehrbedarf um einen Betrag, der höher ist als der Grenzbetrag der Einkünfte und Bezüge (13.500 DM, 1999: 13.020 DM), besteht kein Kindergeldanspruch (s. Vordruck Kg 4c). 3Zu einem zeitanteiligen Ansatz des Grenzbetrages gilt DA 63.4.1.1 Abs. 6 entsprechend. 4Zum Begriff der Einkünfte und Bezüge vgl. DA 63.4.2; im Einzelfall ist zu prüfen, ob nichtanrechenbare Bezüge als Leistungen Dritter zu berücksichtigen sind (insbesondere lt. DA 63.4.2.3 Abs. 3 Nrn. 6, 7, 8). 5Einkünfte und Bezüge des Kindes sowie Leistungen Dritter, die ein Sozialleistungsträger abgibt oder überleitet, mindern dessen Leistungen in entsprechender Höhe. 6Dies gilt für einen Kostenbeitrag der Eltern nur, wenn diese vom Sozialleistungsträger zu Recht in Anspruch genommen werden (vgl. DA 63.3.6.4 Abs. 1 S. 3 ff.). 7Zum Teilkindergeld s. DA 63.3.6.4.

(2) 1Der behinderungsbedingte Mehrbedarf bemisst sich bei Kindern, die nicht vollstationär untergebracht sind, in Anlehnung an den Behinderten-Pauschbetrag des § 33b Abs. 3 EStG; es sind jedoch besondere Leistungen Dritter gegenzurechnen, die das Kind für einen behinderungsbedingten Mehrbedarf erhält. 2Es erfolgt allerdings keine Anrechnung von Pflegegeld und Fahrtkostenersatz. 3Ein höherer behinderungsbedingter Mehrbedarf kann nachgewiesen werden (s. Abs. 3). 4In Fällen vollstationärer Unterbringung ist immer der Einzelnachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erforderlich; dieser erfolgt i.d.R. durch den Ansatz der Heimkosten (s. auch Urteil des BFH vom 15.10.1999, VI R 40/98, BStBl II 2000, S. 75 ff.). 5DA 63.4.1 gilt entsprechend; die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG sind aber grundsätzlich für jeden Kalendermonat zu überprüfen.

DA

63.3.6.3.2 (3) 1Dem Berechtigten steht die Glaubhaftmachung offen, dass der Lebensbedarf des Kindes auch durch höhere Einkünfte und Bezüge noch nicht gedeckt ist. 2Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf rechnen bei allen behinderten Kindern persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. 3Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 15 DM. 4Fahrtkosten sind ebenfalls zu berücksichtigen (EStR H 186-189: Fahrtkosten Behinderter); Leistungen Dritter, z.B. durch Eingliederungshilfe, sind gegenzurechnen.

(4) 1Soweit ein vollstationär untergebrachtes Kind außer Eingliederungshilfe einschließlich Taschengeld über keine weiteren Einkünfte und Bezüge sowie einzusetzendes Vermögen verfügt, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten. 2Ansonsten sind die Einkünfte und Bezüge sowie anrechenbares Vermögen zu ermitteln und dem Bedarf des Kindes gegenüberzustellen (s. Abs. 1). 3Dabei sind die Kosten der Heimunterbringung abzüglich des Taschengeldes und des nach der SachbezugsVO zu bestimmenden Wertes der Verpflegung als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen (s. auch Urteil des BFH vom 15.10.1999, Az. VI R 40/98 BStBl II 2000, 75 ff.). 4Der Berechtigte kann weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf glaubhaft machen (s. Abs. 3).

(5) 1Wird für ein Kind in anderer Form Eingliederungshilfe geleistet, z.B. für die Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte bei täglicher Rückkehr in den elterlichen Haushalt, und hat das Kind außer Taschengeld und Arbeitsentgelt keine anderen Einkünfte oder Bezüge und kein verwertbares Vermögen, so kann davon ausgegangen werden, dass es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. 2Verfügt das Kind dagegen noch über weitere Einkünfte oder Bezüge oder über

Vermögen, sind von der Eingliederungshilfe lediglich das Taschengeld, Arbeitsentgelt und die Kosten für Verpflegung zu berücksichtigen; letztere sind nach den Werten der Sachbezugsverordnung anzusetzen.

(6) 1 Auch eigenes Vermögen des Kindes muss berücksichtigt werden, es sei denn, es ist nur geringfügig oder seine Verwertung trotz seiner Höhe unzumutbar. 2 Als geringfügig ist in der Regel ein Vermögen bis zu einem Wert von 30.000 DM anzusehen. 3 Bei der Berechnung dieses Wertes bleiben außer Betracht:

1. Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine Verschleuderung bedeuten würde,
2. Vermögensgegenstände, die einen besonderen persönlichen Wert - z.B. Erinnerungswert - für das Kind haben oder zu seinem Haushalt gehören,
3. Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
4. ein angemessenes Hausgrundstück, wenn es das Kind ganz oder teilweise bewohnt.

4 Solange der 30.000 DM übersteigende Teil des verwertbaren eigenen Vermögens zusammen mit den sonstigen Einkünften und Bezügen des behinderten Kindes dessen Bedarf deckt, ist es in der Lage, sich selbst zu unterhalten. 5 Vermögen, dessen Verwertung nach dem oben Gesagten nicht zumutbar ist, wird nicht angerechnet; das Vorhandensein eines angemessenen Hausgrundstückes führt nicht dazu, dass sonstiges, verwertbares Vermögen unter 30.000 DM eingesetzt werden müsste (zur Frage der Angemessenheit s. auch EStR 190 Abs. 3 i.V.m. § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG).

Teilkindergeld

- (1) 1 Für ein vollstationär untergebrachtes Kind, das Eingliederungshilfe erhält und dessen sächliches Existenzminimum hierdurch gedeckt ist, besteht ein Anspruch auf Teilkindergeld in Höhe von 30 DM gemäß § 66 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 6 S. 2 EStG, wenn keine Heranziehung der Eltern nach § 43 Abs. 2 oder § 91 BSHG durch den Sozialhilfeträger erfolgt. 2 Das Gleiche gilt, wenn die Eltern rechtswidrigerweise vom Sozialhilfeträger zu den Kosten herangezogen werden. 3 Die Heranziehung der Eltern ist nach den sozialrechtlichen Vorschriften bei Kindern über 21 Jahre **grundsätzlich nicht möglich**, sondern nur dann, wenn außerordentlich gute Vermögensverhältnisse vorliegen (§ 91 Abs. 2 Satz 2 BSHG; Bundessozialgericht, Urteil vom 3.12.1996, Az. 10 RKg 12/95). 4 In zunehmendem Maße erlassen Sozialhilfeträger Bescheide, mit denen sie die Eltern vollstationär untergebrachter behinderter Kinder über 21 Jahre zu einem Kostenbeitrag heranziehen, der den Betrag des Kindergeldes nicht übersteigt. 5 Wenn überhaupt, werden solche Bescheide häufig damit begründet, dass durch den entstehenden Anspruch auf Kindergeld außerordentlich gute Vermögensverhältnisse gegeben seien.
- 6 Derartige Bescheide sind offensichtlich rechtswidrig und können keinen Anspruch auf Kindergeld begründen. 7 Soweit in der Begründung solcher Bescheide nicht dargelegt ist, dass unabhängig von der Zahlung von Kindergeld außergewöhnlich gute Vermögensverhältnisse vorliegen, sind darauf gestützte Anträge auf Kindergeld abzulehnen bzw. darauf gestützte Festsetzungen nach § 70 Abs. 3 EStG aufzuheben. 8 Zwar sind Finanzbehörden grundsätzlich an die Entscheidungen anderer Behörden gebunden, dies kann jedoch bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit nicht gelten. 9 Zudem zielt das Verhalten der Sozialhilfeträger ersichtlich allein darauf ab, durch die genannten Bescheide den Anspruch auf Kindergeld auszulösen, um das Kindergeld dann beim Berechtigten anrechnen oder es abzweigen zu können, so dass die Haushalte der Sozialhilfeträger zu Lasten des Fiskus entlastet werden. 10 Dies ist als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu werten und daher nach § 42 AO nicht zu berücksichtigen.
- 11 Sollte die Inanspruchnahme der Kindergeldberechtigten durch den Sozialhilfeträger ausnahmsweise rechtmäßig sein, ist zu prüfen, ob ein Kindergeldanspruch in voller Höhe besteht.
- (2) 1 Ist das sächliche Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt, so dass Kindergeld in Höhe von 30 DM festzusetzen ist, kommen eine Abzweigung sowie eine Erstattung gemäß § 74 Abs. 3 EStG nicht in Betracht. 2 Gemäß § 76 Satz 2 EStG ist das Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht pfändbar. 3 Die Eigenschaft als Zählkind bleibt unberührt.
- (3) Aufgrund der neuen Rechtsprechung des BFH wird die Regelung des Teilkindergeldes nur in wenigen Fällen anwendbar sein.

DA 63.4 Ausschluss von Kindern wegen eigener Einkünfte und Bezüge

DA 63.4.1 Allgemeines

Grenze der Einkünfte und Bezüge

- DA 63.4.1.1 (1) 1 Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist ein über 18 Jahre altes Kind von einer Berücksichtigung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG ausgeschlossen, wenn es Einkünfte und Bezüge in Höhe von mehr als 13.500 DM im Kalenderjahr hat (1999: 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM), die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsaus-

bildung bestimmt oder geeignet sind. 2Auf die Frage, ob sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, kommt es nur bei der Ermittlung der Bezüge, nicht aber der Einkünfte an (BFH, BStBl II 1974, S. 682, 683).

3Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge sind von den Einnahmen lediglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (vgl. im Einzelnen dazu DA 63.4.2.1 Abs. 2), von den Bruttobezügen nur Kosten i.S.d. DA 63.4.2.3 Abs. 4 abzuziehen.

(2) 1Hat ein Kind eigene Kinder, so ist bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge die daraus entstehende Belastung durch den Unterhalt für diese Kinder zu berücksichtigen. 2Für ein im Haushalt des Kindes lebendes Kindeskind ist das monatliche Existenzminimum in Höhe des Kinderfreibetrages von derzeit 576 DM zzgl. des Betreuungsfreibetrags von derzeit 252 DM (bei Kindeskindern bis 16 Jahren oder behinderten Kindeskindern) zugrunde zu legen. 3Hiervon ist das für das Kindeskind gezahlte Kindergeld abzuziehen, auch wenn die Zahlung nicht an das Kind erfolgt. 4In der Regel ist der andere Elternteil des Kindeskindes ebenfalls unterhaltspflichtig, so dass nur der hälftige Betrag zu berücksichtigen ist. 5Der sich hieraus ergebende Betrag ist von der Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes abzuziehen. 6Unterhaltszahlungen des Kindes an ein nicht in seinem Haushalt lebendes Kindeskind sind in der titulierten Höhe von der Summe seiner Einkünfte und Bezüge abzuziehen.

(3) Für die Berücksichtigung der Einkünfte und Bezüge eines behinderten Kindes gilt die Sondervorschrift des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG, siehe DA 63.3.6.2.

(4) 1Bei Kindern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird der Betrag von 13.500 DM (1999: 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM) gekürzt, soweit dies nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. 2Es gilt die Ländergruppen-Einteilung, die das BMF mit Schreiben vom 27.2.1996 veröffentlicht hat (BStBl 1996 I S. 115).

(5) 1Bei der Überprüfung des Ausschlusstatbestandes ist auf alle während des gesamten Kalenderjahres zufließenden Einkünfte und Bezüge abzustellen. 2Die Einkünfte und Bezüge fließen dem Kind zu, wenn es wirtschaftlich darüber verfügen kann, wie z.B. bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift von Geldbeträgen. 3Andere Einkünfte als die nach §§ 19 und 22 EStG gelten als in jedem Kalendermonat zu einem Zwölftel der Gesamt-Summe zugeflossen. 4Regelmäßig wiederkehrende Einkünfte und Bezüge, die dem Kind kurze Zeit vor Beginn oder nach Ende des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EStG). 5Als kurze Zeit ist in der Regel ein Zeitraum von zehn Tagen anzusehen (BFH vom 9.5.1974, BStBl II 1974 S. 547 und vom 24.7.1986, BStBl II 1987 S. 16). 6Laufender Arbeitslohn (einschließlich Ausbildungsvergütung) gilt nach § 11 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 38a Abs. 1 Satz 2 EStG in demjenigen Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnabrechnungszeitraum endet. 7Zinsen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen fließen in dem Jahr zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören; die wirtschaftliche Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Jahr, in dem sie zahlbar, d.h. fällig sind. 8Anzusetzen sind nicht nur monatlich wiederkehrende Einkünfte und Bezüge, sondern auch Einkünfte aus kurzfristiger Erwerbstätigkeit und einmalige Zuwendungen, wie z.B. 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsg Gratifikationen u.Ä.

(6) 1Liegen die besonderen Voraussetzungen nach den Tatbeständen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG während eines Kalenderjahres für wenigstens einen vollen Kalendermonat nicht vor, ist der Grenzbetrag für jeden Kalendermonat, in dem einer dieser Tatbestände nicht wenigstens an einem Tag gegeben ist, um ein Zwölftel zu verringern. 2Lagen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen nur während des Teils eines Monats vor, sind auch eventuell für andere Tage dieses Monats zufließende Einkünfte und Bezüge in die Beurteilung einzubeziehen, ob der Grenzbetrag überschritten wird. 3Einkünfte und Bezüge, die im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres zufließen, werden nicht erfasst, weil in diesem Monat Anspruch auf Kindergeld nach § 32 Abs. 3 EStG besteht. 4Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf Kalendermonate entfallen, in denen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG an keinem Tag vorgelegen haben, bleiben jedoch gemäß § 32 Abs. 4 Satz 6 EStG außer Ansatz. 5Zur Aufteilung der Einkünfte und Bezüge des Kindes auf die einzelnen Zeiträume vgl. DA 63.4.2.8.

Beispiel 1 (für 2000)

Ein Kind vollendet sein 18. Lebensjahr mit Ablauf des 17. Februar. Am 16. Februar beginnt es eine Berufsausbildung. Ihm fließen im Januar Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG; Einnahmen abzgl. Werbungskosten) in Höhe von 2.400 DM und für die Zeit bis 15. Februar in Höhe von 1.200 DM zu. Für Februar fließt ihm noch eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 500 DM und ab März in Höhe von monatlich 1.180 DM zu (nach Abzug der Werbungskosten).

Für Januar und Februar ist Kindergeld nach § 32 Abs. 3 EStG, also ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse, festzusetzen.

Im Kalenderjahr lagen vom 1. Januar bis zum 28. Februar, also nur während zwei voller Kalendermonate, die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht vor. Deshalb mindert sich der Jahresbetrag von 13.500 DM um zwei Zwölftel auf 11.250 DM (§ 32 Abs. 4 Satz 6 EStG). Somit bleiben die Einkünfte des Monats Januar und Februar für die Prüfung, ob dieser Grenzbetrag überschritten wird, außer Betracht (§ 32 Abs. 4 Satz 7 EStG, DA 63.4.1.1 Abs. 6 Satz 1 und 2).

Da die übrigen Einkünfte (Ausbildungsvergütung März bis Dezember: 11.800 DM) den Grenzbetrag von 11.250 DM überschreiten, steht für das Kind ab März trotz Aufnahme einer Berufsausbildung kein Kindergeld zu.

Beispiel 2 (für 2000)

Ein 19-jähriges Kind befindet sich bis 9. Februar in Berufsausbildung. Für Januar und Februar fließen ihm Einkünfte in Höhe von insgesamt 1.400 DM zu. Nach Beendigung der Ausbildung ist es beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet. Arbeitslosengeld wird ihm ab 10. Februar für Februar in Höhe von 600 DM und ab März in Höhe von monatlich 1.000 DM bewilligt. Am 6. November nimmt das arbeitslose Kind eine Beschäftigung auf. Für den Monat November steht ihm noch Arbeitslosengeld in Höhe von 150 DM zu. Die Beträge sind wie in den vorhergehenden Beispielen wieder nach Abzug von Werbungskosten bzw. Kostenpauschale ermittelt. Aufgrund seiner Beschäftigung fließen ihm für November Einkünfte in Höhe von 2.500 DM und für Dezember in Höhe von 3.300 DM zu.

Da im Kalenderjahr die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG nur während des Monats Dezember nicht vorgelegen haben, mindert sich der Jahresbetrag von 13.500 DM um ein Zwölftel auf 12.375 DM. Die dem Kind von Januar bis einschließlich November zufließenden Einkünfte und Bezüge in Höhe von insgesamt 12.650 DM übersteigen somit den maßgeblichen Grenzbetrag. Für das Kind steht deshalb bereits ab Januar kein Kindergeld zu.

Verfahrensweise bei der Prognose und bei der abschließenden Prüfung

(1) 1Die Familienkassen haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. 2Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles. 3Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. 4Die Ermittlungshandlungen dürfen danach zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis stehen. 5Sie sollten so gewählt werden, dass damit unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles ein möglichst geringer Eingriff in die Rechtssphäre des Beteiligten oder Dritter verbunden ist. 6Der Gewährung rechtlichen Gehörs kommt besondere Bedeutung zu.

7Trotz des in § 85 AO festgelegten Legalitätsprinzips können bei den Entscheidungen der Familienkassen Erwägungen einbezogen werden, die im Ergebnis Zweckmäßigkeitserwägungen gleichzustellen sind (vgl. BVerfG vom 20.6.1973, BStBl II 1973 S. 720). 8Für die Anforderungen, die an die Aufklärungspflicht der Familienkassen zu stellen sind, darf die Erwägung eine Rolle spielen, dass die Aufklärung einen nicht mehr vertretbaren Zeitaufwand erfordert. 9Dabei kann auf das Verhältnis zwischen voraussichtlichem Arbeitsaufwand und steuerlichem Erfolg abgestellt werden. 10Zu weiteren Einzelheiten siehe AEAO Nr. 1 zu § 88 (Anhang 1).

(2) 1Die Aufklärungspflicht der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90 AO) begrenzt. 2Die Familienkassen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen. 3Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Kindergeld-Berechtigten vollständig und richtig sind (vgl. BFH vom 17.4.1969, BStBl II 1969 S. 474). 4Die Familienkasse kann den Angaben des Kindergeld-Berechtigten Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind (vgl. BFH vom 11.7.1978, BStBl II 1979 S. 57). 5Sie verletzt ihre Aufklärungspflicht nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer Acht lässt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten (vgl. BFH vom 16.1.1964, BStBl III 1964 S. 149, und vom 13.11.1985, BStBl II 1986 S. 241). 6Gemäß § 88 Abs. 2 AO sind auch die für die Beteiligten günstigen Umstände von Amts wegen zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Prüfung der Verjährung.

(3) 1Diese Grundsätze sind bei der Festsetzung des Kindergeldes vor allem im Zusammenhang mit der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes von Bedeutung. 2Sie gelten sowohl bei der abschließenden Prüfung als auch bei der Prognose.

3Letztere wird in der Praxis häufig Elemente einer Schätzung enthalten, die zwar den Sachverhalt zugrunde legen muss, der die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat (vgl. BFH - BStBl 1967 III S. 686); dabei ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG dem Grunde und der Höhe nach ohnehin laufend überprüft werden (z.B. durch Anforderung von Ausbildungsbescheinigungen oder durch verwaltungsinterne Wiedervorlagefristen).

(4) Wird vonseiten der Familienkassen bei sich bietender Gelegenheit auf die Anzeigepflichten des Kindergeld-Berechtigten nach § 68 Abs. 1 EStG hingewiesen, ist zu unterstellen, dass sie erfüllt werden; geht also keine entsprechende Anzeige ein, ist für den Regelfall davon auszugehen, dass eine Änderung in den Verhältnissen nicht eingetreten ist.

(5) Zu den besonderen Regelungen für die Prognose im Zusammenhang mit der zeitanteiligen Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen vgl. DA 63.4.2.8.

(6) Um sicherzustellen, dass bei der Kindergeldfestsetzung auch die für das jeweilige Veranlagungsjahr geltenden EStR berücksichtigt werden, ist die abschließende Überprüfung der Einkünfte und Bezüge erst nach Vorliegen der entsprechenden EStR vorzunehmen.

DA
63.4.1.2

(7) 1Ergeben sich im Laufe eines Kalenderjahres Änderungen bei der Prognose, die zu einem Über- bzw. Unterschreiten der maßgeblichen Einkünfte-/Bezügegrenze führen (rückwirkendes Ereignis), so ist die Festsetzung jeweils nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu korrigieren. 2Dies gilt auch für die abschließende Überprüfung des vorangegangenen Kalenderjahres.

3Für Anspruchszeiträume in den Jahren 1996 und 1997 ist bei Überschreiten der maßgeblichen Einkünfte-/Bezügegrenze das Kindergeld auf Null festzusetzen bzw. gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO in eine Nullfestsetzung zu ändern.

4Für Anspruchszeiträume ab dem 1.1.1998 ist wegen der Aufhebung des § 66 Abs. 3 EStG bei Überschreiten der maßgeblichen Einkünfte-/Bezügegrenze eine bestehende Kindergeldfestsetzung gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO aufzuheben; wird Kindergeld beantragt (§ 67 EStG), ist das Kindergeld bei Überschreiten der maßgeblichen Einkünfte-/Bezügegrenze auf Null festzusetzen.

5Werden vom Kindergeld-Berechtigten unaufgefordert Unterlagen zu den Einkünften und Bezügen eines Kindes vorgelegt, so gilt dies als Antrag auf Korrektur der Festsetzung, soweit Anspruchszeiträume in den Jahren 1996 und 1997 betroffen sind. 6Die Entscheidung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. 7Werden Unterlagen innerhalb der Einspruchsfrist vorgelegt, so ist dies regelmäßig als Einspruch zu werten.

8Erfolgt die Vorlage der Unterlagen aufgrund einer Aufforderung der Familienkasse, ist eine schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der abschließenden Überprüfung nur erforderlich, wenn die ursprüngliche Kindergeld-Festsetzung geändert wird. 9Verbleibt es bei der bisherigen Kindergeld-Festsetzung, ist das Ergebnis der Einkünfte-/Bezüge-Prüfung aktenkundig zu machen.

10Werden für Anspruchszeiträume ab dem 1.1.1998, für die eine Aufhebung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO vorgenommen wurde, Unterlagen zu den Einkünften und Bezügen eines Kindes vorgelegt und erfolgt dies außerhalb der Einspruchsfrist, handelt es sich um einen Neuantrag. 11Bei der Entscheidung ist die Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO) zu beachten.

DA 63.4.2 Einkünfte und Bezüge

Einkünfte

(1) 1Einkünfte sind solche im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG; d.h. Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit,
- nichtselbständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung sowie
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

2Bei der Ermittlung der Einkünfte sind die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) und die Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) zu beachten.

DA 63.4.2.1

(2) 1Der Begriff der Einkünfte ist in § 2 Abs. 2 EStG definiert. 2Hiernach ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der sich nach Abzug der Betriebsausgaben ergebende Gewinn maßgeblich (§§ 4 bis 7g EStG). 3Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bei den sonstigen Einkünften ist der sich nach Abzug der Werbungskosten ergebende Betrag (§§ 8 bis 9a EStG) anzusetzen. 4Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit - hierzu gehören auch Ausbildungsvergütungen - ist danach mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2000 DM abzuziehen. 5Bei den sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG - hierzu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung - ist mindestens der Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 200 DM abzuziehen. 6Im Übrigen sind die Einkünfte stets in vollem Umfang zu berücksichtigen, also auch soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht zur Verfügung stehen (z.B. einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge) oder soweit die Verfügungsbefugnis beschränkt ist (z.B. bei Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes).

(3) Zu den Einkünften zählen insbesondere:

Einkünfte aus einem Ausbildungsverhältnis sowie aus einer neben der Ausbildung oder während einer Übergangszeit
1. oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit einschließlich eventueller steuerpflichtiger Lohnzuschläge sowie einmaliger Zuwendungen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages von 100 DM bzw. 200 DM bei Ver-
2. heirateten und des Sparer-Freibetrages von 3.000 DM bzw. 6.000 DM bei Verheirateten (vor dem Jahr 2000: 6.000

bzw. 12.000 DM); Einnahmen, die wegen des Sparer-Freibetrages steuerfrei bleiben, sind für Zeiträume ab 1997 als Bezug anzurechnen.

3. Einkünfte des Kindes (Sachbezüge und Taschengeld), die dieses im Zusammenhang mit der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder des Europäischen Freiwilligendienstes erzielt.

Hinterbliebenenbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften sowie von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach Abzug des Versorgungs-Freibetrages (40 v.H. der Bruttobezüge, höchstens 6.000 DM); Einnahmen, die wegen des Versorgungs-Freibetrages steuerfrei bleiben, sind seit 1997 als Bezug anzurechnen.

5. Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge nach §§ 11, 11a Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung

6. und nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) mit ihrem nach § 55 der Einkommensteuerrichtlinienverordnung (EStDV) ermittelten Ertragsanteil.

Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Kindes, sofern das Kind der

7. Berücksichtigung dieser Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben des früheren Ehegatten zugestimmt hat, so genanntes Realsplitting (andernfalls rechnen die Unterhaltsleistungen zu den Bezügen).

1Unterhaltsleistungen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Anwesens aufgrund des Hofübernahmevertrages an ein behindertes Geschwisterkind erbringen muss. 2Erfahrungsgemäß ist wegen des geringen Wertes dieser

8. Leistungen deren individuelle Bewertung jedoch nur erforderlich, wenn das behinderte Kind über weitere Einkünfte oder Bezüge verfügt.

Werbungskosten

1Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Ausbildungsvergütung) ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzuziehen, soweit der Berechtigte nicht höhere Werbungskosten des Kindes nachweist. 2Ist ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte des Kindes eingetragen und wird geltend gemacht, dass dies Werbungskosten sind, ist die Höhe der Werbungskosten durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (§ 21 Abs. 4 FVG) nachzuweisen. 3Werden ohne Eintrag eines Freibetrages in der Lohnsteuerkarte höhere Werbungskosten geltend gemacht, hat der Berechtigte eine Erklärung über Art und Höhe dieser Werbungskosten abzugeben. 4Die Erklärung ist auch vom Kind zu unterschreiben (§ 68 Abs. 1 S. 2 EStG).

5Anhand dieser Erklärung ist der von den Bruttoeinnahmen abzuziehende Betrag zu errechnen. 6Die Anerkennung von Aufwendungen als Werbungskosten richtet sich dabei nach § 9 EStG und den Abschnitten 33 bis 47 der für das jeweilige Jahr maßgeblichen Lohnsteuer-Richtlinien. 7Werbungskosten sind danach alle Aufwendungen, die durch den Beruf verursacht sind. 8Sind die Aufwendungen nur z.T. beruflich verursacht und lässt sich dieser Teil nach objektiven Merkmalen leicht und einwandfrei von den Aufwendungen trennen, die ganz oder teilweise der privaten Lebensführung dienen, so ist dieser Teil der Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar; er muss ggf. geschätzt werden. 9Lassen sich die Aufwendungen nach ihrer beruflichen und nach ihrer privaten Veranlassung nicht nach objektiven Merkmalen leicht und eindeutig trennen oder ist die private Veranlassung nicht nur von untergeordneter Bedeutung, so gehören sie insgesamt zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abziehbaren Ausgaben. 10Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsbetriebes zu bestimmten Aufwendungen sind von den entsprechenden Aufwendungen des Kindes abzuziehen.

DA

63.4.2.2

11Als Werbungskosten anzusetzen sind insbesondere:

1Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von

0,70 DM bei Benutzung eines Kraftwagens,

0,33 DM bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers,

0,28 DM bei Benutzung eines Mopeds oder Mofas oder

- a) 0,14 DM bei Benutzung eines Fahrrads

für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt.

2Macht der Berechtigte keine Angaben zur Anzahl der Fahrten, sind bei der Ermittlung der Aufwendungen pro Jahr

210 Arbeitstage bzw. pro Monat 18 Arbeitstage zugrunde zu legen. 3Benutzt das Kind öffentliche Verkehrsmittel, ist

der entrichtete Fahrpreis anzusetzen.

- b) Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.

Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, typische Berufskleidung einschließlich der Instandhaltungs- und Rei-

- c) nigungskosten, Fachbücher, Fachzeitschriften, nicht dagegen Aufwendungen für die Anschaffung medizinischer Hilfsmittel).

1Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung in Form von

- Fahrtkosten,

- d) - Verpflegungsmehraufwendungen und

-

Aufwendungen für die Zweitwohnung (z.B. Kosten für die Anmietung eines möblierten Zimmers, Hotelkosten, Kosten einer Gemeinschaftsunterkunft).

2Als notwendige Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten anlässlich der Wohnungswechsel zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung anzuerkennen. 3Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeuges können die Fahrtkosten mit folgenden pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden:

1. bei einem Kraftwagen 0,52 DM je Fahrtkilometer,
2. bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,23 DM je Fahrtkilometer.

4Außerdem sind die Aufwendungen für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich anzuerkennen; Buchstabe a) gilt in diesen Fällen entsprechend.

5Notwendige Verpflegungsmehraufwendungen können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten anerkannt werden, und zwar für jeden Kalendertag der Abwesenheit vom bisherigen Wohnort. 6Anzusetzen sind bei einer Abwesenheit von

- mindestens 8 Stunden 10 DM,
- mindestens 14 Stunden 20 DM,
- 24 Stunden 46 DM.

7Als notwendige Aufwendungen für die Zweitwohnung sind regelmäßig deren tatsächliche Kosten anzuerkennen.

8Bei Kindern ohne eigenen Hausstand können Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung nur anerkannt werden, wenn die Beschäftigung an dem auswärtigen Arbeitsort **von vornherein** auf verhältnismäßig kurze Dauer (in der Regel drei Jahre) oder für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses **befristet** ist. 9Ansonsten können sie nur für einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort anerkannt werden.

10Die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung ist in solchen Fällen bei einer Beschäftigung am selben Ort auf die ersten zwei Jahre seit Beginn der Tätigkeit und Begründung des zweiten Wohnsitzes beschränkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 EStG). 11Nach Ablauf der Zweijahresfrist sind die Heimfahrten und die letzte Fahrt zur Beendigung der doppelten Haushaltsführung als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG zu behandeln.

1Reisekosten anlässlich einer Dienstreise. 2Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel aus Anlass einer vorübergehenden beruflichen Auswärtstätigkeit (z.B. Fahrten zur Berufsschule). 3Bei einer längerfristigen vorübergehenden Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist nur für die ersten drei Monate von einer Dienstreise auszugehen. 4Zu berücksichtigen sind Fahrtkosten - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten, bei Benutzung eines PKW 0,52 DM, eines Motorrades oder -rollers 0,23 DM, Moped/Mofa 0,14 und Fahrrad 0,07 DM je Fahrtkilometer - sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach den o.g. Sätzen und bei mehrtägigen Dienstreisen Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe.

- f) Bewerbungskosten (Inserate, Telefon, Porto, Fotokopien und Reisen anlässlich einer Vorstellung).
- g) Fortbildungskosten.
- h) Kontoführungsgebühren.
- i) Unfallkosten bei einem Verkehrsunfall im Rahmen einer Fahrt i.S.v. a), d), e), f) oder g), soweit sie nicht durch eine Versicherung erstattet werden.

Bezüge

(1) 1Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkünfte-Ermittlung erfasst werden, also nicht steuerbare sowie nach §§ 3, 3b EStG für steuerfrei erklärte Einnahmen und nach §§ 40, 40a EStG pauschal versteuerter Arbeitslohn. 2Zu berücksichtigen sind jedoch nur solche Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. 3Außer Betracht bleiben deshalb Bezüge, die dem Kind zweckgebunden wegen eines nach Art und Höhe über das Übliche hinausgehenden besonderen und außergewöhnlichen (z.B. behinderungsbedingten) Bedarfs zufließen. 4Im Übrigen sind auch einmalige Bezüge zu berücksichtigen, etwa Lotto-Gewinne und Geld-Geschenke, sofern diese nicht von den unterhaltspflichtigen Eltern stammen.

DA

63.4.2.3

(2) 1Zu den Bezügen gehören insbesondere:

1. Ausgezahlte Lohnersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld für die Zeit bis zur Entbindung, Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Bei den Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Gesetz über Alterssicherung der Landwirte der über den Ertragsanteil hinaus gehende Rentenbetrag.
4. Die im Rahmen der Einkünfte-Ermittlung bis zur Höhe des Sparer-Freibetrages oder des Versorgungsfreibetrages steuerfrei bleibenden Einkünfte.

5. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. H 6 Nr. 14 EStH 1998).
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit Ausnahme der Leistungen, die zur Abdeckung des durch
6. den Körperschaden verursachten Mehrbedarfs (z.B. Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage) dienen (siehe Abs. 3).
Leistungen nach § 51 des Bundesseuchengesetzes (Impfschadenrente), die in entsprechender Anwendung der Vor-
7. schriften des BVG zustehen, soweit sie im Fall einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Einnahmen anzusehen wären.
In den Fällen des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 EStG: 1Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe) oder des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, § 13 Abs. 3; Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21 Satz 2; Hilfen für junge Volljährige, § 41 Abs. 2 i.V.m. § 39), wenn von
8. einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen worden ist (zur Berechnung vgl. DA 63.4.2.6 Abs. 4). 2Die genannten Leistungen sind jedoch dann nicht als Bezug anzurechnen, wenn das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG an den entsprechenden Sozialleistungsträger abgezweigt wird, dieser einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 3 EStG geltend macht oder - zur Vereinfachung - das Kindergeld auf seine Leistung anrechnet.
9. Sachbezüge (DA 63.4.2.7) und Taschengeld im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen im Ausland.
Bei Wehrdienst- und Zivildienstleistenden der Wehrsold, das Weihnachtsgeld, freie Unterkunft und Verpflegung als
10. Sachbezug (s. DA 63.4.2.7) sowie das Entlassungsgeld; letzteres ist in vollem Umfang dem der Entlassung folgenden Kalendermonat zuzurechnen.
11. Verdienstausschüttung nach § 13 Abs. 1 Unterhaltssicherungsgesetz.
12. Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 Vermögensbildungsgesetz.
13. Die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.
Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Kindes, sofern das Kind
14. der Berücksichtigung dieser Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben des früheren Ehegatten nicht zugestimmt hat (andernfalls rechnen die Unterhaltsleistungen zu den Einkünften).
15. Unterhaltsleistungen nach § 1615 I BGB, die das Kind vom Vater seines nichtehelichen Kindes erhält (dazu s. auch H 190 aE EStH 1999).
Unterhaltsleistungen des Ehegatten eines verheirateten Kindes (grundsätzlich in Höhe der Hälfte des Nettoeinkommens dieses Ehegatten, wobei diesem mindestens das steuerliche Existenzminimum von derzeit 13.500 DM [1999:
16. 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM] verbleiben muss), (BFH - BStBl II 1986 S. 840); siehe DA 63.4.2.5.
17. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz.

2Vgl. im Übrigen R 180e EStR 1996 sowie DA 63.4.2.6.

(3) Nicht zu den Bezügen zählen insbesondere:

1. Die nach § 3 Nr. 12 (aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden), Nr. 13 (die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder), Nr. 26 (Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten) und Nr. 30 EStG (Werkzeuggeld) steuerfreien Einnahmen.
2. Die nach § 3 Nr. 16, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 34 EStG steuerfrei ersetzten Werbungskosten und der nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal versteuerte Werbungkostenersatz.
3. Unterhaltsleistungen der Eltern und freiwillige Leistungen der Personen, bei denen das Kind berücksichtigt werden kann.
4. Erziehungsgeld nach dem BErzGG (BFH vom 24.11.1994 - BStBl 1995 II S. 527) oder landesrechtlichen Vorschriften.
5. Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Entbindung, soweit es auf das Erziehungsgeld angerechnet worden ist.
6. Leistungen der Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG).
Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken,
7. der durch einen Körperschaden verursacht ist (z.B. Pflegegeld bzw. -zulage aus der Unfallversicherung, nach § 35 BVG oder nach § 69 BSHG, Ersatz der Mehrkosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß).
8. Die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenrente nach dem BVG.

(4) 1Bei der Feststellung der zu berücksichtigenden Bezüge ist - maximal bis zur Höhe der Bezüge - eine Kostenpauschale von insgesamt 360 DM im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zufluss der Bezüge stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z.B. Kosten eines Rechtsstreits zur Erlangung der Bezüge, Kontoführungskosten). 2Bezüge im Ausland, die - wenn sie im Inland anfielen - Einkünfte wären, sind wie inländische Einkünfte zu ermitteln; vgl. hierzu DA 63.4.2.1.

(5) Werden Bezüge wegen Vorliegens eines Ruhestatbestandes nicht ausgezahlt, sind sie in Höhe des Ruhensbetrags nicht zu berücksichtigen.

Besonderheiten bei Renten und Hinterbliebenenbezügen

(1) Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Satz 2, 3 EStG werden **sämtliche** Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigt, es sei denn, sie sind nach Satz 3 der Vorschrift ausdrücklich ausgenommen.

(2) 1Zu den Einkünften zählen insbesondere auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten (hierunter fallen auch Waisenrenten) aus einer gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem nach § 55 EStDV ermittelten Ertragsanteil (DA 63.4.2.1 Abs. 3 Nr. 6). 2Bei den Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gehören der über den Ertragsanteil hinausgehende Rentenbetrag und die Zuschüsse des Rententrägers zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung zu den Bezügen (DA 63.4.2.3 Abs. 2 Nr. 3 und 5). 3Dabei ist zu beachten, dass nur Rentenbezieher vom Rentenversicherungsträger einen Zuschuss erhalten, die freiwillig oder privat (kranken- bzw. pflege-)versichert sind. 4In den Fällen der gesetzlichen Pflichtversicherung leistet der Rentenversicherungsträger aufgrund eigener Beitragsschuld, insoweit liegt kein Zuschuss vor - vgl. H 6 Nr. 14 EStH 1998.

(3) 1Vergleichbares gilt auch für Waisengeld nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, da sie Hinterbliebenenbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften darstellen (DA 63.4.2.1 Abs. 3 Nr. 4). 2Im Unterschied zu den Hinterbliebenenrenten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung wird bei diesen jedoch nicht nur der Ertragsanteil versteuert, sondern der gesamte Betrag nach Abzug des Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG). 3Die durch Abzug des Versorgungsfreibetrags steuerfrei bleibenden Einnahmen zählen zu den Bezügen (DA 63.4.2.3 Abs. 2 Nr. 4).

(4) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (DA 63.4.2.3 Abs. 2 Nr. 2 und 6) sind ausschließlich als Bezüge anzusetzen.

DA 63.4.2.4 (5) 1Nach Zuordnung der einzelnen Einnahmebestandteile zu den Einkünften und Bezügen ist noch der Werbungskosten-Pauschbetrag bei den Einkünften bzw. die Kostenpauschale bei den Bezügen zum Abzug zu bringen. 2Diese betragen bei den Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 EStG darstellen, 200 DM, bei Hinterbliebenenbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, die Versorgungsbezüge i.S.v. § 19 Abs. 2 EStG darstellen, wie bei den übrigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 2.000 DM und bei den Bezügen 360 DM (§ 9a Satz 1 Nr. 1c, Nr. 1 EStG; DA 63.4.2.3 Abs. 4).

(6) In Fällen, in denen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG im gesamten Kalenderjahr vorliegen, können die Einkünfte und Bezüge vereinfachend wie folgt berechnet werden:

Beispiel 1

Das Kind bezieht ausschließlich eine Hinterbliebenenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Höhe der Einkünfte und Bezüge errechnet sich wie folgt:

Zahlbetrag der Hinterbliebenenrente (= steuerpflichtiger Ertragsanteil und Kapitalanteil)

plus Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung

(**ggf. plus** Zusatzleistungen, insbesondere Zuschüsse des Rententrägers zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung)

minus Werbungskosten-Pauschbetrag (200 DM für den steuerpflichtigen Ertragsanteil, § 9a S. 1 Nr. 3 EStG)

minus Kostenpauschale (360 DM für die über den Ertragsanteil hinausgehenden Bezüge)

oder (soweit ein Rentenbescheid oder eine Anpassungsmitteilung vorliegt)

Rentenbetrag einschließlich Zusatzleistungen (lt. Mitteilung zur Leistung aus der ges. Rentenversicherung)

minus Werbungskosten-Pauschbetrag und Kostenpauschale (wie vor).

Beispiel 2:

Das Kind bezieht ausschließlich Hinterbliebenenbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften.

Diese sind nach Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 40 v.H. der Bruttobezüge, höchstens jedoch 6.000 DM noch um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) zu kürzen. Der Versorgungsfreibetrag ist ab 1997 als Bezug anzusetzen.

Beispiel 3:

Das Kind bezieht ausschließlich eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Hier liegen ausschließlich Bezüge im Sinne der DA 63.4.2.3 vor, die um die Kostenpauschale von 360 DM zu kürzen sind.

Hinweis: Alle drei Beispiele gehen davon aus, dass keine weiteren Bezüge vorliegen. Sollte dies der Fall sein, ist die Kostenpauschale insgesamt nur einmal zu berücksichtigen!

Berechnung der Unterhaltsleistung des Ehegatten

(1) 1Bei verheirateten Kindern kann unterstellt werden, dass sie sich das gemeinsame Nettoeinkommen teilen. 2Die Hälfte der Differenz zwischen den Einkünften und Bezügen des Kindes und dem Nettoeinkommen eines besser verdienenden Ehegatten ist daher als Unterhaltsleistung zu behandeln, wenn und soweit dem Ehegatten nach Abzug der Unterhaltsleistung und vorrangiger Unterhaltsverpflichtungen ein Nettobetrag in Höhe des Existenzminimums verbleibt. 3In Monaten, in denen der Ehegatte weniger verdient als das Kind, kann es daher nicht zu einer Anrechnung von Unterhaltsleistungen als Bezug kommen.

(2) 1Für die Berechnung ist zunächst festzustellen, wie hoch die sonstigen Einkünfte und Bezüge des Kindes sind; wird die Grenze von 13.500 DM (1999: 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM) bereits überschritten, so erübrigt sich eine genauere Berechnung. 2Sodann ist zu prüfen, ob der Ehegatte über ein höheres Netto-Einkommen verfügt. 3Hierfür ist die Summe aller Einnahmen i.S.d. § 2 EStG sowie der Bezüge zu bilden. 4Hiervon sind abzuziehen:

- Sozialversicherungsbeiträge bzw. vergleichbare Vorsorgeaufwendungen,
- tatsächlich gezahlte Steuern (Erstattungen und Vergütungen sind wieder zu addieren),
- Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag) bzw. Betriebsausgaben (Aus Vereinfachungsgründen sind Pauschalen bei der Ermittlung des Netto-Einkommens zu zwölfteln. Hiervon kann zugunsten des Kindes abgewichen werden, wenn es nachweist, dass eine andere Aufteilung angemessen ist.) sowie
- tatsächliche titulierte Unterhaltszahlungen an nicht in der Haushaltsgemeinschaft lebende gesetzlich Unterhaltsberechtigte.

DA

63.4.2.5

(3) 1Haben das Kind und sein Ehegatte gemeinsame Kinder, so ist die hieraus entstehende Unterhaltsbelastung zu berücksichtigen. 2Hierfür sind die Existenzminima der Kindeskindern in Höhe des Kinderfreibetrages von derzeit je 576 DM zzgl. des Betreuungsfreibetrags von derzeit 252 DM (bei Kindeskindern bis 16 Jahren oder behinderten Kindeskindern) zu berücksichtigen, gekürzt um das für sie gezahlte Kindergeld. 3Diese Beträge sind jeweils zur Hälfte von den Einkünften und Bezügen des Kindes einerseits und des nach Abs. 2 ermittelten Netto-Einkommens des Ehegatten andererseits abzuziehen.

(4) 1Ist das Netto-Einkommen des Ehegatten höher als die Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes, so ist grundsätzlich die Hälfte der Differenz dem Kind als Bezug zuzurechnen. 2Dies gilt jedoch dann nicht, wenn dem Ehegatten nach Abzug dieser Summe im betreffenden Kalenderjahr nicht sein Existenz-Minimum in Höhe von 13.500 DM (1999: 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM) verbleibt; in diesem Fall ist die Höhe des anzurechnenden Bezuges soweit zu kürzen, dass dem Ehegatten sein Existenz-Minimum verbleibt.

Beispiel (für 2000):

Der Ehegatte eines Kindes (A, studierend, 26) zahlt für sein Kind B aus früherer Ehe aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung 7.200 DM im Jahr. Die beiden haben ein gemeinsames Kind (C) im Alter von zwei Jahren. Das Kind (A) hat in den Semester-Ferien gearbeitet und Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit in Höhe von 5.500 DM erzielt; daneben hat es Bezüge in Höhe von 1.360 DM. Der Ehegatte hat nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten und Steuern ein Netto-Einkommen in Höhe von 26.700 DM.

Die Höhe des anzurechnenden Einkommens des Ehegatten ist wie folgt zu ermitteln:

- Einkünfte und Bezüge des Kindes (A)
- 1) (ohne Ehegatten-Unterhalt)
- a) Einnahmen aus nichtselbständiger

Arbeit	5.500 DM
b) abzgl. Werbungskosten-Pauschale	- 2.000 DM
c) Bezüge	+1.360 DM
d) abzgl. Kosten-Pauschale	- 360 DM
abzgl. Hälfte der Unterhaltsbelastung durch eigenes Kind	
e) (576+252-270=558 x 12/2)	= <u>3.348</u> <u>DM</u>
f) Summe	= 1.152 DM
Netto-Einkommen des Ehegatten	
a) Einkommen laut Steuerbescheid	26.700 DM
abzgl. Unterhaltsbelastung für	
b) Kind (B) aus erster Ehe	- 7.200 DM
2) abzgl. Hälfte der Unterhaltsbelastung durch	
c) eigenes Kind (s. 1e)	= <u>3.348</u> <u>DM</u>
d) Summe	= 16.152 DM
Feststellung der Differenz	
3) Feststellung der Differenz	Ehegatte (2d): 16.152 DM
	Kind (1f): <u>-1.152 DM</u>
	Differenz: 15.000 DM
	Hälfte: 7.500 DM
Ergebnis = grds. anzurechnender Betrag:	
Ein Betrag von 7.500 DM kann jedoch nicht angerechnet werden, da sonst dem Ehegatten sein Existenzminimum nicht verbliebe. Anzusetzen ist daher die Differenz zwischen diesem (13.500 DM) und dem bereinigten Netto-Einkommen (2d), also 2.652 DM.	
Anzurechnende	
4) a) Unterhaltsleistung (3):	2.652 DM
Sonstige Einkünfte und Bezüge	
b) des Kindes (1f)	1.152 DM
Gesamt-Betrag der Einkünfte und Bezüge des Kindes 3.804 DM	

Da die Kostenpauschale für die Bezüge des Kindes bereits angesetzt worden ist, sind die Unterhaltsleistungen in diesem Fall ungemindert anzusetzen.

(5) 1Heiratet das Kind im Anspruchszeitraum, so ist der Unterhalt des Ehegatten erst ab dem auf die Hochzeit folgenden Monat als Bezug anzurechnen, wenn sein Netto-Einkommen in den verbleibenden Monaten die Einkünfte und Bezüge des Kindes übersteigt. 2Für die Frage, ob dem Ehegatten das Existenz-Minimum verbleibt, ist dagegen auf das ganze Jahr abzustellen.

Beispiel (für 2000):

Der Ehegatte des Kindes hat bis zum Monat vor der Hochzeit im September studiert und hatte keine Einkünfte und Bezüge. Ab September verdient er monatlich 2.500 DM netto. Sein Jahres-Nettoeinkommen beträgt damit 10.000 DM. Da über das Jahr betrachtet seine Einkünfte und Bezüge zur Sicherung des Existenz-Minimums nicht ausreichen, sind keine Unterhaltsleistungen des Ehegatten als Bezug des Kindes anzurechnen.

Verdient der Ehegatte über das ganze Jahr, während das Kind keine Einkünfte hat, so ist wie folgt vorzugehen:

In den Monaten Oktober bis Dezember beträgt die Differenz zwischen den Einkünften und (sonstigen) Bezügen des Kindes (0) und dem Netto-Einkommen des Ehegatten 7.500 DM. Die Hälfte der Differenz (3.750 DM) muss sich das Kind zu-rechnen lassen, da dem Ehegatten über das Jahr gesehen sein Existenzminimum verbleibt (30.000 DM - 3.750 DM = 26.250 DM > 13.500 DM).

Ausbildungshilfen

(1) 1Bezüge im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG sind auch alle als Zuschuss gewährten Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die einem Auszubildenden selbst für seinen Lebensunterhalt sowie zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Ausbildung (z.B. Lernmittel) zufließen. 2Auf die Herkunft dieser Mittel kommt es nicht an. 3Zu berücksichtigen sind demnach auch Studienbeihilfen und Stipendien, die von Privatpersonen oder von Stiftungen des privaten Rechts gezahlt werden.

(2) Bezüge, die zur Bestreitung von Aufwendungen der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, sind somit insbesondere:

1. Leistungen nach dem BAföG, die als Zuschuss - und nicht als Darlehen - gewährt werden.

Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 SGB III (Leistungen für den Lebensunterhalt nach §§ 65, 66 und 74 Abs. 2 SGB

2. III, Lernmittel und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 68 Abs. 2 SGB III sowie Arbeitskleidung nach § 68 Abs. 3 SGB III).

Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter nach § 98 SGB III (Ausbildungsgeld gemäß § 104 SGB III,

3. Übergangsgeld gemäß § 160 SGB III, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB III und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 113 SGB III).

4. Unterhaltsgeld nach § 77 i.V.m. §§ 153 bis 155 SGB III.

DA 5. im Zusammenhang mit berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation zustehendes Übergangsgeld von den Trägern der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung.

63.4.2.6

6. Eingliederungshilfe nach §§ 418, 420 SGB III, jedoch ohne die Lehrgangskosten nach §§ 419 Abs. 1, 420 Abs. 3 i.V.m. § 82 SGB III.

7. landesrechtliche Leistungen zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe oder des Unterhaltsgeldes.

8. Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG.

9. Förderungsleistungen nach § 5 SVG.

(3) 1Von § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht erfasst werden Leistungen, die dem Träger einer Bildungsmaßnahme unmittelbar als Kostenerstattung für die Ausbildungsleistung überwiesen werden (sog. betriebsbezogene Maßnahmekosten oder Lehrgangsgebühren sowie Fernunterrichtsgebühren nach §§ 69, 82 und 109 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). 2Dagegen werden Leistungen für Unterkunft und Verpflegung nach den Werten der Sachbezugsverordnung als Bezug angerechnet. 3Zuschussweise Zuwendungen an Träger von Bildungsmaßnahmen, die ihnen zur Förderung der Berufsausbildung von Jugendlichen unmittelbar rechtlich zustehen, bleiben außer Ansatz. 4Das Gleiche gilt für darlehensweise gezahlte Ausbildungshilfen.

(4) 1Außer Betracht bleiben ferner Leistungen, die wegen eines individuellen Sonderbedarfs des Kindes gewährt werden und nicht zur Bestreitung des Unterhalts- und Ausbildungsbedarfs bestimmt oder geeignet sind. 2Bei Behinderten wird durch diese Leistungen zum einen der behinderungsbedingte Bedarf abgedeckt; zum anderen wird der Bedarf abgedeckt, der zwangsläufig dadurch entsteht, dass die Bildungsmaßnahme vom Behinderten ohne zusätzliche (und ansonsten von ihm nicht tragbare) Belastung überhaupt durchgeführt werden kann. 3Letzteres gilt entsprechend für Auszubildende sowie für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden

(§ 77 SGB III).

4Zu diesen Leistungen gehören unter anderem:

1. Fahrtkosten nach § 67, § 81 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 83 SGB III sowie nach §§ 419 Abs. 1, 420 Abs. 3 i.V.m. § 83 SGB III.
2. Reisekosten nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 110 SGB III.
3. Kosten für Unterbringung und Verpflegung nach § 109 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 111 SGB III, soweit sie den jeweiligen Wert nach der Sachbezugsverordnung übersteigen.
4. Kinderbetreuungskosten nach § 68 Abs. 3 SGB III sowie nach § 81 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 85 SGB III und nach § 109 Abs. 1 Nr. 6 SGB III und nach §§ 419 Abs. 1, 420 Abs. 3 i.V.m. § 85 SGB III.
5. Kosten für eine Haushaltshilfe und sonstige Hilfen nach § 109 Abs. 1 Nr. 6 und 8 i.V.m. § 114 SGB III.

5Außerdem zählen hierzu entsprechende Leistungen nach anderen sozialrechtlichen Vorschriften.

(5) 1Nimmt ein Kind an einer beruflichen Ausbildung, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teil, sind die vom Arbeitsamt gezahlten Ausbildungshilfen in der Regel dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. 2Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Kind an einer von der Berufsberatung oder der Arbeitsvermittlung betreuten Maßnahme für Behinderte teilnimmt und die bei der Entscheidung über die Festsetzung des Kindergeldes zu berücksichtigenden Kosten der Maßnahme von der Berufsberatung oder der Arbeitsvermittlung unmittelbar mit dem Maßnahmeträger abgerechnet werden. 3Ist ein solches Kind internatsmäßig untergebracht und hat es außer den Leistungen keine weiteren Einnahmen, kann stets davon ausgegangen werden, dass die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. 4Die Feststellung der vom Arbeitsamt übernommenen Maßnahmekosten ist deshalb nicht erforderlich, wenn dem Kind Ausbildungsgeld nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 SGB III in Höhe von derzeit 170 DM monatlich bewilligt worden ist.

(6) DA 63.4.2.3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) 1Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge bleiben ferner nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG solche Bezüge außer Betracht, die für besondere Ausbildungszwecke, d.h. einen ausbildungsbedingten Sonderbedarf, bestimmt sind. 2Hierzu gehören nur das Büchergeld bei der Begabtenförderung, bei einem Auslandsstudium Mittel für Studiengebühren, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandsrankenversicherung sowie bei einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr die Mittel für Reisekosten ins und vom europäischen Ausland sowie für höchstens vier Fortbildungsveranstaltungen. 3Werden Einkünfte und Bezüge des Kindes für die genannten Zwecke verwendet, bleiben sie ebenfalls außer Ansatz, d.h., die tatsächlichen Einkünfte und Bezüge sind dann vor dem Vergleich mit der Einkommensgrenze um die zweckentsprechend verwendeten Beträge zu vermindern. 4Die Einkünfte bleiben aber nur insoweit außer Ansatz, als sie für Zwecke verwendet werden, für die es grundsätzlich Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geben kann.

Sachbezüge

(1) 1Erhalten Kinder einen Teil ihrer Einkünfte oder Bezüge in Form von Sachbezügen, sind diese nach § 8 EStG zu bewerten. 2Sachbezüge, deren Wert nach Anrechnung der vom Kind dafür gezahlten Entgelte insgesamt nicht mehr als 50 DM im Kalendermonat betragen, bleiben dabei gemäß § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG außer Ansatz. 3Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze, d.h., wird die Grenze überschritten, ist der volle Betrag anzurechnen. 4Diese monatliche Freigrenze darf nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden (BMF-Schreiben vom 9.7.1997 - BStBl 1997 I, S. 735). 5Bei Arbeitnehmern (einschließlich Auszubildenden) sind nach § 8 Abs. 2 S. 6 EStG die Werte der Sachbezugsverordnung heranzuziehen (SachBezV i.d.F. vom 18.12.1998, Amtliches Lohnsteuer-Handbuch - LStH - 2000, S. 626; für 1996 gilt die Fassung vom 8.12.1995, LStH 1996 S. 640; für 1997 die Fassung vom 6.12.1996, BGBl. I S. 1863; für 1998 die Fassung vom 8.12.1997, LStH 1999, S. 610). 6Deren Werte sind grundsätzlich auch für Kinder anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, § 8 Abs. 2 Satz 7 EStG.

DA

63.4.2.7

(2) Aus Vereinfachungsgründen ist für die Ermittlung des Wertes von Unterkunft und Verpflegung von Kindern, die eine Berufsausbildung während des Strafvollzugs absolvieren, sowie von Kindern, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, ebenfalls auf die Werte der Sachbezugsverordnung zurückzugreifen.

(3) 1Sachbezüge, die nicht nach der Sachbezugsverordnung oder von den Landesfinanzbehörden festgesetzten Durchschnittswerten zu bewerten sind, sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. 2Erhält ein Kind aufgrund seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die von seinem Arbeitgeber bzw. Ausbildenden nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, und die auch nicht pauschal versteuert werden, sind diese nach § 8 Abs. 3 EStG zu bewerten; vgl. LStR 32 der Lohnsteuer-Richtlinien 2000 (1999: Abschnitt 32 der LStR 1999).

(4) 1Nimmt ein Wehrdienst- oder Zivildienstleistender vor dem offiziellen Ende seines Dienstes bereits eine Ausbildung auf, so kann er in diesem Monat berücksichtigt werden (DA 63.3.2.6 Abs. 3 S. 4); seine Einkünfte und Bezüge, insbesondere der Wert der Sachbezüge für freie Unterkunft und Verpflegung, sind nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

2Unterkunft und Verpflegung sind mit den Sachbezugswerten nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen. 3Freie Unterkunft ist bei wehrdienstleistenden Mannschaftsdienstgraden nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Sach-BezV zu behandeln; dabei ist eine Wohnraumbellegung mit mehr als drei Personen anzunehmen.

Zeitanteilige Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen bei der Prognose

(1) 1Die Aufteilung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes bereitet beispielsweise dann Schwierigkeiten, wenn zum Zeitpunkt der Prognose die (voraussichtlich) außerhalb des Zeitraums der Berufsausbildung zufließenden Einkünfte und Bezüge auch nicht annähernd beziffert werden können. 2Aus Vereinfachungsgründen sind deshalb die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge in der Weise zu ermitteln, dass von der Summe der im Ausbildungszeitraum zugeflossenen Einkünfte und Bezüge für jeden Kalendermonat dieses Zeitraumes ein Zwölftel des Jahresbetrages der Werbungskosten bzw. der Kostenpauschale abgezogen wird. 3Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die tatsächliche Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes festzustellen. 4Soweit sich bei der abschließenden Entscheidung ergibt, dass Einkünfte und Bezüge nicht nur während des Ausbildungszeitraums zugeflossen sind, ist deren Höhe nach DA 63.4.2.9 zu errechnen.

Beispiel 1 (für 2000):

Ein in Deutschland wohnender Berechtigter beansprucht im März für sein im Dezember des Vorjahres volljährig gewordenes Kind wegen dessen betrieblicher Ausbildung Kindergeld. Das Berufsausbildungsverhältnis wird voraussichtlich im Juli enden. Die monatliche Bruttovergütung beträgt 980 DM. Im Juli wird dem Kind ferner ein steuerpflichtiges Urlaubsgeld von 500 DM zufließen. Neben der Ausbildungsvergütung hat es außerdem Anspruch auf eine monatliche Berufsausbildungsbeihilfe von 120 DM. Über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. die Kostenpauschale hinausgehende Aufwendungen werden nicht geltend gemacht. Der Anspruchszeitraum beträgt 7 Monate. Die maßgebliche Grenze ist somit 7.875 DM. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sind von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sieben Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags abzuziehen. Von den im Anspruchszeitraum zufließenden Ausbildungshilfen (Bezüge i.S.v. § 32 Abs. 4 EStG) ist die volle Kostenpauschale abzuziehen. Eine anteilmäßige Berücksichtigung der Kostenpauschale kommt nicht in Betracht, weil die Bezüge nur während des Ausbildungszeitraums zufließen. Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Einkünfte (aus nichtselbständiger Arbeit):		
DA 63.4.2.8	Bruttoausbildungsvergütung	7.360 DM
	Arbeitnehmer-Pauschbetrag	
	a)	./.
	($\frac{7}{12}$ von 2.000 DM)	1.167 DM
		6.193 DM
Bezüge:		
	Berufsausbildungsbeihilfe	840 DM
		./.
	b) <u>Kostenpauschale</u>	360 DM
		480 DM
		6.673 DM
Einkünfte und Bezüge insgesamt		6.673 DM

Da die Summe der Einkünfte und Bezüge nicht über der maßgeblichen Einkommensgrenze (7.875 DM) liegt, ist das Kind zu berücksichtigen.

(2) 1Ist das Kind nach dem Ende des bisherigen Anspruchszeitraums weiterhin zu berücksichtigen, ist die nunmehr maßgebliche Grenze der Einkünfte und Bezüge festzulegen. 2Außerdem sind die Einkünfte und Bezüge neu zu ermitteln.

Beispiel 2 (für 2000):

Der in Beispiel 1 genannte Berechtigte teilt im Oktober mit, dass sein Kind seit Abschluss der Ausbildung laufend arbeitslos gemeldet ist. Ab August besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 900 DM. Da das Kind infolge

seiner Arbeitslosigkeit nunmehr voraussichtlich während des gesamten Kalenderjahres die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen wird, ist der Anspruch auf Kindergeld nur dann ausgeschlossen, wenn die Einkommensgrenze von 13.500 DM überschritten wird. Dabei ist von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nunmehr der volle Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzuziehen, weil die Einkünfte nur während der Ausbildungsmonate zugeflossen sind. Im Einzelnen ist folgende Berechnung vorzunehmen:

a) Einkünfte (aus nichtselbständiger Arbeit):			
Bruttoausbildungsvergütung	7.360 DM		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	/ 2.000 DM		
	5.360 DM	5.360 DM	
b) Bezüge:			
Berufsausbildungsbeihilfe	840 DM		
Arbeitslosengeld	4.500 DM		
Kostenpauschale	/ 360 DM		
	4.980 DM	4.980 DM	
Einkünfte und Bezüge insgesamt			10.340 DM

2Ergibt sich bei der endgültigen Feststellung der Einkünfte und Bezüge, dass das Kind während seiner Arbeitslosigkeit zusätzliche Einkünfte und Bezüge erzielt hat, die dazu führen, dass die (jährliche) Grenze der Einkünfte und Bezüge überschritten wird, ist die Kindergeld-Festsetzung rückwirkend aufzuheben (s. dazu unter DA 63.4.2.9).

Zeitanteilige Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen bei der abschließenden Prüfung

(1) 1Liegen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG nicht während des gesamten Kalenderjahres vor und erzielt das Kind Einkünfte derselben Einkunftsart und Bezüge nicht nur während des Anspruchszeitraums, sind diese nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf den Anspruchszeitraum entfallen. 2Dabei ist grundsätzlich der Jahresbetrag der Einkünfte und Bezüge auf die Zeiten innerhalb und außerhalb des Anspruchszeitraums aufzuteilen.

(2) 1Die Einkünfte und Bezüge sind dabei wie folgt aufzuteilen:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte i.S.v. § 22 EStG sowie Bezüge nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Zeiträumen zugeflossenen Einnahmen (vgl. hierzu DA 63.4.1.1 Abs. 5); Pauschbeträge nach § 9a EStG und die Kostenpauschale in Höhe von 360 DM sind dabei zeitanteilig auf die Monate zu verteilen, in denen entsprechende Einkünfte/Bezüge erzielt wurden);

andere Einkünfte auf jeden Monat des Kalenderjahres mit einem Zwölftel des Jahresbetrages; wegen des Zusammenhangs mit den Einkünften aus Kapitalvermögen sind auch Bezüge in Höhe des Sparer-Freibetrages auf jeden Monat des Kalenderjahres mit einem Zwölftel aufzuteilen.

2Höhere Werbungskosten sind nach dem Verhältnis der Brutto-Einnahmen auf die Zeiten innerhalb und außerhalb des Anspruchszeitraums aufzuteilen.

DA
63.4.2.9

(3) 1Der Berechtigte kann jedoch nachweisen, dass eine andere Aufteilung wirtschaftlich gerechtfertigt ist, z.B. wenn bei Einkünften aus selbständiger Arbeit die Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen wird oder wenn bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in den Monaten, in denen das Kind zu berücksichtigen ist, höhere Werbungskosten angefallen sind als bei verhältnismäßiger Aufteilung darauf entfallen würden. 2Auch hierbei können Werbungskosten aber nur insoweit abgezogen werden, als sie auf den Zeitraum der besonderen Voraussetzungen entfallen.

(4) Eine Ermittlung des Jahresbetrages der Einkünfte und Bezüge und dessen betragsgenaue Aufteilung ist in der Regel entbehrlich, wenn dem Kind im Anspruchszeitraum laufende Einkünfte und Bezüge im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 zufließen, deren Gesamtbruttobetrag den nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG maßgeblichen Grenzbetrag zuzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a EStG und ggf. der Kostenpauschale nach DA 63.4.2.3 Abs. 4 überschreitet.

Beispiel 1 (für 2000):

Ein 20-jähriges Kind befindet sich bis zum 20. Juni in betrieblicher Ausbildung. Anschließend ist es als Arbeitnehmer beschäftigt. In den Monaten Januar bis Juni fließt dem Kind eine Ausbildungsvergütung von 6.200 DM sowie Arbeitsentgelt in Höhe von 1.100 DM zu. Ab Juli erhält es Arbeitslohn in Höhe von 20.207 DM. Zusätzlich zur Ausbildungsvergütung erhält es Wohngeld in Höhe von monatlich 60 DM. Außerdem bezieht das Kind für den Ausbildungszeitraum eine Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 510 DM. Die maßgebliche Grenze beträgt ($\frac{6}{12} \times 13.500 \text{ DM} =$) 6.750 DM.

Variante 1:

Es wird für die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit lediglich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 1 a geltend gemacht.

Das Kind wird nach Beendigung der Berufsausbildung von seinem Ausbildungsbetrieb übernommen und arbeitet dort a) in der Zeit von Juli bis Dezember.

Die nichtselbständige Tätigkeit wird somit in den gesamten zwölf Monaten ausgeübt.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird gleichmäßig auf die Monate mit nichtselbständiger Tätigkeit aufgeteilt, hier also (2.000 DM/12 Monate =) 166,67 DM/Monat. Die Berufsausbildung dauerte von Januar bis Juni. In dieser Zeit erzielte das Kind Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit aus dem Ausbildungsverhältnis, somit liegen 6 Monate innerhalb des Anspruchszeitraums.

Die anteiligen Werbungskosten betragen (6 x 166,67 DM =) 1.000,00 DM

Einkünfte im Anspruchszeitraum

Brutto-Arbeitslohn im

Anspruchszeitraum

7.300,00
DM

abzüglich zeitanteilige

/.

Werbungskosten

1.000,00
DM

Summe der Einkünfte im

Anspruchszeitraum

6.300,00
DM

Bruttobezüge im Anspruchszeitraum:

Wohngeld 60,00 DM/Monat

360,00
DM

Berufsausbildungsbeihilfe

510,00
DM

Summe

870,00
DM

Die Kostenpauschale ist zeitanteilig aufzuteilen. Bezüge erhält das Kind während 6 Monaten des Kalenderjahres. Auf jeden dieser Monate entfällt somit ein zeitanteiliger Abzugsbetrag in Höhe von (360,00 DM geteilt durch 6 Monate =) 60,00 DM/Monat. Innerhalb des Anspruchszeitraumes liegen 6 Monate, in welchen dem Kind Bezüge zufließen. Die Kostenpauschale beträgt somit (6 Monate x 60,00 DM/Monat =) 360,00 DM.

Bruttobezüge

870,00
DM

abzüglich anteiliger

/.

Kostenpauschale

360,00
DM

Nettobezüge

510,00
DM

Summe der Einkünfte

6.300,00
DM

Nettobezüge

510,00
DM

maßgebliche Einkünfte und Bezüge

6.810,00
DM

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge übersteigen den Grenzbetrag von 6.750,00 DM. Ein Kindergeldanspruch besteht daher nicht.

b)

Das Kind wird nach Beendigung der Berufsausbildung von seinem Ausbildungsbetrieb übernommen und arbeitet dort in der Zeit von Juli bis Oktober. Ab 1. November leistet es seinen Wehrdienst ab. Die nichtselbständige Tätigkeit wird somit während 10 Monaten des Kalenderjahres ausgeübt.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird gleichmäßig auf die Monate mit nichtselbständiger Tätigkeit aufgeteilt, hier also (2.000,00 DM/10 Monate =) 200,00 DM/Monat.

Die Berufsausbildung dauerte von Januar bis Juni. In dieser Zeit erzielte das Kind Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit aus dem Ausbildungsdienstverhältnis, somit liegen 6 Monate innerhalb des Anspruchszeitraums. Die anteiligen Werbungskosten betragen (6 x 200,00 DM =) 1.200,00 DM.

Einkünfte im Anspruchszeitraum:

Brutto-Arbeitslohn im	
Anspruchszeitraum	7.300,00 DM
abzüglich zeitanteilige	
	<u>/.</u>
Werbungskosten	<u>1.200,00</u> DM
Summe der Einkünfte im	
Anspruchszeitraum	6.100,00 DM
Bruttobezüge im Anspruchszeitraum:	
Wohngeld 60,00 DM/Monat x 6 Mon. =)	360,00 DM
Berufsausbildungsbeihilfe	<u>510,00</u> DM
Summe	870,00 DM

Die Kostenpauschale ist zeitanteilig aufzuteilen. Bezüge erhält das Kind während 8 Monaten des Kalenderjahres. Auf jeden dieser Monate entfällt somit ein zeitanteiliger Abzugsbetrag in Höhe von (360,00 DM/8 Monate =) 45,00 DM/Monat. Innerhalb des Anspruchszeitraumes liegen 6 Monate, in welchem dem Kind Bezüge zufließen. Die Kostenpauschale beträgt somit (6 Monate x 45,00 DM/Monat =) 270,00 DM

Bruttobezüge	870,00 DM
abzüglich anteiliger	
	<u>/.</u>
Kostenpauschale	<u>270,00</u> DM
Nettobezüge	600,00 DM
Summe der Einkünfte	6.100,00 DM
Nettobezüge	<u>600,00</u> DM
maßgebliche Einkünfte und Bezüge	6.700,00 DM

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sind niedriger als die maßgebliche Grenze. Es besteht ein Kindergeldanspruch.

Variante 2:

- a) Das Kind aus Variante 1a) macht Werbungskosten in Höhe von 3.000,00 DM glaubhaft. Diese Werbungskosten sind grundsätzlich aufzuteilen (DA 63.4.2 9 Abs. 2).

Einkünfte im Anspruchszeitraum (jew. inkl. Ausbildungsvergütung)	
Brutto-Arbeitslohn im gesamten Kalenderjahr	27.507,00 DM
Brutto-Arbeitslohn im Anspruchszeitraum (Januar bis Juni)	7.300,00 DM

Die Werbungskosten in Höhe von	3.000,00 DM
sind nach dem Verhältnis der Bruttoeinnahmen aufzuteilen:	
(7.300/27.507 x 3000=)	<u>796,16 DM</u>

Diese betragsanteiligen Werbungskosten mindern den Bruttoarbeitslohn des Anspruchszeitraums (7.300,00 ./. 796,16 DM=)	6.503,84 DM
---	-------------

Auf die Bezüge ergeben sich in diesem Fall keine Auswirkungen.
Die Kostenpauschale wird zeitanteilig berücksichtigt, und damit beträgt die Summe der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge (6.503,84 + 510,00 DM=)

	7.013,84 DM
--	-------------

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge übersteigen den Grenzbetrag von 6.750,00 DM. Ein Kindergeldanspruch besteht daher nicht.

- b) Das Kind macht Werbungskosten in Höhe von 3.000,00 DM glaubhaft. 2.500,00 DM dieser Werbungskosten sind während der Berufsausbildung, also im Anspruchszeitraum tatsächlich abgeflossen. Vom Berechtigten wird ihre Berücksichtigung im Zeitpunkt der Entstehung beantragt.

Bruttoeinnahmen im Anspruchszeitraum	7.300,00 DM
Werbungskosten im Anspruchszeitraum	<u>/. 2.500,00 DM</u>
Einkünfte	4.800,00 DM

Auf die Bezüge ergeben sich wiederum keine Auswirkungen.

Summe der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge (4.800,00 + 510,00 DM =)	5.310,00 DM
--	-------------

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sind niedriger als die maßgebliche Grenze. Es besteht ein Kindergeldanspruch.

Diese betragsanteiligen Werbungskosten

mindern den Bruttoarbeitslohn

des Anspruchszeitraums

(7.300,00 ./. 796,16 DM =)	6.503,84 DM
----------------------------	-------------

Auf die Bezüge ergeben sich in diesem

Fall keine Auswirkungen.

Die Kostenpauschale wird zeitanteilig

berücksichtigt, und damit beträgt die

Summe der maßgeblichen Einkünfte

und Bezüge

(6.503,84 + 510,00 DM =)	7.013,84 DM
--------------------------	-------------

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge übersteigen den Grenzbetrag von 6.750,00 DM. Ein Kindergeldanspruch besteht daher nicht.

Das Kind macht Werbungskosten in Höhe von 3.000,00 DM glaubhaft. 2.500,00 DM dieser Werbungskosten sind

- b) während der Berufsausbildung, also im Anspruchszeitraum, tatsächlich abgeflossen. Vom Berechtigten wird ihre Berücksichtigung im Zeitpunkt der Entstehung beantragt.

Bruttoeinnahmen im

Anspruchszeitraum	7.300,00 DM
-------------------	-------------

Werbungskosten im

	<u>/. 2.500,00 DM</u>
Anspruchszeitraum	4.800,00 DM

Einkünfte

Auf die Bezüge ergeben sich wiederum keine Auswirkungen.

Summe der maßgeblichen Einkünfte

und Bezüge

(4.800,00 + 510,00 DM =)

5.310,00

DM

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sind niedriger als die maßgebliche Grenze. Es besteht ein Kindergeldanspruch.

Beispiel 2 (für 2000):

Ein Kind vollendet im August sein 18. Lebensjahr. Im September beginnt es eine betriebliche Ausbildung; die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt 900,00 DM brutto. Im Dezember erhält es ferner Weihnachtsgeld in Höhe von 800,00 DM. Außerdem fließen dem Kind im Dezember Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 7.000,00 DM zu. Es ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG liegen während vier Monaten des Kalenderjahres vor. Damit ergibt sich als maßgebliche Grenze nach § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 6 EStG ein Betrag von (13.500,00 DM/12 Mon. x 4 Mon. =) 4.500,00 DM.

a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) werden in vier Monaten des Jahres erzielt. Auf jeden Monat entfällt damit ein zeitanteiliger Arbeitnehmer-Pauschbetrag von (2.000,00 DM/ 4 Mon. =) 500,00 DM/Monat. Innerhalb des Anspruchszeitraumes liegen alle vier Monate der nichtselbständigen Erwerbstätigkeit. Damit beträgt der Werbungskostenabzug (4 Mon. x 500,00 DM/ Monat =) 2.000,00 DM.

Brutto-Arbeitslohn	4.400,00
	DM
	<u>./.</u>
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>2.000,00</u>
	DM
	2.400,00
	DM

b) Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Einnahmen aus Kapitalvermögen gelten als über das gesamte Jahr gleichmäßig zugeflossen (vgl. DA 63.4.2.9 Abs. 2).

Einnahmen	7.000,00
	DM
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>./.</u>
(§ 9a Abs. 1 Nr. 1b EStG)	100,00
	DM
Sparer-Freibetrag	<u>./.</u>
(§ 20 Abs. 4 EStG)	<u>3.000,00</u>
	DM
	3.900,00
	DM

c) Bezüge

in Höhe des Sparer-Freibetrages

(R 180e Abs. 2 Nr. 2 EStR)	3.000,00
	DM
	<u>./.</u>
Kostenpauschale	<u>360,00</u>
	DM
	2.640,00
	DM

Von den Einkünften aus Kapitalvermögen und den Bezügen entfallen auf den Anspruchszeitraum $\frac{4}{12} = 2.180,00$ DM. Summe der Einkünfte und Bezüge im Anspruchszeitraum = 4.580,00 DM. Da die Summe der Einkünfte und Bezüge den nach § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 6 EStG maßgeblichen Grenzbetrag von 4.500,00 DM überschreitet, ist eine Berücksichtigung des Kindes ab September ausgeschlossen.

Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge

(1) 1Nach § 32 Abs. 4 Satz 4 EStG n.F. ist die Umrechnung von Einkünften und Bezügen in ausländischer Währung nach den Umrechnungskursen gemäß Art. 1 der VO (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 - Amtsblatt der EG Nr. L 359 - (Währungen der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten) bzw. entsprechend den für Ende September des Vorjahres von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkursen (Drittwährungen) vorzunehmen. 2Dabei ist der Fremdwährungsbetrag zunächst in Euro und dann von Euro in DM umzurechnen. 3Im Rahmen der Umrechnung ist das Zwischenergebnis auf drei Stellen und das Endergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. 4Bei Ergebnissen genau in der Mitte ist aufzurunden. 5Im Ausland gewährte Unterkunft und Verpflegung sind immer nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. 6Hierbei ist die Ländergruppen-Einteilung (BMF vom 27.2.1996 - BStBl 1996 I S. 115) zu berücksichtigen.

(2) Die ab dem Veranlagungsjahr 1999 unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien) sind:

DA 63.4.2.10	1 Euro	=	40,3399	Belgische Franken
		=	1,95583	Deutsche Mark
		=	166,386	Spanische Peseten
		=	6,55957	Französische Franken
		=	0,787564	Irische Pfund
		=	1936,27	Italienische Lire
		=	40,3399	Luxemburgische Franken
		=	2,20371	Niederländische Gulden
		=	13,7603	Österreichische Schilling
		=	200,482	Portugiesische Escudos
		=	5,94573	Finnmark

(3) Die ab dem Veranlagungsjahr 2000 für die Umrechnung von Drittwährungen anzuwendenden Referenzkurse der Europäischen Zentralbank sowie weitere Umrechnungskurse gemäß der Devisenkursstatistik der Deutschen Bundesbank werden jährlich gesondert bekannt gegeben.

(4) Soweit für Zeiträume nach den Absätzen 2 oder 3 bereits nach Devisen-Mittelkursen umgerechnet worden ist, bedarf es keiner erneuten Umrechnung.

Unbeachtlichkeit eines Verzichts auf Teile der Einkünfte und Bezüge

(1) 1Ein Verzicht des Kindes auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge ist nach § 32 Abs. 4 Satz 7 EStG steuerrechtlich unbeachtlich. 2Ein solcher Verzicht liegt auch dann vor, wenn der Arbeitslohn (einschließlich Ausbildungsvergütung) einzelvertraglich unter Bezug auf einen Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder eine andere Kollektivvereinbarung festgelegt war und nachträglich herabgesetzt wird. 3Dies gilt auch dann, wenn das Kind nicht tarifgebunden ist und Tarifverträge nicht für allgemein verbindlich erklärt sind. 4Dagegen liegt kein Verzicht vor, wenn der Arbeitgeber unter Berufung auf eine entsprechende Klausel im Tarifvertrag von seinem Recht Gebrauch macht, die Arbeitsentgelte allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern abzusenken.

DA
63.4.2.11

(2) 1In vielen Fällen sind Leistungen, die als Bezüge anzurechnen wären, davon abhängig, dass ein Antrag gestellt wird. 2Ein Verzicht liegt nur dann vor, wenn zu einem Zeitpunkt alle Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben, einschließlich der formalen Voraussetzung des Vorliegens eines Antrages. 3Unterlässt es ein Kind, einen Antrag zu stellen, kann darin kein Verzicht gesehen werden, wohl aber, wenn es den Antrag zurückzieht, notwendige Nachweise nicht erbringt oder die bewilligte Leistung nicht annimmt. 4Ein Verzicht ist für den Zeitraum anzunehmen, für den die Leistung bewilligt worden ist oder wäre.

(1) 1Arbeitslose Kinder, Kinder in Berufsausbildung und Kinder, die sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden, werden über das 21. bzw. 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie einen der in § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG genannten Verlängerungstatbestände erfüllen. 2Auch hier ist die Grenze der Einkünfte und Bezüge zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Sohn eines Berechtigten vollendet im Januar 2000 sein 27. Lebensjahr.

Sein Studium der Rechtswissenschaften endet mit dem ersten Staatsexamen im Februar 2000. Ab Mai 2000 kann er seine Berufsausbildung mit dem Referendariat fortsetzen.

Der geleistete Zivildienst dauerte 13 Monate.

Der Sohn des Berechtigten kann über den Monat der Vollendung seines 27. Lebensjahres hinaus höchstens für die Dauer seines Zivildienstes einen Kindergeldanspruch auslösen. Der Zeitlauf beginnt mit dem Monat, der dem Monat der Vollendung des 27. Lebensjahres folgt - hier Februar 2000. Dies führt zu folgender Berechnung:

Monat der Vollendung des	
27. Lebensjahres	Ja- nuar 2000
	+ 13
+ Dauer des Zivildienstes	Mo- nate
= letzter Monat des Verlängerungs-	
zeitraumes	= Fe- bruar 2001

Das Kind kann während des gesamten Verlängerungszeitraumes berücksichtigt werden.

Februar 2000	Berufsausbildung	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG
März/April 2000	Übergangszeitraum	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG
Mai 2000 – Februar 2001	Berufsausbildung	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG

Variante:

Der Sohn des Berechtigten kann das Referendariat erst mit dem November 2000 beginnen.

Das Ende des Verlängerungszeitraumes berechnet sich wie in der Ursprungsvariante:

Fe-
bruar
2000

+ 13
Mo-
nate

= Fe-
bruar
2001

Nun besteht lediglich während eines Teils des möglichen Verlängerungszeitraumes ein Kindergeldanspruch:

Februar 2000	Berufsausbildung	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG
März – Oktober 2000	kein Anspruch	
November 2000 – Februar 2001	Berufsausbildung	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG

(2) Falls ein Teil des Verlängerungstatbestandes, z.B. nach Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt wurde, kann nach dem 27. Lebensjahr nur noch die Differenz zum inländisch gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst als Verlängerungstatbestand angesetzt werden.

(3) 1Durch den Verlängerungstatbestand soll nur die Ausbildungsverzögerung, die nach dem 18. Lebensjahr entsteht, ausgeglichen werden, denn bis zum 18. Lebensjahr wird Kindergeld nach § 32 Abs. 3 EStG gezahlt. 2Daraus folgt, dass nur die Monate des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes als Verlängerungstatbestand berücksichtigt werden können, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleistet werden.

(4) 1Die Zahlung des Kindergeldes wird um die in dem jeweiligen Verpflichtungsgesetz geforderte Dauer des Dienstes verlängert, soweit dieser Dienst vor Vollendung des 21. bzw. 27. Lebensjahres geleistet wurde. 2Dies gilt auch für den Fall, dass für den ersten oder letzten Monat des Grundwehr- oder Zivildienstes Kindergeld gezahlt worden ist, weil sich das Kind in Ausbildung befunden hat, oder der Zivildienst nicht am Ersten eines Monats begonnen hat, weil dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag fiel. 3Der Wehrdienst beginnt seit 1.1.1997 grundsätzlich am Ersten des Monats, auch wenn der Wehrdienstleistende seinen Dienst erst später antreten muss.

Beispiel :

Der Sohn eines Berechtigten leistet in der Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 31. Juli 2000 seinen Wehrdienst ab. Im März 2000 vollendet er sein 21. Lebensjahr.

Im Anschluss an den Wehrdienst ist das Kind ab August 2000 arbeitslos, bis es im November 2001 wieder eine Arbeit in seinem erlernten Beruf aufnehmen kann.

Der Verlängerungszeitraum erstreckt sich längstens bis:

Monat der Vollendung des 21. Lebensjahres

März
2000

+ 10

+ Dauer des Wehrdienstes

Mo-
nate

= Ja-

= letzter Monat des Verlängerungszeitraumes

nuar
2001

Kindergeld kann längstens bis Januar 2001 festgesetzt werden.

(5) 1Als Verlängerungstatbestände sind nicht nur der in Deutschland abgeleistete Wehr- bzw. Zivildienst sowie die Entwicklungshilfedienste nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder dem Zivildienstgesetz zu berücksichtigen, sondern auch entsprechende Dienste im Ausland bzw. nach ausländischen Rechtsvorschriften abgeleistete Entwicklungshilfedienste. 2Auch der andere Dienst im Ausland i.S.d. § 14b Zivildienstgesetz ist ein Verlängerungstatbestand. 3Eine Berücksichtigung der im Ausland bzw. nach ausländischen Rechtsvorschriften abgeleisteten Dienste ist jedoch grundsätzlich nur bis zur Dauer des deutschen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes möglich. 4Dabei ist auf die zu Beginn des Auslandsdienstes maßgebende Dauer des deutschen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abzustellen. 5Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat geleistet, so ist nach § 32 Abs. 5 Satz 2 EStG die Dauer dieses Dienstes maßgebend, auch wenn dieser länger als die Dauer des entsprechenden deutschen Dienstes ist.

DA 63.6 Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder

Territoriale Voraussetzungen

(1) 1Für den Kindergeldanspruch sind nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG grundsätzlich nur Kinder zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat haben. 2Für die Begriffe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 8, 9 AO; vgl. hierzu AEAO (Anhang 1).

DA
63.6.1

(2) 1Kinder, die sich lediglich zum Zwecke einer zeitlich begrenzten Schul- oder Berufsausbildung im Ausland aufhalten, behalten in der Regel ihren Wohnsitz im Inland bei. 2Wohnt ein Kind im Ausland unter Umständen, die erkennen lassen, dass es dort nicht nur vorübergehend verweilt, so liegt der Wohnsitz des Kindes im Ausland, auch wenn die Eltern ihren Wohnsitz im Inland haben. 3Begibt sich ein Kind eines ausländischen Staatsangehörigen in sein Heimatland und hält es sich dort länger auf als z.B. im Allgemeinen die Schulferien dauern, gibt es damit in der Regel auch seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf. 4Die Rückkehr eines Ausländerkindes in sein Heimatland zur Ausbildung ist ihrer Natur nach - ebenso wie das Verbleiben im Heimatland bei Übersiedlung der Eltern ins Inland - auf unbestimmte Zeit angelegt. 5Daraus folgt, dass ein zur Ausbildung in die Heimat zurückgekehrtes wie auch ein dort verbliebenes Kind nicht mehr den Wohnsitz der Eltern im Inland teilt und hier auch nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. BFH vom 22.4.1994 BStBl II S.

887). 6Satz 3 bis 5 sind Regel-Vermutungen, die nicht von einer Prüfung im Einzelfall entheben, ob nicht doch Umstände für die Absicht des Kindes sprechen, nach der Ausbildung zu den Eltern zurückzukehren.

(3) 1Wird im Ausland ein Kind geboren, dessen Mutter im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und lediglich zur Entbindung vorübergehend im Ausland weilt, so hat auch das Kind seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt von der Geburt an im Inland, wenn es innerhalb angemessener Zeit hierhin gebracht wird. 2Ein minderjähriges Kind ausländischer Staatsangehörigkeit, das nach deutschem Recht wirksam als Kind angenommen wird, erwirbt mit der Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.7.1913, BGBl. III Gliederungsnr. 102-1). 3Nehmen im Inland lebende deutsche Eltern ein solches Kind zunächst in Adoptionspflege und bescheinigt das Jugendamt, dass der beabsichtigten Adoption nach deutschem Recht keine Hinderungsgründe entgegenstehen, kann spätestens mit Beginn der Adoptionspflege von einem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Inland ausgegangen werden.

(4) 1Kinder von Ausländern und Staatenlosen können einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unabhängig von den ausländerrechtlichen Voraussetzungen begründen. 2Eine Berücksichtigung ist dann vom Monat der Einreise oder der Geburt an möglich.

(5) Ein Inlandswohnsitz kann auch für Kinder angenommen werden, die sich mit ihrer Mutter während deren Erziehungsurlaubs im Heimatland aufhalten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie anschließend mit der Mutter ins Inland zurückkehren; nach dem Ende des Erziehungsurlaubs ist zu überprüfen, ob der Inlandswohnsitz fortbesteht oder ggf. schon von vornherein oder zwischenzeitlich aufgegeben wurde.

Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen

(1) 1Kinder der nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie zwar keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat haben, aber im ausländischen Haushalt dieser Berechtigten leben. 2DA 63.2.2.2 gilt entsprechend.

DA 63.6.2 (2) 1Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bosnien, Herzegowina, in der Bundesrepublik Jugoslawien, in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in der Schweiz, in der Türkei, in Tunesien oder Marokko sind bei den nach § 62 EStG anspruchsberechtigten Personen zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen nach den mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit erfüllt sind (zu Besonderheiten für weitere Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien s. H 175 EStH 1999). 2Die genannten zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften beziehen seit Januar 1996 das steuerliche Kindergeld in ihren sachlichen Geltungsbereich mit ein. 3Gemäß DA 72.3 ist in diesen Fällen das Arbeitsamt - Familienkasse - für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes zuständig.

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

§ 64 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) 1Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. 2Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. 3Wird eine Bestimmung III. nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. 4Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. 5Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) 1Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. 2Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. 3Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. 4Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend."

Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil

DA 64.1 1Steuerliches Kindergeld wird nur an einen Elternteil gezahlt. 2Das Kindergeld erhält dabei nach § 64 Abs. 2 EStG vorrangig derjenige Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (so genanntes Obhutsprinzip). 3Dies gilt insbesondere

re auch bei Trennung oder Scheidung der Eltern. 4Der Ausgleich beim barunterhaltspflichtigen Elternteil wird in diesen Fällen über das zivilrechtliche Unterhaltsrecht - Kürzung der Unterhaltsverpflichtung in Höhe des halben Kindergeldes - vorgenommen.

5Lebt das Kind nicht im Haushalt eines der anspruchsberechtigten Elternteile, so erhält nach § 64 Abs. 3 EStG derjenige das Kindergeld, der dem Kind die betragsmäßig höhere Unterhaltsrente zahlt; auf andersartige Unterhaltsleistungen kommt es hier nicht an.

In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

(1) 1Erfüllen für ein Kind mehrere Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; zum Begriff der Haushaltsaufnahme vgl. DA 63.2.2.2. 2Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern (auch von Adoptiveltern), einem Elternteil und dessen Ehegatten, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so können diese gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG untereinander den vorrangig Berechtigten bestimmen.

(2) 1Der Antragsvordruck sieht die Einverständnis-Erklärung (Berechtigten-Bestimmung) des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils vor. 2Fehlt dessen Unterschrift, ist eine wirksame Bestimmung des Berechtigten nicht getroffen. 3Die fehlende Unterschrift ist vom Antragsteller beizubringen. 4Wird sie nicht beigebracht, kann ohne Entscheidung des Vormundschaftsgerichts eine Festsetzung des Kindergeldes nicht erfolgen. 5Hierauf ist der Antragsteller hinzuweisen.

(3) 1Wird für ein im gemeinsamen Haushalt der in Absatz 2 genannten Personen lebendes Kind keine Berechtigten-Bestimmung getroffen, so bestimmt nach § 64 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten. 2Der Beschluss **DA 64.2** des Vormundschaftsgerichts wird nach § 16 Abs. 1 FGG mit Bekanntgabe an alle Beteiligten wirksam. 3An den als vorrangig bestimmten Elternteil kann auch für Zeiten vor Bekanntgabe des Beschlusses Kindergeld gezahlt werden, es sei denn, für die Zeit davor wäre dem Beschluss eine entgegengesetzte Aussage des Vormundschaftsgerichts zu entnehmen. 4Wird eine vormundschaftsgerichtliche Berechtigten-Bestimmung durch einen neuen Beschluss aufgehoben, entfaltet dieser Beschluss Rechtswirkungen nur für die Zukunft. 5Für die zurückliegende Zeit ist das Kindergeld an den bisherigen (vorrangig) Berechtigten mit befreiender Wirkung gezahlt worden.

(4) 1Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von einem Elternteil und von Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig dem Elternteil gezahlt. 2Dieser kann jedoch gegenüber der Familienkasse zugunsten der Großeltern schriftlich oder zur Niederschrift auf seinen Vorrang verzichten. 3Der Vorrang zwischen den Großeltern bestimmt sich nach § 64 Abs. 2 Satz 2 oder 3 EStG; vgl. hierzu Abs. 1 und 2.

(5) 1Die Berechtigungs-Bestimmung und der Verzicht auf den Vorrang bleiben wirksam, solange sie nicht widerrufen werden. 2Sie werden gegenstandslos, wenn das Kind den Haushalt auf Dauer verlässt. 3Ein Widerruf muss schriftlich oder zur Niederschrift der Familienkasse erfolgen; es genügt die einseitige Erklärung eines Elternteils. 4Ein Widerruf entfaltet grundsätzlich Wirkung nur für die Zukunft; vgl. jedoch DA 64.4 Abs. 2.

Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

(1) 1Ist ein Kind von keinem der Anspruchsberechtigten in den Haushalt aufgenommen, so erhält derjenige das Kindergeld, der dem Kind (laufend) Barunterhalt zahlt. 2Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhalt, steht das Kindergeld vorrangig demjenigen zu, der dem Kind (laufend) den höheren Unterhalt zahlt. 3Einmalige oder gelegentliche (höhere) finanzielle Zuwendungen an das Kind sind für die Bestimmung des Vorrangs unerheblich. 4Eventuelle Sach- oder Betreuungsleistungen bleiben ebenfalls außer Ansatz.

DA 64.3 (2) 1Zahlen Anspruchsberechtigte (laufend) Barunterhalt in derselben Höhe, so können sie unter sich den Berechtigten bestimmen. 2Dies gilt auch für Fälle, in denen keiner der Berechtigten Unterhalt zahlt. 3Eine getroffene Berechtigten-Bestimmung wird nicht dadurch gegenstandslos, dass einer der Berechtigten einmalig oder gelegentlich Unterhalt in geringerer Höhe zahlt. 4DA 64.2 Abs. 5 gilt hier entsprechend.

(3) 1Wird eine Berechtigten-Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten. 2Die Bestimmung durch das Vormundschaftsgericht ist bindend, bis es zu einer Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen kommt. 3Wird z.B. das Kind wieder in den Haushalt eines Elternteils aufgenommen, so ist damit die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gegenstandslos geworden.

DA 64.4 Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel

(1) 1Wird gegenüber der Familienkasse die Änderung einer Berechtigten-Bestimmung erklärt, so ist die Festsetzung des Kindergeldes nach § 70 Abs. 2 EStG sofort aufzuheben. 2Führt die Änderung der Berechtigten-Bestimmung zu einem höheren Kindergeld-Anspruch des neuen Berechtigten, ist der Unterschiedsbetrag vom Monat der Änderung an gegenüber dem nunmehr Berechtigten festzusetzen. 3Die Zahlung eines Unterschiedsbetrages an den nunmehr vorrangig Berechtigten für die Zeit vor der Änderung unter Berücksichtigung der Kinder, für die der bisherige Berechtigte Kindergeld bezogen hat, kommt nicht in Betracht, weil der Anspruch insoweit durch Erfüllung gegenüber dem bisherigen Berechtigten erloschen ist.

Beispiel:

Die Eltern erklären am 6. April für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind zugunsten des Kindesvaters die Berechtigten-Bestimmung. Bisher hat die Kindesmutter das Kindergeld für dieses Kind erhalten.

Die Aufhebung der Kindergeld-Festsetzung an die Kindesmutter erfolgt am 10. April mit Wirkung vom 1. Mai. Somit erhält der Kindesvater ab 1. Mai das Kindergeld für dieses Kind.

Der Kindesvater hat darüber hinaus drei Kinder aus erster Ehe. Für diese Kinder erhält die geschiedene Ehefrau das Kindergeld. Diese Kinder können beim Kindesvater jedoch als Zählkinder berücksichtigt werden, so dass sich ab 1. Mai ein Kindergeld-Anspruch für ein viertes Kind ergibt. Damit hat der neue Berechtigte einen höheren Kindergeld-Anspruch. Vom Monat der Berechtigten-Bestimmung (in diesem Falle April) ist dem nunmehr Berechtigten ggf. ein Unterschiedsbetrag nachzuzahlen; in Höhe des an die Kindesmutter gezahlten Betrages ist der Anspruch auf Kindergeld erfüllt.

(2) Eine Berechtigten-Bestimmung kann rückwirkend geändert werden, soweit das Kindergeld noch nicht festgesetzt worden ist. Das Gleiche gilt für einen Vorrangverzicht sowie dessen Widerruf.

(3) 1Geht die alleinige oder vorrangige Berechtigung auf eine andere Person über, weil diese nunmehr das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat oder ihm höhere Unterhaltsleistungen zahlt, so ist die Kindergeld-Festsetzung gegenüber dem nicht mehr Berechtigten nach § 70 Abs. 2 EStG vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben. 2Ist die Änderung nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Monats eingetreten, ist die Aufhebung vom folgenden Monat an vorzunehmen. 3Eventuell darüber hinaus gezahltes Kindergeld ist gem. § 37 Abs. 2 AO vom nicht mehr Berechtigten (Erstattungsschuldner) zu erstatten.

(4) 1Der Erstattungsschuldner ist spätestens im Aufhebungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen geltend machen kann, den Erstattungsanspruch durch Weiterleitung erfüllt zu haben. 2Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Die Darlegung, dass eine Weiterleitung (z.B. durch Zahlung an den allein/vorrangig Berechtigten, Zahlung auf ein Konto des Kindes etc.) erfolgt ist.
- 2.

Bestätigung zur Vorlage bei der Familienkasse

Für die Monate von bis hat die Familienkasse das Kindergeld für

1.)

2.)

3.)

4.)

nicht an mich, sondern an den Vater / die Mutter* des Kindes / der Kinder* ausgezahlt.

Ich bestätige hiermit unwiderruflich, dass diese(r) das Kindergeld nicht für sich behalten, sondern weitergeleitet hat. Ich sehe daher meinen Anspruch auf Kindergeld für den o.g. Zeitraum als erfüllt an.

Einen Antrag auf Kindergeld habe ich am bei der folgenden Familienkasse gestellt.

Bezeichnung der Familienkasse

Anschrift der Familienkasse

Tel.-Nr. des Sachbearbeiters / der Sachbearbeiterin (soweit bekannt)

.....
Unterschrift

.....
* Nichtzutreffendes bitte streichen

3. Die Nennung der Familienkasse, bei der der allein/vorrangig Berechtigte den Antrag auf Kindergeld gestellt hat.

3Hat der allein/vorrangig Berechtigte einen geringeren Anspruch, kann die Erfüllungswirkung nur in dieser Höhe eintreten, die Differenz ist zu erstatten.

(5) 1Zunächst ist zu prüfen, ob die vom Erstattungsschuldner benannte Person der allein/vorrangig Berechtigte ist und für welche Monate eine Weiterleitung erfolgt ist. 2Der Erstattungsanspruch ist für die Monate, in denen der Erstattungsschuldner das Kindergeld weitergeleitet hat, erfüllt. 3Dem Erstattungsschuldner ist eine Mitteilung über den Umfang der Erfüllung durch Weiterleitung zu übersenden und die für den allein/vorrangig Berechtigten zuständige Familienkasse ist darüber zu informieren.

(6) 1Sobald der Antrag eingegangen ist, hat sich die Familienkasse unverzüglich telefonisch mit der Familienkasse des Erstattungsschuldners in Verbindung zu setzen und festzustellen, zu welchem Zeitpunkt diese die Kindergeld-Auszahlung einstellt. 2Danach setzt die zuständige Familienkasse ab dem Monat, ab dem der allein/vorrangig Berechtigte diese Stellung erlangt hat, das Kindergeld für den allein/vorrangig Berechtigten fest. 3§ 66 Abs. 3 EStG ist hier auch für die vor seiner Abschaffung aufgetretenen Fälle nicht anzuwenden.

(7) Liegt die Bestätigung über die Weiterleitung schon vor, ist in den schriftlich bekannt zu gebenden Festsetzungsbescheid ein Hinweis aufzunehmen, dass der festgesetzte Anspruch für die Monate, in denen eine Weiterleitung erfolgte, erloschen ist.

(8) 1Andernfalls ist darauf hinzuweisen, dass noch nicht abschließend geprüft werden konnte, ob der Kindergeld-Anspruch für vorangegangene Monate durch Weiterleitung erloschen ist. 2Die Auszahlung des Kindergeldes an den allein/vorrangig Berechtigten erfolgt von dem Monat an, ab dem kein Kindergeld mehr an den Erstattungsschuldner ausgezahlt wird. 3Nach Abschluss der Prüfung ist der allein/vorrangig Berechtigte darüber zu informieren, in welchem Umfang sein Anspruch auf Kindergeld durch Weiterleitung erloschen ist. 4Ein verbleibender Anspruch ist noch auszuzahlen.

(9) Führt die Vorrangänderung zu einem höheren Kindergeldanspruch, sind Unterschiedsbeträge ab dem Monat der Änderung der Verhältnisse nachzuzahlen.

Beispiel:

Ein Kind verlässt am 6. März den Haushalt der Mutter und zieht in den Haushalt einer Pflegefamilie. Die Familienkasse erlangt hiervon am 15. August Kenntnis, denn zu diesem Zeitpunkt stellt der Pflegevater einen Antrag auf Kindergeld für dieses Kind. Der Pflegevater hat drei weitere Kinder, die kindergeldrechtlich bei ihm berücksichtigt werden. Das hinzugekommene Kind ist in der Rangfolge das zweite Kind.

Die Kindergeld-Festsetzung gegenüber der Kindesmutter wird mit Wirkung vom 1. April aufgehoben.

Für den Pflegevater ist Kindergeld für das Pflegekind ab 1. April festzusetzen. Die bisherigen Festsetzungen für die Kinder mit den Ordnungszahlen Nr. 3 und Nr. 4 (vorher Nr. 2 und Nr. 3) sind ab 1. März geändert festzusetzen. Die Differenz-Beträge, die sich aus den geänderten Festsetzungen ergeben, werden nachgezahlt.

Andere Leistungen für Kinder

§ 65 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Andere Leistungen für Kinder

(1) 1Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

- 1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,**
- 2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,**
- IV. 3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.**

2Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. 3Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn er mindestens 10 Deutsche Mark beträgt."

DA 65.1 Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen

Allgemeines

(1) 1§ 65 EStG regelt als allgemeine Vorschrift die Anspruchskonkurrenz zwischen kindbezogenen innerstaatlichen Leistungen sowie zwischen Kindergeld und vergleichbaren kindbezogenen ausländischen Leistungen, sofern für letztere nicht spezielles Recht gilt. 2Trifft jedoch ein Kindergeldanspruch eines im Inland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmers oder einer gleichgestellten Person mit einem Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen für ein in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in einem Staat, mit dem ein Abkommen über soziale Sicherheit besteht, lebendes Kind zusammen, sind die im über- oder zwischenstaatlichen Recht getroffenen Sonderregelungen zur Anspruchskonkurrenz zu beachten (s. dazu DA 63.6.2 Abs. 2 und DA 72.3).

DA (2) 1Der Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ist nur ausgeschlossen, wenn für das Kind irgendeiner Person eine der im Katalog des § 65 Abs. 1 EStG aufgezählten Leistungen zusteht. 2Der Katalog kann nicht durch entsprechende Anwendung auf andere kindbezogene Leistungen erweitert werden. 3Der Anspruch auf Kindergeld ist deshalb nicht ausgeschlossen, wenn einem Elternteil folgende Leistungen zustehen:

1. Leistungen für Kinder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. der Bayerischen Ärzteversorgung).
2. Übergangsgeld nach § 20 SGB VI.
3. Leistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte bzw. dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.
4. Überbrückungsgeld seitens der Seemannskasse (§ 143 SGB VII), zu dem seit 1. Januar 1982 Kinderzuschüsse nur noch als Aufstockungsbeträge zum Kindergeld gezahlt werden.

Kinderzulagen und -zuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1

1Kinderzulagen und Kinderzuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 werden nur noch in den ganz seltenen Ausnahmefällen gezahlt, in denen bereits vor dem 1. Januar 1984 ein Anspruch auf diese Leistungen bestanden hat. 2Sollte gleichwohl ein Berechtigter erklären, dass über einen Anspruch auf Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse noch nicht entschieden worden sei, wird Kindergeld nach § 155 Abs. 2 AO festgesetzt. 3Sofern dann Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse bewilligt werden, ist die Kindergeldfestsetzung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO von dem Monat an aufzuheben, von dem an eine der genannten Ausschlussleistungen zuerkannt worden ist. 4Das insoweit überzahlte Kindergeld ist vom Berechtigten nach § 37 Abs. 2 AO zu erstatten. 5Ein Anspruch auf Kinderzuschuss besteht, wenn dem volljährigen Kind eine monatliche (Brutto-)Ausbildungsvergütung von nicht mehr als 750 DM bzw. ein monatliches Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von weniger als 610 DM zusteht. 6Es ist daher möglich, dass das Kind eines Rentenempfängers zwar die rentenrechtliche Einkommensgrenze überschreitet und keinen Kinderzuschuss mehr auslöst, aber die kindergeldrechtliche Grenze der Einkünfte und Bezüge nicht überschreitet und einen Kindergeld-Anspruch begründet. 7Eine entsprechende Situation kann bei der Kinderzulage zur Rente aus der Unfallversicherung eintreten. 8Bei gegebenem Anlass ist deshalb auf eine Aufklärung der Berechtigten hinzuwirken.

Ausländische Leistungen für Kinder

(1) 1Die zum Ausschluss des Kindergeldanspruchs führenden Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden, müssen gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ihrer Art nach dem Kindergeld, der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Kinderzuschuss aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sein. 2Eine ausführliche Übersicht über vergleichbare Leistungen ist im Bundessteuerblatt 1998 I, S. 888 ff. veröffentlicht.

(2) Keine vergleichbaren Leistungen i.S. von § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sind:

- DA** Die in einzelnen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaaten zur Aufstockung des Kindergeldes gezahlten Unterschiedsbeträge
- 65.1.3** (vgl. DA 65.2 Abs. 2).
- Kinderzulagen, die von einem im schweizerischen Kanton Zürich ansässigen Arbeitgeber an seine nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer gezahlt werden.
 - Der in Kanada zum Grundbetrag (basic amount) des steuerlichen Kindergeldes gezahlte Erhöhungsbetrag (supplement) für Kinder unter 7 Jahren.
 - Mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschüsse zu Stipendien, die von der Arabischen Republik Ägypten an Regierungsstipendiaten während ihres Studiums an einer deutschen Hochschule gewährt werden.
 - Der in den USA gewährte Freibetrag für Kinder unter 19 bzw. 24 Jahren sowie der sog. "Child Tax Credit".

Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder

DA (1) 1Die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

65.1.4 EStG müssen ihrer Zweckbestimmung nach dem Kindergeld vergleichbar sein. 2Ihrer Höhe nach brauchen diese Leistungen dem Kindergeld jedoch nicht zu entsprechen.

(2) 1Bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen beschäftigte Personen erhalten für ihre Kinder in der Regel dem Kindergeld vergleichbare Leistungen. 2Kindergeld kann deshalb nur dann gewährt werden, wenn von der Beschäftigungsbehörde bescheinigt wird, dass nach den geltenden Vorschriften ein Anspruch auf eine solche Leistung nicht besteht, oder wenn der Ehegatte eines (ehemaligen) Bediensteten der EG eine Beschäftigung im Sinne von § 65 Abs. 1 Satz 3 EStG ausübt.

(3) Solche Leistungen sind z.B.:

Die Kinderzulagen nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b des Statuts der Beamten der EG sowie des Art. 2 des Anhangs VII zum Statut, nicht jedoch die Kinderzulagen zum Waisengeld nach Art. 80 Abs. 1 und 2 des Statut sowie Art. 21 des Anhangs VIII und die Waisen gezahlten anteiligen Hinterbliebenenbezüge mit Kinderzulagen nach Art. 22 des Anhangs VIII zum Statut.

Die Unterhaltsberechtigtenzulagen nach Art. 69 des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamtes mit Hauptsitz in München und weiteren Dienststellen in Den Haag, Wien und Berlin.

Die einem zivilen NATO-Angestellten aufgrund von Art. 29 der NATO-Sicherheits- und Personalvorschriften arbeitsvertraglich zustehenden Beihilfen für unterhaltsberechtigte Kinder (dependent children's allowances).

(4) 1Der Anspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Bediensteten der EG auf Kinderzulage gemäß Art. 67 des Statuts der Beamten der EG schließt nach § 65 Abs. 1 Satz 3 EStG den Kindergeld-Anspruch seines Ehegatten nicht aus, wenn und solange dieser Ehegatte im Inland in einem Versicherungspflichtverhältnis gemäß §§ 24 ff. SGB III steht oder nur aufgrund von § 28 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei ist oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht. 2Das Erfordernis eines im Inland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses erfüllen insbesondere die gemäß § 1 Abs. 2 EStG in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Beamten, Richter oder Soldaten. 3Die Regelung gilt auch für getrennt lebende und geschiedene Ehegatten, selbst wenn diese nach § 64 EStG nachrangig berechtigt sind. 4Nach Sinn und Wortlaut ist sie auch anzuwenden auf Personen, die nach Beendigung eines Arbeits- oder Dienst- bzw. Amtsverhältnisses Lohnersatzleistungen oder Erziehungsgeld beziehen.

Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages

(1) Stehen einer Person noch Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zu, deren Bruttobetrag geringer ist als die nach § 66 EStG in Betracht kommenden Kindergeldsätze, ist Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu leisten, wenn der dem Berechtigten zustehende Gesamtunterschiedsbetrag mindestens 10 DM monatlich beträgt; DA 71.2 Abs. 5 ist zu beachten.

DA 65.2 (2) 1§ 65 EStG sieht auch dann kein Kindergeld vor, wenn für ein Kind eine Leistung i.S.v. § 65 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 EStG zu- steht, die niedriger ist als der Kindergeldsatz für dieses Kind. 2Stehen dagegen für ein Kind Familienleistungen eines anderen EWR-Staates zu, kann ein Anspruch auf einen Kindergeld-Unterschiedsbetrag nach den Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (VO) und der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 (DVO) bestehen. 3Soweit sich dabei die Anspruchskonkurrenz nach Art. 12 Abs. 2 VO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 DVO bestimmt (danach ist der an sich zustehende Betrag durch die Anzahl der in den Mitgliedstaaten zustehenden Leistungen zu teilen), steht dem Berechtigten immer die Hälfte des jeweiligen Kindergeldsatzes zu. 4Sätze 1 und 2 geltend entsprechend seit dem 1.3.1999 für Personen, die von dem parapierten Abkommen über die Freizügigkeit des Personenverkehrs zwischen der EU und der Schweiz erfasst werden. 5DA 72.3 ist zu beachten.

Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

§ 66 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

(1) 1Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark¹⁾, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. 2Abweichend von Satz 1 beträgt v. das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 30 Deutsche Mark.

(2) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.^{2)§}

(4) aufgehoben

(Anmerkung: Abs. 3 und 4 sind mit Wirkung vom 1.1.1998 aufgehoben.)

Höhe des Kindergeldes

(1) 1§ 66 Abs. 1 EStG legt die Höhe des Kindergeldes für die einzelnen Kinder fest. 2Zum Teilkindergeld nach Abs. 1 Satz 2 siehe DA 63.3.6.4.

- DA 66.1** (2) 1Welches Kind bei einem Elternteil erstes oder weiteres Zahlkind ist, bestimmt sich danach, an welcher Stelle das bei diesem Elternteil zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten steht. 2Das älteste Kind ist also das erste Kind. 3In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach § 65 EStG oder entsprechenden Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist (Zählkinder).

Leistungszeitraum

(1) Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tage die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben (vgl. aber Abs. 3).

- DA 66.2** (2) 1Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG maßgebliche Grenze, ist der Kindergeldanspruch für das gesamte Kalenderjahr bzw. den Zeitraum ausgeschlossen, für den das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG zu berücksichtigen gewesen wäre (siehe DA 63.4.2.9 Abs. 4). 2Dies gilt auch dann, wenn dem Kind anspruchsschädliche Einkünfte und Bezüge nur während einzelner Monate zugeflossen sind.

(3) 1Begründet ein Kind, für das bisher Kindergeld in der durch ein Abkommen über Soziale Sicherheit bestimmten Höhe gezahlt worden ist, im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist grundsätzlich vom Einreisemonat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG zu leisten. 2Abweichend hiervon ist aufgrund zwischenstaatlicher Regelungen für Kinder aus Marokko und Tunesien erst von dem auf den Einreisemonat folgenden Monat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG zu leisten. 3Für ein Kind, das im Laufe eines Monats seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt, ist für den Ausreisemonat Kindergeld in Höhe der Sätze des § 66 EStG zu zahlen. 4Zur Frage der Zuständigkeit siehe DA 72.3.

Rückwirkung des Antrags

- DA 66.3** 1Das Verstreichen der Sechsmonatsfrist des § 66 Abs. 3 EStG führt für Monate, die vor dieser Frist liegen, zum Erlöschen des Kindergeldanspruchs (§ 47 AO). 2Die Sechsmonatsfrist des § 66 Abs. 3 EStG ist keine wiedereinsatzfähige Frist im Sinne des § 110 AO. 3Sie ist nur für Anspruchszeiträume in den Jahren 1996 und 1997 anzuwenden. 4Für Anspruchszeiträume seit dem 1.1.1998 gelten die allgemeinen Vorschriften zur Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO. 5Eine rückwirkende Zahlung ist auch in diesen Fällen längstens bis einschließlich Juli 1997 möglich, vgl. § 52 Abs. 62 EStG.

Antragstellung

§ 67 EStG hat folgenden Wortlaut:

VI. "Antrag"

1Das Kindergeld ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. 2Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat."

Beratung, Auskunft

- A 66.1** (1) 1Die Auskunfts- und Beratungspflicht der Familienkassen im Rahmen des steuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs ist in § 89 AO geregelt. 2Die Familienkasse soll nach § 89 Satz 1 AO die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. 3Eine Verpflichtung zu einer umfassenden Beratung über alle rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung des höchstmöglichen Kindergeldanspruchs besteht nicht. 4Auf eine notwendige Antragstellung, die sich beim gegebenen Sachverhalt aufdrängt, ist stets hinzuweisen. 5Hat z.B. der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte des Antragstellers Kinder, die beim Antragsteller selbst nicht zu berücksichtigen sind, ist der Ehegatte darauf hinzuweisen, dass im Falle seiner Antragstellung ein höherer Kindergeldanspruch bestehen kann.

(2) 1Gem. § 89 Satz 2 AO erteilt die Familienkasse, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. 2Beteiligte sind nach § 78 AO der Antragsteller sowie diejenigen, an die die Familienkasse einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat. 3Die Auskunftserteilung bezieht sich nur auf verfahrensrechtliche Fragen (z.B. Bestellung eines Bevollmächtigten, Möglichkeit des Einspruchs gegen eine belastende Entscheidung), nicht jedoch auf die materielle Rechtslage. 4Die Erteilung von Auskünften materiell-rechtlicher Art ist zwar nicht ausgeschlossen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. 5Eine Verpflichtung zur Auskunft in verfahrensrechtlichen Fragen besteht, soweit sie erforderlich ist; Auskunftserteilung bzw. Beratung von Amts wegen sieht § 89 Satz 2 AO nicht vor.

(3) 1Eine Auskunft der Familienkasse an einen nachrangig Berechtigten über die Kindergeldfestsetzung des vorrangig Berechtigten ist nach § 30 AO nicht zulässig. 2Dem Nachrangigen kann zugemutet werden, sich die notwendigen Kenntnisse auf zivilrechtlichem Wege zu beschaffen.

DA 67.2 Antragstellung

Allgemeines

(1) 1Nach § 67 Satz 1 EStG ist der Antrag auf Kindergeld schriftlich zu stellen. 2Er kann auch mittels Telefax gestellt werden. 3Die Verwendung eines Vordrucks ist nicht erforderlich. 4Minderjährige bedürfen zur Beantragung von Kindergeld für ihre Kinder der Einwilligung/Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 79 AO); sie ist grundsätzlich in Schriftform beizubringen. 5Die Familienkassen haben dafür zu sorgen, dass eine organisatorische Ablageform gewählt wird, die die Wahrung des Steuergeheimnisses sicherstellt und nach Möglichkeit bei Vorlage von Akten bei Gericht ein nachträgliches Ausheften von Vorgängen und damit den Eindruck lückenhafter Akten vermeiden hilft. 6Die Aufbewahrungsfrist für Kindergeld-Akten beträgt 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das die letzte Kindergeld-Festsetzung erfolgt ist.

(2) 1Der Antrag auf Kindergeld ist nach § 67 Satz 1 EStG bei der örtlich zuständigen Familienkasse zu stellen. 2§ 72 Abs. 7 EStG bestimmt für Angehörige des öffentlichen Dienstes, dass örtlich zuständig die Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber sind, die die Bezüge oder das Arbeitsentgelt festsetzen. 3Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, wonach der Antrag auf Kindergeld auch beim zuständigen Träger oder einer entsprechenden Stelle eines anderen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaates gestellt werden kann, bleiben hiervon unberührt (§ 2 AO).

DA 67.2.1 (3) Soweit Anträge auf Kindergeld bei der Familienkasse des öffentlichen Dienstes eingehen, aus denen ersichtlich ist, dass Ansprüche (auch) für im Ausland lebende Kinder nach über- oder zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berührt sein können, ist nach DA 72.4.1 zu verfahren.

(4) 1Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, ist ein schriftlicher Nachweis der Vollmacht nur zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Vertretungsmacht bestehen. 2Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Antragsteller handeln, ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu vermuten.

(5) 1Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich, wenn

- ein Berechtigter aus dem Zuständigkeitsbereich der einen Familienkasse in den einer anderen überwechselt (DA 67.2.2 Abs. 6 ist zu beachten),

- sich die Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch ändert (z.B. vom Steuerrecht zum Sozialrecht oder umgekehrt).

2Ein Zuständigkeitswechsel sollte zum Anlass genommen werden, das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen erneut zu prüfen. 3Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den Antragsvordruck als Fragebogen zu verwenden.

(6) Zum Fehlen der Einverständniserklärung des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils siehe DA 64.2 Abs. 3.

Zuständigkeit der Familienkassen

DA 67.2.2 (1) 1Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 AO. 2Sie richtet sich in erster Linie nach dem Wohnsitz des Berechtigten. 3Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Inland, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts. 4Hat ein Berechtigter einen zweiten oder mehrere Wohnsitze im Inland, ist für die Zuständigkeit derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Berechtigte vorwiegend aufhält. 5Bei mehreren Wohnsitzen eines verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Berechtigten ist der Familienwohnsitz maßgebend.

(2) 1Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat für bestimmte Personengruppen die örtliche Zuständigkeit von Arbeitsämtern in Abweichung von den Vorschriften der AO aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 11 S. 4 FVG zugewiesen. 2Für Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die hier erwerbstätig sind, ist somit das Arbeitsamt - Familienkasse - zuständig, in dessen Bezirk sie erwerbstätig sind. 3Bei fehlender Erwerbstätigkeit im Inland ist das Arbeitsamt Nürnberg - Familienkasse - zuständig. 4Für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des Arbeitsamtes Mün-

chen sowie für Berechtigte, die keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, aber im Bezirk des Arbeitsamtes München erwerbstätig sind, ist, wenn der Nachname mit den Buchstaben A bis K beginnt, das Arbeitsamt Deggendorf zuständig, für die Buchstaben L bis Z das Arbeitsamt Passau. 5Beruht der Anspruch aber auf zwischenstaatlichem Recht oder lebt ein Kind in einem anderen EU- oder EWR-Staat, so ist das Arbeitsamt Deggendorf zuständig.

(3) Für die Entscheidung über Ansprüche auf Kindergeld von Personen, die im Inland zwar keinen festen Wohnsitz, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Nichtsesshafte), ist das Arbeitsamt Nürnberg - Familienkasse - zuständig.

(4) 1Bei Binnenschiffen, die keine Wohnung an Land haben und ständig an Bord eines Binnenschiffes wohnen, das in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, ist für die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld diejenige Familienkasse zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt. 2Für Seeleute, die keine Wohnung an Land haben und ständig an Bord eines unter der Bundesflagge fahrenden Schiffes wohnen, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt.

(5) 1Geht die Zuständigkeit auf eine andere Familienkasse über, so tritt der Zuständigkeitswechsel nach § 26 Satz 1 AO zu dem Zeitpunkt ein, zu dem eine der beiden Familienkassen davon erfährt. 2Ist es der bisher zuständigen Familienkasse im Sinne des § 72 EStG nicht möglich, das örtlich zuständige Arbeitsamt - Familienkasse - zu ermitteln, so hat sie die Vergleichsmittelteilung an das nächstgelegene Arbeitsamt abzugeben. 3Von der in § 26 Satz 2 AO vorgesehenen Möglichkeit, dass die bisher zuständige Familienkasse mit Zustimmung der nunmehr zuständigen Familienkasse ein noch nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren bis zur Entscheidung fortführt, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen Gebrauch zu machen. 4Die neu zuständige Familienkasse ist zuständig für die Korrektur erfolgter Festsetzungen und eventuell damit verbundener Erstattungs- und Nachzahlungsansprüche. 5Dies schließt jedoch nicht aus, dass die bisher zuständige Familienkasse bereits begonnene Feststellungen unabhängig von der Abgabe der Kindergeld-Akte zum Abschluss bringt; das Ergebnis ist der neu zuständigen Familienkasse umgehend mitzuteilen. 6Die Festsetzung des Kindergeldanspruchs der ursprünglich zuständigen Familienkasse wird durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nicht berührt. 7Stellt der Berechtigte bei der neu zuständigen Familienkasse einen Antrag auf Festsetzung, ohne auf die weiterhin wirksame Kindergeldfestsetzung hinzuweisen, ist die erneute Festsetzung durch die neu zuständige Familienkasse rechtswidrig und nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO aufzuheben. Rechtsgrund für die Kindergeldzahlung der neu zuständigen Familienkasse ist die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung.

(6) 1Tritt durch einen Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder aus sonstigen Gründen ein Zuständigkeitswechsel zwischen Arbeitsämtern ein, so ist die Kindergeld-Akte an die zuständige Familienkasse abzugeben. 2Findet ein Zuständigkeitswechsel zwischen dem Arbeitsamt - Familienkasse - und einer Familienkasse i.S.d. § 72 EStG oder zwischen zwei Familienkassen i.S.d. § 72 EStG statt, ist grundsätzlich eine Vergleichsmittelteilung an die neu zuständige Familienkasse abzugeben. 3In Ausnahmefällen kann die neu zuständige Familienkasse Auszüge aus der bisherigen Kindergeld-Akte anfordern. 4Ist ein Einspruchs- oder Klageverfahren anhängig, ist die Rechtsbehelfsstelle vor der Aktenabgabe über den Zuständigkeitswechsel zu informieren, damit das Rechtsbehelfsverfahren zügig fortgesetzt werden kann. 5Damit der Berechtigte bei einem Zuständigkeitswechsel möglichst keine Nachteile erleidet, sind alle Vorgänge, die in diesem Zusammenhang anfallen (z.B. Mitteilung des Berechtigten über den Zuständigkeitswechsel), als Sofortsachen zu behandeln.

Festsetzung durch eine unzuständige Familienkasse

DA
67.2.3

1Setzt eine sachlich unzuständige Finanzbehörde Steuern fest, führt dies nur in besonders schweren Fällen zur Nichtigkeit nach § 125 Abs. 1 AO. 2Setzt statt der Familienkasse eines öffentlichen Arbeitgebers das Arbeitsamt - Familienkasse - Kindergeld fest, so handelt es sich in der Regel nicht um einen besonders schweren Fall. 3Die zuständige Familienkasse hebt den Bescheid daher regelmäßig nicht auf, sondern übernimmt die Auszahlung aufgrund der erfolgten materiell rechtmäßigen Festsetzung, sofern er sich nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt hat, § 124 Abs. 2 AO. 4Sie ist zuständig für die Korrektur erfolgter Festsetzungen und eventuell damit verbundener Erstattungs- und Nachzahlungsansprüche.

Antragstellung im berechtigten Interesse

DA
67.3

(1) 1Nach § 67 Satz 2 EStG kann außer dem Berechtigten auch das Kind selbst sowie diejenige Person oder Stelle Kindergeld beantragen, die ein berechtigtes Interesse an dessen Leistung hat. 2Ein berechtigtes Interesse, die Belange des Kindes oder des Anspruchsberechtigten wahrzunehmen, haben insbesondere Personen, die einem zu berücksichtigenden Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind oder zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergeldes erfolgen könnte (vgl. §§ 74, 76 EStG, § 46 AO sowie nach entsprechenden Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts). 3Ein berechtigtes Interesse wird bei anderen Personen dann nicht anzunehmen sein, wenn der Anspruchsberechtigte den Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Kindern nachkommt.

(2) 1Allein durch die Antragstellung im berechtigten Interesse wird der Antragsteller nicht zum Berechtigten. 2Es ist daher zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person des benannten Berechtigten erfüllt sind. 3Dieser ist über die Antragstellung zu unterrichten; zugleich ist ihm ein Antragsvordruck zu übersenden. 4Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist

zu setzen und darauf hinzuweisen, dass bei Nichtrückgabe nach Aktenlage entschieden wird. 5Hat ein Träger der Jugend- oder Sozialhilfe einen Antrag im berechtigten Interesse gestellt und der Berechtigte anschließend den Antragsvordruck nicht zurückgereicht bzw. keine Angaben zu seiner Berechtigung gemacht, obliegen dem Träger wegen seiner Stellung als Antragsteller die Mitwirkungspflichten zur Festsetzung des Anspruchs. 6Dem Träger ist unter Hinweis auf seine sich aus §§ 93, 97 AO ergebenden Mitwirkungspflichten ein Antragsvordruck zu übersenden, damit er die erforderlichen Angaben macht. 7Reichen die Angaben dann zur Entscheidung noch nicht aus, sind gemeinsam mit dem Träger alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um über das Bestehen eines Anspruchs befinden zu können.

(3) 1Liegt ein vom Träger vollständig ausgefüllter Antrag vor und ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Anspruchskonkurrenz oder einen Ausschlussstatbestand, ist dem Antrag zu entsprechen. 2Erscheint im Einzelfall eine Entscheidung ohne zusätzliche Auskünfte des Berechtigten nicht möglich und deshalb seine Mitwirkung unerlässlich, ist dieser unter Fristsetzung zur Auskunftserteilung aufzufordern. 3Ist der Sachverhalt nicht aufklärbar, ist nach Aktenlage zu entscheiden. 4Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller durch Bescheid bekannt zu geben; dem Berechtigten ist eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden. 5Durch entsprechende Kennzeichnung ist sicherzustellen, dass künftige Mitteilungen und Bescheide direkt an den Antragsteller versandt werden.

Antrag bei Kindern über 18 Jahre

DA 67.4 1Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat sich die bisherige Kindergeldfestsetzung erledigt (§ 124 Abs. 2 AO), so dass ein schriftlicher Neuantrag gestellt werden muss (s. DA 67.2 und 67.3). 2Weist der Berechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes das Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 EStG nach, ist dies als Neuantrag zu werten.

DA 67.5 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen

Sachverhaltsaufklärung

1Im Steuerrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO). 2Die Familienkassen haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. 3Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles (§ 88 Abs. 1 Satz 3 AO). 4Der Gewährung rechtlichen Gehörs kommt besondere Bedeutung zu. 5Die Aufklärungspflicht der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90 AO) begrenzt. 6Die Familienkassen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen. 7Insbesondere kann die Familienkasse gemäß § 92 AO

DA

- 67.5.1**
- Auskünfte jeder Art von den Beteiligten und anderen Personen einholen,
 - Sachverständige zuziehen,
 - Urkunden und Akten beziehen und
 - den Augenschein einnehmen.

8In Ausnahmefällen kann die Familienkasse eine Versicherung an Eides statt (§ 95 AO) verlangen; von dieser Möglichkeit ist zurückhaltend Gebrauch zu machen.

9Vgl. zu den Ermittlungen der Familienkassen auch DA 63.4.1.2.

DA 67.5.2 Ermittlungen, Auskunftersuchen

Allgemeine Maßnahmen der Feststellung

(1) 1Die zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Maßnahmen, wie Rückfragen beim Antragsteller oder Ermittlungen bei dritten Personen oder Stellen, sind zusammenhängend und möglichst unmittelbar nach Eingang des Antrages, Fragebogens oder sonstigen Überprüfungsvorgangs in die Wege zu leiten, damit die abschließende Entscheidung über den Kindergeldanspruch zügig getroffen werden kann. 2Die Sachverhaltsaufklärung ist durch gezielte, präzise und umfassende Fragestellung so zu gestalten, dass bei derselben Person oder Stelle nicht erneut angefragt werden muss.

DA

- 67.5.2.1**
- (2) 1Wird erstmals Kindergeld für Kinder beantragt, für die schon seit längerer Zeit ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und ist kein anspruchsausschließender Sachverhalt ersichtlich, so ist zu klären, weshalb der Antragsteller seinen Anspruch nicht schon früher geltend gemacht hat. 2Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Kindergeldakte zu vermerken. 3Hat bisher eine andere Person für diese Kinder Kindergeld bzw. eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung bezogen oder eine andere Stelle solche Leistungen erbracht, so ist sicherzustellen, dass keine Doppelfestsetzung erfolgt.

(3) 1Vor einer erstmaligen Kindergeld-Festsetzung ist die eventuelle Berücksichtigung des Kindes bei anderen Personen zu prüfen, wenn Anlass hierzu besteht. 2Die Prüfung ist z.B. durch Einsicht in evtl. vorhandene Kindergeld-Akten Dritter, Auskunftersuchen oder ggf. Außendienstauftrag vorzunehmen. 3Ist die andere Person im öffentlichen Dienst tätig, ist dort mit einer Vergleichsmitteilung anzufragen.

(4) 1Auf besondere Feststellungen kann in der Regel verzichtet werden, wenn der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte des Antragstellers oder der andere mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil zum Zwecke der Berechtigten-Bestimmung den Antrag mitunterschieden hat (§ 64 Abs. 2 EStG). 2Hier kann davon ausgegangen werden, dass er von den Angaben des Antragstellers Kenntnis genommen hat und diese als seine eigenen verstanden wissen will.

(5) 1Ist nach dem Akteninhalt zu vermuten, dass Ermittlungen bei anderen Personen oder Stellen den Interessen des Berechtigten zuwiderlaufen, so ist ihm unter Fristsetzung anheimzustellen, den erforderlichen Nachweis selbst zu erbringen. 2Er ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass andernfalls durch die Familienkasse Ermittlungen bei diesen Personen oder Stellen vorzunehmen sind.

(6) 1Soweit in der Kindergeldangelegenheit eines Pflegeelternteils oder Stiefelternteils ein Auskunftersuchen an einen anderen Elternteil gerichtet wird, sind der Name und die Anschrift des Stief- oder Pflegeelternteils nicht anzugeben, weil hierdurch möglicherweise die Pflegeeltern oder der Stiefelternteil einem anderen Elternteil bekannt werden und dieser Gelegenheit erhielte, störend in das Eltern-Kind-Verhältnis einzugreifen. 2In diesen Fällen ist lediglich in abstrakter Form mitzuteilen, dass der Stiefelternteil, der Pflegevater oder die Pflegemutter Kindergeld beansprucht.

(7) 1Der Festsetzungsbescheid der Familienkasse des vorrangig Berechtigten für das Zahlkind ist kein Grundlagenbescheid für die Familienkasse des nachrangig Berechtigten, der den Zahlkindvorteil geltend macht. 2Es ist nicht erforderlich, dass für die Geltendmachung des Zahlkindvorteils für dieses Kind als Zahlkind Kindergeld festgesetzt wird. 3Der Zahlkindvorteil muss aufgrund eigener Prüfung der Familienkasse festgesetzt werden.

Besondere Feststellungen bei Adoptionspflege

(1) 1Wird bei der Antragstellung für ein Kind bekannt, dass es mit dem Ziele der Adoption in den Haushalt der derzeitigen Pflegeeltern und künftigen Adoptiveltern aufgenommen ist, so kann zur Wahrung der Vertraulichkeit in der Regel auf die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift der Eltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen verzichtet werden (vgl. §§ 1744, 1751 Abs. 4, 1758 BGB). 2Die Adoptionsvermittlungsstelle ist formlos zu ersuchen, bei den Eltern des Kindes die für die Entscheidung der Familienkasse erforderlichen Auskünfte einzuholen.

DA 67.5.2.2 (2) 1Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die Angaben der Eltern der Familienkasse mitzuteilen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Glaubhaftigkeit der Angaben zu bestätigen. 2Sie hat ferner die ansonsten der ermittelnden Familienkasse obliegende Verpflichtung, die für den Wohnort der Eltern zuständige Familienkasse über die Personalien des betreffenden Kindes und den Zeitpunkt der Inpflegenahme durch die künftigen Adoptiveltern (ohne Namensnennung) zu unterrichten, falls die Eltern angegeben haben, für das Kind Kindergeld zu beziehen oder beantragt zu haben. 3Die Adoptionsvermittlungsstelle ist nötigenfalls formlos zu ersuchen, bei den Eltern des Kindes die für die Entscheidung der Familienkasse erforderlichen Auskünfte einzuholen.

(3) 1Lässt sich das in Abs. 1 und 2 beschriebene Verfahren nicht anwenden, hat die Familienkasse die erforderlichen Feststellungen von Amts wegen zu treffen. 2Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Namen der Eltern oder der Pflege- bzw. künftigen Adoptiveltern den jeweils anderen Elternteilen nicht preisgegeben werden (§ 1758 BGB).

DA 67.6 Mitwirkungspflichten

Allgemeines

(1) 1Die Mitwirkungspflichten eines Beteiligten (zum Begriff siehe DA 67.1 Abs. 2 Satz 2) und anderer Personen (anderer Elternteil, Kind) bestimmen sich nach §§ 90 bis 95 AO. 2Sonderregelungen enthält § 68 EStG (vgl. DA 68).

(2) 1Ein Beteiligter hat selbst kein Auskunftsverweigerungsrecht. 2Aus seiner Nichtmitwirkung können nachteilige Schlüsse gezogen werden.

DA 67.6.1 (3) 1Andere Personen als die Beteiligten sollen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AO erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung über die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder mangels Erfolgsaussichten zwecklos erscheint. 2Werden andere Auskunftspflichtige durch Verwaltungsakt zur Auskunft herangezogen, sind sie auf Antrag nach § 107 Satz 1 AO zu entschädigen. 3Freiwillig vorgelegte Auskünfte und Sachverständigengutachten führen selbst dann nicht zu einer Entschädigung, wenn die Familienkasse sie verwertet.

(4) 1In Auskunftersuchen ist gemäß § 93 Abs. 2 AO stets anzugeben, über welchen Sachverhalt Auskünfte erteilt werden sollen und ob diese Auskunft für den Kindergeldanspruch des Auskunftspflichtigen selbst oder denjenigen anderer Personen erforderlich sind. 2Auskünfte können schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilt werden (§ 93 Abs. 4 AO). 3Die Familienkasse kann ferner anordnen, dass ein Beteiligter mündliche Auskünfte zur Niederschrift an Amtsstelle erteilt (§ 93 Abs. 5 AO). 4Dies kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn trotz Aufforderung eine schriftliche Auskunft nicht erteilt wor-

den ist oder aber die schriftliche Auskunft zu keiner Klärung des Sachverhaltes geführt hat. 5Die Aufwendungen für die persönliche Vorsprache eines Beteiligten können nicht erstattet werden (§ 107 Satz 2 AO).

(5) 1Bei Sachverhalten im Ausland müssen sich die Beteiligten nach § 90 Abs. 2 AO in besonderem Maße um Aufklärung und Beschaffung geeigneter Beweismittel, in besonderen Fällen auch zusätzlicher Unterlagen bemühen. 2Insofern besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. 3In der Regel genügt der Beteiligte dieser Verpflichtung durch die Vorlage von Bescheinigungen auf den von der Verwaltungskommission der EU eingeführten bzw. mit den Verbindungsstellen vereinbarten Vordrucken. 4§ 90 Abs. 2 AO schließt im Übrigen nicht aus, dass sich die Familienkasse zur Klärung des Sachverhaltes in Zweifelsfällen direkt an den zuständigen ausländischen Träger bzw. die jeweilige Verbindungsstelle wendet.

DA 67.6.2 Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Angaben

Allgemeines

- DA 67.6.2.1** (1) 1Der Beteiligte hat nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO alle für die Feststellung des Sachverhaltes erheblichen Auskünfte zu erteilen. 2Dies gilt sowohl für das Antragsverfahren als auch für die Dauer der Kindergeld-Festsetzung, wenn begründeter Anlass besteht, Auskünfte vom Kindergeld-Berechtigten zu verlangen.
- (2) 1Der Auskunftsverpflichtung genügt der Antragsteller bzw. Kindergeld-Berechtigte in der Regel, wenn er den Antragsvordruck, den Fragebogen oder einen der sonstigen Vordrucke ausfüllt. 2Falls aus den sonstigen Angaben oder den Aktenunterlagen zu dieser Frage kein ausreichender Aufschluss gewonnen werden kann, ist der Verpflichtete aufzufordern, die Angabe nachzuholen; je nach den Umständen des Falles ist entweder der Vordruck zur Vervollständigung zurückzugeben oder die Angabe mit einem gesonderten Schreiben zu verlangen.
- (3) In der Regel kann nicht erwartet werden, dass ein Antragsteller oder Kindergeld-Berechtigter von sich aus erkennt, ob über die in den Vordrucken verlangten Antworten hinaus weitere Angaben erforderlich sind; Angaben zu weiteren für die Festsetzung erheblichen Tatsachen müssen daher grundsätzlich gesondert erfragt werden.

Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden

- DA 67.6.2.2** (1) 1Ein Beteiligter ist auf Verlangen der Familienkasse zur Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet (§ 97 Abs. 2 AO). 2Im Kindergeld-Verfahren ist die Ausfertigung der erforderlichen Urkunden nicht kostenfrei gestellt. 3Soweit bestimmte Beweisurkunden nicht vorgelegt werden können, ist zu prüfen, ob die glaubhaften Angaben des Berechtigten in Verbindung mit dem Akteninhalt ausreichenden Aufschluss über das (weitere) Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geben.
- (2) 1Beweisurkunden sind Schriftstücke, die von einer zuständigen Person oder Stelle ausgestellt sind und aus deren Inhalt sich die zu beweisende Tatsache ergibt. 2Als Beweisurkunden sind auch auf mechanischem Wege angefertigte Bescheinigungen (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen) anzuerkennen. 3Auf fotomechanischem Wege angefertigte, nicht beglaubigte (nicht bestätigte) Ablichtungen von Originalurkunden können anerkannt werden, wenn sie
- gut leserlich sind,
 - keine Anzeichen einer Manipulation wie Übermalen, Ausradieren, Hinzufügen, Weißen oder Abdecken von Teilen des abgelichteten Originals aufweisen,
 - in sich nicht widersprüchlich sind und
 - keine Abweichungen vom üblichen Inhalt von Originalurkunden einer bestimmten Art erkennen lassen.
- 4Dies gilt auch für die Übersendung von Dokumenten per Telefax.
- (3) 1Bei Geburtsurkunden sowie sonstigen amtlichen Beweisurkunden, die für Belange des Kindergeldes bestimmt sind, sind nur Originale und amtlich beglaubigte Ablichtungen hiervon anzuerkennen. 2Werden in der Familienkasse Ablichtungen von Beweisurkunden für die Kindergeld-Akten gefertigt, so ist auf ihnen zu vermerken: "Original hat vorgelegen"; der Vermerk ist mit Namenszeichen und Datum zu versehen.
- (4) 1Die Beweiskraft einer Urkunde wird nicht beeinträchtigt, wenn einzelne Angaben, die für die Entscheidung über den Anspruch nicht benötigt werden, aus Geheimhaltungs- oder Datenschutzgründen unleserlich gemacht worden sind. 2Auf Anfrage oder bei ersichtlichem Beratungsbedürfnis ist auf die Möglichkeit der Unkenntlichmachung einzelner Angaben in Nachweisunterlagen hinzuweisen.

Nachweis des Vorhandenseins der Kinder

- DA 67.6.2.3** (1) 1Das Vorhandensein der Kinder und ihre Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten ist in der Regel durch eine Haushaltsbescheinigung nachzuweisen. 2Für Kinder, die außerhalb des Haushalts leben, ist dieser Nachweis grundsätzlich durch eine Lebensbescheinigung zu führen. 3Diese Nachweise sind durch Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde oder einer anderen hierzu befugten öffentlichen Dienststelle zu erbringen. 4Für Kinder, die in einem Heim unterge-

bracht sind oder die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Bescheinigung auch von der Heim- oder Schulleitung oder vom Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsstätte) abgegeben werden. 5 Falls ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind eine Schule bzw. Hochschule besucht, reicht auch eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule über den Schulbesuch auf einem anderen Vordruck aus; eine solche Bescheinigung darf jedoch zum Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht älter als sechs Monate sein.

(2) Anlässlich der Überprüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen ist keine Haushaltsbescheinigung zu fordern, wenn ein entsprechender Nachweis beim maschinellen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden erfolgt ist.

(3) 1 Auf eine Haushaltsbescheinigung kann verzichtet werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt unter Vorlage einer standesamtlichen Urkunde oder Bescheinigung über die Abstammung bzw. Geburt Kindergeld für ein erstes Kind beantragt wird, der Wohnort der Eltern sich daraus ergibt und keine Zweifel bestehen, dass das Kind in den Haushalt der Eltern aufgenommen ist. 2 Bei einem nicht ehelichen Kind kommt es dementsprechend darauf an, dass der Wohnort eines Elternteils angegeben ist und an der Aufnahme des Kindes in dessen Haushalt keine Zweifel bestehen. 3 Auf eine Haushaltsbescheinigung für ein im Haushalt des Berechtigten lebendes Kind kann ferner verzichtet werden, wenn für dieses Kind ein Nachweis über die Ausbildung vorgelegt wird und die Haushaltszugehörigkeit keine besondere Anspruchsvoraussetzung ist (vgl. aber § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 63 Abs. 1 EStG).

(4) Für Kinder von Aussiedlern bedarf es keiner Haushaltsbescheinigung, wenn ihr Vorhandensein, ihre Zugehörigkeit zum Haushalt sowie der Tag der Einreise durch den Aufnahmebescheid, den Registrierschein oder eine Anmeldebescheinigung der Meldebehörde nachgewiesen worden ist.

(5) Ist der Antragsteller Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges der NATO-Streitkräfte, so ist zum Nachweis der Kinder, wenn diese nicht bei einem deutschen Einwohnermeldeamt erfasst sind, hilfsweise eine Familienstandsbescheinigung zu verwenden.

Nachweis der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen

DA
67.6.2.4

1 Bei Ausländern oder Staatenlosen ist zu prüfen, ob sie die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllen. 2 Bei Staatsangehörigen aus EWR-Staaten und der Schweiz ist eine solche Prüfung entbehrlich. 3 Ist der Antragsteller nur im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, ist zu prüfen, ob er vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als sonstiger politisch Verfolgter im Sinne von § 3 AsylVfg anerkannt worden ist. 4 Wer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist, hat zu erklären, dass er nicht zum Personenkreis der Entsandten im Sinne von § 62 Abs. 2 Satz 2 EStG gehört. 5 Bestehen Zweifel, ob eine Entsendung im Sinne von § 62 Abs. 2 Satz 2 EStG vorliegt, ist bei der zuständigen deutschen Krankenkasse anzufragen, ob Beiträge zur deutschen Sozialversicherung entrichtet werden.

Mitwirkungspflichten anderer Personen als des Beteiligten

DA
67.6.3

(1) 1 Das EStG enthält keine eigenständigen Regelungen zu den Mitwirkungspflichten des nachrangigen Elternteils. 2 Vielmehr hat der Ehegatte des Berechtigten - auch der getrennt lebende oder geschiedene - nach § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 AO ein Auskunftsverweigerungsrecht, soweit er nicht selbst Beteiligter ist. 3 Der andere Elternteil eines nicht ehelichen Kindes ist jedoch unabhängig davon nach den allgemeinen Regelungen der §§ 93, 97 AO zur Auskunft und zur Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet. 4 Zur Mitwirkungspflicht von Kindern vgl. § 68 Abs. 1 EStG.

(2) 1 § 101 AO schließt nicht aus, dass die hiervon erfassten Personen gleichwohl zur Auskunftserteilung aufgefordert werden. 2 Sie sind dann jedoch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(3) Ist die erforderliche Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht unterblieben, dürfen die auf der Aussage beruhenden Kenntnisse nicht verwertet werden (BFH vom 31.10.1990 - BStBl 1991 II S. 204), es sei denn, der Betreffende stimmt nachträglich zu oder wiederholt nach Belehrung seine Aussage (BFH vom 7.11.1985 - BStBl 1986 II S. 435).

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt ein Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist deshalb das Kindergeld wegen Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen auf Null festzusetzen (Grundsatz der Feststellungslast).

DA
67.6.4

(2) 1 Wird im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Fragebogen nicht zurückgegeben, ist die Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG ab dem Zeitpunkt für das betroffene Kind aufzuheben, ab dem keine sichere Erkenntnis über das Bestehen anspruchsbegründender Voraussetzungen mehr besteht. 2 Das Gleiche gilt, wenn in einem laufenden Kindergeldfall aus anderen Gründen eine Mitwirkung des Berechtigten erforderlich ist und diese nicht erbracht wird. 3 Wirkt der Berechtigte nach Bestandskraft des Aufhebungsbescheides mit (etwa durch Einreichung des Fragebogens), so ist dies als Neuantrag zu werten. 4 DA 66.3 ist zu beachten.

(3) 1 Wird in einem laufenden Kindergeldfall eine Erklärung über die Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes erforderlich und wird diese nicht vorgelegt, so ist die Kindergeld-Festsetzung für das betreffende Kind nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO für das Kalenderjahr zu korrigieren, vgl. DA 63.4.1.2 Abs. 6. 2 Das für den Korrekturzeitraum bereits gezahlte Kindergeld ist nach § 37 Abs. 2 AO zu erstatten.

(4) 1 Wirkt der Berechtigte in Schriftform (z.B. Vorlage von Urkunden) noch während der Einspruchsfrist mit, ist dies in der Regel als Einspruch zu behandeln. 2 Soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist ein Abhilfebescheid nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AO zu erteilen, mit dem die bisherige Entscheidung korrigiert wird. 3 Anstelle einer Teilabhilfe kann auch eine Einspruchsentscheidung ergehen (§ 367 Abs. 2 Satz 3 AO). 4 Stellt der Berechtigte ausdrücklich einen Antrag auf schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AO), ist diesem zu folgen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. 5 Wirkt der Berechtigte nach Ablauf der Einspruchsfrist mit, ist dies ein Antrag auf Änderung der Nullfestsetzung nach §§ 172 ff. AO oder ein Antrag nach § 67 EStG.

Akteneinsicht

DA 67.7 (1) 1 Die AO berechtigt den Beteiligten nicht zur Akteneinsicht. 2 Im Einzelfall kann jedoch nach dem Ermessen der Familienkasse Akteneinsicht gewährt werden. 3 Sie hat dabei grundsätzlich in den Diensträumen der Familienkasse in Gegenwart eines Bediensteten zu erfolgen. 4 Es ist sicherzustellen, dass bei der Akteneinsicht die Verhältnisse eines anderen nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 AO).

(2) 1 Eine Übersendung von Kindergeldakten an andere Stellen zum Zwecke der Akteneinsicht ist nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig (z.B. § 86 FGO). 2 Bei einer zulässigen Aktenübersendung ist sicherzustellen, dass die Verhältnisse Dritter nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 AO).

Besondere Mitwirkungspflichten

§ 68 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Besondere Mitwirkungspflichten

(1) 1 Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. 2 Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen."

Veränderungsanzeige des Antragstellers bzw. Kindergeld-Empfängers

(1) 1 Die Regelung verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Steuervergütung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse mitzuteilen. 2 Die Veränderungsanzeige muss bei der zuständigen Familienkasse eingehen. 3 Änderungsmitteilungen an eine andere Familienkasse oder eine andere Stelle genügen nicht. 4 Veränderungsanzeigen sind als Sofort-Sachen zu behandeln.

DA 68.1 (2) Soweit sich aufgrund von Veränderungsanzeigen an eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes Änderungen in besoldungs-, tarif- oder versorgungsrechtlichen Leistungsbereichen ergeben können, ist dies der bezügeanweisenden Stelle mitzuteilen.

(3) 1 Die Mitteilungspflicht des Berechtigten beginnt mit der Antragstellung und endet im Regelfalle mit Ablauf des Monats, für den das Kindergeld letztmals geleistet worden ist. 2 Ist der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt seiner Verpflichtung zur Anzeige anspruchsbeeinflussender Veränderungen nicht nachgekommen, so besteht die Mitteilungspflicht auch über das Leistungsende hinaus. 3 Treten nach Beendigung des Kindergeldbezuges Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend be-

einflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht. 4Sie trifft den Berechtigten auch dann, wenn der Antrag auf Kindergeld nicht von ihm selbst, sondern von einem Bevollmächtigten oder einer anderen Person oder Stelle gestellt worden ist, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (§ 67 Satz 2 EStG), oder wenn das Kindergeld ganz bzw. teilweise an Dritte ausgezahlt wird (§§ 74, 76 EStG, § 46 AO sowie nach entsprechenden Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts).

5Eine Veränderungsanzeige erübrigt sich bei Tatsachen, die bereits in einem Antrag oder Fragebogen angegeben oder auf andere Weise mitgeteilt worden sind.

(4) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 68 Abs. 1 EStG können eine Straftat im Sinne von § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO oder gemäß § 378 Abs. 1 i.V.m. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

(5) 1Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn trotz verspäteter Änderungsmitteilung keine Überzahlung eingetreten ist. 2Dagegen kann bei vorsätzlichem Unterlassen einer Änderungsmitteilung ein Steuerstraftatbestand auch dann vorliegen, wenn keine Überzahlung eingetreten ist (vgl. § 370 Abs. 2 AO).

(6) 1Die Verfolgungsverjährung tritt bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 378 AO - abweichend von § 31 OWiG - nach 5 Jahren ein. 2Die Verjährung beginnt mit dem Eintritt des nicht gerechtfertigten Steuervorteils. 3Nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden, § 370 Abs. 4 S. 2 AO.

(7) 1Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vor, so ist die Familienkasse **verpflichtet**, Ermittlungen aufzunehmen, §§ 386, 385 Abs. 1 AO i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO. 2Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten steht im pflichtgemäßen Ermessen der Familienkassen, § 47 OWiG. 3Wird von einer Verfolgung abgesehen, so sind die Gründe hierfür in einem Aktenvermerk festzuhalten. 4Im Übrigen wird auf die Dienstanweisung zur Durchführung von Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit dem steuerlichen Familienleistungsausgleich nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamBuStra) verwiesen (BStBl 1999 I S. 1 ff.).

Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre

(1) 1§ 68 Abs. 1 Satz 2 EStG verpflichtet Kinder über 18 Jahre, auf Verlangen der Familienkasse die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. 2Insoweit haben sie kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO. 3Eine Verpflichtung der Kinder, leistungserhebliche Änderungen in ihren Verhältnissen von sich aus mitzuteilen, besteht jedoch nicht.

DA
68.2

(2) 1Die unmittelbare Inanspruchnahme der Kinder kommt nur in Betracht, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). 2Den Kindern ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu setzen. 3Die Frist ist nach den Bedürfnissen der Familienkasse festzusetzen; sie muss für die um Auskunft ersuchten Kinder aber ausreichend lang bemessen sein und sollte mindestens 14 Tage betragen. 4Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Frist ist zu entsprechen (§ 109 Abs. 1 AO); eine Sicherheitsleistung nach § 109 Abs. 2 AO kommt nicht in Frage.

(3) 1Kommen die Kinder ihrer Mitwirkungspflicht nicht in dem gesetzlich bestimmten Umfang nach, kann diese nach § 328 AO durch Androhung und spätere Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden. 2DA 68.1 Abs. 4 bis 5 gilt entsprechend.

Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber von Kindern über 18 Jahre

(1) 1§ 68 Abs. 2 EStG verpflichtet den Arbeitgeber bzw. Ausbildenden eines über 18 Jahre alten Kindes, auf Verlangen der Familienkasse eine Bescheinigung über den Arbeitslohn bzw. die Ausbildungsvergütung sowie einen evtl. auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen, soweit dies zur Entscheidung über den Kindergeldanspruch erforderlich ist.

DA
68.3

2§ 68 Abs. 2 EStG erfasst nicht nur Arbeitgeber der Privatwirtschaft, sondern auch öffentlich-rechtliche Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. 3DA 68.2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) 1Wurde eine Bescheinigung vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn unrichtig ausgestellt, kann nach § 379 Abs. 1 Nr. 1 AO eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, auch wenn aufgrund dieser Bescheinigung keine Überzahlung an Kindergeld eingetreten sein sollte. 2DA 68.1 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 gilt entsprechend. 3Die Verjährung beginnt mit Beendigung der Tat. 4Die Tat ist beendet, wenn die unrichtige Bescheinigung in den Verfügungsbereich der Familienkasse gelangt.

Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld

DA 68.4 (1) 1Wird bei der Einkommensteuer-Veranlagung durch das Finanzamt der Kinderfreibetrag abgezogen, so erhöht sich die Einkommensteuer um das für das Veranlagungsjahr gezahlte Kindergeld. 2Hat das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung Zweifel, ob Kindergeld gezahlt worden ist, soll es diese nach der Gesetzesbegründung zu § 36 Abs. 2 EStG i.d.F. des

Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes (BStBl 1995 I S. 786) durch Anfrage bei der Familienkasse ausräumen. 3Eine Bescheinigung nach § 68 Abs. 3 EStG ist deshalb nur in Ausnahmefällen auszustellen.

(2) 1Dem Finanzamt gegenüber zu bescheinigen sind grundsätzlich die dem Kindergeld-Berechtigten für das Veranlagungsjahr gezahlten Beträge. 2Anzugeben sind auch diejenigen Beträge, die wegen einer Abzweigung an Dritte oder einer Aufrechnung nicht an den Kindergeld-Berechtigten ausgezahlt worden sind, ihm aber zugestanden haben.

(3) 1Ist Kindergeld zu Unrecht gezahlt und die Erstattungsforderung bindend festgesetzt worden, ist das zuständige Finanzamt hierüber zu unterrichten, falls zuvor eine Bescheinigung ausgestellt oder eine Auskunft erteilt worden ist. 2Entsprechendes gilt bei nachträglicher Zahlung von Kindergeld. 3Darüber hinaus ist das Finanzamt zu unterrichten, wenn es sich um einen Fall nachträglicher Zahlung für ein abgelaufenes Kalenderjahr bei einem über 18-jährigen Kind handelt. 4Keine Unterrichtung hat zu erfolgen, wenn der Kostenträger, z.B. das Sozialamt, das Kindergeld auf sich abgezweigt, auf seine Leistung angerechnet oder eine Erstattung gefordert hat.

Auskunftserteilung an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes und Arbeitsämter

(1) 1§ 68 Abs. 4 EStG regelt eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO). 2Danach sind Vergleichsmittelungen zwischen den Familienkassen und Bezügestellen des öffentlichen Dienstes nicht nur für Zwecke der Kindergeld-Zahlung zulässig, sondern auch, soweit die Bezügestellen Kindergeld-Daten für die Festsetzung kindergeldabhängiger Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts benötigen. 3Die Beihilfestellen dürfen nicht von den Familienkassen informiert werden.

**DA
68.5**

(2) Bei der Offenbarung an die für die Gewährung von Arbeitslosengeld und -hilfe, Unterhalts-, Übergangs-, Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld sowie Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Organisationseinheiten des Arbeitsamtes dürfen nach § 21 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO die Einkünfte und Bezüge des Kindes und der Zeitraum, für den das Kind zu berücksichtigen ist, mitgeteilt werden.

(3) § 68 Abs. 4 EStG gilt für die inzwischen privatisierten Unternehmen von Post und Bahn (Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG) nur insoweit, als sie Familienkassen i.S.d. § 72 Abs. 2 EStG sind.

Prüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen über Meldedatenabgleich

§ 69 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

VIII. Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer aufgrund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind."

Meldedatenabgleich

**DA
69** (1) 1§ 69 EStG bildet zusammen mit § 3 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011 - 2. BMeldDÜV) in der durch Artikel 25 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 geänderten Fassung die Rechtsgrundlage für den Datenabgleich zwischen der BA und den Meldebehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld. 2Durch den Datenabgleich wird die Existenz und der Inlandsaufenthalt des Berechtigten und der Kinder festgestellt.

(2) Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes nehmen am Meldedatenabgleich nicht teil.

Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

§ 70 EStG hat folgenden Wortlaut:

IX. "Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

(1) 1Das Kindergeld nach § 62 wird von der Familienkasse durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist. 2Von der Erteilung eines schriftlichen Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. dem Antrag entsprochen wird, oder
2. der Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
3. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne dass der Berechtigte die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung des Kindes nachgewiesen hat.

(2) Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern.

(3) 1Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. 2Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. 3Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen."

Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid

(1) 1Auf das Kindergeld als Steuervergütung im Sinne von § 37 Abs. 1 AO finden gemäß § 155 Abs. 6 AO die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften der §§ 155 bis 177 AO sinngemäß Anwendung. 2Dies bedeutet, dass die Festsetzung des Kindergeldes für jedes Kind grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen hat (§ 70 Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 157 Abs. 1 AO). 3Die Festsetzungen können auch in einem Bescheid zusammengefasst werden. 4Ausnahmen von der schriftlichen Bescheiderteilung sind in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG geregelt. 5Schriftliche Kindergeld-Bescheide müssen im Briefkopf den Zusatz "Familienkasse" tragen.

Beispiele:

- "Bundesministerium des Innern - Familienkasse -"
- "Stadt Bonn - Die Oberbürgermeisterin - Familienkasse -"
- "Bundesanstalt für Arbeit - Familienkasse -"
- "Arbeitsamt Bonn - Familienkasse -"

(2) Soweit die Festsetzung des Kindergeldes durch schriftlichen Bescheid erfolgt, muss die Entscheidung nach § 121 AO soweit begründet werden, dass der Adressat des Verwaltungsaktes den Inhalt der Entscheidung der Familienkasse verstehen und ggf. im Einspruchswege dagegen vorgehen kann.

(3) 1Schriftliche Bescheide sind nach § 157 Abs. 1 AO mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. 2Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung hat nicht die Unwirksamkeit des Bescheides zur Folge, sondern nur die Verlängerung der Einspruchsmöglichkeit auf ein Jahr (§ 356 Abs. 2 AO).

DA

70.1

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei der vorbezeichneten Familienkasse schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

(4) 1Um sicherzustellen, dass das Finanzamt Kenntnis von Nachzahlungen und Rückforderungen von Kindergeld erhält, sollte in alle Bescheide der Familienkassen über eine Nachzahlung oder Rückforderung folgender Hinweis aufgenommen werden:

"Ist für das Kind im betreffenden Veranlagungszeitraum ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen worden, ist die Nachzahlung/Rückforderung des Kindergeldes durch Abgabe einer berechtigten Anlage ‚Kinder‘ unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen."

2In den unter DA 68.4 Abs. 3 genannten Fällen ist das Finanzamt zu unterrichten.

(5) Ist das Kindergeld in vollem Umfang an eine oder mehrere andere Personen bzw. Stellen zu zahlen, ist der Berechtigte im Bescheid auf die ihm obliegende Mitteilungspflicht (§ 68 Abs. 1 EStG) hinzuweisen.

(6) 1Soweit durch die Aufhebung bzw. Änderung einer Kindergeld-Festsetzung oder eine Neufestsetzung des Kindergeldes auch andere Personen oder Stellen betroffen werden, sind diese entsprechend zu benachrichtigen. 2Wird von einem Aufhe-

bungs-, Änderungs- oder Neufestsetzungsbescheid auch der Kindergeld-Anspruch einer Person berührt, bei der ein Kind als Zählkind berücksichtigt wird, ist eine Durchschrift des Bescheides für die betreffende Kindergeld-Akte zu fertigen, damit geprüft werden kann, ob sich etwa durch den Wegfall des Zählkindes der dortige Kindergeld-Anspruch vermindert. 3Wird die Kindergeld-Akte der anderen Person nicht bei derselben Familienkasse geführt, ist die andere Familienkasse entsprechend zu unterrichten.

(7) 1Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten richtet sich nach dem AEAO vom 15.7.1998, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 14.2.2000 (Einarbeitung des sog. Bekanntgabeerlasses). 2Für die öffentliche Zustellung ist § 15 VwZG und die dazu ergangene allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 13.12.1966 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(8) 1An in einem anderen EWR-Staat, im ehemaligen Jugoslawien, in der Schweiz, in Marokko, Tunesien oder in der Türkei wohnende bzw. sich dort aufhaltende Adressaten können Bescheide nach Art. 3 Abs. 3 DVO bzw. den entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Abkommen über Soziale Sicherheit unmittelbar durch Einschreiben mit Rückschein übersandt werden. 2Ferner können an Empfänger in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien und den USA Bescheide durch einfachen Brief bekannt gegeben werden; in einem solchen Fall gilt der Verwaltungsakt nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 AO einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, sofern nicht der Zugang selbst bzw. der vermutete Zeitpunkt des Zugangs vom Adressaten bestritten wird. 3Hält sich ein Adressat in einem anderen als den genannten Staaten auf, ist der Bescheid nach § 14 VwZG über die zuständige deutsche Auslandsvertretung bekannt zu geben.

Absehen von der Bescheiderteilung

(1) 1Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG kann von der Erteilung eines schriftlichen Bescheides abgesehen werden, wenn dem Antrag auf Kindergeld in vollem Umfang entsprochen wird. 2Die Kindergeld-Festsetzung wird in einem solchen Fall auf "andere Weise" im Sinne von § 119 Abs. 2 Satz 1 AO, nämlich durch die erste Auszahlung des Kindergeldes und Bekanntgabe des Auszahlungsbetrages und -zeitraumes bekannt gegeben. 3Der Inhalt der Festsetzung wird dabei durch die Aktenverfügung bestimmt. 4Aus dem ersten Zahlungsbeleg kann der Berechtigte aufgrund seiner durch das Merkblatt vermittelten Kenntnisse entnehmen, für wie viele Kinder, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe Kindergeld festgesetzt worden ist.

DA

70.2 (2) Wird einem Berechtigten anlässlich einer Anfrage aufgrund der Aktenlage mündlich mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das beantragte Kindergeld festzusetzen, wird damit eine unverbindliche Auskunft erteilt.

(3) 1Von der Erteilung eines schriftlichen Korrektur-Bescheides kann nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG abgesehen werden, wenn der Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind. 2Ergeben sich durch die Anzeige Änderungen in der Rangfolge der bisher berücksichtigten Kinder, so ist von der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung nach § 70 Abs. 2 EStG abzusehen. 3Soweit jedoch Kindergeld überzahlt worden ist, ist der Korrektur-Bescheid schriftlich bekannt zu geben. 4Wird angezeigt, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht in der Person des Kindes, sondern derjenigen des Berechtigten selbst fortfallen, bedarf es ebenfalls der Bescheiderteilung.

Erteilung von Zwischennachrichten

1Verzögerungen bei der Entscheidung über den Anspruch und Unterbrechungen in der laufenden Zahlung, über die der Antragsteller oder Kindergeld-Empfänger nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet wird, können berechtigte Beschwerden und

DA auch so genannte Untätigkeitseinsprüche (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO) mit entsprechenden Kostenfolgen auslösen. 2Antragsteller bzw. Empfänger von Kindergeld oder von Abzweigungsbeträgen sind daher stets schriftlich oder (fern-)mündlich zu unterrichten, wenn z.B. über einen Antrag auf Erlass oder Korrektur einer Kindergeld-Festsetzung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Eingang bei der örtlich zuständigen Familienkasse entschieden worden ist, es sei denn, dass der Anlass für die Verzögerung dem Antragsteller bereits durch eine Rückfrage bei ihm bekannt ist.

DA 70.4 Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse

Anwendungsbereich

DA (1) 1Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Kindergeld-Festsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. 2Die Aufhebung oder Änderung kann zu Gunsten oder zu Lasten des Berechtigten wirken. 3§ 70 Abs. 2 EStG ist auch dann anzuwenden, wenn wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 62 EStG Kindergeld nicht mehr als Steuervergütung, sondern als Sozialleistung nach dem BKG zu zahlen ist.

70.4.1

(2) 1§ 70 Abs. 2 EStG unterscheidet zwischen einer Aufhebung und einer Änderung der Kindergeld-Festsetzung. 2Die Aufhebung führt zur vollständigen Beseitigung, die Änderung zur inhaltlichen Abwandlung der Kindergeld-Festsetzung. 3Erge-

ben sich durch die Korrektur nach § 70 Abs. 2 EStG Änderungen in der Rangfolge der bisher berücksichtigten Kinder, so sind die Festsetzungen für diese Kinder nach § 70 Abs. 2 EStG zu ändern (DA 70.2 Abs. 3).

(3) 1§ 70 Abs. 2 EStG ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, nachdem der Anspruch auf Kindergeld auf Null festgesetzt worden ist. 2Die Vorschrift ist nicht anwendbar auf Fälle, in denen sich die Kindergeldfestsetzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes durch Zeitablauf erledigt hat. 3Bei dieser Gestaltung kann nur eine erneute Festsetzung des Kindergeldes beantragt werden. 4DA 66.3 ist zu beachten

Änderung in den Verhältnissen

(1) 1Eine Aufhebung oder Änderung nach § 70 Abs. 2 EStG setzt voraus, dass sich die Verhältnisse zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten nachträglich geändert haben. 2Hierzu zählen auch rechtliche Verhältnisse. 3Die Verhältnisse, die im Zeitpunkt der Festsetzung des Kindergeldes (Ausübung der Entscheidungs-/ Anordnungsbefugnis) vorlagen, müssen sich geändert haben. 4Die Änderung muss auch anspruchserheblich sein, d.h. zu einem vollständigen oder teilweisen Wegfall des Kindergeld-Anspruchs führen.

DA

70.4.2 (2) § 70 Abs. 2 EStG erfasst nicht diejenigen Sachverhalte, in denen nachträglich festgestellt wird, dass das Recht von Anfang an unrichtig angewandt worden ist; hier ist nach §§ 173 ff. AO und § 70 Abs. 3 EStG zu verfahren.

(3) 1Entfällt die Anspruchsvoraussetzung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2b EStG wegen veränderter Einkommensverhältnisse des Berechtigten, ist die Kindergeld-Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern; zu Änderungen der Einkommensverhältnisse des Kindes vgl. DA 63.4.1.2 Abs. 6. 2Das für den Korrekturzeitraum zu Unrecht gezahlte Kindergeld ist gemäß § 37 Abs. 2 AO vom Empfänger zu erstatten.

Korrekturzeitraum

1Die Aufhebung oder Änderung der Kindergeld-Festsetzung ist sowohl für die Zukunft als auch ggf. für die Vergangenheit (rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse) zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung). 2Im

DA

70.4.3 Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu Gunsten des Berechtigten sind dabei im Hinblick auf § 66 Abs. 2 EStG von diesem Monat an zu berücksichtigen. 3Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu Ungunsten des Berechtigten werden dagegen erst vom Folgemonat an wirksam.

DA 70.5 Beseitigung einer von Anfang an fehlerhaften Kindergeld-Festsetzung

Anwendungsbereich

(1) 1Eine von Anfang an rechtswidrige Kindergeld-Festsetzung (z.B. aufgrund fehlerhafter Rechtsanwendung oder unzutreffender Sachverhaltserkenntnis) ist nach § 70 Abs. 3 Satz 1 EStG durch Neufestsetzung oder Aufhebung der letzten Festsetzung von Amts wegen zu korrigieren. 2Eine solche Neufestsetzung bzw. Aufhebung der letzten Festsetzung steht nicht im Ermessen der Familienkasse; sie ist bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vielmehr zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung). 3Die Vorschrift erfasst sowohl rechtswidrige Kindergeld-Festsetzungen zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Berechtigten; auf subjektive Verschuldensmomente kommt es nicht an.

DA

70.5.1

(2) 1§ 70 Abs. 3 EStG unterscheidet zwischen einer Neufestsetzung und einer Aufhebung der Festsetzung. 2Eine Neufestsetzung ist vorzunehmen, wenn das Kindergeld zu Unrecht auf Null festgesetzt worden ist. 3Eine Aufhebung ist dagegen vorzunehmen, wenn die Kindergeld-Festsetzung von Anfang an zu Unrecht erfolgt ist.

(3) Eine Neufestsetzung bzw. Aufhebung der Kindergeld-Festsetzung kommt nach § 70 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz EStG in Betracht, wenn bei der ursprünglichen Entscheidung eine für den Berechtigten günstige Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes zugrunde gelegt, diese Rechtsprechung aber später geändert worden ist.

Korrekturzeitraum

DA

70.5.2

Eine Neufestsetzung des Kindergeldes bzw. Aufhebung der Kindergeld-Festsetzung ist von dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung bzw. Aufhebung folgenden Monat an vorzunehmen; der Tag der Absendung ist aktenkundig zu machen.

Zahlungsweise

§ 71 EStG hat folgenden Wortlaut:

X.

"Zahlungszeitraum

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt."

Zahlungsrhythmus

- DA** 1Der Kindergeldanspruch ist monatlich im Laufe des jeweiligen Kalendermonats durch Zahlung zu erfüllen. 2Vorauszahlungen, Kapitalisierungen und dergleichen sind nicht zulässig. 3Das Kindergeld wird erst mit Bekanntgabe der Kindergeld-Festsetzung fällig (§ 220 Abs. 2 Satz 2 AO).
- 71.1**

Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse

- (1) 1Nach § 224 Abs. 3 Satz 1 AO ist Kindergeld grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten benanntes Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen; der Berechtigte muss nicht Kontoinhaber sein. 2Eine Erstattung von (anteiligen) Kontoführungsgebühren kommt dabei nicht in Betracht.
- (2) 1Auf Verlangen ist das Kindergeld auch auf ein Bausparkonto des Berechtigten bei einer Bausparkasse zu überweisen. 2Bei der Wahl dieses Überweisungsweges ist nicht sichergestellt, dass der Berechtigte stets in derselben Weise wie andere Leistungsempfänger über den Eingang der Zahlung, Änderungen in der Höhe der Leistung u.Ä. unterrichtet wird, daher ist in solchen Fällen immer eine schriftliche Kindergeld-Festsetzung zu erlassen. 3Eine Aufteilung der Kindergeld-Zahlung auf mehrere Konten des Berechtigten ist nicht zulässig.
- DA**
71.2
- (3) Das Kindergeld kann in besonders gelagerten Fällen im Wege der Zustellung durch die Post bar oder mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung gezahlt werden.
- (4) Beim Tod eines Berechtigten gilt Gesamtrechtsnachfolge, § 45 AO.
- (5) 1Auszahlendes Kindergeld, das nicht auf volle DM-Beträge lautet, ist nach § 8 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 stets auf volle DM nach oben zu runden. 2Bei mehreren Zahlungsempfängern ist der auf jeden einzelnen entfallende Auszahlungsbetrag zu runden. 3Das gilt auch dann, wenn durch die Rundungen in einem Kindergeldfall die Summe der Auszahlungsbeträge die Höhe des tatsächlichen Gesamtanspruchs übersteigt.

Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 72 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) 1Steht Personen, die

- 1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder**
- 2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,**

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. 2Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.

XI. (2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

- 1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder**
- 2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt erhalten.**

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

- 1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;**

2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder - falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind - der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.
- 4.

(6) 1 Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. 2 Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. 3 Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) Der nach § 67 erforderliche Antrag auf Kindergeld ist an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.

(8) 1 In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen. 2 Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. 3 Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(9) 1 Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. 2 Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen."

Allgemeines

(1) 1 Die Familienkassen sind organisatorischer Teil ihrer Dienststelle, und die Bearbeiter unterstehen weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht ihrer Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten. 2 Sie führen ihre Aufgabe als Familienkasse unter der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen durch. 3 Jeder, der Kindergeldangelegenheiten bearbeitet (z.B. Bearbeiter, deren Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte), unterliegt den besonderen Vorschriften für Amtsträger im Bereich der Abgabenordnung.

DA
72.1 (2) 1 Bei einem Wechsel der Zuständigkeit zu einer anderen Familienkasse (z.B. von der Familienkasse eines öffentlichen Arbeitgebers auf das Arbeitsamt - Familienkasse -) bleibt die Festsetzung bestehen und darf nicht aufgehoben werden. 2 Die neu zuständige Familienkasse ist an diese Festsetzung gebunden.

(3) Schaltet die Familienkasse bei der Auszahlung Dritte (etwa ein Rechenzentrum) ein, so bestehen dagegen keine Bedenken, solange sie Herrin des Verfahrens bleibt, alle Entscheidungen selbst trifft und gegenüber dem Steuerpflichtigen allein in Erscheinung tritt.

(4) § 72 Abs. 8 EStG enthält u.a. die erforderliche Regelung zur Ausweisung der ausgezahlten Kindergeld-Summe in der Lohnsteuer-Anmeldung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsstätten-Finanzamt.

Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören:

- Mitglieder von Bundesregierung und Landesregierungen, Parlamentarische Staatssekretäre.
- Beamte von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamten.
- DA**
72.2 - Richter des Bundes und der Länder mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter.
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
- Praktikanten und Dienstanfänger in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) 1 Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Nr. 2 EStG gehören insbesondere Personen, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen

Rechts folgende laufende Bezüge (nicht nur einmalig oder zusammengefasst) erhalten:

- Ruhegehalt.
- Besondere Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.
- Emeritenbezüge, Witwengeld, Witwergeld, Unterhaltsbeiträge.

Bezüge nach den §§ 11a und 21a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

- Übergangsgebühren nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 SVG.

Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes. Den Empfängern von beamtenrechtlichem Übergangsgeld ist für die Bezugsdauer das Kindergeld vom Träger der Versorgungslast zu zahlen.

2 Nicht als Versorgungsempfänger im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 2 EStG gelten Halbwaisen, die selber Versorgungsbezüge erhalten.

(3) 1 Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Nr. 3 EStG gehören Personen, die beim Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Angestellte (auch dienstordnungsmäßige Angestellte) oder Arbeiter beschäftigt sind. 2 Hierzu zählen auch nebenberuflich bzw. gegen Gebührenteile tätige Arbeitnehmer wie z.B. Fleischkontrolleure. 3 Weiterhin werden neben den Auszubildenden im Sinne des BBiG auch alle Personen erfasst, deren Beschäftigung zur beruflichen Ausbildung durch Tarifvertrag geregelt ist, z.B. Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. 4 Erfasst werden ferner Mitarbeiter der Deutschen Beamten-Versicherung, die bei dieser oder bei dieser und zugleich bei deren privatrechtlichen Unternehmungen tätig sind. 5 Keine Arbeitnehmer im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind im öffentlichen Dienst beschäftigte Heimarbeiter und ausländische Stipendiaten, die als Lehrer, Wissenschaftler, Dozenten oder Professoren an einer deutschen Lehranstalt tätig sind.

(4) 1 Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind zuständig für beurlaubte und entsandte Beschäftigte, für Beschäftigte, die sich im Mutterschaftsurlaub oder im Erziehungsurlaub befinden, solange dieser Personenkreis Ansprüche auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz hat. 2 Dies gilt auch dann, wenn beurlaubte Beschäftigte bei einer anderen Stelle eine Erwerbstätigkeit übernehmen (z.B. beurlaubte Beamte, die bei einem Arbeitgeber der Privatwirtschaft, bei einem Abgeordneten oder einer Fraktion im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig sind).

(5) 1 Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 und 2 EStG gehören nicht:

Arbeitnehmer einer privatrechtlich organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllt und die Tarifverträge für Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes oder die im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen allgemein oder im Einzel-

- fall anwendet (z.B. Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG sowie der als Aktiengesellschaft betriebenen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe einer Gemeinde [Eigenbetriebe] oder Arbeitnehmer eines als privatrechtliche Gesellschaft [z.B. als GmbH] betriebenen Zuwendungsempfängers der öffentlichen Hand).

- Personen, die aufgrund eines Gestellungsvertrages beschäftigt werden.

Ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, denen aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung Vorruhestandsgeld gezahlt wird.

Versorgungsempfänger, deren Bezüge zwar nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlt werden, aber auf ein Dienst-

- oder Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsträger des Privatrechts zurückgehen (z.B. "pensionierter" Chefarzt eines Krankenhauses, dessen Träger ein privatrechtlich organisierter Wohlfahrtsverband ist).

Ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen, die Leistungen aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z.B. VBL) - einschließlich Leistungen aus Ruhe Lohn- oder Ruhegeldordnungen - erhalten.

2 Nehmen berufliche Rehabilitanden mit Anspruch auf Übergangsgeld an einer betrieblichen Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teil und ist Maßnahmeträger der Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z.B. Umschulung zum Bankkaufmann bei einer städtischen Sparkasse), ist nicht dieser Träger, sondern das Arbeitsamt zuständig. 3 Für Personen, denen im Rahmen von § 19 BSHG Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, ist das Arbeitsamt zuständig. 4 Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einem der in § 72 Abs. 1 Nr. 3 EStG bezeichneten Rechtsträger im Rahmen solcher Maßnahmen lässt die Zuständigkeit des Arbeitsamtes unberührt.

(6) 1 Für die Zuständigkeitsregelung des § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 3 EStG kommt es weder auf den Umfang der Beschäftigung noch auf die Zahlung von Dienstbezügen oder Arbeitsentgelt an. 2 Von ihr werden daher auch erfasst:

- Nicht vollbeschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) Angehörige des öffentlichen Dienstes.

- Arbeitnehmer, die arbeitsunfähig sind und von ihrem Arbeitgeber keine Krankenbezüge beanspruchen können.

Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis für die

- Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ruhen (§§ 5 ff. des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages).

3Bei ABM-Arbeitnehmern und Arbeitnehmern in Maßnahmen nach §§ 272 ff., 415 SGB III und § 19 BSHG ist hingegen das Kindergeld, auch wenn sie bei einem öffentlich-rechtlichen Träger beschäftigt sind, vom Arbeitsamt - Familienkasse - festzusetzen und auszuzahlen.

(7) 1Für die Festsetzung des Kindergeldes an einen beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist weiterhin der Rechtsträger nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 EStG zuständig, dem ohne diese Besonderheiten die Zahlung der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts obliegen würde. 2Dies gilt auch dann, wenn ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes während der Zeit seiner Beurlaubung im Schuldienst einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts steht und von dort seine Bezüge erhält.

(8) Wird ein Versorgungsempfänger für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt, bleibt für die Festsetzung des Kindergeldes die Pensionsfestsetzungsbehörde zuständig.

(9) 1§ 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfasst nicht nur die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als solche, sondern die Kirchen mit ihren regionalen Untergliederungen einschließlich der Ordensgemeinschaften sowie auch Einrichtungen der Kirchen, mit denen diese tätig werden (kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Lehrwerkstätten u.Ä.). 2Für die Zuständigkeit bei Betriebsangehörigen solcher kirchlichen Einrichtungen kommt es darauf an, wer Dienstherr oder Arbeitgeber ist und welche Rechtsform die betreffende Einrichtung hat. 3Trägt die kirchliche Einrichtung die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) nach dem BGB, zählen die Betriebsangehörigen nicht zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 EStG.

4Abgrenzungsschwierigkeiten können sich ergeben, wenn einer kirchlichen Einrichtung selbst der Status einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verliehen wurde und festzustellen ist, ob sie dem Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG zuzuordnen ist. 5Besitzt die Einrichtung einer Religionsgesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird sie von der kirchlichen Körperschaft unmittelbar getragen, so ist diese selbst Dienstherr oder Arbeitgeber. 6In diesen Fällen ist das Arbeitsamt für die Beschäftigten zuständig.

(10) 1Nach den Stiftungsgesetzen der Länder wird zwischen kirchlichen und anderen Stiftungen unterschieden. 2In der Urkunde über die die Rechtsfähigkeit der Stiftung begründende staatliche Genehmigung wird die Eigenschaft der "Kirchlichkeit" einer Stiftung in der Regel daher ausdrücklich bezeichnet. 3Ist in der Genehmigungsurkunde eine Stiftung des öffentlichen Rechts als "kirchlich" ausgewiesen, werden die Beschäftigten von der Ausnahmeregelung des § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfasst.

(11) Zu den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Sinne von § 72 Abs. 3 Nr. 2 EStG zählen folgende Institutionen:

- Arbeiterwohlfahrt - Hauptausschuss.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- Deutscher Caritas-Verband.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.
- Deutsches Rotes Kreuz.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Zuständigkeit des Arbeitsamtes - Familienkasse -

(1) 1Hat ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Kindergeld für in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder einem Abkommensstaat nach DA 63.6.2 Abs. 2 lebende Kinder, ist für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes nach § 72 Abs. 9 EStG das Arbeitsamt - Familienkasse - zuständig. 2In den Fällen der DA 63.6.1 Abs. 2 Satz 1 bleibt weiterhin die Familienkasse des öffentlichen Dienstes zuständig. 3§ 72 Abs. 9 EStG gilt auch für Kinder, die im Inland leben und für die die Konkurrenzregelungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 anzuwenden sind. 4Das Arbeitsamt - Familienkasse - ist auch dann für die Festsetzung und die Auszahlung zuständig, wenn der Kindergeld-Anspruch nur auf dem EStG

DA beruht, d.h., wenn Art. 76 und 79 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. des Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr.

72.3 574/72 nicht zur Anwendung kommen, weil kein Anspruch auf Familienleistungen in dem anderen EU- oder EWR-Staat besteht. 5Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsamtes - Familienkasse - bestimmt sich hier nach DA 67.2.2. 6Zum Aufenthaltswechsel von Kindern siehe DA 72.4.3.

(2) Obliegt dem Arbeitsamt - Familienkasse - die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes für im öffentlichen Dienst Beschäftigte, müssen der Kindergeld-Antrag und die Veränderungsanzeige nach § 68 Abs. 1 EStG an das zuständige Arbeitsamt - Familienkasse - gerichtet werden.

(3) 1Ist für ein Kind des Berechtigten das Arbeitsamt - Familienkasse - zuständig, so übernimmt dieses die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes für alle Kinder des Berechtigten. 2Eine evtl. erforderliche Korrektur der Festsetzung der Familienkasse des öffentlichen Dienstes ist - auch für Zeiten vor 1999 - durch das Arbeitsamt - Familienkasse - durchzuführen.

(4) 1Das Arbeitsamt bleibt zuständig für die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld, wenn ein Berechtigter eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt, die voraussichtlich die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten wird. 2§ 72 EStG findet in einem solchen Fall keine Anwendung. 3Dadurch wird vermieden, dass mit der Aufnahme und Beendigung einer kurzfristigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst jeweils ein Wechsel in der Zuständigkeit für die Kindergeld-Zahlung eintritt. 4Wird eine ursprünglich auf nicht länger als sechs Monate geplante Tätigkeit im öffentlichen Dienst während ihres Ablaufs oder in unmittelbarem Anschluss an ihr Ende verlängert, so tritt der Zuständigkeitswechsel ein. 5Die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers beginnt mit dem nächsten Monat, in dem dies bei der Zahlung berücksichtigt werden kann.

6Das Arbeitsamt bleibt für die Kindergeld-Zahlung auch dann zuständig, wenn nach Beendigung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst - jedoch nicht in unmittelbarem Anschluss daran - erneut eine voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauernde Tätigkeit im öffentlichen Dienst begonnen wird.

7Für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Waldarbeiter, Wasserbauarbeiter oder ähnliche Arbeitnehmer bleibt der jeweilige öffentliche Arbeitgeber weiterhin zuständig, wenn das Arbeitsverhältnis aus Witterungsgründen nach den einschlägigen Tarifverträgen "vorübergehend" beendet wird und ein Anspruch auf Wiedereinstellung besteht.

(5) 1Ist aus einem Antrag zu ersehen, dass der Ehegatte des Antragstellers oder eine andere Person, zu der eines der aufgeführten Kinder in einem Kindschaftsverhältnis steht, im öffentlichen Dienst tätig ist, ist der für die Kindergeld-Zahlung gemäß § 72 EStG zuständigen Stelle eine Vergleichsmittelteilung zu übersenden. 2Entsprechend ist zu verfahren, wenn angezeigt wird, dass eine der oben genannten Personen in den öffentlichen Dienst tritt oder getreten ist.

3Erhält für ein bei einer Familienkasse geführtes Zählkind der andere im öffentlichen Dienst tätige Elternteil das Kindergeld, so sind Anfragen zur (Weiter-)Berücksichtigung des Kindes grundsätzlich mit Vergleichsmittelteilung an die nach § 72 EStG zuständige Stelle zu richten.

4Vergleichsmittelteilungen sind unverzüglich auszuwerten.

DA 72.4 Zusammenarbeit der Familienkassen

Verfahren bei Beantragung des Kindergeldes

1Ergibt sich aus einem beim öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gestellten Kindergeld-Antrag, dass ein Anspruch sowohl für Kinder im Inland als auch für Kinder in einem anderen EU- bzw. EWR- oder Abkommensstaat in Betracht kommen kann, oder werden im Antrag Ansprüche nur für im Ausland lebende Kinder geltend gemacht, wird der Antragsteller an das zuständige Arbeitsamt - Familienkasse - verwiesen. 2Hat der Berechtigte Kindergeld auch für Kinder im Inland beantragt, ist beim öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber anzufragen, für welche Kinder und wie lange er Kindergeld zahlt. 3Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ein Abdruck der dem Berechtigten erteilten Nullfestsetzung zu übersenden. 4Von gegenseitigen Aktenübersendungen ist in aller Regel abzusehen. 5Die Übersendung der Ablichtung des Antrags ist in der Kindergeld-Akte entsprechend zu vermerken; die Unterrichtung über die Zuständigkeit sollte auch in der Gehaltsakte festgehalten werden.

DA
72.4.1

DA
72.4.2

Bearbeitung von Veränderungsanzeigen

(1) 1Teilt ein Berechtigter seinem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber eine Änderung in den Verhältnissen mit, prüft dieser, ob die Änderungsmitteilung auch für das Arbeitsamt - Familienkasse - von Bedeutung ist. 2Trifft dies zu, erhält dieses das Original bzw. eine Ablichtung der Veränderungsanzeige zur weiteren Veranlassung übersandt. 3Ablichtungen werden mit dem dienstlichen Vermerk "Original hat vorgelegen" versehen.

(2) 1Werden dem Arbeitsamt - Familienkasse - Veränderungen angezeigt, die sich auch auf besoldungs-, tarif- oder versorgungsrechtliche Bereiche auswirken können, ist dies der Bezügefeststellungsstelle nach § 68 Abs. 4 EStG von Amts wegen durch Übersendung einer Ablichtung der Veränderungsanzeige mitzuteilen. 2Die Ablichtung ist mit dem Vermerk "Original hat vorgelegen" zu versehen.

Aufenthaltswechsel der Kinder

(1) 1Verlegt ein Kind seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt aus einem anderen EU- bzw. EWR- oder Abkommensstaat ins Inland, geht die Zuständigkeit vom Folgemonat an vom Arbeitsamt - Familienkasse - auf den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber über. 2Vgl. aber DA 72.3 Abs. 3.

DA
72.4.3

(2) 1Wird der Aufenthaltswechsel zuerst dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber bekannt, unterrichtet dieser das Arbeitsamt - Familienkasse - durch eine Vergleichsmittelteilung von dem Zuständigkeitswechsel. DA 72.3 Abs. 3 ist zu

beachten. 2Erfährt zuerst das Arbeitsamt - Familienkasse - vom Aufenthaltswechsel, ist der öffentlich-rechtliche Dienstherr bzw. Arbeitgeber formlos über den Zuständigkeitswechsel zu unterrichten. 3Von einer Aktenübersendung anlässlich des Zuständigkeitswechsels ist in aller Regel abzusehen.

(3) 1Verlegt ein im Inland lebendes Kind seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen EU- bzw. EWR- oder Abkommensstaat, wird die Kindergeld-Zahlung durch den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber eingestellt und das Arbeitsamt - Familienkasse - mit einer Vergleichsmitteilung über den Zuständigkeitswechsel unterrichtet; eine Aktenübersendung erfolgt auch hier nicht. 2Das Arbeitsamt - Familienkasse - prüft das Fortbestehen des Kindergeld-Anspruchs. 3Eine Neufestsetzung ist nur dann erforderlich, wenn die zuvor zuständige Familienkasse ihre Festsetzung aufgehoben hat. 4Kann das Kind nicht berücksichtigt werden, teilt das Arbeitsamt - Familienkasse - dies dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber unter Angabe des Grundes formlos schriftlich mit; dieser erlässt dann seinerseits den erforderlichen Aufhebungsbescheid.

Sonstige Änderungen der Verhältnisse

1Ändern sich die Verhältnisse aus einem anderen als dem in DA 72.4.3 genannten Grund zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten (z.B. Geburt eines weiteren im Ausland lebenden Kindes, Beendigung der Ausbildung durch eines der im Ausland lebenden Kinder), ist das Kindergeld durch das Arbeitsamt - Familienkasse - neu festzusetzen, zu ändern oder aufzuheben. 2Außerdem ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, soweit nicht nach § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG davon abgesehen werden kann.

Aufrechnungs- und Erstattungsersuchen ausländischer Träger

DA Hat ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte zu Unrecht ausländische Familienleistungen bzw. -beihilfen erhalten, entscheidet das Arbeitsamt - Familienkasse - über die Zulässigkeit der Aufrechnung bzw. Verrechnung.

Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer

§ 73 EStG

XII. Auf den Abdruck des Gesetzestextes wird verzichtet. § 73 EStG ist weiter für Kindergeld anzuwenden, das der private Arbeitgeber für Zeiträume vor dem 1.1.1999 ausbezahlen hatte, § 52 Abs. 63 EStG i.d. Fassung vom 1.4.1999.

Die im BStBl 1996 Teil I, S. 796 ff. abgedruckte DA zu § 73 EStG behält ihre Gültigkeit. Von einem erneuten Abdruck wird abgesehen.

Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

§ 74 EStG hat folgenden Wortlaut^{*)} :

"Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) 1Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. 2Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. 3Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. 4Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Ist ein Kindergeldberechtigter auf Grund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, ist das Kindergeld an den Unterhaltsberechtigten auszuzahlen, soweit der Kindergeldberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.

(3) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

DA 74.1 Auszahlung an Dritte bei Verletzung der Unterhaltspflicht (Abzweigung)

DA Allgemeines, Abzweigungsvoraussetzungen

74.1.1

(1) 1Kindergeld kann an ein Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind bzw. an die für seinen Unterhalt aufkommende Person oder Stelle ausgezahlt (abgezweigt) werden, wenn der Berechtigte seine Unterhaltspflicht diesem Kinde gegenüber verletzt. 2Eine Unterhaltspflicht setzt einen ungedeckten Unterhaltsbedarf des Kindes (§ 1602 BGB) und die Leistungsfähigkeit des Berechtigten (§ 1603 BGB) voraus. 3Eine einmalige oder nur unwesentliche Verletzung der Unterhaltspflicht rechtfertigt keine Abzweigung von Kindergeld; es muss sich vielmehr um eine andauernde Pflichtverletzung handeln, ohne dass der strafrechtliche Tatbestand der Unterhaltspflichtverletzung (§ 170b StGB) erfüllt zu sein braucht.

(2) 1Kindergeld kann auch abgezweigt werden, wenn der Berechtigte mangels Leistungsfähigkeit gegenüber dem Kind nicht unterhaltsverpflichtet ist (§ 1603 BGB) oder wenn er mit einem Betrag, der geringer als das auf das Kind entfallende Kindergeld ist, seine Unterhaltspflicht erfüllt. 2Eine Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des Berechtigten ist somit nicht erforderlich. 3Im Regelfall bedarf es auch keiner besonderen Prüfung, ob das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, weil Kindergeld typischerweise nur für Kinder gezahlt wird, die noch auf Unterhaltsleistungen ihrer Eltern angewiesen sind. 4Ist ein Berechtigter bereits dem Grunde nach nicht zum Unterhalt verpflichtet (§ 1601 BGB) - wie gegenüber Kindern des Ehegatten (Stiefkinder) oder Pflegekindern -, kann keine Abzweigung erfolgen.

(3) 1Eine Abzweigung nach § 74 Abs. 1 EStG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Familienkasse. 2Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Kindergeldes ist das Ermessen regelmäßig dahingehend auszuüben, dass bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen eine Abzweigung des Kindergeldes erfolgt (Ermessensreduktion auf Null).

(4) 1Die Entscheidung über die Abzweigung des Kindergeldes erfolgt von Amts wegen. 2Es bedarf hierzu grundsätzlich keines Antrags des Auszahlungsberechtigten. 3In der Regel ist jedoch nur auf Antrag tätig zu werden. 4Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung gegenüber dem Berechtigten einerseits und dem Abzweigungsempfänger andererseits.

(5) 1Durch eine Abzweigung wird lediglich eine andere Person oder Stelle Zahlungsempfänger; Inhaber des Anspruchs auf Kindergeld bleibt weiterhin der Berechtigte. 2Die Abzweigung steht daher einer Aufrechnung des Kindergeldanspruchs mit einem Rückzahlungsanspruch nach § 75 EStG nicht entgegen. 3Eine Abzweigung kann nur erfolgen, soweit über den Anspruch auf Kindergeld noch verfügt werden kann. 4Das ist nicht mehr der Fall, wenn mit dem Anspruch auf Kindergeld aufgerechnet worden oder das Kindergeld abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden ist. 5Bei einer rückwirkenden Korrektur der Kindergeldfestsetzung ist der Abzweigungsempfänger gemäß § 37 Abs. 2 AO zur Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Zahlungen verpflichtet. 6In diesen Fällen ist ein Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO zu erteilen.

Abzweigungsempfänger

(1) 1Als Auszahlungsempfänger kommt neben einem Zahl- oder Zahlkind in erster Linie diejenige Person oder Stelle in Betracht, die neben dem Berechtigten oder an dessen Stelle dem Kinde Unterhalt gewährt; auf eine gesetzliche Verpflichtung des Dritten zum Unterhalt kommt es nicht an. 2Eine Auszahlung an das Kind selbst ist nur möglich, wenn es volljährig ist und für sich selbst sorgt.

(2) 1Beantragt ein Jugend- oder Sozialhilfeträger oder eine sonstige amtliche Stelle bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes, muss sie im Einzelnen darlegen, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, insbesondere, dass der Berechtigte seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nicht nachkommt bzw. keinen Unterhalt leistet. 2Eine Abzweigung an ein Jugendamt ist nicht möglich, wenn es nicht für den Unterhalt des Kindes aufkommt, sondern lediglich die Amtsvormundschaft ausübt. 3Wird das Auszahlungsersuchen nicht oder nicht ausschließlich auf § 74 Abs. 1 EStG gestützt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Erstattung nach § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. §§ 103, 104 SGB X in Betracht kommt. 4Erforderlichenfalls ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sein Auszahlungsbegehren ausführlich zu begründen.

(3) 1Beansprucht ein anderer Elternteil Auszahlung an sich, weil er das Kind in seiner Obhut hat oder ihm die höhere Unterhaltsrente zahlt, so kommt keine Abzweigung in Betracht, vielmehr ist das Kindergeld nach Feststellung des Vorrangs gemäß § 64 Abs. 2 oder 3 EStG an diesen Elternteil zu zahlen. 2Ebenso wenig ist bei der Gestaltung des § 64 Abs. 2 Satz 5 EStG eine Auszahlung an den mit den Großeltern im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Elternteil vorzunehmen, wenn dieser seinen Vorrang durch Widerruf des Verzichts wieder herbeiführen kann.

Für Zeiträume bis zum 31.12.1999 gilt DA 74.1.2 Abs. 4 in der Fassung vom 9.4.1998.

Anhörung des Berechtigten

1Vor einer Abzweigung nach § 74 Abs. 1 EStG ist der Berechtigte nach § 91 AO anzuhören. 2Ihm ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen nach Absendung des Aufforderungsschreibens Stellung zu nehmen. 3Wird Kindergeld bereits laufend gezahlt und liegt der nächste Zahlungstermin in der Anhörungsfrist, ist das Kindergeld für diesen Monat noch an den Berechtigten auszuzahlen. 4Liegt der nächste Zahlungstermin nach Ablauf der Anhörungsfrist, muss sofort über die Auszahlung befunden werden. 5Ergeben sich aufgrund der Stellungnahme des Berechtigten Zweifel an der Begründetheit des Ab-

DA
74.1.2

DA
74.1.3

zweigungsersuchens, die nicht rechtzeitig ausgeräumt werden können, ist das möglicherweise an den Dritten auszusachsende Kindergeld vorläufig einzubehalten und dem Berechtigten darüber ein Bescheid zu erteilen. 6Ist bei Eingang eines Abzweigungsersuchens noch keine Festsetzung des Kindergeldes erfolgt, ist sie grundsätzlich erst nach Anhörung des Berechtigten vorzunehmen. 7Ggf. ist an den Berechtigten zunächst nur das nicht vom Abzweigungsersuchen erfasste Kindergeld auszusachsenden. 8Verzögert sich die Entscheidung über die Abzweigung, ist erforderlichenfalls ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Höhe des Abzweigungsbetrages

(1) 1Zu Gunsten von Zahl- oder Zählkindern kann Kindergeld bis zu dem auf diese Kinder entfallenden Anteil im Sinne von § 76 EStG an den Dritten ausgezahlt werden. 2Zur Berechnung dieses Anteils vgl. DA 76.3.

DA

74.1.4 Für Zeiträume bis zum 31.12.1999 gilt DA 74.1.4 Abs. 2 in der Fassung vom 9.4.1998.

(2) 1In Anlehnung an § 65 Abs. 2 EStG ist wegen des Verwaltungsaufwandes von einer Abzweigung abzusehen, wenn der abzweigbare Anteil weniger als 10 DM monatlich beträgt. 2Zur Rundung von Auszahlungsbeträgen vgl. DA 71.2 Abs. 5.

Abzweigung an unterhaltsberechtigter Kinder bei Unterbringung des Berechtigten

(1) 1Ist ein Berechtigter aufgrund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, kann er die Auszahlung des Kindergeldes an diejenigen Kinder verlangen, die bei ihm als Zahl- oder Zählkinder berücksichtigt werden, wenn diese volljährig sind; die Auszahlung kann auch von diesen Kindern selbst verlangt werden.

DA

74.2

2Für nicht volljährige Kinder handelt ggf. der andere Elternteil als gesetzlicher Vertreter.

(2) 1Eine Auszahlung an Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) oder an Pflegekinder kommt nicht in Betracht, weil der Berechtigte diesen Kindern gegenüber nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist. 2Wird die Auszahlung an solche Kinder beantragt, ist stets zu prüfen, ob überhaupt weiter von einer Aufnahme in den Haushalt des Berechtigten ausgegangen werden kann.

DA 74.3 Erstattungsansprüche vom Sozialleistungsträgern

Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe

(1) 1Sozial- und Jugendhilfeträger haben gemäß § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 104 SGB X Anspruch auf Erstattung aus Kindergeld-Zahlungen, wenn sie - trotz Subsidiarität ihrer Leistungen - ohne Anrechnung des Kindergeldes entweder dem Berechtigten, ihm zusammen mit seinen Kindern oder den Kindern allein Leistungen erbracht haben. 2Hat nur eines von mehreren Kindern des Berechtigten Leistungen erhalten, so erfasst der Erstattungsanspruch nur das anteilige Kindergeld für dieses Kind; zur Berechnung des Anteils siehe DA 76.3. 3Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Kindergeld-Anspruch des Berechtigten gemäß § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 107 SGB X als erfüllt. 4Diese Erfüllungsfiktion greift auch dann ein, wenn der Erstattungsanspruch des nachrangigen Leistungsträgers wegen verspäteter Geltendmachung in entsprechender Anwendung von §§ 111, 113 SGB X ausgeschlossen bzw. verjährt ist, so dass eine Nachzahlung von Kindergeld für Zeiträume, in denen der Berechtigte Sozialhilfe bezogen hat, regelmäßig ausgeschlossen ist.

(2) 1Eine Erstattung erfordert grundsätzlich, dass der Anspruch auf Kindergeld für einen Zeitraum in der Vergangenheit besteht, für den geleistet worden ist (Grundsatz der Gleichzeitigkeit der Leistungen). 2In besonderen Fällen, z.B. bei Heimunterbringung der Kinder auf Kosten des Sozialhilfeträgers, bei der Gewährung von ergänzender Sozialhilfe nach § 11 Abs. 2 BSHG oder von Eingliederungshilfe für behinderte Kinder nach § 43 Abs. 1 BSHG kann eine laufende Erstattung aus der Kindergeld-Zahlung gemäß § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X verlangt werden, wenn der Sozialhilfeträger vom Berechtigten oder vom Hilfe empfangenden Kind Aufwendungsersatz verlangt oder einen Kostenbeitrag erhoben hat. 3Der Träger hat entweder durch Vorlage des Kostenfestsetzungsbescheides oder durch entsprechende Angaben im Erstattungsantrag darzulegen, dass eine entsprechende Entscheidung über die Heranziehung zu den Kosten durch Verwaltungsakt getroffen worden und damit die Voraussetzung für den Erstattungsanspruch erfüllt ist. 4Hieraus muss eindeutig hervorgehen,

DA

74.3.1

- für welches Kind der Träger Aufwendungen erbringt,
- welcher Art, Dauer und Höhe die gewährten (monatlichen) Leistungen sind und
- in welcher Höhe der monatliche Kostenbeitrag verlangt wird.

5Sind derart begründete Erstattungsfordernngen nicht offensichtlich fehlerhaft, ist die Familienkasse an die Entscheidung des Trägers gebunden.

(3) 1Setzt der Erstattungsanspruch eines Trägers voraus, dass es sich bei seiner Leistung und der, auf die er Anspruch erhebt (hier also Kindergeld) um zweckgleiche Leistungen handelt, kommt eine Erstattung nicht in Betracht. 2Im Gegensatz zu den Leistungen der Träger ist das Kindergeld nicht von einem maßnahmebezogenen Zweck geprägt, sondern ist eine all-

gemeine Leistung des Staates zum Ausgleich der wirtschaftlichen Belastung, die durch Kinder entsteht (Bundesverwaltungsgericht vom 29.9.1994 - 5 C 56/92, Amtliche Sammlung Bd. 96, S. 379).

(4) Bei einer Erstattung aus der laufenden Kindergeldzahlung für ein über 27 Jahre altes behindertes Kind ist spätestens vom 65. Lebensjahr des berechtigten Elternteils an und danach alle fünf Jahre ein Lebensnachweis des Elternteils anzufordern; die Zahlung ist entsprechend zu befristen.

(5) 1Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsopferversorgung gemäß § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 104 SGB X sind zu verzinsen, wenn diese Träger die Verzinsung im Einzelfall ausdrücklich verlangen. 2Die Verzinsung ist auf Vorleistungen beschränkt; eine Verzinsung laufender Erstattungsansprüche ist ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche der Träger der Kriegsopferversorgung

DA
74.3.2

1Nach § 33b BVG erhalten Schwerbehinderte für jedes Kind einen Kinderzuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes, wenn für das betreffende Kind kein Anspruch auf Kindergeld bzw. rentenrechtliche Kinderzulage oder Kinderzuschuss besteht. 2Wird Kindergeld rückwirkend für einen Zeitraum zuerkannt, für den bereits Kinderzuschläge nach dem BVG gezahlt worden sind, steht diese Nachzahlung gemäß § 71b BVG i.V.m. § 104 SGB X dem Träger der Kriegsopferversorgung zu. 3Der Träger der Kriegsopferversorgung hat deshalb nach § 74 Abs. 3 EStG einen Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse. 4Wird der Familienkasse bekannt, dass der Berechtigte Kinderzuschläge nach dem BVG bezieht, ist das zuständige Versorgungsamt über Höhe und Beginn des festgesetzten Kindergeldes zu unterrichten und unter Fristsetzung um Bekanntgabe der Höhe des Erstattungsanspruchs zu ersuchen. 5Für die Verzinsung gilt DA 74.3.1 Abs. 5.

Erstattungsansprüche der Träger der Ausbildungsförderung

DA
74.3.3

1Die Ämter für Ausbildungsförderung zahlen im Regelfall Leistungen unter Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern des Auszubildenden. 2Bei der so genannten elternunabhängigen Förderung wird das Einkommen der Eltern nach § 11 Abs. 3 BAföG nicht angerechnet. 3Das Kindergeld gilt in einem solchen Fall als eigenes Einkommen des Auszubildenden, das voll auf den Bedarf angerechnet wird. 4Berechnungszeitraum ist hierbei nach § 22 Abs. 1 BAföG der Bewilligungszeitraum. 5Machen daher Ämter für Ausbildungsförderung Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X geltend, kommt eine Erstattung in Höhe des rückwirkend zuerkannten (anteiligen) Kindergeldes in Betracht, wenn bisher die Anrechnung als Einkommen des Auszubildenden nicht erfolgt ist.

Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch

DA
74.3.4

1Beim Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 3 EStG mit einem Antrag auf Auszahlung an einen Dritten nach § 74 Abs. 1 EStG hat der Erstattungsanspruch Vorrang. 2Dem Erstattungsanspruch eines Sozialhilfeträgers kommt gemäß § 122a BSHG auch dann der Vorrang zu, wenn er mit einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung zusammenrifft. 3Bereits getroffene anderweitige Verfügungen werden mit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gemäß § 74 Abs. 3 EStG gegenstandslos. 4Soweit aber die Familienkasse das Kindergeld bereits an den Berechtigten bzw. an einen Dritten geleistet hat, besteht keine Erstattungspflicht (§ 74 Abs. 3 EStG i.V.m. §§ 104 Abs. 1 SGB X). 5Trifft ein Erstattungsanspruch mit einer Aufrechnung nach § 75 EStG zusammen, so gilt das Prinzip des zeitlichen Vorrangs. 6Eine Erstattung ist danach ausgeschlossen, wenn die Aufrechnungserklärung durch Mitteilung an den Berechtigten wirksam geworden ist, bevor das Erstattungsersuchen bei der Familienkasse eingegangen ist.

Korrektur von zu Unrecht ausgezahltem Kindergeld

DA
74.3.5

1Wurde an den Kindergeldberechtigten Kindergeld ausgezahlt, obwohl ein Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers nach § 74 Abs. 3 EStG besteht, ist gegenüber dem Kindergeldberechtigten ein Abrechnungsbescheid gemäß § 218 Abs. 2 AO zu erlassen. 2Wurde an den Sozialleistungsträger Kindergeld ausgezahlt und fällt durch Korrektur der Festsetzung der Kindergeldanspruch des Berechtigten für diesen Zeitraum weg, ist der Erstattungsanspruch der Familienkasse gegenüber dem Sozialleistungsträger mittels Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO geltend zu machen.

Abtretung und Verpfändung von Kindergeldansprüchen

DA 74.3.6

Vgl. hierzu DA 76. 2.

Aufrechnung

§ 75 EStG hat folgenden Wortlaut:

XIV.

"Aufrechnung

(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte."^{*)}

Allgemeines

(1) 1Für die Aufrechnung eines Erstattungsanspruchs wegen überzahltem Kindergeld mit laufendem Kindergeld gilt § 75 EStG. 2Danach kann ein Anspruch auf Erstattung von Kindergeld sowohl gegen den Kindergeld-Anspruch des Erstattungspflichtigen als auch gegen denjenigen eines mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten (*für Zeiträume bis 31.12.1999: seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten*) aufgerechnet werden. 3Für die Aufrechnung eines Erstattungsanspruches wegen überzahlten Kindergeldes mit anderen Ansprüchen (z.B. Besoldungs-, Vergütungs-, Versorgungs- und Lohnansprüchen) unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen gelten nach § 226 Abs. 1 AO die §§ 387 bis 396 BGB sinngemäß. 4Die Aufrechnung erfolgt im Steuerrecht durch einseitige zugangsbedürftige Willenserklärung der Familienkasse und stellt im Gegensatz zum Sozialrecht keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar (BFH vom 2. April 1987, BStBl II 1987 S. 536).

(2) 1Der Aufrechnung nach § 75 EStG kommt für die Erstattung zu Unrecht geleisteten Kindergeldes wegen des einfachen Verfahrens bei der Einbehaltung vom laufenden Kindergeld besondere Bedeutung zu. 2Von der Aufrechnungsmöglichkeit ist daher stets Gebrauch zu machen.

(3) 1Ein Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht geleistetem Kindergeld kann nach § 75 EStG nicht gegen einen Anspruch des Erstattungspflichtigen auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder andere Leistungen des Arbeitsamtes aufgerechnet werden. 2Genauso können gegen den Erstattungspflichtigen oder den mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten (*für Zeiträume bis 31.12.1999: seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten*) festgesetzte Geldbußen oder Verwarnungsgelder nicht mit deren Kindergeld-Ansprüchen aufgerechnet werden, weil es sich bei Geldbußen sowie Verwarnungsgeldern nicht um Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis handelt (vgl. hierzu § 37 Abs. 1 AO).

**DA
75.1**

(4) 1Erheben der Berechtigte bzw. - im Falle des § 75 Abs. 2 EStG - der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebende Berechtigte (*für Zeiträume bis 31.12.1999: sein nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatte*) Einwände gegen die Aufrechnung und sind diese nicht begründet, ist die Wirksamkeit der Aufrechnung in einem Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO festzustellen. 2Der Einspruch gegen einen Korrektur- bzw. Erstattungsbescheid ist dabei nur dann als Einwand gegen eine Aufrechnung zu werten, wenn nach dem Inhalt des Einspruchs das Vorliegen der Aufrechnungslage bestritten wird. 3Der Abrechnungsbescheid selbst kann gesondert mit Einspruch angefochten werden.

(5) Ansprüche auf Kindergeld können ohne Zustimmung des Betroffenen nicht gegen oder mit Ansprüchen von Sozialleistungsträgern verrechnet werden.

(6) 1Zur Vollstreckung von Bescheiden über Kindergeld - z.B. wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht oder Aufrechnungen nicht möglich sind und eine Rückzahlung nach entsprechender Aufforderung des Verpflichteten nicht erfolgt - wird auf das als Anhang abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.11.1995 - Z C 1 - S 0500 - 20/95 hingewiesen. 2Vollstreckungsersuchen sind regelmäßig an das Hauptzollamt zu richten, in dessen Vollstreckungsbezirk der Vollstreckungsschuldner ansässig ist. 3Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jedes Hauptzollamt zur Durchführung der Vollstreckung befugt ist.

(7) 1Aus Vereinfachungsgründen ist es zweckmäßig, wenn Familienkassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der unter Landesaufsicht stehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihre Rückforderungsbescheide im Wege der Amtshilfe auch weiterhin von den bisher zuständigen Vollstreckungsbehörden vollstrecken lassen. 2Sollen gleichwohl in größerem Umfang Hauptzollämter um Vollstreckung ersucht werden, ist das Bundesamt für Finanzen zu unterrichten, mit wie vielen Vollstreckungsfällen jährlich zu rechnen ist.

Aufrechnung einer Erstattungsforderung gegen den Kindergeldanspruch des mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten

DA 1Gemäß § 75 Abs. 2 EStG kann ein Anspruch auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeld-Anspruch des
75.2 mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten (*für Zeiträume bis 31.12.1999: des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten*) bis zur Hälfte dieses Anspruchs aufgerechnet werden. 2Eine Aufrechnung ist jedoch auch hier nur zulässig, soweit dieser Berechtigte durch die Aufrechnung nicht sozialhilfebedürftig wird.

Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch

(1) 1Eine Abzweigung von Kindergeld gemäß § 74 Abs. 1 oder 2 EStG an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten steht einer Aufrechnung nicht entgegen. 2Durch die Entscheidung über eine anderweitige Auszahlung wird der Anspruch auf Kindergeld in der Person des Berechtigten nicht berührt; daher kann ihm gegenüber die Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen erklärt werden. 3Die Kürzung des auszahlenden Kindergeldes einerseits dem Berechtigten und andererseits dem Abzweigungsempfänger gegenüber sollte entsprechend ihrer Verantwortlichkeit für die Entstehung des Erstattungsanspruchs vorgenommen werden, im Zweifel im gleichen Verhältnis. 4DA 74.1.1 Abs. 5 S. 5 ist zu beachten.

DA

75.3

(2) 1Wird aufgrund einer Abtretung oder Verpfändung das steuerliche Kindergeld laufend an einen Dritten ausgezahlt, kann die Familienkasse die Aufrechnung nur mit Kindergeld-Ansprüchen erklären, die nach Eintritt der Fälligkeit des Erstattungsanspruchs entstehen. 2Die Familienkasse kann ferner die Aufrechnung erklären, wenn die Aufrechnungslage schon im Zeitpunkt der Anzeige über die Abtretung oder Verpfändung bestand, d.h., wenn der Erstattungsanspruch zum Zeitpunkt der Anzeige des Berechtigten bereits fällig war. 3Eine Aufrechnungserklärung ist aber ausgeschlossen, wenn der Erstattungsanspruch der Familienkasse erst nach Eingang der Anzeige über eine Abtretung oder Verpfändung und später als der abgetretene bzw. verpfändete Kindergeld-Anspruch fällig geworden ist. 4Kindergeld-Ansprüche werden im Laufe des Monats fällig, für den sie bestimmt sind. 5Erstattungsansprüche der Familienkasse werden mit Zugang des Erstattungsbescheides beim Erstattungspflichtigen bzw. mit Ablauf einer dem Berechtigten eingeräumten Zahlungsfrist fällig (§ 220 Abs. 2 AO).

Pfändung

§ 76 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Pfändung

1Der Anspruch auf Kindergeld nach § 66 Abs. 1 kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. 2Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 2 ist nicht pfändbar. 3Für die Höhe des pfändbaren Betrages gilt:

XV.

1Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 Satz 1 auf jedes dieser Kinder entfällt. 2Ist das Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.

Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zu Gunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt."

Pfändungsbeschränkungen, Art der Pfändung, Ausführung

(1) 1§ 76 EStG enthält Pfändungsbeschränkungen für das steuerliche Kindergeld. 2Es kann wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes gepfändet werden, wenn dieses Kind bei der Festsetzung des Kindergeldes, d.h. als Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind berücksichtigt wird. 3Wenn das Kind eines Berechtigten bei ihm nur als Zahlkind an letzter Stelle steht, wirkt es sich auf die Höhe des Kindergeldes nicht aus; deshalb entfällt auf dieses Zahlkind kein pfändbarer Kindergeld-Anteil.

DA

76.1

(2) 1Bei einer Pfändung des Kindergeldes ist nach § 46 Abs. 7 AO diejenige Familienkasse, die über den Kindergeld-Anspruch zu entscheiden hat, Drittschuldner im Sinne von §§ 829, 845 ZPO. 2Dies gilt für Zeiträume vor dem 1.1.1999 auch dann, wenn das Kindergeld nach § 73 EStG durch den Arbeitgeber ausgezahlt wurde. 3Ein der unzuständigen Familienkasse zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss geht ins Leere, auch wenn er von dort an die zuständige Familienkasse weitergeleitet wird, weil dieser Beschluss nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist. 4Wenn hingegen die örtliche Zuständigkeit nach wirksamer Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf eine andere Familienkasse übergegangen ist, muss die neu zuständig gewordene Familienkasse auch die Pflichten des Drittschuldners übernehmen und den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (weiter) ausführen.

(3) 1In einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann der gepfändete Betrag beziffert oder abstrakt unter Bezugnahme auf § 76 EStG bestimmt sein. 2Ist der gepfändete Betrag beziffert, so ist dieser Betrag auch dann wirksam gepfändet und darf nicht mehr an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn er höher ist als der nach § 76 Satz 3 EStG pfändbare Teil des Kindergeldes. 3Dies gilt auch dann, wenn ein zunächst zutreffender Pfändungsbetrag nach einer Änderung des Kindergeld-Anspruchs nicht mehr der Regelung des § 76 Satz 3 EStG entspricht. 4Ist der nach § 76 EStG pfändbare Teil des Kindergeldes

unbeziffert gepfändet, ist dieser von der Familienkasse nach DA 76.3 zu berechnen. 5Bei jeder Änderung des Kindergeld-Anspruchs ist dann auch der pfändbare Betrag neu zu ermitteln. 6Das Ergebnis ist dem Pfändungsgläubiger und dem Berechtigten jeweils mitzuteilen.

(4) 1Wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes kann auch das Arbeitseinkommen nach Zusammenrechnung mit dem pfändbaren Teil des Kindergeldes gepfändet werden (§ 850e Nr. 2a ZPO). 2Drittschuldner können dann der Arbeitgeber und die Familienkasse sein. 3Die Familienkasse hat den pfändbaren Teil des Kindergeldes wie bei einer anderen Kindergeld-Pfändung zu errechnen, soweit er nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beziffert ist, eine Drittschuldner-Erklärung gegenüber dem Pfändungsgläubiger abzugeben und das gepfändete Kindergeld an ihn auszuzahlen. 4Auskünfte an den Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zu erteilen; es ist vielmehr darauf zu verweisen, dass dem Pfändungsgläubiger gegenüber eine Drittschuldner-Erklärung abgegeben wurde und weitere Verpflichtungen aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht herzuleiten sind.

(5) 1Die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (z.B. Abgabe der Drittschuldner-Erklärung) erfolgt nicht durch Verwaltungsakt. 2Erhebt der Berechtigte oder der Pfändungsgläubiger Einwände gegen die Höhe eines von der Familienkasse errechneten Auszahlungsbetrages, sind diese zu prüfen und der pfändbare Teil ggf. neu zu berechnen. 3Sind die Einwände unbegründet, ist der an den Pfändungsgläubiger auszuzahlende Betrag durch einen Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO festzusetzen, der sowohl dem Berechtigten als auch dem Pfändungsgläubiger bekannt zu geben ist. 4Der Abrechnungsbescheid kann von beiden mit Einspruch angefochten werden. 5Da die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keinen Verwaltungsakt darstellt, muss der Berechtigte vorher nicht angehört werden (§ 91 AO).

(6) 1Ist das Kindergeld wirksam gepfändet worden, so gilt für eine Änderung der Berechtigtenbestimmung der Rechtsgedanke des § 42 AO entsprechend. 2Eine solche Änderung ist daher unwirksam, wenn sie in der offensichtlichen Absicht erfolgt, die Pfändung durch den Berechtigtenwechsel zu vereiteln. 3Diese Absicht kann unterstellt werden, wenn die beiden Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt leben, für ihren Kindergeld-Anspruch dieselben Kinder zu berücksichtigen sind und die Änderung somit bei einem anderen Elternteil keinen höheren Kindergeld-Anspruch auslösen würde.

Abtretung und Verpfändung von Kindergeld-Ansprüchen

(1) 1Ein noch nicht erfüllter Anspruch auf Kindergeld kann vom Berechtigten nach § 46 AO an einen Dritten abgetreten werden. 2Auf die Abtretung sind die §§ 398 bis 413 BGB entsprechend anzuwenden.

(2) 1Gemäß § 400 BGB kann eine Forderung nur insoweit abgetreten werden, als sie der Pfändung unterliegt. 2Im Hinblick auf § 76 EStG kann Kindergeld deshalb nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Zahl- oder Zählkinds abgetreten werden. 3Die Abtretung kann auch an ein volljähriges Kind vorgenommen werden. 4Eine Abtretung des steuerlichen Kindergeldes wegen anderer als Unterhaltsansprüche des Kindes ist unwirksam.

DA
76.2

(3) 1Eine Abtretung des Kindergeldes ist der zuständigen Familienkasse vom Berechtigten nach § 46 Abs. 3 AO unter Angabe des Abtretungsempfängers sowie der Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes anzuzeigen. 2Die Anzeige ist vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger zu unterschreiben. 3Sie wird nach § 46 Abs. 2 AO erst wirksam, wenn sie bei der zuständigen Familienkasse eingegangen ist.

(4) 1Der Berechtigte kann seinen Kindergeld-Anspruch auch verpfänden. 2Die Verpfändung, die ebenfalls durch Vertrag zwischen dem Berechtigten und dem Pfandgläubiger erfolgt, ist der Familienkasse als Drittschuldnerin anzuzeigen; für die Verpfändung gelten die §§ 1273 bis 1290 BGB entsprechend. 3Abs. 2 und 3 gelten im Falle einer Verpfändung sinngemäß (§ 46 Abs. 6 Satz 3 AO sowie § 1274 Abs. 2 BGB).

(5) 1Bei Eingang der Anzeige einer Abtretung oder Verpfändung ist sofort zu prüfen, ob die nächste Zahlung noch an den Berechtigten oder an den neuen Gläubiger zu erfolgen hat. 2Wenn bei Eingang der Anzeige die Wirksamkeit der Verfügung über den Anspruch nicht sofort festgestellt werden kann, ist der abgetretene bzw. verpfändete Betrag vorsorglich einzubehalten.

Errechnung des pfändbaren Kindergeldanteils

DA
76.3

(1) 1Wird Kindergeld zu Gunsten eines Zahlkinds gepfändet und sind für den Kindergeld-Anspruch nur Zahlkinder zu berücksichtigen, so ist der nach § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG auf das Kind entfallende Anteil der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder ergibt. 2Bei der Teilung des Betrages sind auch die nicht unterhaltsberechtigten Zahlkinder zu berücksichtigen (Kinder des Ehegatten, Pflegekinder).

(2) 1Tragen Zahlkinder zur Erhöhung des Kindergeld-Anspruchs bei, so ist zunächst die Höhe des Anteils für ein Zahlkind zu errechnen, der sich ohne den Zahlkind-Vorteil ergeben würde. 2Der Differenzbetrag zu dem tatsächlich zustehenden Kindergeld ist als Zahlkind-Vorteil auf alle beim Berechtigten zu berücksichtigenden Kinder gleichmäßig zu verteilen. 3Für ein Zahlkind ergibt sich der pfändbare Betrag aus dem Betrag, der ohne Zahlkind-Vorteil auf dieses entfallen würde (§ 76 Satz 3 Nr. 1

ESTG), zuzüglich seines Anteils an dem Zählkind-Vorteil (§ 76 Satz 3 Nr. 2 EStG). 4Der für ein Zählkind pfändbare Betrag besteht in seinem Anteil am Zählkind-Vorteil (§ 76 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Beispiel (für 2000):

Ein Berechtigter hat drei Kinder. Das zweite Kind ist ein Zählkind, das im Haushalt der Großeltern lebt. Dem Berechtigten stehen 570 DM Kindergeld zu. Ohne das Zählkind stünden 540 DM zu. Dieser Betrag ist vorab mit je 270 DM auf die beiden Zahlkinder zu verteilen. Der Zählkindvorteil beträgt 30 DM und ist mit je 10 DM auf alle drei Kinder zu verteilen. Der pfändbare Anteil der Zahlkinder am Kindergeld beträgt je 280 DM, der des Zählkindes 10 DM. Zur Rundung der Beträge vgl. DA 71.2 Abs. 5.

Drittschuldner-Erklärung

(1) 1Im Zusammenhang mit einer Pfändung wird der Drittschuldner regelmäßig aufgefordert, gemäß § 840 ZPO dem Pfändungsgläubiger binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

**DA
76.4**

2Dieser Aufforderung ist zu entsprechen. 3Soweit der gepfändete Betrag beziffert ist und an den Pfändungsgläubiger ausbezahlt werden wird, reicht diese Mitteilung aus. 4Wenn der gepfändete Betrag von der Familienkasse berechnet wird, ist dem Pfändungsgläubiger die Höhe des Kindergeld-Anspruchs und des künftig an ihn auszahlenden Betrages mitzuteilen.

(2) 1Die Abgabe der Drittschuldner-Erklärung durch die Familienkasse, die nicht in Form eines Verwaltungsaktes erfolgt, stellt keine Verletzung des Steuergeheimnisses dar (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO). 2Vor der Pfändung einer gegen die Familienkasse bestehenden Forderung ist die Übermittlung von Daten des Berechtigten jedoch unzulässig, wenn die Mitteilung lediglich der Klärung der Frage dienen soll, ob eine Pfändung sinnvoll erscheint; entsprechende Übermittlungen sind hier nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

Rechtsbehelfe der Familienkasse gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

(1) 1Wird Kindergeld wegen anderer Forderungen als Unterhaltsansprüchen eines Zahl- oder Zählkindes gepfändet, ist dagegen unter Bezugnahme auf § 76 Satz 1 EStG vorzugehen. 2Soweit die Pfändung vom Amtsgericht durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausgesprochen wurde, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO bei demselben Gericht gegeben. 3Gegen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren erlassene Pfändungs- und Einziehungsverfügungen (z.B. gem. §§ 309, 314 AO) ist der Einspruch gem. § 347 AO gegeben, soweit die Verfügungen von Finanzbehörden erlassen worden sind. 4Dabei entfällt die mit einem in anderen Fällen gegebenen Widerspruch (z.B. gem. §§ 68 ff. VwGO) grundsätzlich verbundene aufschiebende Wirkung. 5Der Rechtsbehelf ist bei der Behörde einzulegen, die die angefochtene Verfügung erlassen hat.

**DA
76.5**

(2) 1Im Übrigen ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Familienkasse, gegen eine unzulässig hohe Pfändung des Kindergeldes Rechtsbehelfe einzulegen. 2Dies gilt jedoch nicht, wenn Dritte Anspruch auf das Kindergeld erheben und dieser Anspruch wegen einer unzulässig hohen Pfändung nicht voll erfüllt werden könnte.

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

§ 77 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Erstattung von Kosten im Vorverfahren

XVI.

(1) 1Soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist, hat die Familienkasse demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. 2Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 126 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. 3Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war.

(3) 1Die Familienkasse setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. 2Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes im Sinne des Absatzes 2 notwendig war."

Auf die Dienstanweisung zur Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit dem steuerlichen Familienleistungsausgleich (DA-FamRb) wird verwiesen.

Übergangsregelungen

§ 78 EStG hat folgenden Wortlaut:

"Übergangsregelungen

(1) weggefallen

(2) weggefallen

(3) weggefallen

XVII. (4) Ist für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen der Anspruch eines Jahres vor 1996 maßgeblich, finden die § 10, 11 und 11a des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung Anwendung.

(5) 1 Abweichend von § 64 Abs. 2 und 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder auch für die folgende Zeit zu, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet beibehalten und die Kinder die Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung weiterhin erfüllen. 2 § 64 Abs. 2 und 3 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, indem ein hierauf gerichteter Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; der hiernach Berechtigte muss die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen."

Übergangsregelungen

**DA
78.1**

1 Die in § 78 Abs. 1 bis 4 EStG angeführten Übergangsregeln haben durch Zeitablauf ihre Relevanz verloren. 2 Von einer Erläuterung wird daher abgesehen.

Sonderregelung für Berechtigte in den neuen Bundesländern

(1) 1 Nach § 78 Abs. 5 EStG erhalten diejenigen Personen, die noch für Dezember 1990 Kindergeld in der früheren DDR bezogen hatten, ohne Prüfung des Anspruchsvorrangs nach § 63 Abs. 2 und 3 EStG Kindergeld, solange sie in den neuen Bundesländern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten, die Kinder bei ihnen weiterhin zu berücksichtigen sind und keine andere Person für diese Kinder Kindergeld beantragt. 2 Die Zahlung des Kindergeldes abweichend von der Rangfolge-Regelung des § 63 Abs. 2 und 3 EStG ist hier nur gerechtfertigt, solange die Anspruchsvoraussetzungen bei diesen Kindern nach Dezember 1990 ununterbrochen erfüllt bleiben. 3 Der eigentliche Vorrang ist jedoch festzustellen, sobald sich etwa der Familienstand des bisherigen Berechtigten ändert oder die Kinder bzw. der Berechtigte den gemeinsamen Haushalt verlassen.

DA

78.2 (2) 1 Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes für einen vollen Kalendermonat weggefallen, ist bei erneuter Antragstellung für dieses Kind der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. 2 Der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG ist ferner zu prüfen, wenn ein anderer Elternteil Kindergeld beantragt. 3 Steht diesem das Kindergeld zu, ist die Festsetzung gegenüber dem bisherigen Berechtigten nach § 70 Abs. 2 EStG von dem Monat an aufzuheben, in dem der nunmehr vorrangige Elternteil Kindergeld beantragt hat. 4 Ein darüber hinaus bereits gezahltes Kindergeld ist vom bisherigen Berechtigten zu erstatten (§ 37 Abs. 2 EStG), soweit er es nicht an den neuen Berechtigten weitergeleitet hat.

(3) Ergibt sich durch einen Berechtigtenwechsel ein höherer Kindergeldanspruch, sind die Unterschiedsbeträge vom Monat des Berechtigtenwechsels an zu zahlen.

*BMF-Schreiben vom 13. Juni 1991 - IV C 6 - S 1311 - 69/91 - (BStBl 1991 I S. 746, Amtl. Lohnsteuer-Handbuch, 1999, S. 739): Zusammenstellung aller zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Zustimmungsgesetze und Rechtsverordnungen, die Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationale Organisationen oder ausländischen Staaten Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gewähren (Stand: Januar 1991). *) 1996: 200 Deutsche Mark, 1997 und 1998: 220 Deutsche Mark, 1999: 250 Deutsche Mark. *) § 52 Abs. 62 EStG hat folgenden Wortlaut: "§ 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so dass

Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann." *) Für Zeiträume bis zum 31.12.1999 ist § 74 in seiner 1999 gültigen Fassung zu beachten. *)Für Zeiträume bis zum 31.12.1999 ist § 75 Abs. 2 in seiner 1999 gültigen Fassung zu beachten.

Stichwort-Verzeichnis

Angegeben ist die Nummer der DA, nachfolgende Zahlen bezeichnen, wenn sie in Klammern gesetzt sind, die Absätze, ansonsten die Sätze. Bei mehreren Fundstellen ist die zentrale fett gedruckt.

Abtretung	DA 76.2
Abzweigung	DA 74.1.1
Abzweigung bei Unterbringung des Berechtigten	DA 74.2
Abzweigung, Verfahren	DA 74.1.3
Abzweigungsbetrag	DA 74.1.4
Abzweigungsempfänger	DA 74.1.2
Adoption	s. Annahme als Kind
Akteneinsicht	DA 67.7
Aktenführung	DA 67.2.1 (1) 4 und 5
Altersgrenze	DA 63.1.2
Änderung der Festsetzung	DA 70.4.1 (2)
Änderung in den Verhältnissen	DA 70.4.1 (1); 70.4.2
Änderung, Zeitraum	DA 70.4.3
Änderungsmitteilungen	DA 68.1
Angehörige des öffentlichen Dienstes	DA 72.2
Anlernverhältnis	DA 63.3.2(8) f
Annahme als Kind	DA 63.2.1.3
Ansprüche nach dem BKG	DA 62.1 (2)
Anspruchsberechtigte	DA 62.1 (1)
Anspruchskonkurrenz	DA 65.1.1
Antrag auf Änderung der Festsetzung	DA 67.6.4 (4) 5
Antrag auf schlichte Änderung	DA 67.6.4 (4) 4
Antrag durch Bevollmächtigten	DA 67.2.1 (4)
Antrag durch Minderjährige	DA 67.2.1.(6)
Antrag im berechtigten Interesse	DA 67.3; 68.1 (3) 4
Antrag, Erforderlichkeit	DA 67.2.1 (5)
Antrag, Form	DA 67.2.1 (1)
Antrag, Rückwirkung	DA 66.3
Antrag, Vordruck	DA 67.2.1 (7)
Antrag, Zuständigkeit	DA 67.2.1 (2), (3)
Anzeigepflichten	DA 63.4.1.2 (4)
Approbation	DA 63.3.2.6 (14)
Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	DA 72.2 (3) - (8)
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	DA 63.4.2.1 (2) 4; 63.4.2.2
Arbeitnehmer-Sparzulage	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 15
Arbeitslose Kinder	DA 63.3.1
Arbeitslosengeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1
Arbeitslosenhilfe	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1
Arbeitslosigkeit	DA 63.3.1
Arzt im Praktikum	DA 63.3.2.8 g; 63.3.2.6 (14)
Asylberechtigte	DA 62.3.2 (2), (4)

Attest, (amts-)ärztliches	DA 63.3.2.7 (1), (3)
Au-pair-Verhältnis	DA 63.3.2.5 (1)
Aufenthalt, gewöhnlicher	DA 62.2 (3)
Aufenthaltsberechtigung	DA 62.2.5 (5) 6; 62.3.1 (1)
Aufenthaltsurlaub	DA 62.2.5 (5) 6; 62.3.1 (1)
Aufenthaltsgenehmigung	DA 62.4.1
Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen, Nachweis	DA 67.6.2.4
Aufhebung der Festsetzung	DA 70.4.1 (2); 70.5
Aufhebung, Zeitraum	DA 70.4.3
Aufklärungspflicht	DA 62.4.1.2 (1), (2); 67.5.1 5
Aufrechnung	DA 75
Aufrechnung und Abzweigung	DA 75.3
Aufwandsentschädigung	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 1
Ausbildung, Umfang der Inanspruchnahme	DA 63.3.2. (5)
Ausbildung, Unterbrechung	DA 63.3.2.7
Ausbildungsabschnitt	DA 63.3.3 (2) 3
Ausbildungshilfe, Leistungen nach Landesrecht	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 7
Ausbildungshilfen	DA 63.4.2.6
Ausbildungsordnungen	DA 63.3.2. (3) 3
Ausbildungsplatz, Kinder ohne	DA 63.3.4
Ausbildungsverhältnis, berufsbezogenes	DA 63.3.2.2
Ausbildungsvergütungen	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 1
Ausbildungszwecke, besondere	DA 63.4.2.6 (7)
Ausgleichsbezüge	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 5
Auskunft	DA 68.5
Auskunftsersuchen	DA 67.6.1. (4)
Auskunftspflicht	DA 67.1 (2), (3)
Auskunftspflichtige	DA 67.6.1 (3), 67.6.2.1
Auskunftsverweigerungsrecht	DA 67.6.1 (2); 67.6.3; 68.2 (1) 2
Ausland, Ausbildung im	DA 63.6.1 (2)
Ausländer	DA 62.3
Ausländer, Erziehungsurlaub	DA 63.6.1 (5)
Ausländer, Geburt im Inland	DA 63.6.1 (4)
Auslandsaufenthalt, vorübergehender	DA 63.6.1 (2) (3)
Auslandsstudium	DA 63.3.2.3 (5); 63.4.2.6 (7) 2
BAföG	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 1
Beamte	DA 72.2 (1)
Begabtenförderung, Büchergeld bei	DA 63.4.2.6 (7) 2
Beginn der Ausbildung	DA 63.3.2.6
Behinderte Kinder	DA 63.3.6
Behinderte Kinder, Altersgrenze	DA 63.3.6. 1 (6)
Behinderte Kinder, Einkünfte und Bezüge	DA 63.3.6.3.2
Behinderte Kinder, Lebensbedarf	DA 63.3.6.3.2
Behinderte Kinder, Selbstunterhalt	DA 63.3.6.3.1
Behinderte Kinder, Übergangsregelung	DA 63.3.6.1 (7)
Behinderte Kinder, Vermögen	DA 63.3.6.3.2 (6)
Behinderte Kinder, vollstationäre Unterbringung	DA 63.3.6.1 (4)

Behinderung	DA 63.3.6.1 (2)
Behinderung, Nachweis	DA 63.3.6.2
Behinderung, Ursächlichkeit	DA 63.3.6.3
Behinderungsbedingter Mehrbedarf	DA 63.3.6.3 2
Beratungspflicht	DA 67.1. (1)
Berechtigtenbestimmung	DA 64.2; 64.3 (2)
Berechtigtenwechsel	DA 64.4
Berufsausbildung	DA 63.3.2
Berufsausbildung, behinderte Kinder	DA 63.3.2 (7)
Berufsausbildung, Beginn	DA 63.3.2.6
Berufsausbildung, Ende	DA 63.3.2.6
Berufsausbildung, Unterbrechung	DA 63.3.2.6 ; 63.3.2.7
Berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis	DA 63.3.2.2
Berufsbezogenheit einer Ausbildungsmaßnahme	DA 63.3.2 (1), (5); 63.3.2.4 (1)
Berufsziel	DA 63.3.2 (1)-(3)
Beschäftigungsverbot nach MuSchG	DA 63.3.1; 62.3.2.7 (4)
Bescheid	DA 70.1
Bescheid, Absehen von	DA 70.2
Bescheid, Bekanntgabe	DA 70.1 (7), (8)
Bescheid, Benachrichtigung Dritter	DA 70.1 (6)
Bescheid, Form	DA 70.1 (2), (3)
Bescheinigung für das Finanzamt	DA 68.4
Beurlaubung vom Studium	DA 63.3.2.3 (3); 63.3.2.4 (1)
Beweisurkunden	DA 67.6.2.2
Bezüge	DA 63.4.2.3; 72.2 (2)
Bildungsmaßnahmen, berufsvorbereitende	DA 63.4.2.6 (5)
Büchergeld	DA 63.4.2.6 (7)
Deutsche Bahn AG	DA 68.5 (3); 72.2 (5)
Deutsche Post AG	DA 68.5 (3); 72.2 (5)
Deutsche Telekom AG	DA 68.5 (3); 72.2 (5)
Diplomatische Mission	DA 62.3.2, 62.6
Doktorexamen, Vorbereitung	DA 63.3.2.3 (4)
Drittschuldner-Erklärung	DA 76.4
Eingliederungshilfe	DA 63.4.2.3 (2) Nr.8; 63.3.6.3.2;
Einkünfte	DA 63.4.2.1
Einkünfte aus Kapitalvermögen	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 2
Einkünfte und Bezüge	DA 63.4
Einkünfte und Bezüge, Änderung der Prognose	DA 63.4.1.2 (6)
Einkünfte und Bezüge, anteilige Berücksichtigung	DA 63.4.1.1 (6); 63.4.2.8; 63.4.2.9
Einkünfte und Bezüge, Aufteilung	DA 63.4.2.9 (2) - (4)
Einkünfte und Bezüge, ausländische	DA 63.4.2.10
Einkünfte und Bezüge, Ermittlung	DA 63.4.1.1 (1) 3; 63.4.1.2
Einkünfte und Bezüge, Grenze	DA 63.4.1.1
Einkünfte und Bezüge, Kind im Ausland	DA 63.4.1.1 (4)
Einkünfte und Bezüge, Prognose	DA 63.4.1.2; 63.4.2.8
Einkünfte und Bezüge, Prüfung	DA 63.4.1.2; 63.4.2.9

Einkünfte und Bezüge, rückwirkendes Ereignis	DA 63.4.1.2 (6)
Einkünfte und Bezüge, Schätzung	DA 63.4.1.2 (3) 3
Einkünfte und Bezüge, Unterhalt für Kindeskind	DA 63.4.1.1 (2)
Einkünfte und Bezüge, Verzicht	DA 63.4.2.11
Einkünfte und Bezüge, Zufluss	DA 63.4.1.1 (5)
Einspruch	DA 63.4.1.2 (6) 5; 67.6.4 (4)
Ende der Ausbildung	DA 63.3.2.6
Enkel	DA 63.2.4
Entlassungsgeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 9
Entsendung	DA 62.3.2 (2)
Erkrankung	DA 63.3.1; 63.3.2.7
Ermittlungen	DA 67.5.2.1
Ermittlungen, Adoption	DA 67.5.2.2
Ermittlungen, Stiefkinder	DA 67.5.2.1 (6)
Ernsthaftigkeit der Berufsausbildung	DA 63.3.2 (5)-(6)
Erstattungsansprüche nach SGB X	DA 74.3
Erstattungsanspruchs des Sozialhilfeträgers	DA 62.2.1 (7)
Erziehungsbeihilfe	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 8
Erziehungsgeld	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 4
Erziehungsurlaub	DA 62.4.1 (3) 2; 63.3.1
Europäischer Freiwilligendienst	DA 63.3.5 (6) - (7)
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	DA 62.4.3
Examen	DA 63.3.2.6 (11)
Fachaufsicht	DA 72.1 (1)
Fachhochschule, praktische Studiensemester	DA 63.3.2.3 (2)
Fälligkeit	DA 71.1 3; 75.4 (2)
Familienstandsbescheinigung	DA 67.6.2.3 (6)
Fernabitur	DA 63.3.2.1 (2)
Fernuniversität	DA 63.3.2.3 (1)
Feststellungslast	DA 67.6.4 (1)
Flüchtlinge	DA 62.4.2 (1), (3)
Förderungsleistungen nach § 5 SVG	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 9
Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme	DA 63.3.2.2 (5)
Freibetrag	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 2, 4, 63.4.2.3 (2) Nr. 4
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	DA 63.3.5; 63.4.2.1 (3) Nr. 3; 63.4.2.6 (7)
Fürsorgepflicht	DA 63.4.1.2 (2)
Gasthörer	DA 63.3.2.3 (1)
Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	DA 63.4.2.3 (1)
Gewöhnlicher Aufenthalt	DA 62.2
Grenzpendler	DA 62.4.3 (1) 4
Haft und Ausbildung	DA 63.3.2.6 (10)
Halbwaisen	DA 72.2 (2) 2
Haushaltsaufnahme	DA 63.2.2.2; 63.2.3 (1); 64.2 (1)
Haushaltsbescheinigung	DA 67.6.2.3
Hilfe zum Lebensunterhalt	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 8
Hinterbliebenenbezüge	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 4; 63.4.2.4
Hinterbliebenenrenten	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 6
Hochschulausbildung	DA 63.3.2.3

Hochschulausbildung, Ende	DA 63.3.2.6 (11)
Hofübernahmevertrag	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 8
Inanspruchnahme durch Berufsausbildung	DA 63.3.2 (5)
Internationale Organisationen, Bedienstete bei	DA 62.7
Jugendhilfe	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 8
Kinder	DA 63.2
Kinder im Ausland	DA 72.4.1
Kinder ohne Arbeitsplatz	DA 63.3.1
Kinder ohne Ausbildungsplatz	DA 63.3.4
Kinder, angenommene	DA 63.2.1.3
Kinder, Aufenthaltswechsel	DA 72.4.3
Kinder, eheliche	DA 63.2.1.2
Kinder, für ehelich erklärte	DA 63.2.1.2
Kinder, nichteheliche	DA 63.2.1.1; 63.2.1.2
Kinder, verheiratete	DA 63 4.2.5
Kinderzulagen	DA 65.1.2
Kinderzuschüsse	DA 65.1.2
Kindesbetreuung	DA 63.3.2.7 (4) 1; 63.3.3 (4); 63.3.4 (6)
Kindschaftsrecht, neues	DA 63.2.1.2
Konsularische Vertretung	DA 62.3.2 (2); 62.6
Kontoinhaber	DA 71.2
Korrektur der Festsetzung, Antrag	DA 63.4.1.2 (6) 3
Kostenpauschale	DA 63.4.2.3 (4); 63.4.2.4 (5)
Krankengeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1
Lebensbescheinigung	DA 67.6.2.3 (1) 2
Leistungen an den Maßnahme-Träger	DA 63.4.2.6 (3)
Leistungen aus Versorgungseinrichtungen	DA 65.1.1 (2) Nr. 1
Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen	DA 65.1.4
Leistungen, kindbezogene	DA 65.1.1
Leistungen, vergleichbare ausländische	DA 65.1.3; 72.4.5
Leistungszeitraum	DA 66.2
Lohnersatzleistungen	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1
Lohnsteuer-Anmeldung	DA 72.1 (4)
Lohnsteuer-Richtlinien	DA 63.4.2.2 5
Lohnzuschläge	DA 63.4.2.1. (3) Nr. 1
Melddatenabgleich	DA 69
Mitteilungspflicht	DA 68.1 (3)
Mitwirkung, Auslandssachverhalt	DA 67.6.1 (5)
Mitwirkung, Folgen fehlender	DA 67.6.4
Mitwirkungspflicht Dritter	DA 67.6.3
Mitwirkungspflicht, Arbeitgeber	DA 68.3
Mitwirkungspflicht, Kinder über 18 Jahre	DA 68.2
Mitwirkungspflichten	DA 67.6
Mutterschaft während der Ausbildung	DA 63.3.2.7
Mutterschaftsgeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1, (3) Nr. 5
Mutterschutz	DA 63.3.1; 63.3.2.7 (4); 63.3.4 (6)
ATO-Streitkräfte, Mitglieder der	DA 62.5

Neuantrag	DA 67.4; 67.6.4 (2) 3
neue Bundesländer	DA 78.2
Neufestsetzung	DA 70.5
Noviziat	DA 63.3.2. (8) e
Nullfestsetzung	DA 63.4.1.2 (7); 67.6.4
Obhutsprinzip	DA 64.1 2
Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis	DA 72.2 (1)
Ordnungswidrigkeit	DA 68.1 (4) - (7); 68.3 (2)
Pfändbarer Anteil	DA 76.3
Pfändung	DA 76.1
Pfändung, Rechtsbehelf der Familienkasse	DA 76.5
Pflegekinder	DA 63.2.2
Pflegekinder, behinderte	DA 63.2.2.2
Pflegeversicherung, Leistungen der	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 6
Postulat	DA 63.3.2. (8) e
Praktikum	DA 63.3.2.4
Praktisches Studiensemester	DA 63.3.2.3 (2)
Promotion, Vorbereitung	DA 63.3.2.3 (4)
Prüfung	DA 63.3.2.6 (11), (12)
Rechtsanwendung, unrichtige	DA 70.4.2 (3)
Rechtsaufsicht	DA 72.1 (1)
Rechtsbehelfsbelehrung	DA 70.1 (3)
Referendare	DA 63.3.2 (8)
Regierung	DA 72.2 (1)
Rehabilitationsmaßnahmen, berufliche	DA 63.4.2.6 (5)
Reisekosten	DA 63.4.2.6 (7)
Religionsgemeinschaften	DA 72.2 (9), (10)
Rente	DA 63.4.2.1 (2) 5; 63.4.2.4
Rente, Berechnung der Einkünfte und Bezüge	DA 63.4.2.4 (6)
Rente, Ertragsanteil	DA 63.4.2.4 (2) 2
Rente, Zuschüsse des Rententrägers	DA 63.4.2.4 (2) 2
Renten nach Bundesversorgungsgesetz	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 8
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 6; 63.4.2.4 (2)
Renten, gesetzliche Rentenversicherung	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 3
Renten, gesetzliche Unfallversicherung	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 2
Renten, Impfschäden	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 7
Richter	DA 72.2 (1)
Rückwirkung	DA 66.3
Ruhegehalt	DA 72.2 (2) 1
Ruhestatbestand	DA 63.4.2.3 (5)
Rundung	DA 71.2 (5)
Sachbezüge	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 8, 9; 63.4.2.9
Sachverhaltsaufklärung	DA 67.5.1; 67.5.2.1
Scheidung	DA 64.1 3
Schulausbildung	DA 63.3.2 (1); 63.3.2.1
Schulausbildung, Beginn	DA 63.3.2.6 (1) 1
Schulausbildung, Ende des Schuljahres	DA 63.3.2.6 (1) 2; (2)
Schulbescheinigung	DA 67.6.2.3 (1) 4

Schweiz	DA 62.4.3; 63.3.1	
Selbstausbildung	DA 63.3.2 (6)	
Soldaten	DA 72.2 (1)	
Sonderbedarf, ausbildungsbedingter	DA 63.4.2.6 (7)	
Sonderbe	DArf, individueller	DA 63.4.2.6 (4)
Sozialhilfe	DA 62.2.1 (7)	
Sozialversicherungsbeiträge	DA 63.4.2.1 (2) 6	
Sparer-Freibetrag	DA 63.4.2.1. (3) Nr. 2	
Sparzulage	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 11	
Spätaussiedler	DA 62.2.1 (1)	
Sprachkurse	DA 63.3.2.5	
Staatenlose	DA 62.4.1 (1)	
Staatsangehörigkeit, deutsche	DA 63.6.1 (3)	
Staatsangehörigkeit, EWR-Staat	DA 63.6.2 (1)	
Steuerpflicht, unbeschränkte	DA 62.1 (3), 62.5	
Stiefkinder	DA 63.2.3	
Stipendien, private	DA 63.4.2.6 (1)	
Straftat	DA 68.1 (4), (5), (7)	
Strafvollzug	DA 63.3.2.6 (10)	
Studienbeihilfen	DA 63.4.2.6 (1)	
Studiengebühren	DA 63.4.2.6 (7)	
Studium, Abbruch	DA 63.3.2.6 (13)	
Teilkindergeld für behinderte Kinder	DA 63.3.6.4	
Theoretisch-systematischer Unterricht	DA 63.3.2 (5); 63.3.2.5 (1)	
Tod des Berechtigten	DA 71.2 (4)	
Trennung	DA 64.1 3	
Übergangsgebühren	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 5; 72.2 (2) 1	
Übergangsgeld	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 5; 65.1.1 (2) Nr. 2; 72.2 (2) 1	
Übergangsregelungen	DA 78.1	
Übergangszeit	DA 63.3.3	
Überweisung	DA 71.2	
Unterbrechung der Ausbildung	DA 63.3.2.6; 63.3.2.7	
Unterhaltsleistungen	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 7 f., 63.4.2.3 (2) Nr. 13 f., (3) Nr. 3 63.4.2.5; 64.1 5; 64.3 (2)	
Unterhaltsleistungen des Sozialamtes	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 9	
Unterhaltspflicht, Verletzung	DA 74.1.1	
Unterlagen, verspätete Vorlage	DA 63.4.1.2 (6)	
Unterschiedsbetrag nach § 65 Abs. 2 EStG	DA 65.2	
Untersuchungsgrundsatz	DA 67.5.1 (1)	
Veränderungsanzeige	DA 68.1; 72.4.2	
Verdienstausschüttung	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 10	
Verdienstbescheinigung	DA 68.3	
Verfügbarkeit	DA 63.3.1 (2) 4, (4)	
Vergleichsmittelungen	DA 62.1 (2)	
Verlängerungstatbestände	DA 63.5 (5)	
Verlängerungstatbestände, Dauer	DA 63.5 (4)	
Verletztengeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1	

Vermisste Kinder	DA 63.1.1 (3)
Vermögensbildungsgesetz	DA 63.4.2.1 (2) 6
Verpfändung	DA 76.2 (4)
Versicherungspflichtverhältnis	DA 62.4.1 (3)
Versorgungsbezüge	DA 72.2 (2) 1
Vertriebene	DA 62.2.1
Verzicht auf Vorrang	DA 64.2 (5) 2
Verzicht auf Teile der Einkünfte und Bezüge	DA 63.4.2.11
Volontariat	DA 63.3.2.2 (3)
Vorbereitungsdienst	DA 63.3.2. (8) a, b
Vormundschaftsgericht	DA 64.2 (4); 64.3 (3)
Waisengeld	DA 63.4.2.4 (3)
Waisenrenten	DA 63.4.2.4 (2)
Wehrdienst, Beginn	DA 63.3.2.6 (3) 2
Wehrdienst, Ende	DA 63.3.2.6 (3) 4
Wehrsold	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 9
Weiterbildung	DA 63.3.2 (4)
Weiterleitung	DA 64.4 (4) - (8)
Werbungskosten	DA 63.4.2.2
Werbungskosten, Arbeitsmittel	DA 63.4.2.2 11c
Werbungskosten, Beiträge zu Verbänden	DA 63.4.2.2 11b
Werbungskosten, berufliche Veranlassung	DA 63.4.2.2 7
Werbungskosten, Bewerbungskosten	DA 63.4.2.2 11f
Werbungskosten, doppelte Haushaltsführung	DA 63.4.2.2 11d
Werbungskosten, Fahrten zur Arbeit	DA 63.4.2.2 11a
Werbungskosten, Fortbildungskosten	DA 63.4.2.2 11g
Werbungskosten, Kontoführungsgebühren	DA 63.4.2.2 11h
Werbungskosten, Reisekosten	DA 63.4.2.2 11e
Werbungskosten, Unfallkosten	DA 63.4.2.2 11i
Werbungskosten, Zuschüsse des Arbeitgebers	DA 63.4.2.2 10
Werbungskosten-Pauschbetrag	DA 63.4.2.1 (2) 5
Werbungskostenersatz	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 2
Wiederholungsprüfung	DA 63.3.2.6 (5)
Witwen-/Witwergeld	DA 72.2 (2) 1
Wohlfahrtspflege	DA 72.2 (11)
Wohngeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 15
Wohnsitz des Berechtigten	DA 62.2
Wohnsitz des Kindes	DA 63.6
ahlkind	DA 63.1.1 (2); 66.1
Zählkind	DA 63.1.1 (2); 66.1
Zahlungsweise	DA 71.1
Zeitaufwand, ausbildungsbezogener	DA 63.3.2 (5)
Zivildienst, Beginn	DA 63.3.2.6 (3) 3
Zivildienst, Ende	DA 63.3.2.6 (3) 4
Zusammenarbeit	DA 72.4
Zuschläge, steuerfreie	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 12
Zuschüsse für Kranken- und Pflegeversicherung	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 5

Zuständigkeit, Arbeitsamt	DA 72.3
Zuständigkeit, Festsetzung durch unzuständige Famka	DA 67.2.3
Zuständigkeit, örtliche	DA 67.2.2
Zuständigkeitswechsel	DA 67.2.2 (5), (6); 72.1 (2); 72.4.3
Zuwendungen, einmalige	DA 63.4.2.1. (3) Nr. 1
Zwischennachrichten	DA 70.3

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AO	Abgabenordnung
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Be- amtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl I/II	Bundessteuerblatt, Teil I/Teil II
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DA	Dienstanweisung
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTH	Einkommensteuer-Handbuch
ESTR	Einkommensteuerrichtlinien
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
GG	Grundgesetz
H	Hinweis
HwO	Handwerksordnung
MuSchG	Mutterschutzgesetz
n.F.	neue Fassung
R	Richtlinie
RdErl.	Runderlass
	Sachbezugsverordnung

Sach-
BezV

Schwbg Schwerbehindertengesetz

SGB I Erstes Buch Sozialgesetzbuch

SGB III Drittes Buch Sozialgesetzbuch

SGB IV Viertes Buch Sozialgesetzbuch

SGB VI Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

SGB VII Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

SGB VIII Achtes Buch Sozialgesetzbuch

SGB X Zehntes Buch Sozialgesetzbuch

SVG Soldatenversorgungsgesetz

VO Verordnung

ZPO Zivilprozessordnung

ZVS Zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen

Vorschriftenverzeichnis

Abgabenordnung, § 85	DA 63.4.1.2 (1) 7
Abgabenordnung, § 90	DA 63.4.1.2 (2)
Abgabenordnung, § 155 Abs. 2	DA 62.2 (3), (4)
Abgabenordnung, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	DA 62.2 (5) 4, (6); 63.4.1.2 (6)
Abgabenordnung § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	DA 63.4.1.2 (7)
BAföG	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 1
Bundeskindergeldgesetz, § 1	DA 62.1 (2)
Bundessozialhilfegesetz, § 91	DA 63.3.6.4 (1)
Bundesversorgungsgesetz	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 6
Bundesvertriebenengesetz	DA 62.2.1
Bürgerliches Gesetzbuch	DA 63.2.1
EG-Verordnung 1408/71, Art. 76	DA 62.1 (1)
Einkommensteuergesetz, § 1 Abs. 3	DA 62.3.3; 62.3.2 (2)
Einkommensteuergesetz, § 3	DA 63.4.2.3 (1) 1
Einkommensteuergesetz, § 3 Nr. 29	DA 62.6 (1) 3
Einkommensteuergesetz, § 3b	DA 63.4.2.3 (1) 1
Einkommensteuergesetz, § 39c Abs. 3	DA 62.1 (3)
Einkommensteuergesetz, § 40	DA 63.4.2.3 (1) 1
Einkommensteuergesetz, § 40a	DA 63.4.2.3 (1) 1
Einkommensteuergesetz, § 49	DA 62.3.3
Finanzverwaltungsgesetz, § 21 Abs. 4	DA 62.1 (3) 2; 63.4.2.2 2
Sozialgesetzbuch IV, § 5	DA 62.4.1 (2)
Sozialgesetzbuch X, § 107	DA 62.2.1 (7); 62.4.2 (4)
Sozialgesetzbuch X, § 69 Abs. 2 Nr. 3	DA 62.1 (3)
Wiener Übereinkommen	DA 62.6

Verzeichnis der Anhänge

An-

hang Auszug aus dem Anwendungserlaß zur Abgabenordnung

1:

An-

hang BMF-Schreiben vom 14. November 1995 - Z C 1 - S 0500 - 20/95

2:

An-

hang SGB X - §§ 102 bis 109, 111 bis 113

3:

Vordrucke KG 4a

Vordrucke KG 4b

Vordrucke KG 4c

Vordrucke KG 4d

Vordrucke KG 4e

Umrechnungskurse, Stand September 1999

An-

hang Muster für die Verpflichtung auf das Steuergeheimnis

6:

An-

hang Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz

13::

Vordruck zur Bestätigung der Weiterleitung

Anhang 1

Anwendungserlass zu § 8 AO - Wohnsitz:

- Die Frage des Wohnsitzes ist bei Ehegatten und sonstigen Familienangehörigen für jede Person gesondert zu prüfen. Personen können aber über einen Familienangehörigen einen Wohnsitz beibehalten. Ein Ehegatte, der nicht dauernd getrennt lebt, hat seinen Wohnsitz grundsätzlich dort, wo seine Familie lebt (BFH-Urteil vom 6.2.1985, BStBl II S. 331). Ein ausländisches Kind,
1. das im Heimatland bei Verwandten untergebracht ist und dort die Schule besucht, hat grundsätzlich keinen Wohnsitz im Inland. Dies gilt auch dann, wenn es sich in den Schulferien bei seinen Eltern im Inland aufhält (BFH-Urteil vom 22.4.1994, BStBl II S. 447).

- Die bloße Absicht, einen Wohnsitz zu begründen oder aufzugeben, bzw. die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde entfalten allein keine unmittelbare steuerliche Wirkung (BFH-Urteil vom 14.11.1969, BStBl II 1970 S. 153). I.d.R. stimmen der bürgerlich-rechtliche, aufgrund einer Willenserklärung des Steuerpflichtigen von ihm selbst bestimmte Wohnsitz und der steuerlich
2. maßgebende Wohnsitz überein. Deshalb können die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde im Allgemeinen als Indizien dafür angesehen werden, dass der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz unter der von ihm angegebenen Anschrift begründet bzw. aufgegeben hat.

3. Mit Wohnung sind die objektiv zum Wohnen geeigneten Wohnräume gemeint. Es genügt eine bescheidene Bleibe. Nicht erforderlich ist eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und separater Waschgelegenheit im Sinne des Bewertungsrechts.

- Der Steuerpflichtige muss die Wohnung innehaben, d.h. er muss tatsächlich über sie verfügen können und sie als Bleibe nicht nur vorübergehend benutzen (BFH-Urteile vom 24.4.1964, BStBl III S. 462, und 6.3.1968, BStBl II 1968 S. 439). Es genügt, dass die Wohnung z.B. über Jahre hinweg jährlich regelmäßig zweimal zu bestimmten Zeiten über einige Wochen benutzt wird (BFH-Urteil vom 23.11.1988, BStBl II 1989 S. 182). Anhaltspunkte dafür können die Ausstattung und Einrichtung sein; nicht erforderlich ist, dass sich der Steuerpflichtige während einer Mindestanzahl von Tagen oder Wochen im Jahr in der Wohnung aufhält (BFH-Urteil vom 19.3.1997, BStBl II S. 447). Wer eine Wohnung von vornherein in der Absicht nimmt, sie nur vorübergehend (weniger
4. als sechs Monate) beizubehalten und zu benutzen, begründet dort keinen Wohnsitz (BFH-Urteil vom 30.8.1989, BStBl II S. 956). Auch gelegentliches Übernachten auf einem inländischen Betriebsgelände, in einem Büro u. Ä. (sog. Schlafstelle) kann dort keinen Wohnsitz begründen (BFH-Urteil vom 6.2.1985, BStBl II S. 331). Wer sich - auch in regelmäßigen Abständen - in der Wohnung eines Angehörigen oder eines Bekannten aufhält, begründet dort ebenfalls keinen Wohnsitz (BFH-Urteil vom 24.10.1969, BStBl II 1970 S. 109), sofern es nicht wie im Fall einer Familienwohnung oder der Wohnung einer Wohngemeinschaft gleichzeitig die eigene Wohnung ist.

- Wer einen Wohnsitz im Ausland begründet und seine Wohnung im Inland beibehält, hat auch im Inland einen Wohnsitz im Sinne von § 8 (BFH-Urteil vom 4.6.1975, BStBl II S. 708). Bei einem ins Ausland versetzten Arbeitnehmer ist ein inländischer Wohnsitz widerlegbar zu vermuten, wenn er seine Wohnung im Inland beibehält, deren Benutzung ihm möglich ist und die nach ihrer
5. Ausstattung jederzeit als Bleibe dienen kann (BFH-Urteil vom 17.5.1995, BStBl II 1996 S. 2). Das Innehaben der inländischen Wohnung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch dann anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige sie während eines Auslandsaufenthalts kurzfristig (bis zu sechs Monaten) vermietet oder untervermietet, um sie alsbald nach Rückkehr im Inland wieder zu benutzen. Zur Zuständigkeit in diesen Fällen siehe § 19 Abs. 1 Satz 2.

- Ein Wohnsitz im Sinne von § 8 besteht nicht mehr, wenn die inländische Wohnung/die inländischen Wohnungen aufgegeben wird/werden. Das ist z.B. der Fall bei Kündigung und Auflösung einer Mietwohnung, bei nicht nur kurzfristiger Vermietung der Wohnung im eigenen Haus bzw. der Eigentumswohnung. Wird die inländische Wohnung zur bloßen Vermögensverwaltung zurückgelassen, endet der Wohnsitz mit dem Wegzug. Bloße Vermögensverwaltung liegt z.B. vor, wenn ein ins Ausland versetzter
6. Steuerpflichtiger bzw. ein im Ausland lebender Steuerpflichtiger seine Wohnung/sein Haus verkaufen oder langfristig vermieten will und dies in absehbarer Zeit auch tatsächlich verwirklicht. Eine zwischenzeitliche kurze Rückkehr (zur Beaufsichtigung und Verwaltung der zurückgelassenen Wohnung) führt nicht dazu, dass die zurückgelassene Wohnung dadurch zum inländischen Wohnsitz wird.

Anwendungserlass zu § 9 AO -

Gewöhnlicher Aufenthalt:

- Sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des § 9 Satz 3 vorliegen, wird an den inländischen Aufenthalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als sechs Monaten die unwiderlegbare Vermutung für das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthalts geknüpft. Der Begriff "gewöhnlich" ist gleichbedeutend mit "dauernd". "Dauernd" erfordert keine ununterbrochene Anwesenheit, sondern ist im Sinne nicht nur "vorübergehend" zu verstehen (BFH-Urteil vom 30.8.1989, BStBl II S. 956). Bei Unterbrechungen der Anwesenheit kommt es darauf an, ob noch ein einheitlicher Aufenthalt oder mehrere getrennte
1. Aufenthalte anzunehmen sind. Ein einheitlicher Aufenthalt ist gegeben, wenn der Aufenthalt nach den Verhältnissen fortgesetzt werden sollte und die Unterbrechung nur kurzfristig ist. Als kurzfristige Unterbrechung kommen in Betracht Familienheimfahrten, Jahresurlaub, längerer Heimaturlaub, Kur und Erholung, aber auch geschäftliche Reisen. Der Tatbestand des gewöhnlichen Aufenthalts kann bei einem weniger als sechs Monate dauernden Aufenthalt verwirklicht werden, wenn Inlandsaufenthalte nacheinander

ander folgen, die sachlich miteinander verbunden sind, und der Steuerpflichtige von vornherein beabsichtigt, nicht nur vorübergehend im Inland zu verweilen (BFH-Urteile vom 27.7.1962, BStBl III S. 429, und vom 3.8.1977, BStBl II 1978 S. 118).

Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist zu verneinen, wenn der Steuerpflichtige unter Benutzung einer im Ausland gelegenen Wohnung lediglich seine Tätigkeit im Inland ausübt (BFH-Urteil vom 25.5.1988, BStBl II S. 944). Grenzgänger haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich im Wohnsitzstaat (BFH-Urteile vom 10.5.1989, BStBl II S. 755, und vom 10.7.1996, BStBl II

2. 1997 S. 15). Dasselbe gilt für Unternehmer/Freiberufler, die regelmäßig jeweils nach Geschäftsschluss zu ihrer Familienwohnung im Ausland zurückkehren (BFH-Urteil vom 6.2.1985, BStBl II S. 331). Wer allerdings regelmäßig an Arbeitstagen am Arbeits-/Geschäftsort im Inland übernachtet und sich nur am Wochenende bzw. an Feiertagen und im Urlaub zu seiner Wohnung im Ausland begibt, hat an dem inländischen Arbeits-/Geschäftsort jedenfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt.

3. Der gewöhnliche Aufenthalt kann nicht gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Bei fortdauerndem Schwerpunktaufenthalt im Ausland begründen kurzfristige Aufenthalte im Inland, z.B. Geschäfts-, Dienstreisen, Schulungen, keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Umgekehrt führen kurzfristige Auslandsaufenthalte bei fortdauerndem Schwerpunktaufenthalt im Inland nicht zur Aufgabe eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.

4. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist aufgegeben, wenn der Steuerpflichtige zusammenhängend mehr als sechs Monate im Ausland lebt, es sei denn, dass besondere Umstände darauf schließen lassen, dass die Beziehungen zum Inland bestehen bleiben. Entscheidend ist dabei, ob der Steuerpflichtige den persönlichen und geschäftlichen Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt hat und ob er seinen Willen, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzukehren, endgültig aufgegeben hat (BFH-Urteil vom 27.7.1962, BStBl III S. 429). Als Kriterien dafür können die familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Bindungen herangezogen werden (z.B. Wohnung der Familienangehörigen im Inland, Sitz des Gewerbebetriebs im Inland). Hält sich der Steuerpflichtige zusammenhängend länger als ein Jahr im Ausland auf, ist grundsätzlich eine Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland anzunehmen.

Anwendungserlass zu § 88 AO -

Untersuchungsgrundsatz:

- Die Finanzbehörden haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Die Ermittlungshandlungen dürfen danach zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis stehen. Sie sollen so gewählt werden, dass damit unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles ein möglichst geringer Eingriff in die Rechtssphäre des Beteiligten oder Dritter verbunden ist. Der Gewährung rechtlichen Gehörs kommt besondere Bedeutung zu. Trotz des in § 85 festgelegten Legalitätsprinzips können bei den Entscheidungen der Finanzbehörden Erwägungen einbezogen werden, die im Ergebnis Zweckmäßigkeitserwägungen gleichzustellen sind (BVerfG vom 20.6.1973, BStBl II S. 720).
1. Für die Anforderungen, die an die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden zu stellen sind, darf die Erwägung eine Rolle spielen, dass die Aufklärung einen nicht mehr vertretbaren Zeitaufwand erfordert. Dabei kann auf das Verhältnis zwischen voraussichtlichem Arbeitsaufwand und steuerlichem Erfolg abgestellt werden. Die Finanzämter dürfen auch berücksichtigen, in welchem Maße sie bei vorhandenen tatsächlichen oder rechtlichen Zweifeln dem Begehren des Steuerpflichtigen nicht entsprechen und zu seinem Nachteil entscheiden. In Fällen erschwelter Sachverhaltsermittlung dient es unter bestimmten Voraussetzungen der Effektivität der Besteuerung und allgemein dem Rechtsfrieden, wenn sich die Beteiligten über die Annahme eines bestimmten Sachverhalts und über eine bestimmte Sachbehandlung einigen können (BFH-Urteil vom 11.12.1984, BStBl II 1985 S. 354).

- Die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90) begrenzt. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen. Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind (BFH-Urteil vom 17.4.1969, BStBl II S. 474).
2. Die Finanzbehörde kann den Angaben eines Steuerpflichtigen Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind (BFH-Urteil vom 11.7.1978, BStBl II 1979 S. 57). Sie verletzt ihre Aufklärungspflicht nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer Acht lässt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten (BFH-Urteil vom 16.1.1964, BStBl III S. 149, und vom 13.11.1985, BStBl II 1986 S. 241).

3. Im Rahmen der Prüfung zu Gunsten des Steuerpflichtigen muss die Finanzbehörde ihrer Pflicht zur Fürsorge für den Steuerpflichtigen (§ 89) gerecht werden. So ist auch die Verjährung von Amts wegen zu berücksichtigen.

Dienstanweisung zur Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit dem steuerlichen Familienleistungsausgleich nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamRb) und zur Rechtsbehelfsliste/-statistik Stand Mai 2000

Bearbeitung von Einsprüchen gegen Entscheidungen der Familienkassen

A. Allgemeines

Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes (EStG) obliegt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 Finanzverwaltungsgesetz dem Bundesamt für Finanzen. Die Bundesanstalt für Arbeit stellt dem Bundesamt für Finanzen zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit und die Familienkassen nach § 72 Abs. 1 und 2 EStG gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen. Die Familienkassen bearbeiten auch die Rechtsbehelfe gegen die bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs erlassenen Verwaltungsakte.

B. Durchführungsanweisungen

Unter Berücksichtigung

- des Anwendungserlasses zur AO vom 24. September 1987 (BStBl 1987 I S. 664), zuletzt geändert mit BMF-Schreiben vom 14.2.2000, IV A 4 - S 0062 - 1/00 (BStBl I 2000, S. 190)

- des BMF-Schreibens vom 10. Oktober 1995 - IV A 5 - S 0600 - 17/95 -, BStBl 1995 I S. 664 - Auswirkungen eines Zuständigkeitswechsels auf das Rechtsbehelfsverfahren - (s. auch AO-Kartei)

sind bei der Bearbeitung von Einsprüchen gegen Entscheidungen der Familienkassen vor allem folgende Verwaltungsanweisungen direkt oder entsprechend anzuwenden: **INHALT**

Familienkasse	Ort / Datum	KGRb 1
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer	

(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)

1. Verfügung

[]

Einspruchsentscheidung

Einspruchsführer/in: _____

Anschrift: _____

im Rechtsbehelfsverfahren vertreten durch: _____

[]

wegen Kindergeldes (Zeitraum): _____

für das Kind (Name, Vorname, geb. am): _____

- ☐ Entscheidung über den Einspruch vom _____ gegen die Festsetzung vom _____
☐ in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom _____ (§ 365 Abs.3 Satz 1 AO*)

- ☐ Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.
☐ Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
☐ Unter Abänderung der angefochtenen Festsetzung zugunsten (Teilabhilfe) / zum Nachteil (§ 367 Abs.2 Satz 2 AO)** des Einspruchsführers / der Einspruchsführerin** wird Kindergeld wie folgt festgesetzt:

Ordnungs- zahl	Name des Kindes	Vorname	geb. am	monatlich DM	☐ von / ☐ bis ☐ ab

Im übrigen wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Die notwendigen Aufwendungen sind / sind nicht / sind in Höhe von/10** zu erstatten.

(Bei teilweisem Erfolg des Einspruchs ist anzugeben, zu welchem Teil Aufwendungen zu erstatten sind; Bruchteil nicht kleiner als Zehntel)

Hinweis (nicht Gegenstand der Einspruchsentscheidung):

- ☐ Die Ihnen mit Schreiben vom _____ gewährte Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs.2 FGO***) endet mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Gründe - siehe besondere Anlage -Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim Finanzgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Familienkasse zu richten. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei der oben bezeichneten Familienkasse innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

2. zur Post am
 3. Mitteilung über Ende der Aussetzung der Vollziehung an Kasse (KGRb 3)
 4. Aussetzungszinsen berechnen und festsetzen
 5. z.d.A.
 i.A.

* Abgabenordnung

** Nichtzutreffendes ist zu streichen

*** Finanzgerichtsordnung

Familienkasse	Ort / Datum	KGRb 1
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer	

(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)

Einspruchsentscheidung

Einspruchsführer/in: _____

Anschrift: _____

im Rechtsbehelfsverfahren vertreten durch: _____

wegen Kindergeldes (Zeitraum): _____

für das Kind (Name, Vorname, geb. am): _____

- ☐ Entscheidung über den Einspruch vom _____ gegen die Festsetzung vom _____
☐ in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom _____ (§ 365 Abs.3 Satz 1 AO*)

- ☐ Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.
☐ Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
☐ Unter Abänderung der angefochtenen Festsetzung zugunsten (Teilabhilfe) / zum Nachteil (§ 367 Abs.2 Satz 2 AO)** des Einspruchsführers / der Einspruchsführerin** wird Kindergeld wie folgt festgesetzt:

Ordnungs- zahl	Name des Kindes	Vorname	geb. am	monatlich DM	☐ von / ☐ bis ☐ ab

Im übrigen wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Die notwendigen Aufwendungen sind / sind nicht / sind in Höhe von/10** zu erstatten.

(Bei teilweisem Erfolg des Einspruchs ist anzugeben, zu welchem Teil Aufwendungen zu erstatten sind; Bruchteil nicht kleiner als Zehntel)

Hinweis (nicht Gegenstand der Einspruchsentscheidung):

- ☐ Die Ihnen mit Schreiben vom _____ gewährte Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs.2 FGO***) endet mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Gründe - siehe besondere Anlage -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim Finanzgericht _____ schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Familienkasse zu richten. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewährt, wenn die Klage bei der oben bezeichneten Familienkasse innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

* Abgabenordnung
 ** Nichtzutreffendes ist zu streichen
 *** Finanzgerichtsordnung

Familienkasse	Ort / Datum	KGRb 2
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer	
(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)		

Entscheidung

über den Antrag auf Aussetzung der
Vollziehung des/der

Antragsstellers/in: _____

Anschrift: _____

vertreten durch: _____

Sehr geehrte(r) _____,

auf den Antrag vom _____ wird - unter dem Vorbehalt des Widerrufs - die Vollziehung
der Kindergeldfestsetzung vom _____ für den Zeitraum vom _____ bis _____ mit Wirkung

☐ vom Fälligkeitstage ☐ vom _____

bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über den/die

☐ Einspruch ☐ Klage ☐ Revision

☐ gegen Sicherheitsleistung

☐ ausgesetzt ☐ teilweise ausgesetzt:

Kindergeld	Zeitraum		Betrag		Pl
			DM		
_____	von _____	bis _____	in Höhe von _____		_____
_____	von _____	bis _____	in Höhe von _____		_____
_____	von _____	bis _____	in Höhe von _____		_____
_____	von _____	bis _____	in Höhe von _____		_____
Gesamtbetrag _____					

Bitte beachten Sie:

Wenn der von Ihnen eingelegte Rechtsbehelf keinen Erfolg hat, sind die ausgesetzten Beträge zu verzinsen. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat der Aussetzung der Vollziehung 0,5 v.H. des auf volle hundert Deutsche Mark abgerundeten Betrages (§§ 237, 238 AO*). Werden die obigen Beträge erst nach Ablauf der bewilligten Aussetzung der Vollziehung entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1.v. H. des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten (§ 240 Abs. 1 AO).

Beachten Sie bitte die Fälligkeit der nicht ausgesetzten Beträge!**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei der vorbezeichneten Familienkasse schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Familienkasse	Ort / Datum	KGRb 3
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer	
(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)		

Vfg.**1. Betreff:**

(Name des Erstattungsschuldners)

hier: Beendigung der Aussetzung der Vollziehung

- ☐ Die Entscheidung vom _____ über die Aussetzung der Vollziehung für die folgenden Beträge wird hiermit gemäß § 130 AO* zurückgenommen / gemäß § 131 AO widerrufen** , weil

- ☐ Die Aussetzung der Vollziehung für die folgenden Beträge endet lt. Vfg. vom _____ am _____

Die Beträge sind bis zu der unten angegebenen Fälligkeit zu entrichten.

Kindergeld für den Zeitraum:

Fälligkeit

Betrag

DM

Pl

Gesamtbetrag _____

2. Der Kasse zur weiteren Veranlassung**3. Aussetzungszinsen berechnen und festsetzen****4.****5. z.d.A.**

Im Auftrag

(Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)

* Abgabenordnung

** Nichtzutreffendes ist zu streichen

Familienkasse _____
Arbeitsgebiet _____

Rechtsbehelfsliste
Teil A (Einsprüche)

- ☐ für das Kalenderjahr
- ☐ für die Kalenderjahrebis

Dieses Buch enthält Blätter

Geführt von:

.....
(Datum, Unterschrift)

.....	vom.....	bis.....
.....	vom.....	bis.....
.....	vom.....	bis.....
.....	vom.....	bis.....
.....	vom.....	bis.....

(Unterschrift)

Auf zeitgerechte Bearbeitung der Rechtsbehelfe
geprüft durch den Sachgebietsleiter:

Abschlussbescheinigung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

☐ Sämtliche in die Rechtsbehelfsliste (den Teilband) eingetragenen Fälle sind erledigt.

.....
(Datum, Unterschrift)

alternativ:

☐ Sämtliche nicht erledigten Fälle sind in die Rechtsbehelfsliste (den Teilband) für übertragen worden.

(Datum, Unterschrift)

.....
(Datum, Unterschrift)

Lfd. Nr.	Kindergeld- Nummer o.Ä.	Name des Kindergeldberechtigten	Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsakts	Antrag auf schlichte Änderung		Einspruch		
				eingegan- gen am	erledigt	eingegan- gen am	erledigt	durch Rechts- behelfsstelle übernommen
					am _____ durch		am _____ durch	am _____ Listen-Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____

1 Entscheidungen der Familienkasse als Abgabenangelegenheiten

2 Familienkasse als Einspruchsbehörde; Handeln für die Familienkasse und deren Vertretung

3 Allgemeines zum außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Auszug aus: AEAO Vor § 347)

4 Statthaftigkeit des Einspruchs (Auszug aus: AEAO zu § 347)

5 Beschwer (Auszug aus: AEAO zu § 350)

6 Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte
(AEAO zu § 351)

7 Einspruchsfrist (Auszug aus: AEAO zu § 355)

8 Einlegung des Einspruchs (AEAO zu § 357)

9 Auswirkungen eines Zuständigkeitswechsels auf das Rechtsbehelfsverfahren (Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 10. Oktober 1995 - IV A 5-S 0600-17/95 -, BStBl I S. 664)

10 Hinzuziehung zum Verfahren (Auszug aus: AEAO zu § 360)

11 Aussetzung der Vollziehung (Auszug aus: AEAO zu § 361)

12 Rücknahme des Einspruchs (AEAO zu § 362)

13 Aussetzung und Ruhen des Verfahrens (AEAO zu § 363)

14 Mitteilung der Besteuerungsunterlagen (AEAO zu § 364)

15 Erörterung des Sach- und Rechtsstands (AEAO zu § 364a)

16 Anwendung von Verfahrensvorschriften (AEAO zu § 365)

17 Form und Inhalt der Einspruchsentscheidung (AEAO zu § 366)

18 Entscheidung über den Einspruch (AEAO zu § 367)

19 Kostenentscheidung (§ 77 EStG)

20 Kostenerstattung

21 Anfechtbarkeit von Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

22 Rechtsbehelfslisten und Statistik

Entscheidungen der Familienkasse 1) als Abgabenangelegenheiten

Bei den Entscheidungen über das steuerliche Kindergeld handelt es sich um Abgabenangelegenheiten i.S.v. § 347 Abs. 2 AO bzw. § 33 Abs. 2 FGO. In diesem Rahmen ergehende Verwaltungsakte sind daher nach § 347 Abs. 1 Nr. 1 AO mit dem Einspruch anfechtbar, Streitigkeiten sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO auf den Finanzrechtsweg verwiesen.

2) Familienkasse als Einspruchsbehörde; Handeln für die Familienkasse und deren Vertretung

Über den Einspruch entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, durch Einspruchsentscheidung (§ 367 Abs. 1 Satz 1 AO). Behörde in diesem Sinne ist die Dienststelle, nicht der Leiter der Dienststelle, der jedoch nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 AO für die Familienkasse handelt. Die Bediensteten der Familienkasse sind aufgrund des ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan (oder aufgrund organisatorischer Einzelmaßnahmen) entsprechend zugewiesenen Aufgabenbereichs und im Rahmen entsprechender Zeichnungsbefugnis berechtigt, für die Familienkasse etwa auch beim Erlass der Einspruchsentscheidung zu handeln (§ 79 Abs. 1 Nr. 4 AO) und sie nach außen zu vertreten.

Allgemeines zum außergerichtlichen

3) Rechtsbehelfsverfahren

(Auszug aus: AEAO Vor § 347)

Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach der AO (Einspruchsverfahren) ist abzugrenzen

1. von den in der AO nicht geregelten, nichtförmlichen Rechtsbehelfen (Gegenvorstellung, Sachaufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde),
von dem Antrag, einen Verwaltungsakt zu berichtigen, zurückzunehmen, zu widerrufen, aufzuheben oder zu ändern (Korrekturantrag; §§ 129 bis 132, 172 bis 177).

Der förmliche Rechtsbehelf (Einspruch) unterscheidet sich von den Korrekturanträgen in folgenden Punkten:

- er hindert den Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft (zum Begriff der Bestandskraft s. AEAO, vor §§ 172 bis 177, Nr. 1);
- er kann zur Verböserung führen (§ 367 Abs. 2 Satz 2); der Verböserungsgefahr kann der Steuerpflichtige aber durch rechtzeitige Rücknahme des Einspruchs entgehen;
- er ermöglicht die Aussetzung der Vollziehung.

In Zweifelsfällen ist ein Einspruch anzunehmen, da er die Rechte des Steuerpflichtigen umfassender wahrt als ein Korrekturantrag.

2. (. . .)

(Zur Erstattung von Kosten im Vorverfahren nach § 77 EStG s. unter 19 bis 21)

4) Statthaftigkeit des Einspruchs (Auszug aus: AEAO zu § 347)

- Das Einspruchsverfahren ist nur eröffnet, wenn ein Verwaltungsakt (auch ein nichtiger Verwaltungsakt oder ein Scheinverwaltungsakt) angegriffen wird oder der Einspruchsführer sich gegen den Nichterlass eines Verwaltungsaktes wendet. Verwaltungsakt ist z.B. auch die Ablehnung eines Realaktes (vgl. zu § 364) oder die Ablehnung der Erteilung einer verbindlichen Auskunft.
- Der Einspruch ist auch gegeben, wenn ein Verwaltungsakt aufgehoben, geändert, zurückgenommen oder widerrufen oder ein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt wird. Gleiches gilt, wenn die Finanzbehörde einen Verwaltungsakt wegen
2. einer offenbaren Unrichtigkeit gem. § 129 berichtigt oder es ablehnt, die beantragte Berichtigung eines Verwaltungsaktes durchzuführen (BFH-Urteil vom 13.12. 1983, BStBl II 1984 S. 511). Gegen Entscheidungen über die Schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) ist ebenfalls der Einspruch gegeben (BFH-Urteil vom 27.10.1993, BStBl II 1994 S. 439).
- Beantragt der Steuerpflichtige bei einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164) oder bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung (§ 165) die Aufhebung dieser Nebenbestimmungen, ist gegen den ablehnenden Bescheid der Einspruch gegeben. Wird der Vorbehalt nach § 164 aufgehoben, kann der Steuerpflichtige gegen die dann als Steuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung wirkende Steuerfestsetzung uneingeschränkt Einspruch einlegen. Soweit eine vorläufige Steuerfestsetzung endgültig durchgeführt oder für endgültig erklärt wird, gilt dies nur, soweit die Vorläufigkeit reichte.
- Gegen die Aufhebung des Nachprüfungsvorbehalts in der Einspruchsentscheidung ist die Klage, nicht ein erneuter Einspruch gegeben (BFH-Urteil vom 4.8.1983, BStBl II 1984 S. 85). Das gilt entsprechend, wenn in einer Einspruchsentscheidung die bisher vorläufige Steuerfestsetzung für endgültig erklärt wird.
4. Ist eine Steuerfestsetzung mit einer Billigkeitsmaßnahme verbunden (§ 163 Satz 3), ist gegen die Ermessensentscheidung über die Billigkeitsmaßnahme ein gesonderter Einspruch gegeben. (. . .)

5) Beschwerde (Auszug aus: AEAO zu § 350)

- Eine Beschwerde ist nicht nur dann schlüssig geltend gemacht, wenn eine Rechtsverletzung oder Ermessenswidrigkeit gerügt
1. wird, sondern auch dann, wenn der Einspruchsführer eine günstigere Ermessensentscheidung begehrt. Aus nicht gesondert festgestellten *Besteuerungsgrundlagen* (§ 157 Abs. 2) ergibt sich keine Beschwerde.
- (. . .)
4. Wird durch Einspruch die Änderung eines Grundlagenbescheids begehrt, kommt es für die schlüssige Geltendmachung der Beschwerde nicht auf die Auswirkungen in den Folgebescheiden an.
 5. Beschwerd sein kann nicht nur derjenige, für den ein Verwaltungsakt bestimmt ist, sondern auch derjenige, der von ihm betroffen ist.

6) Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte (AEAO zu § 351)

- Wird ein Bescheid angegriffen, der einen unanfechtbaren Bescheid geändert hat, ist die Sache nach § 367 Abs. 2 Satz 1 in vollem Umfang erneut zu prüfen. Geändert werden kann aber aufgrund der Anfechtung der Änderungsbescheid nur in dem Umfang, in dem er vom ursprünglichen Bescheid abweicht; diese Beschränkung bezieht sich z.B. beim Steuerbescheid auf den
1. festgesetzten Steuerbetrag. Einwendungen, die bereits gegen die ursprüngliche Steuerfestsetzung vorgebracht werden konnten, können auch gegen den Änderungsbescheid vorgetragen werden. Ist z.B. im Änderungsbescheid eine höhere Steuer festgesetzt worden, kann die ursprünglich festgesetzte Steuer nicht unterschritten werden; ist dagegen im Änderungsbescheid eine niedrigere Steuer festgesetzt worden, kann der Steuerpflichtige nicht eine weitere Herabsetzung erreichen.
- Etwas anderes gilt, soweit sich aus den Vorschriften über die Aufhebung oder die Änderung von Verwaltungsakten, z.B. wegen neuer Tatsachen, ein Rechtsanspruch auf Änderung des unanfechtbaren Bescheids ergibt.

Beispiele:

2. Ein Steuerbescheid wird nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 zu Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert. Der Steuerpflichtige kann
 - a) mit dem Einspruch geltend machen, dass Tatsachen i.S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 unberücksichtigt geblieben sind, die die Mehrsteuern im Ergebnis nicht nur ausgleichen, sondern sogar zu einer Erstattung führen.
 - Ein Steuerbescheid wird nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert. Der Steuerpflichtige kann mit
 - b) dem Einspruch geltend machen, dass Tatsachen i.S. dieser Vorschrift, die zu einer weitergehenden Erstattung führen, unberücksichtigt geblieben sind.
- § 351 Abs. 1 gilt nach seinem Wortlaut nur für änderbare Bescheide, nicht hingegen für die sonstigen Verwaltungsakte, die den
3. Vorschriften über die Rücknahme (§ 130) und den Widerruf (§ 131) unterliegen (BFH-Urteil vom 24.7.1984, BStBl II S. 791). § 351 Abs. 1 bleibt aber zu beachten, wenn ein änderbarer Verwaltungsakt nach § 129 berichtigt worden ist (siehe zu § 129 Nr. 2).
 4. Ein Einspruch gegen einen Folgebescheid, mit welchem nur Einwendungen gegen den Grundlagenbescheid geltend gemacht werden, ist unbegründet, nicht unzulässig (BFH-Urteil vom 2.9.1987, BStBl II 1988 S. 142).

7) Einspruchsfrist (Auszug aus: AEAO zu § 355)

- 1.

Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt im Fall des § 355 Abs. 1 Satz 1 mit Bekanntgabe (§ 122) (. . .) zu laufen.
(. . .)

2. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach unterlassener Anhörung eines Beteiligten bzw. wegen fehlender Begründung des Verwaltungsaktes (§ 126 Abs. 3 i.V.m. § 110) vgl. AEAO zu § 91 Nr. 3 und zu § 121 Nr. 3.

8) Einlegung des Einspruchs (AEAO zu § 357)

1. Die Schriftform für einen Einspruch (Absatz 1 Satz 1) ist auch bei einer Einlegung durch Telefax gewährt (vgl. BFH-Beschluss vom 26.3.1991, BStBl I, S. 463 zur Klageerhebung).

Nach § 357 Abs. 2 Satz 4 genügt die Einlegung des Einspruchs bei einer unzuständigen Behörde, sofern der Einspruch inner-

2. halb der Einspruchsfrist einer der Behörden übermittelt wird, bei der er nach § 357 Abs. 2 Satz 1 bis 3 angebracht werden kann; der Steuerpflichtige trägt jedoch das Risiko der rechtzeitigen Übermittlung.

Wird ein Einspruch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach Erlass eines Verwaltungsakts entgegen § 357 Abs. 2 Satz 1 bereits bei der nach § 367 Abs. 1 Satz 2 zur Entscheidung berufenen anderen Finanzbehörde eingelegt, gilt auch in die-

3. sem Fall § 357 Abs. 2 Satz 4. Der Einspruch muss der alten Behörde innerhalb der Einspruchsfrist übermittelt werden, damit diese die Anwendung des § 26 Satz 2 prüfen kann; wird der Einspruch nicht rechtzeitig übermittelt, können die Voraussetzungen des § 110 gegeben sein.

Auswirkungen eines Zuständigkeitswechsels

9) auf das Rechtsbehelfsverfahren

(Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 10. Oktober 1995 - IV A 5-S 0600-17/95 -, BStBl I S. 664)

I. Zuständigkeitswechsel durch Maßnahmen des Steuerpflichtigen (insbesondere Wohnsitzverlegung)

1. Einspruchsverfahren

Wird während eines anhängigen Einspruchsverfahrens nachträglich eine andere Finanzbehörde für den Steuerfall zuständig, so entscheidet diese Finanzbehörde über den Einspruch, wenn keine Vereinbarung nach § 26 Satz 2 AO getroffen worden ist (§ 367 Abs. 1 Satz 2 AO).

Unter der "zuständigen Finanzbehörde" i.S.d. § 354 Abs. 2 AO, der gegenüber ein Einspruchsverzicht zu erklären ist, ist die für die Durchführung des Verfahrens (insbesondere des Besteuerungsverfahrens) sachlich und örtlich zuständige Finanzbehörde zu verstehen. Da § 354 AO keine besonderen Regelungen enthält, sind über § 365 Abs. 1 AO die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der AO anzuwenden. Nach Eintritt eines Zuständigkeitswechsels ist daher die Verzichtserklärung gegenüber der neu zuständigen Finanzbehörde und in den Fällen des § 26 Satz 2 AO gegenüber der das Verfahren fortführenden Finanzbehörde zu erklären.

2. Gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

(. . .)

II. Zuständigkeitswechsel durch Änderung der FA-Bezirksgrenzen oder Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Bei einer Änderung der FA-Bezirksgrenzen (z.B. durch kommunale Neugliederung) oder einer Übertragung von Verwaltungsaufgaben (z.B. durch Zentralisierung) verliert die bisher zuständige Finanzbehörde im Verhältnis zu den von der Veränderung betroffenen Steuerpflichtigen die Fähigkeit, Pflichtsubjekt des öffentlichen Rechts zu sein (vgl. BFH-Urteile vom 15.12.1971, BStBl II 1972 S. 438 und vom 10.11.1977, BStBl II 1978 S. 310; s. auch BFH-Urteil vom 7.11.1978, BStBl II 1979 S. 169).

Einspruchsverfahren

1. Für das Einspruchsverfahren ergibt sich der Übergang der Entscheidungskompetenz auf die neu zuständige Finanzbehörde ausdrücklich aus § 367 Abs. 1 Satz 2 AO.

Zur Frage des zutreffenden Adressaten eines Einspruchsverzichts gelten die Ausführungen zu I. 1. entsprechend.

2. Gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

(. . .)

10) Hinzuziehung zum Verfahren

(Auszug aus: AEAO zu § 360)

1. Entsprechend der Regelung in § 60 FGO über die Beiladung wird zwischen notwendiger (§ 360 Abs. 3) und einfacher Hinzuziehung (§ 360 Abs. 1) unterschieden.

2. § 360 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend auf § 360 Abs. 3 anzuwenden; der Einspruchsführer erhält damit die Möglichkeit, durch Rücknahme seines Einspruchs die Hinzuziehung zu vermeiden.

(. . .)

4.

Will das Finanzamt den angefochtenen Verwaltungsakt gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a ändern, ohne dem Antrag des Einspruchsführers der Sache nach zu entsprechen, ist auch die Zustimmung des notwendig Hinzugezogenen einzuholen; gleiches empfiehlt sich bei einfacher Hinzuziehung.

11) Aussetzung der Vollziehung
(Auszug aus: AEAO zu § 361)

1. Anwendungsbereich des § 361 und des § 69 Abs. 2 FGO/Abgrenzung zur gerichtlichen Vollziehungsaussetzung und zur Stundung
 - 1.1 § 361 regelt die Aussetzung der Vollziehung durch die Finanzbehörde während eines Einspruchsverfahrens. § 69 Abs. 2 FGO erlaubt es der Finanzbehörde, während eines Klageverfahrens die Vollziehung auszusetzen.

Die Rechtsgrundlagen für eine Vollziehungsaussetzung durch das Finanzgericht ergeben sich aus § 69 Abs. 3, 4, 6 und 7 FGO. Das Finanzgericht kann die Vollziehung - unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 69 Abs. 4 FGO - auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage aussetzen.
 - 1.2 Demjenigen, der eine Verfassungsbeschwerde erhoben hat, kann für diesen Verfahrensabschnitt keine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden (§ 32 BVerfGG; siehe BFH-Urteil vom 11.2.1987, BStBl II S. 320).
 - 1.4 Liegen nebeneinander die gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für eine Stundung als auch für eine Aussetzung der Vollziehung vor, wird im Regelfall auszusetzen sein.
2. Voraussetzungen für eine Vollziehungsaussetzung

Die zuständige Finanzbehörde (vgl. Nr. 3.3) soll auf Antrag die Vollziehung aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 361 Abs. 2 Satz 2; § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO).

 - 2.1 Die Finanzbehörde kann auch ohne Antrag die Vollziehung aussetzen (§ 361 Abs. 2 Satz 1; § 69 Abs. 2 Satz 1 FGO). Von dieser Möglichkeit ist insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebefehl aber voraussichtlich nicht mehr vor Fälligkeit der geforderten Steuer ergehen kann.

Eine Vollziehungsaussetzung ist nur möglich, wenn der Verwaltungsakt, dessen Vollziehung ausgesetzt werden soll, angefochten und das Rechtsbehelfsverfahren noch nicht abgeschlossen ist (Ausnahme: Folgebescheide im Sinne des § 361 Abs. 3 Satz 1 und des § 69 Abs. 2 Satz 4 FGO; vgl. Nr. 6). Eine Vollziehungsaussetzung kommt daher nicht in Betracht, wenn der Steuerpflichtige statt eines Rechtsbehelfs einen Änderungsantrag, z.B. nach § 164 Abs. 2 Satz 2 oder nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, bei der Finanzbehörde einreicht.
 - 2.2 Die Aussetzung der Vollziehung setzt Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes voraus.
 - 2.3.1 Vollziehbar sind insbesondere
 - (...)
 - Bescheide, mit denen der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wird (BFH-Beschluss vom 1.6.1983, BStBl II S. 622), Verwaltungsakte nach § 218 Abs. 2, die eine Zahlungsschuld feststellen (BFH-Beschluss vom 10.11.1987, BStBl II 1988 S. 43)
 - (...)
 - Leistungsgebote (BFH-Beschluss vom 31.10. 1975, BStBl II 1976 S. 258),
 - der Widerruf einer Stundung (BFH-Beschluss vom 8.6.1982, BStBl II S. 608)
 - (...)
 - 2.3.2 Nicht vollziehbar sind insbesondere
 - (...)
 - Verwaltungsakte, die den Erlass oder die Korrektur eines Verwaltungsaktes ablehnen, z.B. Ablehnung eines Änderungsbescheids (BFH-Beschlüsse vom 24.11.1970, BStBl II 1971 S. 110, und vom 25.3.1971, BStBl II S. 334), Ablehnung der Herabsetzung bestandskräftig festgesetzter Vorauszahlungen (BFH-Beschluss vom 27.3. 1991, BStBl II S. 643), Ablehnung einer Stundung (BFH-Beschluss vom 8.6.1982, BStBl II S. 608) oder eines Erlasses (BFH-Beschluss vom 24.9.1970, BStBl II S. 813),
 - die Ablehnung einer Billigkeitsmaßnahme im Sinne des § 163
 - (...)
 - 2.3.3 Zur Vollziehbarkeit von Feststellungsbescheiden vgl. Nr. 5.1.
 - 2.3.4 Vorläufiger Rechtsschutz gegen einen nicht vollziehbaren Verwaltungsakt kann nur durch eine einstweilige Anordnung nach § 114 FGO gewährt werden.
- 2.4

Bei der Entscheidung über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung ist der gesetzliche Ermessensspielraum im Interesse der Steuerpflichtigen stets voll auszuschöpfen.

Zur Aussetzung berechtigende ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen, wenn eine summarische Prüfung (vgl. Nr. 3.4) ergibt, dass neben den für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatfragen bewirken. Dabei brauchen die für die Unrechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes sprechenden Bedenken nicht zu überwiegen, d.h. ein Erfolg des Steuerpflichtigen muss nicht wahrscheinlicher sein als ein Misserfolg (BFH-Beschlüsse vom 10.2.1967, BStBl III S. 182, und vom 28.11.1974, BStBl II 1975 S. 239).

2.5.1 Bei der Abschätzung der Erfolgsaussichten sind nicht nur die BFH-Rechtsprechung und die einschlägigen Verwaltungsanweisungen, sondern auch die Entscheidungen des zuständigen Finanzgerichts zu beachten.

2.5.2 Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes werden im Allgemeinen zu bejahen sein,

- wenn die Behörde bewusst oder unbewusst von einer für den Antragsteller günstigen Rechtsprechung des BFH abgewichen ist (BFH-Beschluss vom 15.2.1967, BStBl III S. 256),

- wenn der BFH noch nicht zu der Rechtsfrage Stellung genommen hat und die Finanzgerichte unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten (BFH-Beschluss vom 10.5. 1968, BStBl II S. 610),

- wenn die Gesetzeslage unklar ist, die streitige Rechtsfrage vom BFH noch nicht entschieden ist, im Schrifttum Bedenken gegen die Rechtsauslegung des Finanzamts erhoben werden und die Finanzverwaltung die Zweifelsfrage in der Vergangenheit nicht einheitlich beurteilt hat (BFH-Beschlüsse vom 22.9.1967, BStBl II 1968 S. 37, und vom 19.8.1987, BStBl II S. 830),

- wenn eine Rechtsfrage von zwei obersten Bundesgerichten oder zwei Senaten des BFH unterschiedlich entschieden worden ist (BFH-Beschlüsse vom 22.11.1968, BStBl II 1969 S. 145, und vom 21.11.1974, BStBl II 1975 S. 175) oder widersprüchliche Urteile desselben BFH-Senats vorliegen (BFH-Beschluss vom 5.2.1986, BStBl II S. 490).

Dagegen werden ernstliche Zweifel im Allgemeinen zu verneinen sein,

2.5.3 - wenn der Verwaltungsakt der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht (BFH-Beschlüsse vom 24.2.1967, BStBl III S. 341, und vom 11.3.1970, BStBl II S. 569), und zwar auch dann, wenn einzelne Finanzgerichte eine von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichende Auffassung vertreten,

- wenn der Rechtsbehelf unzulässig ist (BFH-Beschlüsse vom 24.11.1970, BStBl II 1971 S. 110, und vom 25.3.1971, BStBl II S. 334).

An die Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes sind, wenn die Verfassungswidrigkeit einer angewandten Rechtsnorm geltend gemacht wird, keine strengeren Anforderungen zu stellen als im Falle der Geltendmachung fehlerhafter Rechtsanwendung. Die Begründetheit des Aussetzungsantrags ist nicht nach den Grundsätzen zu beurteilen, die für eine einstweilige Anordnung durch das BVerfG nach § 32 BVerfGG gelten (BFH-Beschluss vom 10.2. 1984, BStBl II S. 454). Es muss jedoch ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bestehen (BFH-Beschluss vom 6.11.1987, BStBl II 1988 S. 134). In Ausnahmefällen kann trotz ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung höher zu bewerten sein als das Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (BFH-Beschluss vom 20.7.1990, BStBl II 1991 S. 104).

2.5.5 (. .)

2.6 Eine Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte kommt in Betracht, wenn bei sofortiger Vollziehung dem Betroffenen Nachteile drohen würden, die über die eigentliche Realisierung des Verwaltungsaktes hinausgehen, indem sie vom Betroffenen ein Tun, Dulden oder Unterlassen fordern, dessen nachteilige Folgen nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können oder existenzbedrohend sind. Eine Vollziehungsaussetzung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat (BFH-Beschlüsse vom 21.12.1967, BStBl II 1968 S. 84, und vom 19.4. 1968, BStBl II S. 538).

2.7 Durch Aussetzung der Vollziehung darf die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen werden (BFH-Beschluss vom 22.07. 1980, BStBl II S. 592).

3. Summarisches Verfahren/Vollstreckung bei anhängigem Vollziehungsaussetzungsantrag/Zuständigkeit

Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung ist unverzüglich zu entscheiden. Solange über einen entsprechenden bei der

3.1 Finanzbehörde gestellten Antrag noch nicht entschieden ist, sollen Vollstreckungsmaßnahmen unterbleiben, es sei denn, der Antrag ist aussichtslos, bezweckt offensichtlich nur ein Hinausschieben der Vollstreckung oder es besteht Gefahr im Verzug.

- Stellt der Steuerpflichtige einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Abs. 3 FGO beim Finanzgericht, ist die Vollstreckungsstelle darüber zu unterrichten. Die Vollstreckungsstelle entscheidet, ob im Einzelfall von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen ist. Vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ist mit dem Finanzgericht Verbindung aufzunehmen (siehe A 5 Abs. 4 Satz 3 VollstrA). Die Verpflichtung des Finanzamts, unverzüglich selbst zu prüfen, ob eine Aussetzung der Vollziehung in Betracht kommt, und ggf. die Aussetzung der Vollziehung selbst auszusprechen, bleibt unberührt.
- 3.2 Für die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung ist ohne Rücksicht auf die Steuerart und die Höhe des Steuerbetrages das Finanzamt zuständig, das den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Ein zwischenzeitlich eingetretener Zuständigkeitswechsel betrifft grundsätzlich auch das Aussetzungsverfahren (§ 367 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 26 Satz 2).
- 3.3 Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung ergeht in einem summarischen Verfahren. Die Begründetheit des Rechtsbehelfs ist im Rahmen dieses Verfahrens nur in einem begrenzten Umfang zu prüfen. Bei der Prüfung sind nicht präsente Beweismittel ausgeschlossen (vgl. BFH-Beschlüsse vom 23.7.1968, BStBl II S. 589, und vom 19.5.1987, BStBl II 1988 S. 5). Die Sachentscheidungsvoraussetzungen für die Vollziehungsaussetzung (z.B. Anhängigkeit eines förmlichen Rechtsbehelfs, Zuständigkeit) sind eingehend und nicht nur summarisch zu prüfen (vgl. BFH-Beschluss vom 21.4.1971, BStBl II S. 702).
- 3.4
4. (. . .)
5. Aussetzung der Vollziehung von Grundlagenbescheiden
- Auch die Vollziehung von Grundlagenbescheiden (insbesondere Feststellungs- und Steuermessbescheiden) kann unter den allgemeinen Voraussetzungen - Anhängigkeit eines Rechtsbehelfs (vgl. Nr. 2.2); vollziehbarer Verwaltungsakt (vgl. Nr. 2.3); ernstliche Zweifel (vgl. Nr. 2.5) oder unbillige Härte (vgl. Nr. 2.6) - ausgesetzt werden. (. . .)
- 5.1 Soweit in einem Grundlagenbescheid Feststellungen enthalten sind, die Gegenstand eines anderen Feststellungsverfahrens waren, ist die Vollziehung des Grundlagenbescheides nach § 361 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 69 Abs. 2 Satz 4 FGO auszusetzen (vgl. Nr. 6).
- (. . .)
6. Aussetzung der Vollziehung von Folgebescheiden
- Nach der Aussetzung der Vollziehung eines Grundlagenbescheides ist die Vollziehung der darauf beruhenden Folgebescheide von Amts wegen auszusetzen, und zwar auch dann, wenn die Folgebescheide nicht angefochten wurden (§ 361 Abs. 3 Satz 1; § 69 Abs. 2 Satz 4 FGO).
- (. . .)
7. Aufhebung der Vollziehung durch das Finanzamt
- Die Finanzbehörden sind befugt, im Rahmen eines Verfahrens nach § 361 oder nach § 69 Abs. 2 FGO auch die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen (§ 361 Abs. 2 Satz 3, § 69 Abs. 2 Satz 7 FGO, jeweils in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20.12.1996, BStBl. I S. 1523). Die Ausführungen in den Nrn. 2.1 bis 4.6 gelten entsprechend.
- 7.1 Die Aufhebung der Vollziehung bewirkt die Rückgängigmachung bereits durchgeführter Vollziehungsmaßnahmen. Dies gilt auch, soweit eine Steuer "freiwillig", d.h. abgesehen vom Leistungsgebot ohne besondere Einwirkungen des Finanzamts (wie
- 7.2 Mahnung, Postnachnahme, Beitreibungsmaßnahmen), entrichtet worden ist (BFH-Beschluss vom 22.7.1977, BStBl II S. 838). Durch die Aufhebung der Vollziehung erhält der Rechtsbehelfsführer einen Erstattungsanspruch (§ 37 Abs. 2 AO) in Höhe des Aufhebungsbetrags, da der rechtliche Grund für die Zahlung nachträglich weggefallen ist. (. . .)
- (. . .)
- Bei der Aufhebung der Vollziehung ist zu bestimmen, ob die Aufhebung rückwirken soll oder nicht. Für die Beurteilung dieser Frage ist maßgeblich, ab welchem Zeitpunkt ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes erkennbar vorlagen (BFH-Beschluss vom 10.12.1986, BStBl II 1987 S. 389; vgl. auch Nr. 8.1.1). Durch rückwirkende Aufhebung der Vollziehung entfallen bereits entstandene Säumniszuschläge (BFH-Beschluss vom 10.12.1986 a.a.O.). Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet (§ 257 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 AO) oder die Rückwirkung der Aufhebung der Vollziehung verfügt worden ist.
- 7.4
8. Dauer der Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung
- 8.1 Beginn der Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung
- Wird der Antrag auf Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung vor Fälligkeit der strittigen Steuerforderung bei der Finanzbehörde eingereicht und begründet, ist die Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung im Regelfall ab Fälligkeitstag der strittigen Steuerbeträge auszusprechen; s. auch Nr. 7.3. Ein späterer Zeitpunkt kommt in Betracht, wenn der Steuerpflichtige - z.B. in
- 8.1.1 Schätzungsfällen - die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Aussetzungsantrags unangemessen hinausgezögert hat und die Finanzbehörde deshalb vorher keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes zu haben brauchte (vgl. BFH-Beschluss vom 10.12. 1986, BStBl II 1987 S. 389).
- 8.1.2 Wird die Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung nach Fälligkeit der strittigen Steuerforderung beantragt und begründet, gilt Nr. 8.1.1 Satz 2 entsprechend.
- 8.1.3

Bei der Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung von Grundlagenbescheiden (Nr. 5) ist als Beginn der Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung der Tag der Bekanntgabe des Grundlagenbescheids zu bestimmen, wenn der Rechtsbehelf oder der Antrag auf Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist begründet wurde. Bei später eingehender Begründung gilt Nr. 8.1.1 Satz 2 entsprechend.

- 8.1.4 Trifft die Finanzbehörde keine Aussage über den Beginn der Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung, wirkt die Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung ab Bekanntgabe der Aussetzungsverfügung/Aufhebungsverfügung (§ 124 Abs. 1 Satz 1).

Der Beginn der Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung eines Folgebescheids (s. Nrn. 6 und 8.1.3) richtet sich nach dem Be-

- 8.1.5 ginn der Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung des Grundlagenbescheids (vgl. BFH-Beschluss vom 10.12.1986, BStBl II 1987 S. 389).

8.2 Ende der Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung

Die Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung ist grundsätzlich nur für eine Rechtsbehelfsstufe zu bewilligen (BFH-Beschluss vom 3.1.1978, BStBl II S. 157). Das Ende der Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung ist in der Verfügung zu bestimmen. Soweit nicht eine datumsmäßige Befristung angebracht ist, sollte das Ende bei Entscheidungen über die Aussetzung/Aufhebung

- 8.2.1 der Vollziehung während des außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens auf einen Monat nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung bzw. nach Verkündung oder Zustellung des Urteils oder einen Monat nach dem Eingang einer Erklärung über die Rücknahme des Rechtsbehelfs festgelegt werden. Einer Aufhebung der Aussetzungs-/Aufhebungsverfügung bedarf es in einem solchen Fall nicht.

Wird der in der Vollziehung ausgesetzte Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, erledigt sich die bisher gewährte Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung, ohne dass es einer Aufhebung der Vollziehungsaussetzungs(-aufhebungs)verfügung bedarf.

- 8.2.2 (. .) Für eine eventuelle Nachzahlung der bisher in der Vollziehung ausgesetzten Beträge kann dem Steuerpflichtigen im Regelfall eine einmonatige Zahlungsfrist eingeräumt werden.

In den Fällen des § 365 Abs. 3 bzw. § 68 FGO ist auf der Grundlage des neuen Verwaltungsaktes erneut über die Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung zu entscheiden.

9. Nebenbestimmungen zur Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung

Widerrufsvorbehalt

- 9.1 Der Verwaltungsakt über die Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung ist grundsätzlich mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

9.2 Sicherheitsleistung

- 9.2.1 Die Finanzbehörde kann die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen (§ 361 Abs. 2 Satz 5; § 69 Abs. 2 Satz 3 FGO). Die Entscheidung hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Die Anordnung der Sicherheitsleistung muss vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt sein (BVerfG-Beschluss vom 24.10.1975, StRK FGO § 69 R 171). Sie ist geboten, wenn die wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen die Steuerforderung als gefährdet erscheinen lässt (BFH-Beschlüsse vom 8.3.1967, BStBl III S. 294, und vom 22.6.1967, BStBl III S. 512). Die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist zum Beispiel gerechtfertigt, wenn der Steuerbescheid nach erfolglosem Rechtsbehelf im Ausland vollstreckt werden müsste (BFH-Urteil vom 27.8.1970, BStBl II 1971 S. 1). Dies gilt auch, wenn in einem Mitglied-

9.2.2 staat der EG zu vollstrecken wäre, es sei denn, mit diesem Staat besteht ein Abkommen, welches eine Vollstreckung unter gleichen Bedingungen wie im Inland gewährleistet (BFH-Beschluss vom 3.2. 1977, BStBl II S. 351; zur zwischenstaatlichen Vollstreckungshilfe s. BMF-Merkblatt vom 14.4. 1987, BStBl I S. 402). Eine Sicherheitsleistung ist unzumutbar, wenn die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes so bedeutsam sind, dass mit großer Wahrscheinlichkeit seine Aufhebung zu erwarten ist (BFH-Beschluss vom 22.12.1969, BStBl II 1970 S. 127).

Kann ein Steuerpflichtiger trotz zumutbarer Anstrengung eine Sicherheit nicht leisten, darf eine Sicherheitsleistung bei Aus-

9.2.3 setzung/Aufhebung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht verlangt werden; Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung wegen unbilliger Härte darf jedoch bei Gefährdung des Steueranspruchs nur gegen Sicherheitsleistung bewilligt werden (BFH-Beschluss vom 9.4.1968, BStBl II S. 456).

Zur Sicherheitsleistung bei der Aussetzung der Vollziehung von Grundlagenbescheiden s. § 361 Abs. 3 Satz 3 und § 69 Abs. 2 Satz 6 FGO. Hiernach entscheiden über die Sicherheitsleistung die für den Erlass der Folgebescheide zuständigen Finanz-

9.2.4 ämter bzw. Gemeinden. Das für den Erlass des Grundlagenbescheids zuständige Finanzamt darf jedoch anordnen, dass die Aussetzung der Vollziehung von keiner Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Rechtsbehelf wahrscheinlich erfolgreich sein wird.

- 9.2.5 Zu den möglichen Arten der Sicherheitsleistung s. § 241.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist eine unselbständige Nebenbestimmung in Form einer aufschiebenden Bedingung; sie kann daher nicht selbständig, sondern nur zusammen mit der Entscheidung über die Aussetzung/Aufhebung der

- 9.2.6 Vollziehung angefochten werden (BFH-Urteil vom 31.10.1973, BStBl II 1974 S. 118, und BFH-Beschluss vom 20.6.1979, BStBl II S. 666). Eine Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung gegen Sicherheitsleistung wird erst wirksam, wenn sie geleistet worden ist. In dem Verwaltungsakt über die Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung ist deshalb eine Frist für die Sicherheits-

leistung zu setzen. Wird die Sicherheit innerhalb der Frist nicht erbracht, ist der Steuerpflichtige auf die Rechtsfolgen hinzuweisen und zur Zahlung aufzufordern.

Ablehnung der Vollziehungsaussetzung

10. Wird ein Antrag auf Vollziehungsaussetzung vor Fälligkeit der strittigen Steuerschuld gestellt, aber nach Fälligkeit abgelehnt, so kann im Allgemeinen eine Frist zur Zahlung der rückständigen Steuern bewilligt werden.

(. . .)

Rechtsbehelfe

11. Gegen die völlige oder teilweise Ablehnung eines Antrages auf Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung und gegen die Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung gegen Sicherheitsleistung durch die Finanzbehörde ist der Einspruch gegeben. Das Gericht kann nur nach § 69 Abs. 3 FGO angerufen werden; eine Klagemöglichkeit gegen die Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Vollziehungsaussetzung ist nicht gegeben (§ 361 Abs. 5, § 69 Abs. 7 FGO).

Aussetzungszinsen

12. Wegen der Erhebung von Aussetzungszinsen siehe § 237 AO.

12) Rücknahme des Einspruchs (AEAO zu § 362)

Für die Rücknahme ist zum Schutze des Steuerpflichtigen die Schriftform vorgeschrieben. Die Rücknahme führt nur zum Verlust

1. des eingelegten Einspruchs, nicht der Einspruchsmöglichkeit schlechthin. Der Einspruch kann innerhalb der Einspruchsfrist erneut erhoben werden.

Wird die Unwirksamkeit der Rücknahme innerhalb eines Jahres bei der für die Einlegung des Einspruchs zuständigen Finanzbe-

2. hörde (§ 362 Abs. 1 Satz 2, § 357 Abs. 2) geltend gemacht (§ 362 Abs. 2 Satz 2, § 110 Abs. 3), wird das ursprüngliche Einspruchsverfahren wieder aufgenommen. Es ist in der Sache zu entscheiden. Erachtet die Behörde die vorgetragenen Gründe für die Unwirksamkeit der Einspruchsrücknahme nicht für stichhaltig, wird der Einspruch als unzulässig verworfen.

Aussetzung und Ruhen des Verfahrens

- 13) (AEAO zu § 363)

1. Die nach § 363 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Zustimmung des Einspruchsführers zur Verfahrensruhe aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte aus Gründen der Klarheit immer in schriftlicher Form erteilt werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Verfahrensaussetzung oder Verfahrensruhe erfüllt, kann auch über Fragen, die nicht Anlass

2. der Verfahrensaussetzung oder Verfahrensruhe sind, nicht entschieden werden. Dies gilt auch in den Fällen des § 363 Abs. 2 Satz 2 und 3. Der Erlass von Abhilfebescheiden und von Änderungsbescheiden aus außerhalb des Einspruchsverfahrens liegenden Gründen (z.B. Folgeänderung gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) bleibt jedoch möglich.

Teilt die Finanzbehörde nach § 363 Abs. 2 Satz 4 die Fortsetzung eines ruhenden Einspruchsverfahrens mit, soll sie vor Erlass

3. einer Einspruchsentscheidung den Beteiligten Gelegenheit geben, sich erneut zu äußern. Eine Fortsetzung des Einspruchsverfahrens kommt in allen Fällen des § 363 Abs. 2 in Betracht.

Mitteilung der Besteuerungsunterlagen

- 14) (AEAO zu § 364)

Die Beteiligten haben nur einen Anspruch auf Mitteilung der Besteuerungsunterlagen, nicht jedoch einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht. Im Einzelfall kann jedoch nach Ermessen der Finanzbehörde Akteneinsicht gewährt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass Verhältnisse eines anderen nicht unbefugt offenbart werden. Die Gewährung einer beantragten Akteneinsicht kann insbesondere nach einem Beraterwechsel zweckmäßig sein. Die Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht ist mit dem Einspruch anfechtbar. Für das finanzgerichtliche Verfahren gilt § 78 FGO.

Erörterung des Sach- und Rechtsstands

- 15) (AEAO zu § 364a)

§ 364a soll eine einvernehmliche Erledigung der Einspruchsverfahren fördern und Streitfälle von den Finanzgerichten fernhalten.

1. Ziel einer mündlichen Erörterung kann auch eine "tatsächliche Verständigung" (vgl. zu § 88 Nr. 1 Abs. 2 letzter Satz und zu § 365 Nr. 2) sein.

Einem Antrag auf mündliche Erörterung soll grundsätzlich entsprochen werden. Dies gilt nicht, wenn bei mehr als 10 Beteiligten

2. kein gemeinsamer Vertreter nach Absatz 2 bestellt wird oder wenn die beantragte Erörterung offensichtlich nur der Verfahrenverschleppung dient.

3. Antragsbefugt sind nur Einspruchsführer, nicht aber hinzugezogene Personen. Hinzugezogene können aber von Amts wegen zu einer mündlichen Erörterung geladen werden (s. § 364a Absatz 1 Satz 2 und 3).

4. Keine Verpflichtung zur mündlichen Erörterung besteht, wenn das Finanzamt dem Einspruch abhelfen will oder solange das Einspruchsverfahren nach § 363 ausgesetzt ist oder ruht.

- Die mündliche Erörterung kann in geeigneten Fällen auch telefonisch durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Pflicht zur Wahrnehmung des Steuergeheimnisses (§ 30) muss sich das Finanzamt dann aber über die Identität des Gesprächspartners vergewissern.

**16) Anwendung von Verfahrensvorschriften
(AEAO zu § 365)**

- Die Aufklärungspflicht der Einspruchsbehörde wird von der Zumutbarkeit begrenzt (vgl. zu § 88 Nr. 1). Nach dem BFH-Urteil vom 11.12.1984 (BStBl II 1985 S. 354) können im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung keine Vergleiche über Steueransprüche abgeschlossen werden. Eine "tatsächliche Verständigung" über schwierig zu ermittelnde tatsächliche Umstände ist aber zulässig und bindend (vgl. zu § 88, Nr. 1).

- Wird während des Einspruchsverfahrens der angefochtene Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Einspruchsverfahrens (§ 365 Abs. 3 Satz 1). Dies gilt entsprechend, wenn ein Verwaltungsakt wegen einer offensibaren Unrichtigkeit gem. § 129 berichtigt wird oder wenn ein Verwaltungsakt an die Stelle eines angefochtenen - z.B. wegen eines Bekanntgabemangels - unwirksamen Verwaltungsakts tritt (§ 365 Abs. 3 Satz 2). Bei einem Teilwiderruf oder einer Teilrücknahme bleibt der Verwaltungsakt - wenn auch eingeschränkt - bestehen und der Einspruch damit ebenfalls anhängig (vgl. BFH-Urteil vom 28.1.1982, BStBl II S. 292).

(. . .)

Die Regelungen des § 365 Abs. 3 gelten nur für das Einspruchsverfahren; insbesondere bleiben Beitreibungsmaßnahmen nur auf der Grundlage eines wirksamen Verwaltungsakts zulässig.

17) Form und Inhalt der Einspruchsentscheidung (AEAO zu § 366)

- Für die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung gilt § 122 entsprechend. Wegen der Bekanntgabe an Bevollmächtigte vergleiche zu § 122, Nr. 1.7.

- Eine förmliche Zustellung der Einspruchsentscheidung ist nur erforderlich, wenn sie ausdrücklich angeordnet wird (§ 122 Abs. 5 Satz 1). Sie sollte insbesondere dann angeordnet werden, wenn ein eindeutiger Nachweis des Zugangs für erforderlich gehalten wird. Zum Zustellungsverfahren vgl. zu § 122, Nrn. 3 und 4.5^{*)}.

- In den Gründen der Einspruchsentscheidung sollen Wiedergabe des Tatbestands und Darlegung der rechtlichen Erwägungen der entscheidenden Behörde getrennt sein. Auf Zulässigkeitsfragen ist nur einzugehen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht, etwa in den Fällen der § 354 Abs. 2, § 362 Abs. 2 oder bei ernsthaften Zweifeln am Vorliegen einzelner Zulässigkeitsvoraussetzungen. Hinweis auf § 358. Enthält die Einspruchsentscheidung entgegen § 366 Satz 1 keine oder eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Klagefrist nach § 55 Abs. 2 FGO ein Jahr statt eines Monats.

**18) Entscheidung über den Einspruch
(Auszug aus: AEAO zu § 367)**

- Jeder nach Erlass eines Verwaltungsaktes eintretende Zuständigkeitswechsel bewirkt auch eine Zuständigkeitsänderung im Einspruchsverfahren. Die Einspruchsvorgänge sind daher mit den übrigen Akten abzugeben. Die zunächst zuständige Behörde kann jedoch unter Wahrung der Interessen der Beteiligten aus Zweckmäßigkeitsgründen das Einspruchsverfahren fortführen, wenn das neu zuständige Finanzamt zustimmt. Zu den Auswirkungen eines Zuständigkeitswechsels auf das Einspruchsverfahren siehe auch BMF-Schreiben vom 10.10.1995 (BStBl I S. 664).

- Gem. § 132 gelten die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten auch während des Einspruchsverfahrens. Das Finanzamt kann daher einen angefochtenen Verwaltungsakt auch während des Einspruchsverfahrens nach den Korrekturvorschriften zurücknehmen, widerrufen, aufheben, ändern oder ersetzen, und zwar auch zum Nachteil des Einspruchsführers. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Korrekturvorschriften gegeben sind, darf eine Verböserung nur erfolgen, wenn dem Steuerpflichtigen zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Nimmt der Steuerpflichtige seinen Einspruch zurück, so ist eine Änderung zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur noch möglich, wenn dies nach den Vorschriften über Aufhebung, Änderung, Rücknahme oder Widerruf von Verwaltungsakten zulässig ist.

3. Zu den Auswirkungen einer Teilabhilfe auf das Einspruchsverfahren vgl. zu § 365, Nr. 2.

Stellt ein Steuerpflichtiger nach Einspruchseinlegung einen Antrag bezüglich eines bisher nicht geltend gemachten Streitpunkts, ist dieser Antrag als Erweiterung des Einspruchsantrags, verbunden mit der Anregung, dem Einspruch insoweit durch Erlass eines Teilabhilfebescheids stattzugeben, auszulegen. Ist der Antrag begründet, kann während des Einspruchsverfahrens ein geänderter Verwaltungsakt erlassen werden. Dieser wird dann gemäß § 365 Abs. 3 Gegenstand des Einspruchsverfahrens. Ist der Antrag unbegründet, ist über ihn in der Einspruchsentscheidung zu befinden; die Ablehnung durch gesonderten Verwaltungsakt ist während eines anhängigen Einspruchsverfahrens nicht zulässig.

4. Zur Möglichkeit der Änderung eines im Einspruchsverfahren bestätigten oder geänderten Verwaltungsaktes vgl. zu § 172 Nr. 3 und 4.

Es ist zulässig, den Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164) auch in der Entscheidung über den Einspruch aufrechtzuerhalten (BFH-Urteil vom 12.6. 1980, BStBl II S. 527). In diesen Fällen braucht die Angelegenheit nicht umfassender geprüft zu werden als in dem Verfahren, das dem Erlass der angefochtenen Vorbehaltsfestsetzung vorangegangen ist.

5. Der Vorbehalt der Nachprüfung ist jedoch aufzuheben, wenn im Rechtsbehelfsverfahren eine abschließende Prüfung i.S.d. § 164 Abs. 1 durchgeführt wird. Die Aufhebung des Vorbehalts bedarf regelmäßig keiner besonderen Begründung. Insbesondere kann insoweit auch ein Hinweis nach § 367 Abs. 2 Satz 2 unterbleiben (BFH-Urteil vom 10.7.1996, BStBl 1997, II S. 5).

Es ist auch statthaft, nach Hinweis auf die Verböserungsmöglichkeit einen Verwaltungsakt erstmalig in der Einspruchsentscheidung mit einer Nebenbestimmung zu versehen (BFH-Urteil vom 12.6.1980, a.a.O.). Ist ein Bescheid, der auf einer Schätzung beruht, ohne Nachprüfungsvorbehalt ergangen und wird nach Klageerhebung die Steuererklärung eingereicht, kann der daraufhin ergehende Änderungsbescheid nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen unter Nachprüfungsvorbehalt gestellt werden (BFH-Urteil vom 30.10.1980, BStBl II 1981 S. 150).

6. (. . .)

19) Kostenentscheidung (§ 77 EStG)

(1) Das Einspruchsverfahren ist nicht kostenpflichtig. Einspruchsführer und Finanzbehörden haben jeweils ihre eigenen Aufwendungen zu tragen. Auf die Kostenerstattung nach § 139 FGO, auch für das außergerichtliche Vorverfahren, wird hingewiesen. Als Sonderregelung sieht § 77 EStG eine Erstattung der Kosten des Einspruchsverfahrens unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Die Familienkasse hat demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist.

(2) Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 sind die Kosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Form- oder Verfahrensvorschrift nach § 126 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. Wird z.B. die erforderliche Anhörung nach § 91 AO erst im Einspruchsverfahren nachgeholt und ist keine andere Sachentscheidung zu treffen, so bleibt dem Einspruch der Erfolg versagt (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 AO). Auch in diesem Fall sind die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(3) Wird dem Einspruch im vollen Umfang abgeholfen, ist im Abhilfebescheid auch die Kostenentscheidung bekannt zu geben. Führt der Einspruch nicht oder nur teilweise zum Erfolg, ist eine Entscheidung über die Erstattung der dem Einspruchsführer im Vorverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen in der Einspruchsentscheidung zu treffen. Wird der Einspruch zurückgenommen, ist die Kostenentscheidung gesondert zu treffen.

(4) Kostenerstattungspflicht besteht, soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist. Bei teilweisem Erfolg des Einspruchs sind die Aufwendungen nur zu dem Teil zu erstatten, zu dem dem Begehren aufgrund des Einspruchs entsprochen wurde. Zu messen ist dies einerseits am Antrag des Einspruchsführers, andererseits am Tenor der zum Teil abhelfenden Entscheidung. Die Kostenentscheidung muss klar zum Ausdruck bringen, zu welchem Teil Aufwendungen zu erstatten sind. Sie soll keine kleineren Bruchteile als Zehntel enthalten; erforderlichenfalls ist zu Gunsten des Einspruchsführers aufzurunden. Im Falle der Kostenerstattung nach § 77 Abs. 1 Satz 2 EStG kommt nur eine volle Kostenerstattung (dem Grunde nach) in Betracht.

Erfolgreich ist ein Einspruch grundsätzlich dann, wenn die Familienkasse ihm abhilft. Einem Einspruch ist dann abgeholfen, wenn durch die Korrektur des Regelungsinhalts des Verwaltungsaktes oder durch Erlass des begehrten Verwaltungsaktes die vom Einspruchsführer begehrte Rechtsfolge unter Berücksichtigung seines Anliegens angeordnet wird. Dabei ist unerheblich, ob dies aus anderen als den vorgetragenen Gründen erfolgt.

Keine Abhilfe liegt vor, wenn die begünstigende Entscheidung nicht auf einem Einspruch, sondern auf einer Änderung außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens beruht (z.B. auf einer schlichten Änderung nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a AO oder auf einer Neufestsetzung nach § 70 Abs. 3 EStG). Eine Abhilfe ist auch dann nicht gegeben, wenn dem Begehren des Einspruchsführers nur den wirtschaftlichen Ergebnissen nach entsprochen wird (z.B. durch Erlass des Erstattungsanspruchs nach § 163 AO).

(5) Eine Ausnahme von der Erstattungspflicht sieht § 77 Abs. 1 Satz 3 EStG für solche Aufwendungen vor, die der Einspruchsführer bzw. sein Vertreter verschuldet hat. Verschulden liegt vor, wenn der Einspruchsführer bzw. sein Vertreter diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die einem gewissenhaften Verfahrensbeteiligten nach den gesamten Umständen zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere, wenn Mitwirkungspflichten erst im Einspruchsverfahren erfüllt werden.

(6) Hat sich der Einspruchsführer eines Bevollmächtigten oder Beistandes i.S. des § 77 Abs. 2 EStG bedient, ist in der Kostenentscheidung sowohl bei ganz als auch bei teilweise erfolgreichem Einspruch sowie in Fällen des § 77 Abs. 1 Satz 2 EStG darüber zu befinden, ob die Zuziehung notwendig war. Notwendig ist die Zuziehung nur, wenn sie aus Sicht eines verständigen Beteiligten für erforderlich gehalten werden durfte. Dies ist nicht nur in schwierigen und umfangreichen Verfahren zu bejahen.

(7) Die Kostenentscheidung ist ein Verwaltungsakt und deshalb zu begründen, wenn mit ihr die Erstattung von Aufwendungen ganz oder teilweise versagt oder entschieden wird, dass die Zuziehung des Bevollmächtigten oder Beistandes nicht notwendig war. Ergeht die Kostenentscheidung in der Einspruchsentscheidung, ist anstelle der direkten Anrede die Formulierung: "Dem Einspruchsführer werden . . ." zu benutzen.

20) Kostenerstattung

(1) Nach § 77 Abs. 3 EStG werden auf Antrag des durch die Kostenentscheidung Begünstigten die zu erstattenden Aufwendungen betragsmäßig festgesetzt. Dabei ist die nach § 77 Abs. 1, 2 EStG ergangene Kostenentscheidung zugrunde zu legen und zugleich darüber zu entscheiden, welche Aufwendungen als notwendig anerkannt werden. Zuständig für die Kostenfestsetzung ist die für den Erlass der Einspruchsentscheidung zuständige Stelle. Für den Erlass des Kostenfestsetzungsbescheides ist die Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung abzuwarten.

(2) Zu erstatten sind alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen. Dabei hat sich die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufwendungen an den zu § 139 FGO entwickelten Grundsätzen zu orientieren. Notwendig sind solche Aufwendungen, die der Einspruchsführer zum Zeitpunkt der Vornahme der die Kosten verursachenden Handlung verständigerweise für notwendig halten durfte. Zu beachten ist jedoch der im Prozesskostenrecht geltende Grundsatz, dass die Kosten so niedrig wie möglich zu halten sind.

21) Anfechtbarkeit von Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

(1) Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung sind Verwaltungsakte im Sinne des § 118 AO und unterliegen daher der richterlichen Kontrolle.

(2) Ergeht die Kostenentscheidung in der Einspruchsentscheidung, ist sie nicht selbständig anfechtbar, sondern nur zusammen mit der Einspruchsentscheidung mit Klage vor dem Finanzgericht (§ 348 Nr. 1 AO). Wurde dem Einspruch in vollem Umfang abgeholfen und wendet sich der Betroffene gegen die im Abhilfebescheid getroffene Kostenentscheidung, ist dies als Einspruch gegen die Kostenentscheidung zu behandeln.

(3) Der Kostenfestsetzungsbescheid ist mit Einspruch anfechtbar und mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

22) Rechtsbehelfslisten und Statistik

Die Buchungsordnung für die Finanzämter (BuchO) einschließlich ihrer vorgegebenen Muster ist sinngemäß anzuwenden.

Für das Führen von Rechtsbehelfslisten ist der als Anhang 4 beigefügte Auszug aus der BuchO zu beachten. Eine Überprüfung durch die zuständigen Dienstvorgesetzten hat halbjährlich zu erfolgen.

Zur statistischen Auswertung und Mitteilung an das Bundesamt für Finanzen ergehen weitere Weisungen.

Muster

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim Finanzgericht **Name und Anschrift**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die *oben bezeichnete* Familienkasse zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei der *oben bezeichneten* Familienkasse innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Anmerkung:

Statt "oben bezeichnete" kann auch der Name der Familienkasse verwendet werden!

*) (Neufassung des ursprünglichen "Bekanntgabeerlasses" jetzt im Rahmen des AEAO, BStBl I 2000, S. 190 ff.)

Auszug aus der "Buchungsordnung für die Finanzämter (BuchO)" Stand April 1996 (BStBl 1996 Teil I S. 386)

11. Abschnitt: Anschreibungen und Rechtsbehelfsverfahren

§ 122 Rechtsbehelfsliste (§ 23 a.F.)

Familienkasse.....
Arbeitsgebiet.....

**Rechtsbehelfsliste
Teil A (Einsprüche)**

- ☐ für das Kalenderjahr
- ☐ für die Kalenderjahrebis

Dieses Buch enthält Blätter

Geführt von:

.....
(Datum, Unterschrift)

.....	vom.....	bis.....
.....	vom.....	bis.....
.....	vom.....	bis.....
.....	vom.....	bis.....
.....	vom.....	bis.....

(Unterschrift)

Auf zeitgerechte Bearbeitung der Rechtsbehelfe
geprüft durch den Sachgebietsleiter:

Abschlussbescheinigung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Datum, Unterschrift)

☐ Sämtliche in die Rechtsbehelfsliste (den Teilband) eingetragenen Fälle sind erledigt.

.....
(Datum, Unterschrift)

alternativ:

☐ Sämtliche nicht erledigten Fälle sind in die Rechtsbehelfsliste (den Teilband) für übertragen worden.

.....
(Datum, Unterschrift)

(

Lfd. Nr.	Kindergeld- Nummer o.Ä.	Name des Kindergeldberechtigten	Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsakts	Antrag auf schlichte Änderung		Einspruch		
				eingegan- gen am	erledigt	eingegan- gen am	erledigt	durch Rechts- behelfsstelle übernommen
					am _____ durch		am _____ durch	am _____ Listen-Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____
					_____		_____	_____

(2) Die Rechtsbehelfsliste kann nach Weisung der obersten Landesfinanzbehörde

- für ein Kalenderjahr oder für mehrere Kalenderjahre,
- in Teilbänden z.B. für Einsprüche und gerichtliche Rechtsbehelfe,
- gebunden, geheftet, in Kartei- oder Loseblattform

geführt werden.

(3) Die Rechtsbehelfe sind in der Reihenfolge des Eingangs mit fortlaufender Nummerierung unter Angabe des angefochtenen Verwaltungsakts einzutragen. Fortgang und Art der Erledigung der Rechtsbehelfe sind nachzuweisen. Erledigungsarten sind:

im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren:

- Zurücknahme,
- 1. - Abhilfe,
- Entscheidung,
- Erledigung nach Art. 97 § 18 a EGAO.

im gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren:

- Zurücknahme,
- Verwerfung,
- Zurückweisung,
- 2. - teilweise Zurückweisung,
- Stattgabe,
- Verweisung an ein anderes Gericht,
- außergerichtliche Erledigung,
- Zurückverweisung an das Finanzgericht.

Eine Aussetzung der Vollziehung oder des Verfahrens sowie ein Ruhen des Verfahrens sind zu vermerken. Ist ein Rechtsbehelf nicht mehr zu überwachen, so ist die laufende Nummer in der Rechtsbehelfsliste blau zu durchstreichen.

(4) Wird ein Rechtsbehelf an ein anderes Finanzamt abgegeben, so ist dies unter Angabe des anderen Finanzamts in der Rechtsbehelfsliste zu vermerken und die laufende Nummer blau zu durchstreichen. Das andere Finanzamt hat den Rechtsbehelf unter Angabe des bisherigen Finanzamts in die Rechtsbehelfsliste einzutragen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Rechtsbehelf an ein anderes Arbeitsgebiet desselben Finanzamts abgegeben und für dieses Arbeitsgebiet ein eigener Teilband geführt wird.

(5) Richtet sich ein Rechtsbehelf gegen mehrere Verwaltungsakte, oder legen mehrere Rechtsbehelfsführer gegen denselben Verwaltungsakt Rechtsbehelf ein, so sind mehrere Rechtsbehelfe einzutragen. Als ein Rechtsbehelf sind jeweils einzutragen Rechtsbehelfe gegen zusammenfassende Bescheide i.S.d. § 155 Abs. 3 Satz 1 AO (z.B. Zusammenveranlagung von Ehegatten), Rechtsbehelfe gegen zusammengefasste Bescheide über Hauptsteuer, Folgesteuer und Nebenforderung oder über die Festsetzung der Steuer und der Vorauszahlungen, Rechtsbehelfe gegen Zins-, Haftungs-, Nachforderungs-, Duldungs- und Abrechnungsbescheide für mehrere Abgabearten und Zeiträume.

(6) Der Sachgebietsleiter hat zu prüfen, ob die Rechtsbehelfsliste ordnungsgemäß geführt wird und die Rechtsbehelfe zeitgerecht bearbeitet werden. Die Zeitabstände der Prüfung werden von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt. Die Prüfung ist auf der Titelseite zu bescheinigen.

(7) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, dass Anträge auf schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 a AO) und deren Erledigung in die Rechtsbehelfsliste einzutragen sind; Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß.